Bausenwein

Das österreichische und ungarische Handelsrecht in vergleichender Darstellung.

Ein kurzgefaſster Leitfaden für das Studium dieſer Rechte

von

J. Dr. Richard Bauſenwein,
k. k. Concipiſt der niederöſterreichiſchen Finanzprocuratur, Profeſſor des allgemeinen bürgerlichen, ſowie des Handels- und Wechſelrechtes am k. u. k. Militär-Intendanz-Curſe, am k. u. k. Militär-Verpflegs-Verwalter-Curſe, am k. u. k. Militär-Bau-Verwalter-Curſe und am k. u. k. Militär-Rechnungsraths-Curſe.

Leipzig und Wien.
Franz Deuticke.
1894.

Druck von Rudolf M. Rohrer in Brünn.

Vorwort.

Der rege Verkehr, welcher selbstverständlich zwischen den beiden Reichshälften unserer Monarchie herrscht, hat es längst als wünschenswert erscheinen lassen, die in diesen Reichshälften in handelsrechtlicher Beziehung bestehenden Bestimmungen in einem vergleichenden Nebeneinander zur Darstellung gebracht zu sehen.

Als Lehrer am k. u. k. Militär-Intendanz-, Militär-Bauverwalter- und Militär-Verpflegsverwalter-, dann Militär-Rechnungsraths-Curse war ich stets bemüht, in meinen Vorträgen über das Handelsrecht meinen Hörern, welchen als Functionären des gemeinsamen Heeres die Kenntnis der diesbezüglich in beiden Reichshälften bestehenden Gesetze und Vorschriften unbedingt nothwendig ist, die betreffs beider Rechte bestehenden Unterschiede von Fall zu Fall ersichtlich zu machen, und ist das vorliegende Buch in der Hauptsache eine Zusammenstellung meiner in den genannten Militärbildungscursen über Handelsrecht gehaltenen Vorträge.

Obwohl nun dieses Buch in erster Linie meinen Schülern als Leitfaden beim Studium und als Nachschlagebuch bei ihrer Berufsthätigkeit dienen soll, so dürfte es nicht minder aus dem eingangs dieser Vorrede erwähnten Grunde als Lehrbuch in den Handels-Lehranstalten beider Reichshälften eine Verwendung finden können, jedenfalls aber allen die Rechte Studierenden, sowie vielen Civilbeamten, den Advocaten und der Handelswelt sich als nützlich erweisen.

Und in diesem Glauben habe ich die Drucklegung dieses Buches veranlasst.

Ich weiß wohl recht gut, dass es sich hier nicht um eine wesentliche Bereicherung der Wissenschaft handelt, vielmehr soll nur einem praktischen Bedürfnisse abgeholfen werden.

Es hat viel Mühe gekostet, das zur Anfertigung dieses Buches nöthige Material zu beschaffen, doch bin ich weit davon entfernt zu glauben, etwas Vollständiges in dieser ersten Auflage geliefert zu haben; vielmehr erlaube ich mir, alle P. T. Fachmänner zu bitten, etwa Fehlerhaftes, sowie noch Fehlendes, in den Rahmen des Buches Passendes mir gütigst bekannt geben zu wollen.

Die Autoren, aus deren Werken ich bei der Verfassung des vorliegenden Buches schöpfte, sind folgende:

Anschütz,	Grünhut,	Makower,
Attlmayer,	Hahn,	Meili,
Auerbach,	Hanausek,	Morstadt,
Basch,	Hecht,	Nagy (ung. R.),
Behrend,	Heilinger,	Neumann (ung. R.),
Beseler,	Hercsegh (ung. R.),	Pfaff,
Blodig,	Hofmann,	Pöhl,
Brix,	Hollain,	Regelsberger,
Brunner,	Jellinek (ung. R.),	Renaud,
Bunzl,	Kautsch,	Roscher,
Calm,	Keyssner,	Schnierer (ung. R.),
Cholnoky (ung. R.),	Klein,	Schön,
Cohn,	Knorr (ung. R.),	Stubenrauch,
Dahn,	Koch,	Schuster & Schreiber,
Endemann,	Kräwel,	Thöl,
Fuchsberger,	Kunze,	Völderndorf,
Gareis,	Laband,	Wächter,
Gellert,	Lastig,	Wenczel (ung. R.),
Gengler,	Leonhardt,	Wolff,
Gierke,	Litthauer,	Zlinszky (ung. R.).
Goldschmidt,	Löhr,	

Wien, November 1893.

Der Verfasser.

Inhaltsverzeichnis.

Einleitung.

I. Buch.

Die Personen im Handel.

(Personenhandelsrecht.)

A. Der Handelsstand.

B. Die Hilfspersonen im Handel.

Seite

C. Von den Handelsassociationen.

II. Buch.

Die Sachen im Handel.

(Sachenrecht des Handelsrechtes.)

III. Buch.

Die Handelsgeschäfte.

(Obligationenrecht des Handelsrechtes.)

Von den einzelnen Handelsgeschäften.

Warenumsatzgeschäfte.

Arbeitsgeschäfte.

Einleitung.

Begriff und Ursprung des Handels. Handelsstand.

§ 1.

Handel ist jene Erwerbsthätigkeit, welche die Vermittlung zwischen Producenten und Consumenten zum Zwecke hat.

Derselbe befasst sich mit dem Güter- und Wertumlaufe und ist wohl zu unterscheiden von den reinen Veräußerungsgeschäften der Producenten, wie auch von den Erwerbsgeschäften der bloßen Consumenten.[1]

Ursprünglich beschränkte sich der Güterumlauf auf Tausch, und war das Streben desjenigen, welcher von irgend einem Gute mehr besaß, als er selbst für seinen eigenen Gebrauch nöthig hatte, dahin gerichtet, solche Leute ausfindig zu machen, welche seines Ueberflusses bedurften, und welche zugleich manches in Vorrath hatten und ihm abzugeben bereit waren, womit ihm gedient war.

Der unmittelbare Austausch zwischen Producenten und Consumenten führte jedoch naturgemäß mit sich, dass einerseits dem Producenten die Auffindung der Consumenten für seine Producte, anderseits dem Consumenten die Nachfrage nach den einzelnen Gütern einen unverhältnismäßigen Aufwand an Zeit, Mühe und Kosten verursachte.

Dieser Uebelstand bewirkte nun hauptsächlich, dass sich eine eigene Classe von Personen bildete, welche die Erzeugnisse des Producenten an sich brachten, und sie dann den einzelnen Consumenten zu der Zeit und in der Quantität und Qualität, wann und wie diese sie benöthigten, überließen.

Diese Classe wurde der Handelsstand.

Der Handel kann sich als ein eigentlicher und als ein uneigentlicher darstellen.

Im Begriffe des eigentlichen Handels liegt es:

1. dass eine Anschaffung von Waren erfolgt;

2. dass dieselbe in der Absicht erfolgt, die Waren nicht zur Deckung des eigenen Bedarfes zu verwenden, sondern an andere wieder abzusetzen;

[1] Vergleiche Roscher III. Bd. „Die Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleißes".

3. dass dieser Umsatz sich in wesentlich unveränderter Form vollzieht;

4. dass die Absicht des Gewinnstes vorhanden ist;

5. dass der Umsatz als eine regelmäßige, fortdauernde Beschäftigung betrieben wird.

Unter uneigentlichem Handel versteht man jenen Handel, bei welchem die zum Umsatze gelangenden Waren auch in veränderter Form begeben werden können.[1]

Weder das allgemeine Handelsgesetzbuch vom 17. December 1862, noch das ungarische Handelsgesetzbuch geht lediglich von dem Begriffe des eigentlichen Handels aus, sondern begreift unter Handel auch den uneigentlichen Handel.

Arten des Handels.

§ 2.

Der Handel lässt sich im wirtschaftlichen Sinne nach folgenden Gesichtspunkten eintheilen:

1. Nach Art der Gegenstände, deren Umsatz bewirkt wird:

a) in Warenhandel, d. i. jener Handel, welcher in dem Umsatze von realen Waren, mit Ausschluss von Edelmetallen, Geld und Creditpapieren besteht;

b) in Geld-, Wechsel- und Effectenhandel, d. i. jener Handel, welcher sich mit dem Umsatze von Münzen, Papiergeld, ungeprägtem Gold und Silber, von Wechseln, Staatspapieren &c. befasst.

2. Nach dem Umfange des Geschäftsbetriebes:

a) in Großhandel, En gros-Handel, d. i. jener Handel, welcher sich nur mit größeren Warenquantitäten befasst. Der Großhandel setzt die zumeist von Producenten oder von anderen Großhändlern an Handelsplätzen ersteren Ranges gekauften Waren in der Regel wieder an andere Kaufleute ab;

b) in Kleinhandel, Detail-Handel, d. i. jener Handel, bei welchem die Waren vom Producenten oder Großhändler bezogen und in beliebig kleinen Partien direct an die Consumenten geleitet werden.

3. Nach der Ortsbezeichnung:

a) in Platzhandel, d. i. jener Handel, bei welchem sich der Umsatz der Waren zwischen Anwesenden vollzieht; Käufer und Verkäufer sind an demselben Orte. Der Platzhandel kann wieder ein Ladenhandel, Hausierhandel oder Markt- und Messhandel sein.

Der Ladenhandel besteht darin, dass der Kaufmann von einem festen Sitze aus den Käufer erwartet (ständiger Handel);

---

[1] Vergleiche das Nähere im § 41 d. B.

beim Hausierhandel sucht der Verkäufer den Käufer auf; der Verkäufer zieht mit Waren von Ort zu Ort und besitzt keine feste Verkaufsstätte;[1]

beim Markt- und Meßhandel suchen sich Käufer und Verkäufer an einem dritten Orte auf.

b) in Distanzhandel, d. i. jener Handel, welcher sich zwischen Abwesenden vollzieht.

4. Nach der Stellung des eigentlichen Unternehmers zu den Handels-Operationen:

a) in Eigenhandel, Propre-Handel, d. i. jener Handel, der sich mit dem Umsatze von Waren befasst, welchen der Kaufmann auf eigene Rechnung und mit eigenen Mitteln unternimmt;

b) in Grossaventur-Handel, d. i. der Handel, welcher darin besteht, dass der Kaufmann zwar auf eigene Kosten und Gefahr, aber mit fremdem dargeliehenen Capitale den Umsatz der Waren vermittelt;

c) in Commissionshandel, d. i. der Handel, welcher dadurch bewirkt wird, dass der Kaufmann wohl im eigenen Namen, jedoch im Auftrage und für Rechnung eines Dritten, ohne im Dienste dieses Dritten zu stehen, in der Regel gegen eine bestimmte Vergütung (Provision) Geschäfte abschließt. Derjenige, welcher Commissionshandel betreibt, wird Commissionär genannt.[2]

5. Nach der geographischen Ausdehnung:

a) in Welthandel, d. i. jener Handel, welcher einen Handelsverkehr mit vielen, auch noch so entfernten Völkern der Erde bedingt;[3]

b) in Außenhandel, d. i. jener Handel, welcher sich nicht auf das Inland beschränkt, sondern bei seinem Verkehre die Grenzen des Inlandes überschreitet; derselbe kann ein Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrhandel sein.

Der Einfuhrhandel bezweckt die Einfuhr von Producten des Auslandes in das Inland.

Der Ausfuhrhandel beschäftigt sich mit der Ausfuhr inländischer Producte in das Ausland.

---

[1] Der Handel war ursprünglich Hausierhandel. (Vergleiche Roscher.)

[2] Vergleiche im § 57 d. B. das Nähere. Die Entgeltlichkeit erscheint als kein Erfordernis der einzelnen Commission selbst; der Commissionär besitzt aber allerdings ein Recht auf Provision. Der Provisionsanspruch kann auch ausgeschlossen erscheinen; z. B. ist dies der Fall, wenn ein Kaufmann bestimmten Personen gegenüber zur unentgeltlichen Besorgung bestimmter Commissionen sich verpflichtet.

[3] Vergleiche über den Wechsel der Herrschaft im Welthandel. Roscher III. Bd. Seite 79.

Der Durchfuhrhandel besteht darin, dass der Umsatz von Waren zwischen ausländischen Producenten und Consumenten durch das Inland sich vollzieht.

c) in den inländischen oder Binnenhandel, d. i. jener Handel, welcher innerhalb der Grenzen des eigenen Landes stattfindet.[1]

6. Nach dem Maße, in welchem sich ein Volk an den Handelsgeschäften betheiliget:

a) in Activhandel, d. i. jener Handel, bei welchem der Umsatz von Waren seitens eines Volkes oder Handelsplatzes mit eigener Directionsarbeit und eigenen Capitale vermittelt wird;[2]

b) in Passivhandel, d. i. jener Handel, bei welchem ein Volk oder Handelsplatz den Umsatz von Waren (den kaufmännischen Beruf, den Betrieb der Communicationsmittel, die Unternehmung der Handelsreisen ꝛc.) einem anderen Volke oder Handelsplatze überlässt, also sich fremder Directionsarbeit und fremder Capitalien in Rücksicht des Handelsbetriebes bedient.[3]

7. Mit Rücksicht auf den Weg, welchen der Handel einschlägt:

a) in Landhandel, d. i. jener Handel, bei welchem die Waren zu Lande, auf Flüssen und Binnengewässern transportiert werden;

b) in Seehandel, d. i. jener Handel, bei welchem die Waren zur See befördert werden;

c) in Küstenhandel, d. i. jener Handel, welcher sich an den Küsten des Landes von einem Hafen zum anderen vollzieht.

8. Nach dem Zeitpunkte, welchen der Kaufmann zur Vollendung seines Geschäftes im Auge hat:

a) in Bedarfshandel, d. i. jener Handel, welcher auf das augenblickliche Bedürfnis der Consumenten basiert ist;

b) in Speculationshandel, d. i. jener Handel, welcher Vorräthe für eine künftige Nachfrage sammelt.

Handelsbilanz und Handelsverträge.

§ 3.

Der Wertunterschied zwischen Gesammteinfuhr und Gesammtausfuhr eines Landes innerhalb einer bestimmten Zeitperiode wird Handelsbilanz genannt.

[1] Der Aus- und Einfuhrhandel wird früher bedeutend als der Innenhandel; dagegen überwiegt in allen hochcultivierten und zugleich großen Ländern weitaus der Innenhandel. Durch die Verbesserung der Transportmittel insbesondere wird dieses Übergewicht des Innenhandels über den Außenhandel geringer. (Vergleiche Roscher III. Bd. Seite 95.)

[2] Ein besonders hervorragendes Kennzeichen dieses Handels bildet die Selbstunternehmung der Handelsreisen auf eigenen Schiffen. (Vergleiche Roscher III. Bd. Seite 99.)

[3] Der Passivhandel bedarf geringerer Kenntnisse und Capitalien und begünstigen denselben in der Regel die auf minderer Stufe der Cultur stehenden Völker.

Wenn die Ausfuhr größer als die Einfuhr ist, so spricht man von einer activen Handelsbilanz, im entgegengesetzten Falle von einer passiven Handelsbilanz.[1]

Die Handelsverträge bezwecken jene Hindernisse zu beseitigen, beziehungsweise zu vermindern, welche dem Handelsverkehre aus der Verschiedenheit der Staaten untereinander entstehen:

Man theilt die Handelsverträge in drei Hauptgruppen:

1. Mittelalterliche Handelsverträge, unter welchen man jene Verträge versteht, womit ein barbarischer Staat den fremdländischen Kaufleuten Rechtsschutz zusichert;

2. merkantilistische Handelsverträge, das sind solche Verträge, worin ein Staat einem anderen Staate verspricht, dessen Unterthanen im Handelsverkehre zu bevorzugen, z. B. Zollbegünstigungen zu gewähren;

nicht selten bezwecken diese Verträge einen Handelskrieg zu beendigen oder den näheren Anschluss eines Staates an einen anderen Staat, dessen Concurrenz weniger in die Wagschale fällt, zu bewirken;

3. freihändlerische Handelsverträge, welche die Aufgabe haben, allgemeine Handelsfreiheit anzubahnen.[2]

Begriff des Handelsrechtes und dessen Stellung zum allgemeinen Privatrechte.

§ 4.

Das Handelsrecht stellt sich als der Inbegriff jener Rechtsnormen dar, welche die auf den Handel bezüglichen Rechtsverhältnisse regeln.

Der durch den Handel hervorgerufene Verkehr hat nämlich bewirkt, dass sich in den meisten Staaten ein zum Theile von den Bestimmungen des allgemeinen Privatrechtes abweichendes Sonderrecht, welches für die besonderen Handelsrechts-Verhältnisse zu gelten hat, entwickelte; also ein jus speciale im Gegensatz zum jus universale.

Nachdem aber das Handelsrecht auch die Rechtsbeziehungen der Menschen untereinander und der Personen zu den sie umgebenden Dingen der Außenwelt regelt, bildet es demnach einen Theil des gesammten bürgerlichen Rechtes, wenn man denselben auch einen eigenartigen Theil desselben nennen kann.

Unrichtig ist es, wenn behauptet wird, dass das Handelsrecht ein Recht der Kaufleute ist, dass es sich als ein jus singulare, d. h. als ein Ausnahmsrecht darstellt; gibt es doch viele Handelsverträge, welche von Nichtkaufleuten eingegangen werden, — auch gibt es zahlreiche Geschäfte, welche als Handelsgeschäfte gelten, selbst wenn sie von einem Nichtkaufmann abgeschlossen werden und auf welche mithin das Handelsrecht Anwendung findet. Ebenso findet das

---

[1] Vergleiche Roscher III. Bd. „Die Nationalökonomik des Handels- und Gewerbefleißes."

[2] Vergleiche ebenda.

Handelsrecht auf beide Contrahenten Anwendung, wenn das von ihnen abgeschlossene Geschäft auch nur auf Seite eines Contrahenten ein Handelsgeschäft ist, insoferne sich nicht aus den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches selbst ergibt, dass die besonderen, von den Bestimmungen des allgemeinen Civilrechtes abweichenden Normen sich nur auf denjenigen von beiden Contrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist; wie dies z. B. der Fall ist rücksichtlich des in den Art. 313, 314 und 315 des a. H.-G.-B., beziehungsweise in den §§ 309 und 310 des ungarischen Handelsgesetzbuches normierten Retentionsrechtes, des Rechtes des Kaufmannes, Provision zu verlangen u. s. w.

Eintheilung des Handelsrechtes.

§ 5.

Das Handelsrecht wird eingetheilt:

1. in das Privat-Handelsrecht, d. i. jenes Recht, welches sich mit der Regelung der Rechtsverhältnisse der Privatpersonen in Bezug auf Handelssachen befasst;

2. in das öffentliche Handelsrecht, d. i. jenes Recht, welches die Rechtsverhältnisse zwischen der Staatsgewalt und ihren Angehörigen in Bezug auf Handelssachen regelt;

3. in das Handels-Völkerrecht, d. i. jenes Recht, welches darin besteht, dass es den Handelsverkehr der einzelnen Staaten untereinander regelt.

Wir haben uns nur mit dem Privat-Handelsrechte zu beschäftigen, obwohl auch im Handelsgesetzbuche Bestimmungen vorkommen, welche sich auch auf das öffentliche Handelsrecht beziehen, wie z. B. Bestimmungen über das Handelsregister.

Eine weitere Eintheilung des Handelsrechtes wäre die Eintheilung desselben:

1. in ein positives Handelsrecht, d. i. jenes Handelsrecht, welches sich auf positive Gesetze gründet;

2. in ein natürliches Handelsrecht, d. i. jenes Handelsrecht, welches sich aus der Natur und dem Zwecke des Handels ergibt.

Charakteristische Eigenschaften des Handelsrechtes.

§ 6.

Das Handelsrecht äußert sich im allgemeinen durch ein strenges Festhalten an bestimmten Formen, durch die Eliminierung mancher verzögernder Einwendungen, die nach dem allgemeinen Civilrechte oft statthaft sind, durch ein schnelleres Verfahren bei der Verfolgung der Rechte und schließlich auch durch größere Strenge gegen die säumigen Schuldner.

Quellen des Handelsrechtes.

§ 7.

Das Handelsrecht fließt, wie jedes positive Recht, zuvörderst aus zwei Quellen, nämlich aus der Gewohnheit und dem Gesetze.

Die Rechtsnormen, welche dem Handelsrechte angehören, sind ursprünglich gewohnheitsrechtlicher Natur gewesen; erst in einer späteren Zeit nehmen sie die Gestalt von Gesetzen an.[1]

Wir können demnach als Quellen des österreichischen und ungarischen Handelsrechtes bezeichnen:

1. das Handelsgesetz;
2. die Handelsgebräuche;
3. das allgemeine bürgerliche Recht.

Diese Rechtsquellen sind in der vorgenannten Reihenfolge zur Anwendung zu bringen; es können demnach die Handelsgebräuche erst dann zur Anwendung gebracht werden, wenn es an Bestimmungen des Handelsgesetzbuches mangelt, und das allgemeine bürgerliche Recht erst dann, wenn es auch an einschlägigen Handelsgebräuchen fehlt.

Ein allgemeines Gesetz, welches nach der Publication des Handelsgesetzbuches erlassen wurde, hebt auf dem Gebiete von Handelssachen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und bestehende Handelsgebräuche nur insoferne auf, als die Aufhebung dieser Bestimmungen ausdrücklich normiert wird.[2]

Das Handelsgesetzbuch.

§ 8.

Den Weg zur Codification des Handelsrechtes hat zuerst Preußen betreten, welches in einem Theile seines allgemeinen Landrechtes, welches am 1. Juni 1794 in Wirksamkeit trat, ein eigenes Handelsgesetzbuch erhalten hatte.

Später entstand in Frankreich unter Napoleon I. ein Handelsgesetzgebungswerk, welches von hervorragendem Einflusse für das Handelsrecht vieler Staaten war; es war dies der „Code de commerce“, welcher mit

---

[1] Im Alterthum waren die handelsrechtlichen Verhältnisse durch das allgemeine Verkehrsrecht (jus gentium) geregelt, ein besonderes Handelsrecht gab es zu jener Zeit nicht. Mit der Entfaltung des Kaufmannsstandes und des Städtewesens im Mittelalter entstanden jedoch besondere handelsrechtliche Normen, welche immer mehr Ausdehnung fanden. Im Gegensatze zu den Principien des freien Handelsverkehres und zu den Handelsgebräuchen befand sich das damals herrschende kanonische Recht. Eine allgemeine Codification des Handelsrechtes erfolgte erst in unserem Jahrhunderte.

[2] Ueber die derogierende Kraft des Gewohnheitsrechtes und insbesondere der Handelsgebräuche nach H.-G.-B. Vergleiche Goldschmidts Handelsrecht P. 35.

1. Jänner 1808 als allgemein verbindliches Gesetz in Frankreich eingeführt wurde.[1]

Auch die deutsche Handelsgesetzgebung konnte sich seinerzeit bei der Abfassung ihres Handelsbuches dem mächtigen Einflusse des „Code de commerce" nicht entziehen.

Bis zur Entstehung des deutschen Handelsgesetzbuches war insbesondere in Deutschland die Zersplitterung auf dem Gebiete des Handelsrechtes eine bedeutende.

Seitens der württembergischen Regierung wurde nun in der Zollconferenz im Jahre 1836 der Antrag eingebracht, dass sich die Zollvereinsstaaten über ein gemeinsames Handelsgesetzbuch einigen.

Zu einem, diesen Gedanken theilweise fördernden Schritte kam es jedoch erst im Jahre 1846, in welchem die Zollconferenz vorschlug, eine Commission zur Berathung eines gemeinsamen Wechselrechtes, zusammenzusetzen.

Die Wechselordnung kam auch thatsächlich zu Stande.

Im Jahre 1848 wurde abermals seitens der Reichsregierung eine Commission zusammengesetzt, welche den Entwurf eines gemeinsamen Handelsgesetzbuches abzufassen bestimmt war.

Der Eintritt der bekannten politischen Ereignisse jener Zeit wirkte hemmend auf diese Arbeit.

Im Jahre 1856 wurde von Baiern neuerlich die Anregung zur Herbeiführung eines allgemeinen Handelsgesetzbuches gegeben.

Es wurde nun nach vielfachen Verhandlungen beschlossen, dass zu Nürnberg eine Commission zur Entwerfung eines allgemeinen Handelsgesetzbuches am 15. Jänner 1857 zusammenzutreten habe.

Die Commission trat auch thatsächlich ins Leben und wurde die bezügliche Conferenz von der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten beschickt.[2]

Als Grundlage der Verhandlungen wurde der von der preußischen Regierung vorgelegte Entwurf angenommen, und außerdem noch der durch die österreichische Regierung ausgearbeitete besondere Entwurf (Reichsentwurf) berücksichtigt.

---

[1] Der „Code de commerce" besteht aus 4 Büchern, und zwar aus: I. Du commerce en général; II. Du commerce maritime; III. Des faillites et banqueroutes; IV. De la jurisdiction commerciale.

[2] Es waren die Commissäre der Regierungen von Oesterreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, Mecklenburg-Schwerin, Lübeck, Frankfurt, Hamburg vertreten. Später traten noch die Commissäre von Nassau und Bremen und bereits während den Verhandlungen Commissäre vom Großherzogthum Hessen, Anhalt-Dessau-Cöthen, Kurhessen und Braunschweig. Unter den Commissären waren sowohl Rechtsgelehrte als auch Kaufleute vertreten.

Erst im Jahre 1860 hatte die Commission ihre Arbeit beendet, und in den Jahren 1861 bis 1865 wurde das Werk derselben auf dem Wege der Particulargesetzgebung in den einzelnen Bundesstaaten eingeführt.

Durch den norddeutschen Bund wurde das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch im Jahre 1869 zum Bundesgesetz erhoben und mit der Entstehung des Deutschen Reiches wurde es Reichsgesetz.

Was Oesterreich betrifft, so gab es vor der Einführung des deutschen Handelsgesetzbuches kein vollständiges Handelsgesetzbuch; die eigenthümliche staatsrechtliche Gestaltung Oesterreichs ließ eben eine einheitliche Handelsgesetzgebung nicht zu. Es gab wohl einige geschriebene Gesetze; entscheidend in Handelssachen war auch das Gewohnheitsrecht und schließlich das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch.

Nach dem geschriebenen Handelsrechte zerfiel Oesterreich in drei Hauptländergruppen:

Zur ersten Gruppe gehörten die sogenannten cisleithanischen Länder miteinbegriffen Siebenbürgen und die Militärgrenze, jedoch ausgenommen jene Länder, in welchen der „Code de commerce“ galt.

Die Gesetze dieser Gruppe hatten keinen systematischen Zusammenhang untereinander.

Zu erwähnen wären hier insbesondere die Fallitenordnungen der Jahre 1747, 1758 und 1834.

Zur zweiten Gruppe gehörten das lombardisch-venetianische Königreich, Südtirol, Dalmatien und das Großherzogthum Krakau. In diesen Ländern galt der „Code de commerce“.

Zur dritten Gruppe gehörten Ungarn, Croatien, Slavonien, Serbien und das Temeser Banat.

Hier galt ein auf dem Landtage des Jahres 1839 gegebenes Handelsgesetz.

Wiewohl nun in Oesterreich auf gesetzgebendem Wege mannigfache Versuche gemacht wurden, dieser particularistischen Zersplitterung abzuhelfen, kann von einer thatsächlich einheitlichen Handelsgesetzgebung erst vom Zeitpunkte der Einführung des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches in Oesterreich die Sprache sein.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch wurde mit Ausschluss des V. Buches im Jahre 1862 in Oesterreich als allgemeines Handelsgesetzbuch als Gesetz sanctioniert.

Dem allgemeinen Handelsgesetzbuche vom 17. December 1862, welches mit 1. Juli 1863 wirksame Kraft erhielt, geht das Einführungsgesetz voraus.

Dieses sollte theils die im allgemeinen Gesetze offen gelassenen Lücken nach den Bedürfnissen der einzelnen Länder ergänzen, theils gewisse Uebergangsbestimmungen festsetzen, welche sich als nothwendig ergaben.

Auf dem Gebiete des ungarischen Staates hatte das allgemeine Handelsgesetzbuch nur in der Militärgrenze Geltung.

Die codificatorische Thätigkeit Ungarns rücksichtlich des Handelsrechtes stammt schon aus dem Jahre 1839; die aus dieser Zeit stammenden Gesetze entsprachen aber bald nicht mehr den Bedürfnissen des immer regeren Handelsverkehres und es wurde nun an eine neue Codification der ungarischen Creditgesetzgebung seitens Josef v. Szlávy geschritten.

Dr. Stefan Apáthy wurde mit der Ausarbeitung eines Handelsgesetzentwurfes betraut und beendete derselbe auch bald diese ihm übertragene Aufgabe. Seinem Handelsgesetzentwurfe legte Apáthy die Principien des deutschen Handelsgesetzbuches und die in Deutschland auf diesen Gegenstand bezüglichen, später eingeführten Gesetze zugrunde; gleichzeitig berücksichtigte er in demselben auch die besonderen Handels- und Rechtsverhältnisse Ungarns, sowie die bereits in Deutschland in Bezug auf das deutsche Handelsgesetzbuch gewonnenen Erfahrungen.

Zur Berathung dieses Entwurfes wurde eine Enquête einberufen und endigte dieselbe die erste Lesung am 2. Mai 1874; die durch die Enquête gewählte Redactionscommission redigierte den Entwurf nunmehr und war die zweite Lesung am 21. December 1874 beendet.

Das derart zustande gebrachte Handelsgesetz ist im XXXVII. Gesetzartikel enthalten, wurde am 16. Mai 1875 sanctioniert, am 18. Mai 1875 im Abgeordnetenhause und am 19. Mai 1875 im Oberhause kundgemacht; es besteht aus 566 Paragraphen.

Die Handelsgebräuche.

§ 9.

Die Handelsgebräuche[1] oder Usancen sind jene Rechtssätze, welche, ohne vom Staate festgesetzt zu sein, dennoch thatsächlich geübt werden; sie erscheinen als *Stellvertreter eines Gesetzes*.

Diese Rechtssätze enthalten das durch fortwährende Uebung hergeleitete aus rechtlicher Ueberzeugung und aus dem Bewusstsein einer Rechtsnothwendigkeit in Dingen des Handelsverkehres entstandene Recht.

Die Usance muss als Rechtsquelle folgende Erfordernisse besitzen:

1. Sie muss eine *Uebung* in Handelssachen sein;

2. die Uebung darf *nicht* vereinzelt dastehen, sondern sie muss eine *gleichförmige* sein. Hierüber ist das Ermessen des Richters entscheidend;

3. die Uebung muss einen *Rechtssatz* betreffen:

4. die Usance muss auch *redlich* und *ehrbar* sein; hierüber haben die staatlichen Grundeinrichtungen zu entscheiden.

---

[1] Vergleiche über die Handelsgebräuche Goldschmidt I. Bd., § 35, Laband und Grünhut (Vorträge.)

Von der Usance verschieden sind die Geschäftsgebräuche (Verkehrssitten, Geschäftssitten). Diese sind eine Uebung zwischen zwei oder mehreren Kaufleuten, welche in ihrem dauernden Geschäftsverkehre stattfindet; sie erscheinen also auf einen bestehenden Kreis von Personen beschränkt und zwar zum Zwecke der Begründung rein subjectiver Rechtsverhältnisse.

Häufig vorkommende Fälle des Geschäftsgebrauches sind:

1. Die Verabredung von gewissen Bedingungen mit der Bestimmung, dass sie bei allen zukünftigen Rechtsgeschäften zwischen den sie vereinbarenden Kaufleuten in Anwendung zu bringen sind; Voraussetzung ist hier allerdings, dass eine dauernde Geschäftsverbindung zwischen den Contrahenten besteht;

2. die Verabredung, dass beim Abschlusse eines neuen Geschäftes auf bei früheren Geschäften in Geltung gewesene Bestimmungen Rücksicht zu nehmen ist;

3. die Verabredung, dass unter gewissen Voraussetzungen des Stillschweigen die Bedeutung einer rechtsverbindlichen Erklärung haben soll.[1]

Der Geschäftsgebrauch erscheint als der Stellvertreter eines Vertrages.

Voraussetzung der Anwendung eines Geschäftsgebrauches zwischen Kaufmann und dem Publicum ist die Feststellung des Willens. Der Wille kann nun auf folgende Weise festgestellt werden:

1. Sämmtliche Geschäftsbedingungen sind ein für allemal festgesetzt, z. B. bei Assecuranz-Polizzen;

2. sämmtliche Geschäftsbedingungen sind ebenfalls ein für allemal redigiert; beim einzelnen abgeschlossenen Geschäfte wird nun zwar ausdrücklich auf die Geschäftsbedingungen gewiesen, man hat jedoch nicht den ganzen Inhalt derselben im Auge, sondern nur eine allgemeine Clausel, z. B. bei Reglements der Eisenbahnen;

3. durch bloßes Stillschweigen kann die Unterwerfung unter die Geschäftsbedingungen erfolgen.

Nachdem also der Geschäftsgebrauch gleich einem Vertrage zu wirken hat, so schließt er im speciellen Falle die Anwendung des Handelsgesetzbuches und der Usancen, d. i. des Handelsgewohnheitsrechtes aus.

Während die Usancen den Charakter einer Rechtsquelle besitzen, ist dies beim Geschäftsgebrauch nicht der Fall; der Richter hat daher auch nicht von amtswegen auf den Geschäftsgebrauch Rücksicht zu nehmen.

Was den Beweis des Handelsgewohnheitsrechtes oder des Handelsgebrauches anbelangt, so kann derselbe ein doppelter sein, entweder sucht man einzelne Uebungsfälle zu erweisen, und aus diesen dann

---

[1] Von diesem Geschäftsgebrauche handelt der Art. 279 des a. H.-G.-B., beziehungsweise der § 267 des u. H.-G.-B.

den Schluſs auf die Uebung der Uſance zu ziehen, oder man ſucht unmittelbar das Gewohnheitsrecht zu erweiſen. Als beſonders geeignetes Beweismittel hiefür erſcheinen die Zeugniſſe kundiger Perſonen. (Z. B. von Kaufleuten, Senſalen.) Die Auskünfte, welche ſeitens dieſer Perſonen ertheilt werden, heißen Parere.

Wo kaufmänniſche Gerichte beſtehen, pflegen Parere in der Regel nicht in Anwendung zu kommen; im übrigen kommen über die Art der Beweisführung auch die allgemein geltenden Grundſätze zur Anwendung.

Das allgemeine bürgerliche Recht.

§ 10.

Nachdem ſich das Handelsrecht als ein jus speciale darſtellt und einen Theil des geſammten bürgerlichen Rechtes bildet, und eben nur dort, wo es die eigenthümliche Natur des Handelsverkehres erheiſcht, von den allgemeinen Rechtsgrundſätzen abweichende Beſtimmungen aufzuweiſen hat, ſo haben auch in Handelsſachen in Ermanglung beſtehender Beſtimmungen des jus speciale. die Rechtsſätze des allgemeinen bürgerlichen Geſetzbuches zur Anwendung zu kommen.

Gleichgiltig iſt es hiebei, ob dieſe Rechtsſätze dem geſatzten oder nicht geſatzten Rechte angehören, ob ſie ſich auch lediglich nur als eine durch den Landesherrn ꝛc. erlaſſene Verordnung repräſentieren, inſoferne dieſelbe nur verfaſſungsmäßig rechtsbeſtändig iſt.

Colliſion von handelsrechtlichen Beſtimmungen.

§ 11.

Nachdem ſowohl das allgemeine als auch das ungariſche Handelsgeſetzbuch nicht normiert, was rechtens iſt, falls es ſich um die Beurtheilung eines Rechtsverhältniſſes handelt, welches zu mehreren, unter der Herrſchaft verſchiedener handelsrechtlicher Normen befindlichen Gebietstheilen in Beziehung ſteht oder an welchem mehrere Perſonen, welche verſchiedenen handelsrechtlichen Beſtimmungen unterſtehen, betheiligt ſind, wird nach dem in Art. 1 des a. H.-G.-B. und § 1 des ung. H.-G. gegebenen Principe, das allgemeine bürgerliche Recht zur Anwendung kommen.[1]

Demnach wird zwiſchen der perſönlichen Fähigkeit, eine rechtserzeugende Handlung vorzunehmen und rechtsverbindliche Geſchäfte einzugehen und zwiſchen der Form und dem Inhalte dieſer Handlungen und Geſchäfte zu unterſcheiden ſein.

[1] In Ungarn erſcheint das Obligationenrecht, welches gerade in dieſer Richtung als Rechtsquelle erſcheinen würde, noch nicht codificiert; man wird ſich daher vorläufig in Ermanglung von Beſtimmungen des ungariſchen Handelsgeſetzbuches und des Handelsgewohnheitsrechtes nur auf die allgemeinen Rechtsprincipien und die Grundſätze der Rechtsphiloſophie berufen können.

Maßgebend erscheinen in diesen Fällen die §§ 4, 34, 35, 36, 37 a. b. G.-B.

Ein Rechtsgeschäft, welches sich nach österreichischem und ungarischem Rechte als unerlaubt darstellt, bringt in Oesterreich-Ungarn, wenn es auch nach dem Rechte jenes Gebietes, auf welchem es abgeschlossen wurde, sich als giltig erweisen würde, keine rechtlichen Wirkungen mit sich (§ 16 a. b. G.-B.).[1]

Handelssache.

§ 12.

Art. 1 des a. H.-G.-B. und § 1 des ung. H.-G.-B. normiert, dass das Handelsrecht in Handelssachen zur Anwendung kommt.

Man kann zwei Hauptarten von Handelssachen unterscheiden:

1. Diejenigen Rechtsverhältnisse, welche dem Handelsstande als solchem eigenthümlich sind;

2. diejenigen Rechtsverhältnisse, welche durch Handelsgeschäfte begründet sind.

Es wird demnach Handelssache oder Handelsverhältnis jeder rechtliche Thatbestand sein, welcher ausschließlich dem Handel und dem Handelsstande angehört.

Das Handelsgesetzbuch gibt nur eine positive Norm der Abgrenzung von Handelssachen; keineswegs gibt es aber eine Definition der Handelssachen.

Alles dasjenige, worüber das Handelsgesetzbuch eine Bestimmung trifft, ist Handelssache; hiedurch erscheint aber der Umfang der Handelssachen nicht erschöpft.

Eine vollständige Aufzählung der Handelssachen ist aber unthunlich[2]; einzelne Handelssachen sind in den §§ 38 und 39 des Einführungsgesetzes zum österr. H.-G.-B. aufgezählt.

I. Der Handelsgerichtsbarkeit werden nach österr. Rechte zugewiesen:

1. Streitigkeiten, welche aus den im Art. 271 des a. H.-G.-B. aufgeführten Handelsgeschäften entstehen, ohne Rücksicht auf die persönliche Eigenschaft der streitführenden Parteien, wenn das Geschäft auf Seite des Geklagten ein Handelsgeschäft ist.

2. Streitigkeiten, welche aus den übrigen in den Art. 272 und 273 des a. H.-G.-B. erwähnten Handelsgeschäften hervorgehen, wenn eine Handelsgesellschaft oder wenn ein Kaufmann, dessen Firma im Handelsregister erscheint, der geklagte Theil ist, gleichviel, ob das Geschäft beiderseits oder nur auf Seite des einen Contrahenten ein Handelsgeschäft ist (§ 38 Einf.-G.).

---

[1] Vergleiche Commentar z. a. ö. b. G.-B. von Stubenrauch, neubearbeitet von Dr. v. Schuster und Schreiber.

[2] Der Umfang dieses Begriffes ändert sich auch mit der Zeit infolge der Veränderung des Handelsbegriffes. (Vergleiche Hahn.)

II. Die Handelsgerichtsbarkeit wird ferner ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der streitführenden Theile durch die nachbenannten Handelssachen begründet, auch wenn dieselben nicht aus Handelsgeschäften entstehen:

1. Streitigkeiten aus der Veräußerung eines bestehenden Handelsgewerbes zwischen den Contrahenten; in Ansehung des Rechtes zum Gebrauche einer Firma zwischen den Rechtsansprechern; wegen des widerrechtlichen Gebrauches einer Firma zwischen den Beeinträchtigten und den unbefugten Führern der Firma; aus den Berufsgeschäften der Handelsmäkler, Wäger, Messer und anderer Personen, welche zur Vornahme und Bestätigung ähnlicher Verrichtungen im Handelsverkehre bestellt sind, zwischen denselben einerseits und den Parteien andererseits.

2. Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen der Kaufleute mit ihren Procuristen, Handlungsbevollmächtigten, Handlungsgehilfen und mit anderen in ihrem Gewerbe angestellten, nicht bloß Gesindedienste verrichtenden, Personen; ferner aus dem Rechtsverhältnisse aller dieser Personen zu Dritten, welchen sie sich im Gewerbe des Principals verantwortlich gemacht haben. (Art. 55 und 59 H.-G.-B.)

3. Streitigkeiten aus den Rechtsverhältnissen der Handelsgesellschafter zu einander, der Vorsteher und Liquidatoren der Gesellschaft zu einander und zu den Gesellschaftern; der stillen Gesellschafter zu dem Inhaber des Handelsgewerbes; der Theilnehmer an einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften für gemeinschaftliche Rechnung oder an einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10 H.-G.-B.) zueinander, und zwar in allen diesen Fällen sowohl während des Bestandes, als nach der Auflösung des gesellschaftlichen Verhältnisses. (§ 39 österr. Einf.-G.)

In Ungarn gehören zum Wirkungskreise der Gerichtshöfe als Handelsgerichte:

1. Die Klagen, welche aus den in Punkt 3 des § 258 des H.-G.-B. bezeichneten Geschäften entspringen (Kauf oder anderweitige Erwerbung von Staatspapieren, Actien oder anderer den Gegenstand des öffentlichen Verkehres bildenden Wertpapiere.

2. Die Klagen, welche aus den in den Punkten 1, 2 und 4 des § 258, sowie in den § 259 und 260 des H.-G.-B. angeführten Geschäften entspringen: wenn der Geklagte ein protokollierter Kaufmann ist.

Im entgegengesetzten Falle nur dann, wenn das Geschäft von Seite des Geklagten ein Handelsgeschäft bildet. (§ 5 der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 1. December 1875.)

Ohne Rücksicht darauf, ob die Parteien Kaufleute sind oder nicht: gehören zum Wirkungskreis des Gerichtshofes als Handelsgericht folgende streitige Angelegenheiten:

1. Die aus der Uebertragung des Handelsgeschäftes zwischen den vertragschließenden Parteien entstehenden Klagen;

2. Klagen, deren Gegenstand das Recht zum Gebrauche einer Handelsfirma bildet; ferner die aus dem unbefugten Gebrauch einer Handelsfirma entspringenden Klagen zwischen denjenigen, welche die Firma unbedingt gebrauchen;

3. die zwischen den Mitgliedern der Collectiv- und Commandit-Gesellschaft, den Theilnehmern von Gesellschaften und den Mitgliedern der im Sinne des letzten Punktes des § 5 des H.-G. als Handelsgesellschaft entstandenen Vereinigungen, sowie die zwischen den Mitgliedern der Handelsgesellschaft einerseits, den Liquidatoren einer solchen Gesellschaft andererseits aus dem Gesellschaftsverhältnisse entspringenden Klagen selbst nach dem Erlöschen des Gesellschaftsverhältnisses, ferner jene Klagen, welche vom Privatgläubiger eines Mitgliedes der Gesellschaft, im Sinne des § 101 des H.-G. wegen Auflösung der Gesellschaft erhoben werden;

4. die zwischen den Gründern einer Actiengesellschaft und den Actienzeichnern entstehenden Klagen;

5. Klagen, welche zwischen der Direction der Actiengesellschaft, dem Aufsichts-Comité oder den Liquidatoren einerseits und der Actiengesellschaft oder den Mitgliedern derselben andererseits aus dem Gesellschaftsverhältnisse entstehen;

6. jene Klagen, deren Gegenstand die auf dem Handelsgesetze beruhende Verantwortlichkeit der Direction der Actiengesellschaft, des Aufsichts-Comités, der Liquidatoren, der unberechtigten Ausgeber von Actien und der inländischen Vertreter ausländischer Actiengesellschaften gegenüber dritten Personen bildet;

7. jene Klagen, welche aus dem Genossenschaftsverhältnisse entspringen, wenn den Gegenstand derselben ein in den obigen Punkten des gegenwärtigen Paragraphen festgesetztes Recht, beziehungsweise Verpflichtung bildet;

8. Klagen, welche zwischen den Kaufleuten und den Procuristen, Handlungs-Bevollmächtigten oder Handelsgehilfen aus diesem Verhältnisse entspringen, sofern sie im Sinne des G.-A. VIII v. J. 1872 nicht in den Wirkungskreis der Gewerbebehörde gehören, oder insofern sie nicht durch Punkt 2 des § 7 gegenwärtiger Verordnung in den Wirkungskreis des Bezirksgerichtes überwiesen sind; desgleichen auch alle Klagen, welche auf Grund des Handelsgesetzes aus der Verantwortlichkeit der Procuristen, Handlungs-Bevollmächtigten dritten Personen gegenüber entstehen;

9. die aus kaufmännischen Anweisungen, sowie aus Lagerscheinen, aus Waren- oder Pfandscheinen oder aus beiden zusammen — entstehenden Klagen, sofern solche Anweisungen, beziehungsweise Scheine den im Handelsgesetze bestimmten Erfordernissen in allem entsprechen;

10. die Klage des Gläubigers aufgrund des im § 309 des H.-G. geregelten Retentionsrechtes, welche wegen Befriedigung aus der zurückbehaltenen Sache erhoben wurde;

11. jene, den Gegenstand des richterlichen Verfahrens außer Streitsachen bildenden Angelegenheiten, die im folgenden Paragraphen nicht den Bezirksgerichten zugewiesen sind;

12. die Klagen, welche aus den im Punkte 5 des § 258 des H.-G. bestimmten Geschäften entstehen, gehören in den Wirkungskreis des Fiumaner Gerichtshofes.

(§ 6 vorgenannter Justiz-Ministerial-Verordnung.)

Der Wirkungskreis der Bezirksgerichte erstreckt sich nur auf die folgenden Handelsgeschäfte:

1. Innerhalb der Grenzen der Punkte a) und b) des § 93, G.-A. LIV v. J. 1868 auf die Processe, die aus den in den Punkten 1, 2, 4 des § 258 des H.-G., ferner in den Punkten 1, 3, 5, 6 und 7 des § 259 und im § 260 aufgezählten Handelsgeschäften entstehen (Klagen, deren Substrat den Betrag von 300 fl. nicht übersteigt, weiters, ohne Rücksicht auf den Betrag, solche Klagen, bezüglich welcher das summarische Verfahren mittelst Urkunde ausbedungen war, wenn zugleich die Forderung auf einer vollen Glauben verdienenden Urkunde basiert ist);

2. in den laut § 55 des H.-G. an die Gewerbebehörden gewiesenen Angelegenheiten, wenn die Partei sich mit der gewerbebehördlichen Entscheidung nicht befriedigt (§ 98 G.-A. VIII v. J. 1872);

3. auf das Verfahren bezüglich der in den §§ 347, 371, 409, 411 und 481 des H.-G. aufgezählten und diesen ähnlichen Angelegenheiten.

(§ 7 vorgenannter Justiz-Ministerial-Verordnung.)

Die §§ 38 und 39 d. österr. Einf.-G. zum allgemeinen Handelsgesetzbuche, sowie die §§ 5, 6 und 7 der Justiz-Ministerial-Verordnung vom 1. December 1875 bestimmen den Begriff der Handelssache also lediglich nur im processualen Sinne.

I. Buch.

Die Personen im Handel.

(Personenhandelsrecht.)

A. Der Handelsstand.

Das Recht, Handel zu treiben.

§ 13.

Unter dem Rechte, Handel zu treiben, versteht man ein zweifaches:

1. Das Recht, einzelne Handelsgeschäfte giltig abzuschließen.

Jeder, welcher einen Vertrag abschließen kann, besitzt in der Regel dieses Recht.

Gewissen Personen ist es jedoch durch das Handelsgesetz untersagt, gewisse Handelsgeschäfte abzuschließen:

a) Der Procurist, der Handlungsgehilfe und der Generalhandlungsbevollmächtigte darf ohne Genehmigung des Principals weder für eigene, noch für fremde Rechnung Handelsgeschäfte abschließen;

b) der Sensal darf weder für eigene Rechnung Handelsgeschäfte abschließen, noch für die Erfüllung der von ihm vermittelten Geschäfte eine Garantie übernehmen;

c) die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft dürfen ohne Genehmigung der Gesellschaft weder in dem Handelszweige der Gesellschaft, sei es für eigene Rechnung, sei es für Rechnung eines Dritten, Geschäfte machen, noch dürfen sie an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft als offener Gesellschafter theilnehmen.

2. Das Recht, ein Handelsgewerbe zu betreiben.

Dieses Recht steht wohl im Principe auch jedermann zu.

Die Ausübung des Handelsgewerbes fällt unter jene gesetzlichen Bestimmungen, durch welche die gewerbliche Thätigkeit überhaupt geregelt ist.

Es kommt daher zuvörderst die Gewerbe-Ordnung in Betracht.

In Oesterreich ist die Gewerbe-Ordnung aufgrund des kaiserlichen Patentes vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227, mit den aufgrund der Gesetze vom 15. März 1883 (R.-G.-Bl. Nr. 39) und vom 8. März 1885 (R.-G.-Bl. Nr. 22) erfolgten Abänderungen, in Ungarn das Gewerbegesetz G.-A. VIII vom Jahre 1872 in Geltung.

Die wesentlichen, durch das Gesetz vom 15. März 1883 in Oesterreich zur Geltung gelangten Principien sind:

1. Die Dreitheilung der Gewerbe in freie, handwerksmäßige und concessionierte;

2. die Forderung des Befähigungsnachweises bei den handwerksmäßigen und bei gewissen concessionierten Gewerben;

3. die obligatorische Genossenschaft.

Das Gesetz vom 8. März 1885 hat die Bestimmungen des VI. Hauptstückes der Gewerbe-Ordnung vom 20. December 1859 aufgehoben und wurden an deren Stelle die Bestimmungen dieses Gesetzes gesetzt.

Die Handelsgewerbe werden in freie und concessionierte eingetheilt.[1]

Zu den freien Handelsgewerben[2] gehören jene kaufmännischen Gewerbe, welche zur Constituierung derselben einer bloßen Anmeldung[3] bei der competenten Gewerbsbehörde bedürfen, während bei den concessionierten die Bewilligung der competenten Behörden unter Nachweisung der gesetzlichen Erfordernisse angesucht werden muss.

Zu den c o n c e s s i o n i e r t e n k a u f m ä n n i s c h e n G e w e r b s u n t e r n e h m u n g e n gehören insbesondere:

---

[1] Handelsgewerbe (im engeren Sinne) und fabriksmäßig betriebene Unternehmungen sind von der Einreihung unter die handwerksmäßigen Gewerbe, die gesammte Hausindustrie ist aber von der Einreihung unter die Gewerbe überhaupt ausgenommen. Im Zweifel, ob ein gewerbliches Unternehmen als ein fabriksmäßig betriebenes, beziehungsweise ein Handelsgewerbe im engeren Sinne, anzusehen sei, entscheidet die politische Landesbehörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammern und der betheiligten Genossenschaften und im Recurswege der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsminister. (Vergleiche § 1 der österr. Gewerbeordnung.)

[2] Vergleiche §§ 11, 12, 13 der österr. Gewerbeordnung.

[3] Die Anmeldung eines Handelsgewerbes ohne Beschränkung auf bestimmte Waren oder bestimmte Kategorien von Waren begreift das Recht zum Handel mit allen im freien Verkehre gestatteten und rücksichtlich des Verschleißes nicht an eine besondere Bewilligung (Concession) gebundenen Waren in sich. Die Anmeldung eines auf bestimmte Waren, oder eine bestimmte Kategorie von Waren beschränkten Handelsgewerbes berechtigt bloß zum Handel mit den betreffenden Waren. Der Inhaber eines Handelsgewerbes im engeren Sinne darf die handwerksmäßige Herstellung oder Verarbeitung von Gewerbserzeugnissen nur dann betreiben, wenn er den Vorschriften des § 14 der Gewerbeordnung bezüglich der handwerksmäßigen Gewerbe entsprochen hat. (Vergleiche § 38 der Gewerbeordnung und hiezu Erlass des Ministeriums des Innern vom 18. August 1887, Z. 8226.)

1. Die Gewerbe, welche auf mechanischem oder chemischem Wege die Vervielfältigung von literarischen oder artistischen Erzeugnissen oder den Handel mit denselben zum Gegenstand haben, z. B. Buch-, Kupfer-, Stahl-, Holz-, Steindruckereien, Buch-, Kunst-, Musikalienhandlungen und die Unternehmungen von Leihanstalten für derlei Erzeugnisse;

2. die Unternehmungen periodischer Personentransporte;

3. das Schiffergewerbe auf Binnengewässern;

4. die Verfertigung und der Verkauf von Waffen und Munitions-Gegenständen;

5. das Gewerbe des Verkaufes von Waffen und Munitionsgegenständen;

6. die Verfertigung und der Verkauf von Feuerwerksmaterial, Feuerwerkskörpern und Sprengapparaten;

7. das Trödlergewerbe und das Pfandleihgewerbe;

8. der Verschleiß von Giften und Medicinalkräutern;

9. das Gast- und Schankgewerbe einschließlich des durch ein besonderes Gesetz geregelten Ausschankes und Kleinverschleißes von gebrannten geistigen Getränken;

10. der Verschleiß von Mineralölen;

11. das Apothekergewerbe;

12. der Hausierhandel;

13. der Verkauf und der Ausschank von Kunstweinen und Halbweinen;

14. einzelne Handelsgesellschaften, z. B. Banken, Versicherungsgesellschaften.[1]

Ferner ist es auch durch gewisse Standesnormen einzelnen Personen verboten, ein Handelsgewerbe zu betreiben, z. B. Militärspersonen, Staatsbeamten etc.

Begriff des Kaufmannes.

§ 14.

Kaufmann im weiteren Sinne des Wortes, d. i. im Sinne des Handelsgesetzbuches — Art. 4 a. H.-G.-B. und § 3 des ung. H.-G. — ist derjenige, welcher gewerbemäßig Handelsgeschäfte betreibt.[2]

Die Kaufmannseigenschaft besteht also in dem Betriebe eines Handelsgewerbes.

[1] Vergleiche § 15 der österr. Gewerbeordnung und G.-A. VIII v. Jahre 1872. Nach ungarischem Rechte besteht principiell für Unternehmungen die Bestimmung, dass für den Fall, als dieselben aus polizeilichen oder anderen staatlichen Gründen an eine Concession gebunden sind, die Beschränkung jeder derartigen Unternehmung gegenüber bestehen muss, wobei es irrelevant ist, ob die fraglichen Unternehmungen in Form einer Actiengesellschaft oder in anderer Form auftreten.

[2] Das allgemeine und ungarische H.-G.-B. bestimmt den Begriff Kaufmann lediglich zu seinen Zwecken, nicht etwa um eine allgemeine Bestimmung des Begriffes des Kaufmanns zu geben, welche überall maßgebend, wo in irgend welchem Gebiete ein Rechtssatz in Betreff eines Kaufmannes aufgestellt ist. (Vergleiche Hahn I. Bd. Seite 17.)

Das Gesetz legt bei Aufstellung dieses Begriffes das Gewicht auf das Vorhandensein materieller Voraussetzungen und nicht formeller Voraussetzungen, welche dann eventuell vorhanden wären, wenn z. B. die Eintragung des Kaufmannes in das Handelsregister verlangt würde.

Kaufmann im engeren Sinne des Wortes ist derjenige, dessen Handelsgewerbe in der Anschaffung und Veräußerung von Waren besteht.

Zum Begriffe des Kaufmannes im weiteren Sinne gehört demnach nachfolgendes:

1. Der Betrieb von Handelsgeschäften.

Handelsgeschäft ist jedes Geschäft, durch welches der Güter- und Wertumlauf vermittelt wird, vorausgesetzt, dass es ein Rechtsgeschäft ist.

Diejenigen Handelsgeschäfte, welche einer Person die Kaufmannseigenschaft verleihen können, sind die sogenannten Grundgeschäfte. (Siehe § 41 dieses Buches und Art. 271 und 272 a. H.-G.-B., ferner die §§ 258 und 259 ung. H.-G.-B.)

2. Die Handelsgeschäfte müssen im Namen desjenigen abgeschlossen werden, der Kaufmann sein soll.

Nach österreichischem Rechte geht dies aus dem Worte: „Betreiben" (Art. 4) hervor. Unter diesem Worte wird das „Hergeben des Namens" zum Erstreben eines kaufmännischen Erfolges und keineswegs das Hergeben des Capitales oder der Arbeitskraft verstanden.

Des ungarische Recht (§ 3) normiert hingegen sogar ausdrücklich, dass die Handelsgeschäfte im Namen desjenigen betrieben werden müssen, welcher als Kaufmann erscheinen soll.

Gleichgiltig ist es jedoch für den Begriff des Kaufmannes, ob der Betreffende selbst im Betriebe des Geschäftes thätig ist oder nicht.

Der Procurist, Handlungsbevollmächtigte, Handlungsgehilfe oder der Liquidator einer Handelsgesellschaft erscheint nicht als Kaufmann, auch wenn er seine ganze Arbeitskraft dem Geschäfte widmet.

Die Handelsgesellschafter als solche, wenn sie nicht selbst den Handel gewerbemäßig im eigenen Namen betreiben, sind im Sinne des Handelsgesetzbuches keine Kaufleute.

Der Handelsgesellschafter erscheint nur im Zusammenhange mit der Firma als Kaufmann und zwar sind sie dann nicht als Einzelnkaufleute anzusehen.[1]

Die Actionäre und stillen Gesellschafter als solche sind nicht Kaufleute.

Ob das Aerar oder eine öffentlich-rechtliche Person als Kaufmann erscheinen kann, ist im österreichischen Handelsgesetzbuche nicht principiell entschieden.

Die herrschende Ansicht ist die, dass das Aerar dann als Kaufmann erscheinen kann, wenn der Betrieb des vom Aerare betriebenen Geschäftes ein

---

[1] Vergleiche Thöl § 538 Seite 132.

derartiger ist, daß, wenn es von einer Privatperson betrieben würde, eben ein Handelsgewerbe vorliegen würde.[1]

Ganz unbestritten erscheinen die Handelsgesellschaften, die vom Staate gegründeten Banken (Art. 5 a. H.-G.-B. und § 4 ung. H.-G.) und auch der Staat als Kaufmann, wenn letzterer die Frachtgeschäfte der Staatsposten, Staatseisenbahnen und anderer öffentlicher Transportanstalten betreibt (Art. 421 a. H.-G.-B.).

Die Handelsregisterpflichtigkeit des Fiscus wird im Verordnungswege bestimmt. (§ 8 Einf.-G.)

Das ungarische Recht gibt in Betreff der oberwähnten Frage entschiedene Bestimmungen (§ 4 ung. H.-G); es wird nämlich normiert, daß in Betreff des Staates, wenn derselbe Handelsgeschäfte betreibt, die Bestimmungen über die Kaufleute insoferne Anwendung finden, als bestehende Gesetze und Verordnungen nicht anders verfügen.

Inwieferne die auf Handelsfirmen, Handelsbücher und Procuristen bezüglichen (3., 4. und 5.) Titel auf die Handelsunternehmungen des Staates Anwendung finden, wird durch besondere Verordnung festgestellt.

Demnach werden zweierlei Handelsunternehmungen des Staates unterschieden:

α) solche, welche wie die anderen Handelsunternehmungen den gewöhnlichen Gesetzen unterworfen sind; in Rücksicht dieser ist der Staat, wie ein jeder gewöhnliche Kaufmann anzusehen;

β) solche, bezüglich welcher der Staat nicht nur durch das Handels- und Zollbündnis mit Oesterreich, sondern auch durch Verträge mit anderen Staaten au das Vorgehen dieser Staaten gebunden erscheint, z. B. bezüglich der Post; bezüglich dieser Unternehmungen können dann die Bestimmungen des Handesgesetzes nicht unbedingt angewendet werden.

Die Handelsunternehmungen des ungarischen Staates sind zur Protokollierung der Firma verpflichtet und ist als Firmen-Inhaber immer der ungarische Staat einzutragen.[2]

3. Die Handelsgeschäfte müssen gewerbemäßig betrieben werden.

Der gewerbemäßige Betrieb besteht darin, daß der Kaufmann nicht durch eine einzelne, allenfalls sich ergebende Gelegenheit zum Abschlusse eines oder mehrerer Handelsgeschäfte bestimmter Art veranlaßt wird, sondern daß die

---

[1] Vergleiche Hahn I. Bd. Seite 27.

[2] Vergleiche hiezu die Verordnung des k. ung. Justiz- u. Handelsministers vom 1. December 1875, wodurch bestimmt wird, welche Anwendung die im I. Theil des G.-A. XXXVII. vom Jahre 1875 enthaltenen Titel 3, 4 und 5 auf die Handelsunternehmungen des Staates zu finden haben.

einzelnen abgeschlossenen Geschäfte als Theile eines größeren Geschäftscomplexes, welcher eine zusammengehörige Masse bildet, sich darstellen.

Bereits im vorhinein muss die Absicht desjenigen, welcher Kaufmann sein will, auf den Abschluss einer Reihe von derartigen Handelsgeschäften gerichtet sein; diese Handelsgeschäfte werden wohl vom Kaufmanne in der Regel zum Zwecke der Erreichung eines Einkommens, als Nahrungsquelle betrieben werden, doch stellt sich dieser letztere Umstand keineswegs als ein nothwendiges Kriterium für den gewerbemäßigen Betrieb dar.

Die Speculationsabsicht und die Gewinstabsicht ist dem gewerbemäßigen Betriebe nicht immer anhaftend.

Keineswegs erscheint es auch erforderlich, dass das Handelsgewerbe die gewöhnliche vorzugsweise oder ausschließliche Beschäftigung einer Person bildet.

Der Umstand, dass einer Person wegen ihres Standes, z. B. (als Officier) oder aus gewerbe-polizeilichen oder anderen ähnlichen Gründen, verboten ist, Handel zu betreiben, wird auch nicht bewirken, dass sie nicht im Sinne des Handelsgesetzbuches als Kaufleute anzusehen sind. (Vide Ministerial-Erlass vom 7. August 1860, Z. 24.692, mit Bezug auf den Ministerial-Erlass vom 3. December 1856, Z. 29.338: „den noch dienenden, wenn auch auf eine bestimmte Zeit oder unbestimmte Zeit beurlaubten Individuen der Mannschaft ist es nicht gestattet, Handel zu treiben.“)

Minderjährige können Kaufleute sein, wenn sie für großjährig erklärt worden sind, oder wenn ihr gesetzlicher Vertreter in den Betrieb des Handelsgewerbes allgemein eingewilligt hat; zudem erscheint aber in letzterem Falle auch die Bewilligung der Pflegschaftsbehörde, beziehungsweise oft auch die Bewilligung der politischen Behörde (bei Verleihung eines concessionierten Gewerbes) erforderlich.

Minderjährigen unter 20 Jahren sollen solche Bewilligungen nur nach sorgfältiger Prüfung ihrer Eigenschaften und bloß in besonders rücksichtswürdigen Fällen ertheilt werden.

Begriff der Handelsfrau.

§ 15.

Das Geschlecht begründet sowohl in Bezug auf die Befugnis zum Handelsbetriebe, sowie in Bezug auf die Handelseigenschaft des abgeschlossenen Geschäftes keinen Einfluss.

Handelsfrau ist demnach eine Frauensperson, welche gewerbemäßig im eigenen Namen Handelsgeschäfte betreibt.

Für die verheiratete Frau gelten besondere Bestimmungen.

Man hat diesbezüglich zu unterscheiden.

1. Die Handelsfrau als solche (mercatrix uxor);
2. die Gattin des Kaufmannes (mercatoris uxor).

Die Handelsfrau als solche bedarf des Consenses ihres Ehegatten.[1]

Es gibt eine ausdrückliche und stillschweigende Einwilligung des Mannes; letztere ist dann vorhanden, wenn die Frau im Domicile des Mannes das Handelsgewerbe betreibt, und der Mann keinen Einspruch dagegen erhebt.

Der verweigerte Consens kann nach österreichischem Rechte durch richterlichen Spruch ersetzt werden.

Competent zu dieser Supplierung erscheint das ordentliche Gericht der Eheleute und nicht das Handelsgericht.

Aus stichhältigen Gründen kann der Ehegatte auch den ertheilten Consens wieder zurücknehmen; die Zurücknahme muss aber öffentlich verlautbart werden, um gegen dritte Personen zu wirken.

Die verheiratete Handelsfrau kann sich durch Handelsgeschäfte giltig verpflichten, ohne dass es zu den betreffenden Geschäften einer besonderen Einwilligung des Ehemannes bedarf.

Ein Verbot des Ehemannes, welches sich nur auf die Eingehung einzelner Geschäfte erstreckt, ist unwirksam.

Die dem Manne an dem Vermögen seiner Frau aus der Ehe zustehenden Rechte (z. B. das Recht aus den §§ 1227 und 1228 a. b. G.-B.) können zum Nachtheile der Handelsgläubiger der Frau nicht geltend gemacht werden; sie werden aber durch die Ertheilung der Einwilligung zum Handelsbetriebe nicht beseitigt.

Auch die Forderungen des Ehemannes einer Handelsfrau an dieselbe aus Rechtgeschäften, welche mit der Ehe in keiner Beziehung stehen, bleiben gegenüber den Handelsgläubigern der Handelsfrau in Wirksamkeit.

Die Handelsfrau kann selbständig vor Gericht auftreten, d. h. sie ist selbständig auch bezüglich aller vor Gericht abzuschließenden Geschäfte, nicht nur bezüglich bestimmter processualer Handlungen.

Bei Gütergemeinschaft haftet das gemeinschaftliche Vermögen für die Handelsschulden der Frau.

Jene Frau hingegen, welche sich bloß als Gesellschafterin an einem Handelsgewerbe betheiligt oder ihrem Gatten nur Beihilfe in seinem Handelsgewerbe leistet, z. B. durch Führung der Cassa, Correspondenz &c., ist nicht als Handelsfrau anzusehen; wohl aber kann sie die rechtliche Stellung eines Handlungsgehilfen, eines Handlungsbevollmächtigten oder auch eines Procuristen einnehmen.

Das ungarische Handelsgesetzbuch enthält bezüglich der Handelsfrau keine Bestimmungen.

---

[1] Heilinger vertritt in seinem österr. Gewerberechte die gegentheilige Ansicht, indem er erklärt, dass die Ehefrau nicht des Consenses ihres Mannes zum Antritte eines Handelsgewerbes bedarf.

Nach dem ungarischen Gewerbegesetze ist der Betrieb eines Gewerbes, das Handelsgewerbe mit inbegriffen, jedem ohne Unterschied des Geschlechtes gestattet; es kann auch die Ehefrau ohne Einwilligung ihres Gatten selbständig Handel treiben. (Vergleiche auch § 2 des österreichischen Gesetzes vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, ferner § 73 der österr. G.-O. v. 20. December 1859).

Eintheilung der Kaufleute.

§ 16.

Das österreichische Handelsrecht (§ 7 des Einf.-G. und Art. 10 des a. H.-G.-B.) scheidet die Kaufleute aufgrund des ausgedehnteren oder geringeren Gewerbebetriebes, demnach der höheren oder geringeren Steuerleistung in zwei Classen, nämlich in Vollkaufleute oder protokollierte Kaufleute und in minderberechtigte oder nicht protokollierte Kaufleute.

Vollkaufleute sind nämlich jene Kaufleute, auf welche die Rechtsinstitute der Handelsbücher, der Firma, der Procura und endlich auch der Handelsgesellschaft Anwendung finden.

Sie werden im Handelsregister zur Eintragung gebracht und heißen deshalb protokollierte Kaufleute.

Für diese Art von Kaufleuten besteht auch das Recht der Eintragung der Ehepacten, die Normen über den kaufmännischen Concurs und über die Handelsgerichtsbarkeit.

Die obgenannten Rechtsinstitute entsprechen bereits einem größeren Handelsverkehre und richtet sich die Anwendung derselben also in der Regel je nach dem Betrage, welchen ein Kaufmann an einjährigen landesfürstlichen directen Steuern (sowohl an Erwerb- als auch Einkommensteuern) ohne Zuschlag zu entrichten hat (vide § 7 des Einf.-G. zum a. H.-G.-B.).

Auf Gewerbsleute, welche nach dem Handelsgesetzbuche als Kaufleute nicht zu betrachten sind oder denselben nicht gesetzlich gleich gestellt sind (Art. 4 und 5 des a. H.-G.-B.), sind aber die Bestimmungen über die obgenannten Rechtsinstitute nicht anzuwenden, auch wenn sie die im § 7 des Einf.-G. erwähnte höhere Steuer zahlen (Vergleiche diesbezüglich die Entscheidung des obersten Gerichtshofes v. 26. April 1864, Z. 2967).

Im Zweifel, ob ein Gewerbsmann als Kaufmann anzusehen ist, sind jene Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zur Richtschnur zu nehmen, welche die Handelsgeschäfte, durch deren gewerbsmäßigen Betrieb die Eigenschaft eines Kaufmannes erlangt wird, näher bezeichnen und begrenzen.

Ist der Umfang und die Natur des Betriebes, besonders mit Rücksicht auf den 1. und 5. Abs. des Art. 272 und den letzten Abs. des Art. 273 nicht sogleich zu erkennen, so kann sich das Handelsgericht an die

betreffenden Handels- und Gewerbekammern um die nöthige Auskunft wenden.

Ist die Firma eines Kaufmannes in das Handelsregister eingetragen worden, so haben auch nachträgliche Aenderungen in dem von ihm zu entrichtenden Steuerbetrage, z. B. Herabsetzung der Steuern, auf die Anwendung der obigen Institute keine Ingerenz.

Minderberechtigte Kaufleute sind jene Kaufleute; auf welche die vorerwähnten Rechtsinstitute der Handelsbücher, Firma, Procura und der Handelsgesellschaft keine Anwendung finden.[1]

Alle übrigen Vorschriften des Handelsgesetzbuches sind aber auch für diese Kategorie der Kaufleute von Maßgabe.

Wird eine, bisher infolge der Steuerzahlung als minderberechtigter Kaufmann angesehene Person in eine höhere Steuerclasse versetzt, so wird dieselbe zur Eintragung der Firma verpflichtet.

In die Kaste der minderberechtigten Kaufleute sind auch jene Handwerker zu setzen, welche gewerbemäßig Rohstoffe anschaffen, aus denselben andere Producte verfertigen, um dieselben dann zu veräußern, und welche nicht die höhere Steuer zahlen — diese Handwerker heißen Kleinkaufleute.

Auf dieselben findet die Ausnahmsbestimmung des Art. 273 (a. H.-G.-B.) und §. 260 (ung. H.-G.) Anwendung, wonach ihre in Ausübung ihres Handwerksbetriebes erfolgten Veräußerungen, obwohl die Veräußernden Kaufleute sind, keine Handelsgeschäfte sind.

Jene Handwerker aber, welche nur ihre Arbeitskraft vermieten, also keine Rohstoffe anschaffen, um aus denselben neue Producte zu verfertigen, erscheinen auch nicht als Kleinkaufleute; z. B. Anstreicher, Lackierer, Flickschuster und andere.

Wirte, sonstige Handwerker &c. können hingegen nach österreichischem Rechte auch Vollkaufleute sein, wenn ihr Geschäftsbetrieb über den Umfang des Handwerksbetriebes hinausgeht und sie die höhere Steuer zahlen.

Hausierer können aber niemals ungeachtet der höheren Steuerzahlung als Vollkaufleute erscheinen.

Nach ungarischem Rechte (§ 5 des ung. H.-G.) ist auch bestimmt, dass Höcker und Hausierer keine Vollkaufleute sind, und Trödler, Wirte, gewöhnliche Fuhrleute, Schiffer und andere Gewerbsleute nur insoferne Vollkaufleute sein können, als deren Gewerbe über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht.

---

[1] Die minderberechtigten Kaufleute können keine Handelsgesellschaft eingehen, d. h. Vereinigungen zum Betriebe eines Handelsgewerbes, welche an sich als Handelsgesellschaften im Sinne des Handelsgesetzbuch gelten würden, sind nicht als Handelsgesellschaften anzusehen, wenn das Handelsgewerbe unter Art. 10 des a. H.-G.-B. fällt. Vereinigungen von minderberechtigten Personen im Sinne des Art. 10 des a. H.-G.-B. sind nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu beurtheilen. Vergleiche Hahn I. Bd. Seite 45.

Die zum Betriebe dieser Gewerbe (also Trödler-, Wirts- Schiffergewerbe u, s. w.) entstandenen Vereinigungen mit dem Charakter von offenen oder Commanditgesellschaften sind nur dann als Handelsgesellschaften anzusehen, wenn deren Betrieb über den Umfang des Kleingewerbes hinausgeht.

Die Vereinigungen von Höckern und Hausierern werden aber niemals als Handelsgesellschaften angesehen werden können.

Hingegen werden Actiengesellschaften und Genossenschaften sich als Handelsgesellschaften darstellen ohne Rücksicht auf den Umstand, welcher Berufsclasse die Actionäre oder Genossenschafter angehören. (Vergleiche diesbezüglich auch die Bestimmung des Art. 10 des a. H.-G.-B. und des an die Stelle dieses Art. 10 getretenen § 7 des Einf.-G. zum a. H.-G.-B.)[1]

Das Handelsregister.

§ 17.

Sowohl das österreichische als auch das ungarische Handelsgesetzbuch ordnet die Führung bestimmter Register an, in welche die vom Gesetze angeordneten Eintragungen seitens des competenten Gerichtes aufzunehmen sind. Es fordert nämlich das allgemeine Interesse, die Sicherheit des Verkehres insbesondere, dass gewisse, den Handelsbetrieb einer Person betreffende Thatsachen Niemandem ohne sein eigenes Verschulden verborgen bleiben dürfen, sondern im Gegentheile in möglichst weitem Umfange zu jedermanns Kenntnis gelangen können.

Es besteht bei dem Register das Princip der Publicität, wie beim Grundbuche.

Dieses Princip äußert sich folgendermaßen:

1. Die Einsichtnahme in die Register, sowie in die Belege der vollzogenen Eintragungen ist während der gewöhnlichen Amtsstunden jedermann ohne Nachweis eines besonderen Interesses an der Einsichtnahme gestattet;

2. von den Eintragungen kann gegen Erlegung der Kosten eine Abschrift verlangt werden;

3. die vollzogenen Eintragungen werden von dem Handelsgerichte in der Regel nach ihrem ganzen Inhalte, in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht (vide Art. 13 und 14 des a. H.-G.-B. und § 11 des Einf.-G.).

Das ungarische Recht ordnet bezüglich der Eintragungen in das Handelsregister, welches „Handelsfirmenregister“ heißt, an, dass diese, insoferne nicht im ung. Handelsgesetzbuche für einzelne Fälle anders verfügt wird, nach ihrem ganzen Inhalte in dem zu diesem Zwecke vom Handelsministerium

---

[1] Vergleiche auch den Just.-Min.-Erl. vom 8. Februar 1864, Z. 803, die Verordnung des Just.-Min. vom 22. December 1887, Nr. 1, V.-Bl. f. 1888; Just.-Min.-Erl. vom 24. Mai 1871, Z. 5785; Verordnung des Fin.-Min. vom 9. März 1864, Z. 5404.

zu redigierenden „Central-Anzeiger“ (központi ertesitö), die in Croatien und Slavonien erfolgenden Eintragungen aber im dortigen Amtsblatte („Narodne Novine“) ohne Verzug bekannt zu machen sind.

Die in dem Amtsblatte „Narodne Novine“ enthaltenen Kundmachungen sind von dem Erscheinen dieses Blattes giltig, werden aber auch im „Central-Anzeiger“ nachträglich veröffentlicht.

Niemand kann sich mit der Nichtkenntnis der erfolgten Kundmachung entschuldigen. (§ 9 des ung. H.-G.-B.).

Weiters wird nach ungarischem Rechte normiert, dass die Kundmachung in anderen, durch die Betreffenden bezeichneten Blättern, auf Verlangen und Kosten derselben durch das Gericht zu verfügen ist (§ 8 des ung. H.-G.).

Was die Wirksamkeit dieser vollzogenen Eintragungen anbelangt, so besteht dieselbe dritten Personen gegenüber vom Tage der im „Central-Anzeiger“, für Croatien und Slavonien dagegen vom Tage der im Amtsblatte erschienenen Kundmachung (§ 9 des ung. H.-G.).

Was den Gegenstand der Eintragung in das Handelsregister anbelangt, so erscheinen nach österr. und ung. Handelsgesetzbuche nachfolgende Eintragungen angeordnet:

1. Die Firma des Kaufmannes, sowie jede Veränderung, das Erlöschen derselben und die Aenderung der Inhaber der Firma;

2. die Ertheilung, sowie das Erlöschen der Procura;

3. bei Handelsgesellschaften außerdem:

a) die Errichtung, Aenderung, sowie Aufhebung jeder Handelsgesellschaft und die Gründung einer Zweigniederlassung;

b) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft, die Aufnahme eines neuen Gesellschafters, die Vertretungsbefugnis, jede Abänderung des Gesellschaftsvertrages;

c) die Bestellung des Vorstandes einer Actiengesellschaft (in Ungarn auch einer Genossenschaft); die Aenderung der Mitglieder derselben;

d) die Aufhebung der Vertretungsbefugnis bezüglich eines offenen Gesellschafters; das Ausscheiden und Ausschließen eines Gesellschafters der offenen Gesellschaft, sowie das Ausscheiden eines Commanditisten mit seiner ganzen Einlage oder mit einem Theile derselben;

e) die theilweise Zurückzahlung des Capitals der Commanditisten bei der Commandit-Gesellschaft auf Actien (nur nach österr. Rechte, Vergleiche Art. 203 des a. H.-G.-B.) oder des Grundcapitales an die Actionäre einer Actien-Gesellschaft;

f) die Ernennung von Liquidatoren;

4. die für die Ehefrau eines Vollkaufmannes (Einzelkaufmann oder persönlich haftender Gesellschafter) durch die Ehepacten begründeten Rechte; die Aenderung dieser Rechte (vide § 16 und 17 des Einf.-G. zum a. H.-G.-B.)

5. die Eröffnung des Concurses; die Einleitung und Aufhebung des Vergleichsverfahrens; diese Eintragungen sind von amtswegen in das Handelsregister aufzunehmen. (Vergleiche diesbezüglich § 23 des ung. H.-G.-B.)

Ueber die Anlegung und die Führung des Handelsregisters besteht in Oesterreich die Verordnung der Ministerien der Justiz und des Handels im Einvernehmen mit dem Finanz-Ministerium vom 9. März 1863, Nr. 27 R.-G.-Bl., und in Ungarn die Verordnung der Minister für Ackerbau, Industrie und Handel, sowie für Justiz für das ganze Gebiet der Budapester und Marosvásárhelyer königlichen Gerichtstafel vom 1. December 1875.

Gemäß dieser Verordnungen zerfällt das Handelsregister in zwei Abtheilungen: in das Register für Einzelfirmen, in welches auch die Firmen jener Kaufleute eingetragen werden, welche ihr Geschäft mit einem stillen Gesellschafter betreiben, und in das Register für Gesellschaftsfirmen.

Bei Unterlassung der durch das Gesetz angeordneten Eintragungen können Ordnungsstrafen von dem Handelsgerichte, welches das betreffende Register führt, von amtswegen verhängt werden; sie haben den Charakter von Polizeistrafen.

Nach ungarischem Rechte sind diese Geldstrafen, welche zu Gunsten des Justizfondes verfallen, von bedeutender Höhe; so kann bis zur Höhe einer Geldstrafe von 500 fl. vorgegangen werden (§ 21 des ung. H.-G.-B.).

In Betreff der Wirkung der vollzogenen Eintragungen gilt als Regel, dass bei thatsächlich erfolgter Eintragung und Bekanntmachung einer eingetretenen Aenderung oder Erlöschung des eingetragenen Rechtsverhältnisses eine dritte Person diese Aenderung oder Erlöschung gegen sich gelten lassen müsse.

Eine Ausnahme von dieser Regel besteht nur nach Schlusssatz der Art. 25 und 46 des a. H.-G.-B.; es müssen nämlich die Umstände die Annahme begründen, dass der dritte die fraglichen Thatsachen weder gekannt habe, noch habe kennen müssen. Die Beweislast wird nach den allgemeinen processualen Grundsätzen denjenigen treffen, der die fragliche Behauptung aufgestellt hat.

Das Ermessen des Richters wird bezüglich dieses „Kennen-Müssen“ entscheidend sein.[1]

Das ungarische Handelsgesetzbuch kennt die vorerwähnte Ausnahme nicht; es erscheint diesbezüglich strenger als das allgemeine Handelsgesetzbuch.

---

[1] Hahn sagt: „Einen Anhaltspunkt dafür, dass der einzelne habe wissen müssen, gibt der Umstand, dass andere die betreffende Kenntnis gehabt haben, d. h. andere, welche in ähnlichen Verhältnissen sind,“ z. B. welche an demselben Orte weilen, die daselbst dieselbe geschäftliche Stellung inne haben.

Es gilt demnach für das ungarische Recht der Grundsatz, dass für den Fall, als die Anmeldung und Kundmachung einer Eintragung erfolgt, die darin enthaltenen Umstände vom Tage des Erscheinens der letzteren jedermann gegenüber rechtswirksam sind und dass sich dann niemand damit entschuldigen kann, dass dieselben nicht zu seiner Kenntnis gelangt seien oder nicht gelangen konnten.

Wenn hingegen die Aenderung oder Erlöschung eines Rechtsverhältnisses nicht in das Handelsregister zur Eintragung gebracht worden ist, so kann derjenige, bei welchem diese Thatsachen eingetreten sind, dieselben einer dritten Person nur insoferne entgegensetzen, als er den Beweis erbringt, dass sie dem letzteren thatsächlich bekannt waren. (Art. 25 und 46 des a. H.-G.-B. und § 19 und § 42 ung. H.-G.) Die Beweislast trifft hier also denjenigen, welcher verpflichtet war, die angeordneten Eintragungen zu veranlassen.

Die Anmeldungen, welche sich auf die Führung des Handelsregisters beziehen, müssen entweder persönlich beim Handelsgerichte zu Protokoll gegeben werden oder in gerichtlich oder notariell beglaubigter Form eingereicht werden.

Außer dem Handelsregister wird in Oesterreich bei jedem Handelsgerichte noch ein Genossenschafts-Register geführt, welches diejenigen Genossenschaften enthält, welche im Handelsgerichtssprengel ihren Sitz haben.

Handelsniederlassung.

(Hauptniederlassung, Hilfsniederlassung und Zweig-Niederlassung.)

§ 18.

Die Handelsniederlassung (Niederlassung, Etablissement, Handelsgeschäft) ist das merkantile Domicil, „das Haus im merkantilen Sinne"; sie erscheint als die Zusammenfassung aller zu einem bestimmten kaufmännischen Zwecke vereinigten Productionsmittel.

Dadurch ist eben auch gleichzeitig der Begriff der Hauptniederlassung gegeben.

Von der Hauptniederlassung eines Kaufmannes sind die Hilfsniederlassungen und die Zweigniederlassungen zu unterscheiden.

Erstere erscheinen nur als Bestandtheile der Hauptniederlassung, ohne dass sie ein selbständiges Dasein besitzen, letztere operieren im Gegensatze zu den ersteren juristisch selbständig. Hauptniederlassung und Zweigniederlassung tritt aber in der Außenwelt als eine Mehrheit hervor; bezüglich der Hauptniederlassung und der Hilfsniederlassung ist dies jedoch nicht der Fall.

Die Hilfsniederlassung kann niemals eine von der Hauptniederlassung verschiedene Firma besitzen; wohl aber kann die Zweigniederlassung eine besondere Firma besitzen. (§ 12 der österreichischen Verordnung über das Handelsregister.)

Hat die Zweigniederlassung keine besondere Firma, so muss, wenn die Zweigniederlassung an einem anderen Orte oder in einer anderen Gemeinde als am Orte der Hauptniederlassung errichtet ist, die Firma der Hauptniederlassung für die Zweigniederlassung bei dem für die letztere competenten Handelsgerichte eingetragen werden. (Art. 21 a. H.-G.-B. und § 18 ung. H.-G.)

Immer erscheint es vorgeschrieben, bei der Registrierung der Firma der Zweigniederlassung, die Hauptniederlassung anzudeuten.

Generalagenturen und Subdirectionen von Actiengesellschaften werden als Zweigniederlassungen angesehen, nicht aber werden Fabriken, Warenniederlagen, Schiffswerften einer Handelsniederlassung als solche gelten.[1]

Von besonderer juristischer Bedeutung ist der Ort der Handelsniederlassung, indem durch denselben der Gerichtsstand bestimmt wird.

Wenn ein Kaufmann an geographisch verschiedenen Orten mehrere Hauptniederlassungen geschaffen hat, so begründet jede dieser Hauptniederlassungen einen eigenen Gerichtsstand, ein eigenes Handelsdomicil; dadurch aber, dass er eine Zweigniederlassung errichtet, bewirkt er, dass er nur bei dem Gerichtsstande der Hauptniederlassung aus geltend gemachten Ansprüchen geklagt werden kann.

Der Ort der Handelsniederlassung muss keineswegs mit dem Wohnsitze des das Handelsgewerbe Betreibenden identisch sein; als Ort der Handelsniederlassung ist jener Platz anzunehmen, von welchem aus die Leitung des Geschäftes praktisch wirksam wird, z. B. Comptoir, Cassa.[2]

Für das Concursrecht hat die Unterscheidung in Haupt-, Zweig- und Hilfsniederlassungen keine Bedeutung; sie schaffen kein Absonderungsrecht der Handelsgläubiger der einen Handelsniederlassung gegenüber den Gläubigern der andern Handelsniederlassung, vorausgesetzt den Fall, dass beide Handelsniederlassungen denselben Eigenthümer besitzen.

Dagegen ist naturgemäß die Handelsniederlassung einer Handelsgesellschaft von der Handelsniederlassung der einzelnen Gesellschafter dieser Handelsgesellschaft zu trennen.[3]

Marke und Firma.

§ 19.

Die Institution der Marke ist älter als die der Firma; die Firma entwickelte sich erst aus der Marke.

---

[1] Vergleiche über Zweigniederlassungen die Abhandlung von Agricola in Siebenhaars Archiv XII.

[2] Die Handelsniederlassung ist nicht da, wo der Kaufmann seine Waren verfertigt, dieselben etwa aufspeichert oder dieselben thatsächlich absendet, sondern da, wo er sein Comptoir hat u. s. w. (Vergleiche Hahn.)

[3] Vergleiche diesbezüglich Grünhut (Vorträge).

Die Marke diente ursprünglich zur Beurkundung von Rechtsgeschäften, welche Handelsleute abschlossen. Heute bezeichnet die Marke nur die Zugehörigkeit einer Ware zu einem bestimmten Geschäfte und erscheint sie nur als ein äußerliches Kennzeichen der Ware.

Zum Schutze der Marke besteht in Oesterreich das Gesetz vom 6. Jänner 1890, Nr. 19 R.-G.-Bl., und in Ungarn der G.-A. II. vom Jahre 1890.

Unter Marken versteht man besondere Zeichen, welche dazu dienen, die zum Handelsverkehre bestimmten Erzeugnisse und Waren von anderen gleichartigen Erzeugnissen und Waren zu unterscheiden. (Sinnbilder, Chiffren, Vignetten, Etiketten u. dgl.)[1]

Die Marken können entweder an der Ware selbst oder auf der Verpackung angebracht sein.

Unter Einzahlung einer Taxe von 5 fl. ö. W. kann die Registrierung der Marke bei der Handels- und Gewerbekammer, in deren Bezirke die betreffende Unternehmung liegt, seitens desjenigen, welcher sich das ausschließliche Gebrauchsrecht derselben sichern will, verlangt werden.

Die Markenregister haben bei den Handels- und Gewerbekammern zu jedermanns Einsicht aufzuliegen.

Die Registrierung der Marken ist von zehn zu zehn Jahren vom Tage der Registrierung an gerechnet, gegen neuerliche Entrichtung der Taxe zu erneuern, widrigenfalls das Markenrecht als erloschen zu betrachten ist.

Beim Handelsministerium wird ein Centralmarkenregister geführt, welches ebenfalls von jedermann eingesehen werden kann.

Unter welchen Bedingungen die in den Ländern der königlich ungarischen Krone registrierten Marken des Schutzes theilhaftig werden, ist nach den Bestimmungen des Zoll- und Handelsbündnisses zu beurtheilen.

Die Firma ist der Name, unter welchem der Vollkaufmann seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift auf die seine Handelsniederlassung betreffenden Urkunden gibt, sie erscheint, kurz gesagt, als der Handelsname des Kaufmannes, unter welchem er dem Publicum gegenübertritt.

Alle zu einem bestimmten Geschäfte gehörigen Vermögensbestandtheile, Forderungen, Schulden und sonstige Rechtsbeziehungen bilden ein Ganzes; als der Ausdruck dieser Erscheinung gilt die Firma.

Wohl zu unterscheiden ist die Firma vom Namen der Handelsniederlassung, welcher nur das kaufmännische Etablissement, niemals aber die Person des Inhabers desselben bezeichnet.

---

[1] Vergleiche diesbezüglich Schima: „Ueber die neueste Entwicklung des Markenschutzwesens in Oesterreich" und Reuling „Kritische Beiträge zum Entwurf eines Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen."

Minderberechtigte Kaufleute können wohl einen Handelsniederlassungsnamen, niemals aber eine Firma besitzen; es fällt demnach die Bezeichnung des Geschäftsetablissements durch sogenannte Firmentafeln nicht unter die Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Ebensowenig fällt die Bezeichnung von Waren mit der Firma des Verfertigers oder Verkäufers (Etikette) unter dem Gebrauche der Firma.

Es ist aber auch gestattet, daſs ein Kaufmann, welcher mehrere Handelsniederlassungen besitzt, seien sie nun an ein und demselben Orte, seien sie an verschiedenen Orten, auch mehrere, verschiedene Firmen zu führen berechtigt ist. — Bei einem und demselben Geschäfte darf jedoch nur eine Firma geführt werden.

Gegen die Führung einer rechtlich nicht zustehenden Firma kann ein Einschreiten von amtswegen stattfinden, wobei es irrelevant ist, ob die zuständige Firma angemeldet oder nicht angemeldet erscheint.

Die Firma hat im Handelsverkehre dieselbe rechtliche Wirkung, wie der bürgerliche Namen im allgemeinen Rechtsverkehre.

Eine seitens eines Kaufmannes mit der Firma gezeichnete Urkunde hat dieselbe juristische Bedeutung, als wenn ein Nichtkaufmann eine ähnliche Urkunde mit seinem bürgerlichen Namen unterzeichnen würde, z. B. bei Wechseln.

Ja, es liegt in der Zeichnung einer Urkunde mittels der Firma noch ein Plus gegenüber der Zeichnung mittels des bürgerlichen Namens, indem eine von einem Kaufmanne unter seiner Firma eingegangene Verpflichtung, beziehungsweise vollbrachte Handlung, gleichzeitig zu erkennen gibt, daſs der sich Verpflichtende sich eben als Kaufmann verpflichten wolle, beziehungsweise, daſs der Handelnde als Kaufmann handeln wollte.

Ein Kaufmann kann unter der Firma klagbar auftreten und geklagt werden; ein Vertrag kann mittels der Firma gezeichnet werden; es können die beliebigsten Rechtsgeschäfte unter der Firma abgeschlossen werden, keineswegs können aber politische Rechte (z. B. Unterzeichnung eines Wahlzettels) durch dieselbe ausgeübt werden.[1]

Die Firmen können nun verschiedenartiger Natur sein.

Man unterscheidet:

1. Alte und neue Firmen;

erstere sind solche Firmen, welche bereits vor dem Beginne der Wirksamkeit des geltenden Handelsgesetzbuches bestanden haben.

Letztere sind solche Firmen, welche nach diesem Zeitpunkte seitens der Kaufleute angenommen wurden. (Vergl. § 52 Einf.-G. zum a. H.-G.-B.)

---

[1] Nur wo die Unterschrift des bürgerlichen Namens als Solennität vorgeschrieben, ist die Unterschrift der Firma wirkungslos. (Hahn.)

2. Ursprüngliche und übertragene Firmen;

erstere sind solche, welche in Betreff der Person des Inhabers neu errichtet wurden, bei welchen also eine Neuetablierung eines Geschäftes stattgefunden hat.

Letztere sind solche, welche trotz einer Veränderung in dem Personalbestande des Inhabers der betreffenden Firmen fortgeführt werden; es hat also rücksichtlich derselben eine Uebertragung der Firma durch Kauf, Erbgang, Schenkung ꝛc. stattgefunden.

3. Namensfirmen, Sachfirmen und gemischte Firmen;

Namensfirmen sind diejenigen Firmen, welche den Namen des geschäftstreibenden Kaufmannes enthalten.

Eine Namensfirma besitzt der Einzelkaufmann, die offene Handelsgesellschaft, die Commanditgesellschaft und die (in Oesterreich bestehende) Commanditgesellschaft auf Actien.

Sachfirmen sind jene Firmen, welche vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sind, z. B. Südbahn.

Sachfirmen besitzen die Actiengesellschaften, die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

Gemischte Firmen sind jene Firmen, welche theils der Person des Unternehmers, theils dem Gegenstande des Unternehmens entlehnt sind, z. B. Deuticke'sche Verlagsbuchhandlung.

4. Einzelfirmen, Handelsgesellschaftsfirmen, Genossenschaftsfirmen;

die Einzelfirma ist jene Firma, welche ein Voll-Einzelkaufmann, beziehungsweise, welche der Voll-Einzelkaufmann, welcher ein Geschäft mit einem stillen Gesellschafter betreibt, besitzt.

Sie besteht in der Regel in dem bürgerlichen Namen, d. i. der Name, auf welchen jemand durch Geburt, Adoption oder Verheiratung Anspruch machen kann; eine Ausnahme von dieser Regel kann in Betreff der übertragenen Firma (vide Art. 22 a. H.-G.-B. und § 12 ung. H.-G.-B.) vorliegen.

Die Handelsgesellschaftsfirma ist jene Firma, welche eine offene Handelsgesellschaft, eine Commanditgesellschaft (in Oesterreich auch eine Commanditgesellschaft auf Actien) und eine Actiengesellschaft führt.

Sie kann eine Namens-, Sach- oder gemischte Firma sein, wie bereits oben erörtert wurde.

Die Genossenschaftsfirma ist jene Firma, welche eine Genossenschaft mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung besitzt.

Die Firma soll die Worte „registrierte Genossenschaft mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung" enthalten.

5. Die Liquidationsfirma oder Stralzierungsfirma.

Unter derselben versteht man die bisher innegehabte Firma mit einem die Liquidation andeutenden Zusatze, z. B. „M. N. in Liquidation".

Es liegt sowohl im Interesse der Oeffentlichkeit als auch in dem des Kaufmannes, dass die Signierung durch eine Firma zuverlässig erscheint; es ist demnach geboten, die Firma vor unberechtigter Nachahmung zu schützen.

Von diesem Gesichtspunkte aus hat sowohl das allgemeine als auch das ungarische Handelsgesetzbuch einer Reihe von Principien Geltung verschafft, die aber allerdings sich gegenseitig umgestaltend durchkreuzen.

Folgende Principien kommen nun im Firmenrechte zum Ausdrucke:

1. Das Princip der Wahrheit der Firma. (Art. 16, 17, 18 des a. H.-G.-B. und § 11, 13, 14 des ung. H.-G.)

a) Bei der Einzelfirma:

Ein Einzelkaufmann (als solcher ist nämlich derjenige anzusehen, welcher sein Geschäft ohne Gesellschafter oder nur mit einem stillen Gesellschafter betreibt) darf nur seinen bürgerlichen Namen als Firma führen, vorausgesetzt, dass er nicht eine übertragene Firma besitzt.[1]

Er darf der Firma keinen Zusatz beifügen, welcher ein Gesellschaftsverhältnis andeutet, z. B. Gebrüder, Neffen, Söhne.

Diese Anordnung bezweckt, dass auch nicht einmal der Schein hervorgerufen werde, dass eine Gesellschaft für die geschäftlichen Verbindlichkeiten des Einzelkaufmannes haftet.

Was den Vornamen des Einzelkaufmannes anbelangt, so ist es gestattet, denselben in die Firma aufzunehmen, wegzulassen oder auch abzukürzen; auch die Führung von Adelsprädicaten ist in der Firma zulässig.

Im allgemeinen sind aber Zusätze beim bürgerlichen Namen gestattet, doch nur solche, welche zur näheren Bezeichnung der Person oder des Geschäftes dienen, z. B. senior, Pergers Witwe, Herrmanns Erbe, Manz'sche Verlagsbuchhandlung, Ferdinand Klein, quondam Karl.

Ein Recht auf ausschließliche Zusatzführung kann nicht erworben werden; dagegen kann aber seitens dritter Personen geltend gemacht werden, dass in einem angenommenen Zusatze eine Verletzung früher begründeter Rechte liegt.[2]

b) Bei der Gesellschaftsfirma (Art. 17, 18, 24 a. H.-G.-B. und §§ 13, 14, 15 ung. H.-G.)[3] und zwar:

---

[1] Das Handelsgesetzbuch hat demnach weder das Princip der absoluten Freiheit der Wahl der Firma, noch das der strengen Wahrheit der Firma, d. h. der genauen Uebereinstimmung der Firma mit dem bürgerlichen Namen des Inhabers befolgt, sondern es wurde hiedurch ein Mittelweg eingeschlagen.

[2] Vergleiche Hahn I. Bd. Seite 91.

[3] Bezüglich dieser herrscht der Grundsatz, dass dieselbe nicht vollständig sein muss.

α) bei der offenen Handelsgesellschaft:

In der Firma dieser Handelsgesellschaft können entweder die Namen sämmtlicher oder auch nur einiger Gesellschafter oder auch nur eines Gesellschafters vorhanden sein; in den beiden letzteren Fällen muss jedoch ein, das Vorhandensein der Gesellschaft andeutender Zusatz gemacht werden, z. B. Compagnie, Gebrüder &c.

Keineswegs ist es gestattet, sämmtliche persönlich haftende Gesellschafter zu nennen und nebstbei den Ausdruck Compagnie oder einen ähnlichen Beisatz zu gebrauchen.

Dagegen darf aber auch der Zusatz, welcher das Gesellschaftsverhältnis andeutet, nicht weggelassen werden, wenn nicht sämmtliche persönlich haftenden Gesellschafter genannt sind.

β) Bei der Commanditgesellschaft:

In der Firma dieser Handelsgesellschaft muss zum mindesten ein persönlich haftender Gesellschafter mit einem das Gesellschaftsverhältnis andeutenden Zusatze enthalten sein, z. B. Steiner und Compagnie. (Steiner erscheint hier als persönlich haftender Gesellschafter.)

Der Commanditist darf in der Firma nicht genannt werden, widrigenfalls er als persönlich haftender Gesellschafter in Anspruch genommen werden kann.

γ) Bei der Commanditgesellschaft auf Actien (nur nach österreichischem Rechte bestehend):

Dieselbe darf sich nicht als Actiengesellschaft bezeichnen. (Art. 17 a. H.-G.-B.)

Nach ungarischem Rechte ist auch ausdrücklich erwähnt, dass sich keine offene Handelsgesellschaft als Actiengesellschaft oder Genossenschaft bezeichnen darf. (§ 13.)

δ) Bei der Actiengesellschaft:

Dieselbe darf grundsätzlich nur eine Sachfirma besitzen; dies erscheint im Art. 18 des a. H.-G.-B. betont und ohne die nachgeschilderte Ausnahme im § 14 des ung. H.-G.-B. hingestellt.

Nach österreichischem Rechte dürfen nämlich ausnahmsweise Personennamen in der Firma der Actiengesellschaft vorkommen; diese Personennamen dürfen aber nicht geeignet sein, eine Irreführung des Publicums dahin herbeizuführen, als ob die in der Firma genannte Person die Haftung mit ihrem Vermögen übernehme.

Demnach können wohl historische Persönlichkeiten oder allegorische Namen ganz gut in die Firma einer Actiengesellschaft aufgenommen werden, z. B. Merkur, Vindobona, Phönix, Anker &c.

Nach ungarischem Rechte müssen hingegen Actiengesellschaften (und auch Genossenschaften) in ihrer Firma ausdrücklich als solche bezeichnet sein, damit die rechtliche Natur der Gesellschaft schon aus der Firma ersichtlich ist. (§ 14 des ung. H.-G.-B.)

Die Bezeichnung ist entweder im Titel selbst aufzunehmen oder als Zusatz beizufügen.

Nach § 551 des ung. H.-G.-B. hat aber diese Bestimmung auf bereits bestehende Actiengesellschaften, welche ihre Firma nicht abändern wollten, keine Anwendung.

2. Das Princip der Ausschließlichkeit der Firma. (Art. 20 a. H.-G.-B. und § 17 ung. H.-G.-B.)

Eine neu errichtete Firma muss sich von allen älteren, in das Handelsregister eingetragenen Firmen desselben Ortes und der Gemeinde unterscheiden.

Unter Ort versteht man hier Stadt, Marktflecken, Dorf ꝛc. und zwar in der thatsächlichen, nicht aber in der rechtlichen Bedeutung; es wird also weder auf eine politische, noch auf eine administrative Zusammengehörigkeit Rücksicht zu nehmen sein.[1]

Ob eine thatsächliche, deutliche Unterscheidung vorhanden ist, entscheidet das Gericht oder auch der Handelsgebrauch.[2]

3. Das Princip der freien Wahl der Firma. (Art. 16, 17, 22, 24 a. H.-G.-B. und § 11, 12, 13, 15 ung. H.-G.-B.)

Dieses Princip kommt in Rücksicht der Errichtung einer neuen Firma nur unter den Schranken des Principes der Wahrheit in Betracht, z. B. bezüglich der Wahl von Zusätzen bei einer Firma, bezüglich des Rechtes, den Vornamen bei der Firma abzukürzen oder gänzlich wegzulassen u. s. w.

Dieses Princip äußert seine Wirksamkeit auch darin, dass bei Uebergang der Handelsniederlassung auf einen neuen Erwerber dieser die Wahl hat, zwischen einer neuen Firma und der Erhaltung des bisherigen Namens mit oder ohne Zusatz zu wählen, vorausgesetzt, dass ein Einverständnis beider Parteien vorliegt.

Die Zusätze: „vormals“, „Nachfolger des“ bei einer Firma werden auch nur unter den Voraussetzungen des Art. 22 des a. H.-G.-B., beziehungsweise des § 12 des ung. H.-G.-B. als zulässig erscheinen.

4. Princip der Uebertragbarkeit. (Art. 22, 23, 24 a. H.-G.-B. und § 12, 15 ung. H.-G.-B.)

Die Firma kann zugleich mit dem Etablissement veräußert und vererbt werden.

Nach österreichischem Rechte erscheint zudem ausdrücklich normiert, dass die Veräußerung der Firma als solche, abgesondert von dem Handelsgeschäfte, für welches sie bisher geführt wurde, nicht statthaft ist (Art. 23); das ungarische Handelsgesetz enthält eine derartige Anordnung nicht.

---

[1] Vergleiche Hahn I. Bd. Seite 99.

[2] Jedenfalls wird ein derartiger Zusatz zu wählen sein, welcher als ein wirklicher Theil der Firma erscheint, nicht aber als eine, im speciellen Falle willkürlich beigefügte, an sich überflüssige Bezeichnung aufgefasst werden kann. (Vergleiche hierüber Hahn.)

Wohl besteht aber sowohl nach österreichischem, als auch nach ungarischem Handelsrechte für den früheren Inhaber der Handelsniederlassung die Befugnis, dieselbe zu verkaufen, ohne die Fortführung der bisherigen Firma zu gestatten.

Der Wechsel im Subjecte des Geschäftsinhabers muss also nicht unbedingt eine Firmenänderung bewirken.

Einer Bestimmung sei hier noch gedacht, welche das ungarische Handelsgesetzbuch trifft und welche im allgemeinen Handelsgesetzbuche nicht aufgenommen erscheint: wenn nämlich bei Uebertragung eines Handelsgeschäftes der Erwerber die früheren Verbindlichkeiten übernimmt, so steht den Gläubigern bezüglich dieser Verbindlichkeiten sowohl gegen den Uebergeber als auch gegen den Uebernehmer das Klagerecht zu. (§ 20 ung. H.-G.-B.)

Diese Bestimmung, welche vom gemeinen Rechte abweicht, und wodurch dem Gläubiger gegen den Uebernehmer eines Geschäftes, welcher zugleich die Lasten desselben übernommen hat, ein directes Klagerecht eingeräumt wird, erscheint im Interesse des Verkehres getroffen.

5. Das Princip der Eintragungspflicht der Firma. (Art. 19, 21, 25, 26 a. H.-G.-B. und § 16, 18, 19, 21 ung. H.-G.-B.)

Jeder Vollkaufmann ist verpflichtet, seine Firma bei dem Handelsgerichte, beziehungsweise bei dem zur Ausübung der Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe, in dessen Sprengel sich seine Handelsniederlassung befindet, behufs Eintragung in das Handelsregister anzumelden; bei Gesellschaften entscheidet in Betreff dieser Eintragung der Sitz derselben. Diese Registerpflichtigkeit erstreckt sich auch auf die Aenderungen und auf das Erlöschen der Firma.

Nach österreichischem und ungarischem Rechte erscheinen die Gerichte, insbesondere die Abhandlungs- und Concursbehörden, ferner die Handels- und Gewerbekammern und die Gewerbebehörde sogar verpflichtet, bei amtlicher Kenntnisnahme einer Verabsäumung der Eintragungspflicht oder des unrechtmäßigen Gebrauches einer Firma, die Anzeige dem competenten Gerichtshofe zu machen. (§ 13 des Einf.-G. z. a. H.-G.-B. und § 22 ung. H.-G.-B.)

In Ungarn üben in Handelssachen die Gerichtsbarkeit erster Instanz aus:

a) Das Budapester königliche Handels- und Wechselgericht auf dem durch G.-A. XXXI vom Jahre 1871 lit. a) des § 26 festgestellten Gebiet;
b) die königlichen Gerichtshöfe, mit Ausnahme des Budapester Gerichtshofes und des Gerichtshofes für den Pester Landbezirk;
c) die königlichen Bezirksgerichte, mit Ausnahme des Budapester Criminal-Bezirksgerichtes.[1]

[1] Wenn der Gerichtshof erster Instanz in Handelssachen eine Entscheidung fällt, so muss von den gesetzlich bestimmten Richtern einer ein Handelsbeisitzer sein (für Oesterreich und Ungarn in Geltung). Vergleiche ung. G.-A. LIV. v. J. 1868 und Justiz-Ministerialverordnung v. 1. December 1875 in Rücksicht des Verfahrens in und außer Streitsachen in Handelsangelegenheiten.

Das Firmenrecht gibt zwei Klagen:

1. Die Klage auf Unterlassung der weiteren unbefugten Firmenführung.[1]

2. Die Klage auf Ersatz des Schadens, welcher aus der unbefugten Firmenführung dem Verletzten entstand.[2] (Art. 27 a. H.-G.-B. und § 24 ung. H.-G.-B.)

Die Handelsbücher.

(Art. 28—40 a. H.-G.-B. und §§ 25—36 ung. H.-G.-B.)

§ 20.

Der Betrieb eines, wenn auch noch so unbedeutenden Handelsgeschäftes ist ohne eine ordentliche Buchführung kaum denkbar; erst durch dieselbe kann der Kaufmann seinen Verpflichtungen gerecht werden, kann den Stand seiner Activen und Passiven übersehen. Die Buchführung dient sowohl dem Interesse des Kaufmannes selbst als auch zur Sicherung für den Verkehr.

Unter Buchführung versteht man die schriftliche Beurkundung dessen, was in einem kaufmännischen Geschäfte juristisch Relevantes sich ereignet.

Das Handelsgesetzbuch überläfst es dem Kaufmanne, die Methode der Buchführung zu wählen; bei unbedeutenderen Unternehmungen wird die einfache Buchführung genügen, bei ausgedehnterem Betriebe die doppelte Buchhaltung sich oft als nothwendig erweisen. Einen wichtigen Bestandtheil der Buchführung bildet auch die Correspondenz.

Das Handelsgesetz schreibt auch nicht vor, welche Bücher von den Kaufleuten geführt werden müssen, obwohl zu einer ordnungsmäßigen Buchführung unbedingt die Führung von Prima-Nota, Cassa- und Haupt-Buch als nothwendig erscheint.[3]

Zur Führung der Handelsbücher erscheint nur der Vollkaufmann verpflichtet; der minderberechtigte Kaufmann kann Bücher, muss sie aber nicht führen.

Für Zweigniederlassungen ist eine abgesonderte Buchführung erforderlich.

Das Handelsgesetzbuch normiert nur in Bezug auf die Buchführung die Errichtung der Inventur und Bilanz, die Haltung von Copierbüchern und die Aufbewahrung der eingelaufenen Handelsbriefe und der Handelsbücher.

[1] Auch der Erbe besitzt das Recht, die Untersagung der unbefugten Führung des Namens des Erblassers in der Firma ohne Begründung eines besonderen Interesses zu verlangen; es kann auch ein an und für sich befugter Gebrauch einer Firma einer bestimmten Person gegenüber sich als unbefugt darstellen.

[2] Ueber das Vorhandensein und die Höhe des Schadens entscheidet das competente Gericht nach freiem Ermessen; das schließt aber nicht aus, dass eine Substantiierung des geltend gemachten Anspruches erforderlich ist.

[3] Nicht unbedingt nothwendig sind: das Verfallsbuch oder Scontro, das Wechselbuch, das Warenbuch, das Marktbuch 2c.

Die Bilanz erscheint als „der Prüfstein des Handelsgewerbes"; sie stellt das Endresultat der ganzen Geschäftsführung dar; sie bekundet den Saldo.

Die Voraussetzung der Bilanz ist die Inventarisation.[1]

Inventur und Bilanz sind jährlich anzufertigen; falls die Inventur aber nach der Beschaffenheit des Geschäftes nicht füglich in jedem Jahre erfolgen kann, genügt es, wenn die Inventur alle zwei Jahre aufgenommen wird.[2]

Inventur und Bilanz müssen vom Kaufmanne unterschrieben sein. (Vergleiche Art. 30 des a. H.-G.-B. und § 27 des ung. H.-G.-B.)

Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter (bei der offenen und der Commanditgesellschaft, in Oesterreich auch bei der Commanditgesellschaft auf Actien) vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Vorschriften, welche insbesondere die Glaubwürdigkeit der Handelsbücher bedingen, sind folgende:

1. Der Kaufmann muss sich bei der Führung der Bücher einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen; die Vornahme der Eintragung mit Tinte ist im Handelsgesetzbuch zwar nicht vorgeschrieben, jedoch üblich und wird dieselbe sich in der Regel als ein Erfordernis einer ordnungsmäßigen Buchführung erweisen.

Unter einer lebenden Sprache wird man nur jene verstehen, deren man sich in der kaufmännischen Welt bedient.

Anwendung der hebräischen oder jüdischen Sprache oder Schriftzeichen, ebenso auch vorläufig der stenographischen Zeichen ist nicht gestattet;

2. Die Bücher müssen gebunden und Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein;

3. an Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden;

4. der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Art unkenntlich gemacht werden;

5. es soll in den Handelsbüchern nichts radiert werden oder überhaupt solche Veränderungen vorgenommen werden, bei denen es ungewiss ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht wurden;

6. das Durchstreichen darf höchstens in der Weise erfolgen, dass der Inhalt des Durchstrichenen noch sichtbar ist;[3]

7. die Handelsbücher unterliegen der Stempelpflicht.

---

[1] Das gesammte, nicht nur im Geschäfte befindliche Vermögen muss inventarisiert werden; das Vermögen der Haupt- und Zweigniederlassung wird in ein Inventar aufgenommen.

[2] Die Beschwerlichkeit der Inventarisierung des einen von mehreren Lagern oder des einen Theiles des Lagers enthebt den Kaufmann nicht der Verpflichtung, die Inventur bezüglich der anderen Lager oder des anderen Theiles des Lagers jährlich vorzunehmen.

[3] Hat sich also ein Fehler im Handelsbuche des Kaufmannes eingeschlichen, so soll dessen Berichtigung nach den Regeln der Buchführung vollzogen werden, und ist die Zeit sowie die Art der Berichtigung hiebei unzweifelhaft ersichtlich zu machen.

Im ungarischen Handelsgesetze (§ 25) kommt in Rücksicht der Handelsbücher als Eigenschaft derselben der Ausdruck: „átfüzött“ vor, welcher Ausdruck aber keineswegs dahin zu interpretieren ist, als ob die Bücher, wie es seinerzeit der Fall war, gerichtlich paraphiert, d. h. mit einem Faden durchzogen und mit dem Gerichtssiegel versehen werden müssten.

Folgen der Nichterfüllung der in Bezug auf die Handelsbücher erlassenen Vorschriften sind:

1. Der Handelsmann, welcher keine oder nur mangelhafte Bücher führt, hat nicht den Vortheil, durch dieselben einen mehr oder minder kräftigen Beweis zu erbringen;

2. in einigen Fällen Verhängung einer Gefällsstrafe;

3. und auch strafrechtliche Verfolgung des Kaufmannes.

Jeder Kaufmann erscheint ferner verpflichtet, die Handelsbücher, hiezu gehört auch das Copierbuch, dann die empfangenen Handelsbriefe, Inventare und Bilanzen, jedoch ohne Belege, durch 10 Jahre aufzuheben.

Diese Frist wird bei den Büchern von dem Tage der letzten, in diese Bücher geschehenen Eintragung gerechnet.

Hätte er die Bücher vor diesem Zeitpunkte vernichtet, so würde angenommen, dass er überhaupt keine geführt hatte.

Was die Beweiskraft der Handelsbücher anbelangt, so liefern dieselben in der Regel einen unvollständigen Beweis, welcher jedoch durch andere Beweismittel [insbesondere durch Eid (Erfüllungseid), dann durch Zeugen, durch einen unbedenklichen, mehrere bedenkliche Zeugen, durch Sachverständige, Urkunden u. s. w.] ergänzt werden kann.

Jedoch hat das Gericht nach seinem, durch die Erwägung aller Umstände geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob dem Inhalte der Bücher ein größeres oder geringeres Maß der Beweiskraft beizulegen, ob in dem Falle, als die Handelsbücher der streitenden Theile nicht übereinstimmen, von diesem Beweismittel ganz abzusehen, oder ob den Büchern des einen Theiles eine überwiegendere Glaubwürdigkeit beizumessen sei; es greift also diesbezüglich volle, freie Beweiswürdigung Platz.

Ebenso erscheint auch die Beurtheilung von Unregelmäßigkeiten auf die Beweiskraft der Handelsbücher dem Ermessen des Richters überlassen.

Ganz entgegengesetzt den Normen betreffs der übrigen Privaturkunden können daher selbst unordnungsmäßig geführte Handelsbücher bei Streitigkeiten in Handelssachen unter Umständen zum Vortheile des Ausstellers einen Beweis herstellen.

Wessen Handelsbücher haben überhaupt eine Beweiskraft?

Eine Beweiskraft besitzen die ordnungsmäßig geführten Bücher folgender Personen:

1. Die Handelsbücher der Vollkaufleute;

2. die Handelsbücher der minderberechtigten Kaufleute;

3. die Handelsbücher der Genossenschaften;

4. die Handelsbücher der unter der Aufsicht der Staatsverwaltung stehenden Creditinstitute;

5. die Handelsbücher der Ausländer, wenn dieselben nach den Gesetzen ihrer Heimat geführt wurden und für den Fall, als die Bücher der Inländer auch in ihrem Lande Beweiskraft besitzen.

In Bezug auf die Dauer der Beweiskraft besteht zwischen österreichischem und ungarischem Rechte ein bedeutender Unterschied:

Nach österreichischem Handelsrechte (Art. 34 und § 20 Einf.-G.) gilt:

1. Die Bücher der Vollkaufleute haben:

a) gegen Kaufleute, ob dieselben nun Voll- oder minderberechtigte Kaufleute sind, eine unbeschränkte Dauer der Beweiskraft;

b) gegen Nichtkaufleute die Dauer von 1 Jahre und 6 Monaten;

2. die Bücher der minderberechtigten Kaufleute haben gegen jedermann die Dauer von 1 Jahre und 6 Monaten;

3. die Handelsbücher der Genossenschaften haben ebenfalls gegen jedermann die Dauer von 1 Jahre und 6 Monaten;

4. die Bücher der Ausländer haben in Oesterreich insolange Geltung, als die österreichischen Bücher im Auslande Geltung besitzen.

Nach ungarischem Handelsrechte (§ 31 ung. H.-G.) gilt:

Die Bücher von Vollkaufleuten (darunter die Bücher der Genossenschaften) haben:

a) gegenüber von Kaufleuten die Dauer von 10 Jahren;

b) gegenüber von Nichtkaufleuten die Dauer von 2 Jahren Beweiskraft.

In allen Fällen wird die obangeführte Dauer der Beweiskraft der Handelsbücher vom Tage der Eintragung der strittigen Post gerechnet:

Die Eintragungen in die Handelsbücher können unbeschadet ihrer Beweiskraft durch Handlungsgehilfen bewirkt werden.

Die Editionspflicht der Bücher besteht nun darin, dass über Antrag einer Partei im Laufe eines Rechtsstreites in Handelssachen (also auch eventuell in der Gegenschlussschrift, obwohl die Gegenseite in der Regel nicht mehr zu Worte gelangt) die Vorlegung der Bücher der anderen Partei vom Richter angeordnet werden kann.

Verweigert der auf Vorlegung der Handelsbücher Belangte diese Vorlegung, so wird zu seinem Nachtheile der behauptete Inhalt des Buches für erwiesen angenommen.

Ein gleiches Resultat würde auch erzielt werden, wenn der Editionspflichtige erklärt, das Buch gar nicht geführt zu haben oder es nicht mehr zu besitzen, obwohl, der Zeit nach, die Aufbewahrungspflicht noch bestand.

Die Edition kann aber niemals bei den gewöhnlichen Handelsbüchern von amtswegen ausgesprochen werden, wie dies wohl bei den Büchern der Sensalen gestattet erscheint.

Das Recht der Einsichtnahme in die vorgelegten Handelsbücher ist aber kein unbegrenztes; die den Antrag auf Vorlegung der Handelsbücher stellende Partei darf keineswegs den vollen Inhalt der Handelsbücher einsehen; selbst dem Richter steht die unbeschränkte Einsichtnahme in die vorgelegten Handelsbücher nicht zu.

Er darf dieselben nur insoweit einsehen, als es der Streitgegenstand erfordert.

In den übrigen Inhalt kann der Richter nur dann einsehen, wenn dies zur Prüfung der ordnungsmäßigen Führung nothwendig ist.

Als Ort der Vorlage erscheint nicht das Processgericht, sondern das Gericht jenes Ortes, wo die Handelsbücher liegen.

In Erbschafts- oder Gütergemeinschafts-Angelegenheiten, sowie in Gesellschaftstheilungssachen und im Concurse kann dagegen die Mittheilung der Handelsbücher zur vollständigen Kenntnisnahme von ihrem ganzen Inhalte, soweit es die Handelsbücher des Gemeinschuldners betrifft, gerichtlich verordnet werden.[1]

B. Die Hilfspersonen im Handel.

Von den Hilfspersonen im allgemeinen.

§ 21.

Man kann zweierlei Arten von Hilfspersonen[2] unterscheiden:

I. Hilfspersonen im weiteren Sinne: diese sind jene, welche dem Warenhändler als solchem, d. i. demjenigen, welcher sich nur als Kaufmann im engeren Sinne des Wortes mit der Anschaffung und Veräußerung von Waren beschäftigt, in seinem Handelsgewerbe Dienste leisten.

Hierher gehören Sensale, Agenten, Commissionäre, Spediteure, Frachtführer u. a.

II. Hilfspersonen im engeren Sinne: diese sind jene, welche demjenigen, welcher als Principal an der Spitze der Handelsniederlassung steht, zur Erreichung der von ihm angestrebten Ziele, seien sie industrieller oder commercieller Natur, Hilfe leisten.

Beide Arten der Hilfspersonen vollführen sogenannte kaufmännische Arbeiten, welche entweder rechtlicher oder thatsächlicher Natur sein können; ganz unkaufmännische Arbeiten (wie die Leistungen des Hausknechtes, Kutschers, Trägers 2c.) gehören nicht zu den Agenden der Hilfspersonen im Handel.

---

[1] Das Handelsgesetzbuch alteriert nicht die Verpflichtung zur Vorlegung der Handelsbücher, soweit dieselbe sich auf Bestimmungen des öffentlichen Rechtes (z. B. in Strafsachen) bezieht.

[2] Vergleiche diesbezüglich Morstadts Commentar und Pöhls Darstellung des Handelsrechtes.

Die Hilfspersonen im engeren Sinne zerfallen wieder:

a) in solche, welche als Stellvertreter für den Principal fungieren;

b) in die Handelsgehilfen.

Erstere erscheinen als juristische Vertreter des Principals; es liegt also rücksichtlich ihrer ein Vollmachtsverhältnis vor; letztere sind hingegen dem Principale nur durch handelstechnische oder mechanische Dienste behilflich, ohne dass sie als Stellvertreter des Principals fungieren.

Sowohl bei den ersteren als auch bei den letzteren kann der Grund der betreffenden Hilfeleistung entweder eine Dienstmiete oder ein anderes Rechtsverhältnis sein.

Die Titel 5 und 6 des I. Buches (Theiles) des allgemeinen und des ungarischen Handelsgesetzbuches basieren nun auf dieser Eintheilung der Hilfspersonen im engeren Sinne, obgleich es auch häufig vorkommt, dass eine Person zugleich juristischer Stellvertreter und Handelsgehilfe ist.

Nach dem Gesetze unterscheidet man insbesondere zwei Arten der juristischen Vertreter des Principals:

α) solche, deren Vollmacht nach dem bürgerlichen Rechte zu beurtheilen ist;

β) solche, deren Vollmacht nach dem Handelsrechte zu beurtheilen ist.[1]

ad α) Hierher gehören der Handlungsverwalter (Administrator, Stellvertreter im engeren Sinne) und der einfach Bevollmächtigte (§ 1002 a. b. G.-B.);

ad β) hierher gehören der Procurist, der offene Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft, der persönlich haftende Gesellschafter einer Commanditgesellschaft, der Vorstand einer Actiengesellschaft, die Handlungsbevollmächtigten im engeren Sinne.

Zu den Handlungsgehilfen hingegen werden gerechnet: der Buchhalter, Correspondent, Cassier, der betriebleitende Techniker, der Commis, der Lehrling.

Handlungsverwalter.

(Administrator, Stellvertreter im engeren Sinne.)

§ 22.

Der Handlungsverwalter ist jene Person, welche das Handelsgeschäft für Rechnung eines anderen, aber mit der Stellung und den Rechten des Principals betreibt.

Der Handlungsverwalter leitet und verwaltet das Handelsgeschäft, ohne etwa den Principal als Geschäftsleiter neben sich zu haben.

[1] Im Art. 298 des a. H.-G.-B. beziehungsweise im §. 290 des ung. H.-G. wird der Vollmacht zu Handelsgeschäften im allgemeinen gedacht, d. h. der Vollmacht, Handelsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers abzuschließen. Auf diese Art der Bevollmächtigung finden die Bestimmungen des V. Titels des I. Buches (Theiles) des allgemeinen und des ungarischen Handelsgesetzbuches Anwendung.

Die Gewerbeordnung schreibt vor, dass ein Handlungsverwalter dann aufzustellen ist, 1. wenn ein Gewerbe für Rechnung von Personen, denen die freie Verwaltung ihres Vermögens nicht eingeräumt ist (z. B. bei Minderjährigen, Geisteskranken 2c.) betrieben werden soll; 2. wenn der Eigenthümer eines Realgewerbes die gesetzliche Eignung zur Ausübung desselben nicht besitzt; 3. wenn die Fortführung eines Gewerbes für Rechnung der Witwe oder der minderjährigen Erben eines verstorbenen Gewerbsmannes bis zur erreichten Großjährigkeit oder für Rechnung der Masse während einer Concurs-Ausgleichs- oder Verlassenschaftsabhandlung stattfinden soll und die Natur des Gewerbes die Leitung durch eine sachkundige Person fordert; 4. wenn ein Gewerbe seitens einer juristischen Person betrieben wird.

Die Stelle des Handlungsverwalters kann aber in den vorgenannten Fällen auch selbstverständlich ein Pächter einnehmen.

Uebrigens steht es ja jedem Gewerbetreibenden frei, sein Gewerbe durch einen Stellvertreter oder durch einen Pächter (vgl. Gew.-Ord.) ausüben zu lassen, vorausgesetzt, dass derselbe die für das Gewerbe gesetzlich vorgeschriebenen Eigenschaften besitzt.

Die Befugnisse des Handlungsverwalters sind in Bezug auf den Umfang nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche und in gewerberechtlicher Beziehung nach der Gewerbeordnung[1] zu beurtheilen. Im Handelsgesetzbuche wurde über den Handlungsverwalter keine Bestimmung aufgenommen.

Der Procurist.

§ 23.

Die P r o c u r a stellt sich dar als eine unbeschränkte, ja unbeschränkbare und formale Vollmacht zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb i r g e n d e i n e s H a n d e l s g e w e r b e s mit sich bringt; sie ist schon seit langer Zeit im Handelsleben heimisch und eben dem Bedürfnisse der Handelswelt entsprechend.

Die Procura ist insoferne eine a l l g e m e i n e V o l l m a c h t, als sie zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, welche eben der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt; sie gewährt also eine unbedingte Vertretungsbefugnis in allen Rechtsgeschäften, welche ein Kaufmann als solcher vollführen kann.

Die Procura ersetzt jede Specialvollmacht (Art. 42 a. H.-G.-B. und § 38 ung. H.-G.-B.), aber nur dann, wenn jene Rechtshandlungen, welche nach dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche eine Specialvollmacht erheischen (§ 1008 allg. bürg. G.-B.), sich auf das H a n d e l s g e w e r b e beziehen.

---

[1] Vergleiche die §§ 2, 3, 19, 55, 56, 107, 139 der österr. Gewerbeordnung.

Es kann demnach der Procurist z. B. in einer strittigen Privatsache seines Principals nicht einen Schiedsrichter wählen; wohl wird er denselben aber namhaft machen können, wenn es sich um einen Streitfall in Ausübung des Handelsgewerbes handelt.

Zur Belastung und Veräußerung[1] von Grundstücken jedoch, auch wenn die Belastung und Veräußerung in Ausübung des Handelsgewerbes erfolgen würde, bedarf der Procurist immer einer Specialvollmacht.[2]

Die Procura berechtigt auch den Procuristen zur Anstellung und Entlassung von Handlungsgehilfen und Handlungs- oder Processbevollmächtigten.

Zur Uebertragung seiner Vollmacht erscheint er aber nicht berechtigt.

Selbst Schenkungen, welche der Procurist macht, vorausgesetzt den Fall, als sie in das Gebiet des Geschäftsaufwandes gehören, z. B. die üblichen Neujahrstrinkgelder, kann der Principal nicht widerrufen; ebensowenig kann ein Schuldnachlass, welchen der Procurist einem Geschäftsschuldner gewährt, seitens des Principals rückgängig gemacht werden.

Der Procurist erscheint als das „alter ego“ des Principals für dessen Handelsniederlassung.

Der Umfang der Procura kann nicht in der Art beschränkt werden, dass eine solche Beschränkung dritten Personen gegenüber eine rechtliche Wirkung hat.

Nach außen hin erscheint demnach die Procura unbeschränkbar; ihr Umfang erscheint durch das Gesetz fixiert; selbst eine in das Handelsregister eventuell eingetragene Beschränkung hat der Außenwelt gegenüber keine Wirkung.

In Hinsicht des inneren Verhältnisses zwischen Principal und Procuristen kann hingegen allerdings eine Beschränkung platzgreifen und die Folge der Ueberschreitung derselben ist, dass der Procurist dem Principal für etwaige entstandene Nachtheile (§ 1009 allg. bürg. G.-B.) zu haften hat.

Ja, es kann innerhalb des Geschäftes dem Procuristen seitens des Principals jeder selbständige Abschluss von Geschäften überhaupt untersagt sein; aber selbst in diesem Falle erscheint die Vollmacht des Procuristen nach außen hin als unbeschränkt und unbeschränkbar.

Das Recht zur Bestellung des Procuristen besitzt der Vollkaufmann, beziehungsweise der Handlungsverwalter eines Vollkaufmannes.

Bei den Handelsgesellschaften besitzt dieses Recht, und zwar:

a) Bei der offenen Handelsgesellschaft alle geschäftsführenden Gesellschafter, oder wenn solche nicht ernannt sind, alle Gesellschafter;

---

[1] Unter Veräußerung ist aber nur die Verfügung über die Substanz, nicht etwa die Vermietung oder Verpachtung zu verstehen.

[2] In Rücksicht des Erwerbes von Immobilien, sowie der Entlastung derselben, erscheint die Procura nicht beschränkt.

b) bei der Commanditgesellschaft die persönlich haftenden Gesellschafter;

c) bei der Actiengesellschaft die Generalversammlung.[1] (Vergleiche § 33 d. B.)

Der Act der Bestellung des Procuristen seitens des Principals erfolgt durch einen Bevollmächtigungs-Vertrag. (§ 1002 allg. bürg. G.-B.)

Die Bestellung kann mündlich oder schriftlich, ausdrücklich oder stillschweigend geschehen (z. B. der Principal gestattet, dass jemand für ihn stets die Firma zeichnet); immer aber erfolgt sie durch eine Erklärung des Principals nach außen.

Das Gesetz anerkennt drei Formen der Bestellung der Procura:

1. Durch Ertheilung einer ausdrücklich als Procura bezeichneten Vollmacht;
2. durch ausdrückliche Bezeichnung des Bevollmächtigten als Procuristen;
3. durch die Ermächtigung per procura zu zeichnen.[2]

Die ausdrückliche Erklärung der Bestellung des Procuristen kann durch Circulare, Zeitungsannoncen, Eintragung in das Handelsregister und auf andere Weise erfolgen.

Die Eintragung der Procura in das Handelsregister erscheint nicht als eine Voraussetzung für die Giltigkeit der Procura.

Zur vollwirksamen Errichtung der Procura gehört jedoch:

1. Bestellung des Procuristen durch den Principal in der oberwähnten Weise;
2. Anmeldung und Eintragung in das Handelsregister. — Der Procurist hat die Firma nebst seiner Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte zu zeichnen, oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Was die Fähigkeit zur Uebernahme einer Procura anbelangt, so besitzt dieselbe jedermann, welcher einen Vertrag giltig abschließen kann, also auch Frauenspersonen.

Auch in dem Falle, als der Principal einen Procuristen bestellt, welcher sich selbst zu verbinden unfähig ist, sind die auf Grund der Procura abgeschlossenen Rechtsgeschäfte rechtswirksam. (§ 1018 a. b. G.-B.)

Die Procura hat nicht nothwendigerweise auf einem Dienstverhältnisse zu beruhen.

Die Wirkung des Procuraverhältnisses besteht darin, dass durch das Rechtsgeschäft, welches der Procurist gemäß der Procura, im Namen des Principals schließt, dieser letztere dem dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet wird und dass das Geschäft zwischen dem Procuristen und dem dritten weder Rechte noch Pflichten erzeugt.

---

[1] Auch im Statute der Actiengesellschaft kann bereits ein Procurist bestellt worden sein.

[2] Die Erklärung nach außen erscheint hier als Anerkennung eines bestimmten Rechtsverhältnisses. Inwieweit bloß der nicht erhobene Widerspruch gegen die Führung der Procura eines dritten als eine Bestellung des Procuristen anzusehen ist, ist quaestio facti.

Diese Wirkung wird selbst dann hervorgerufen, wenn das Geschäft nicht ausdrücklich im Namen des Principals geschlossen worden ist, sondern sich nur aus den Umständen ergibt, dass es nach dem Willen der Contrahenten für den Principal geschlossen werden sollte.

Der Principal kann unmittelbar gegen den dritten klagbar auftreten, ohne dass er sich erst die Klage des Procuristen cedieren lassen müsste; ebenso kann er aber auch vom dritten direct belangt werden.

Einwendungen, welche lediglich in der Person des Procuristen für den dritten begründet sind, können dem Principal nicht entgegengesetzt werden.

Als Voraussetzungen der Berechtigung oder Verpflichtung des Principals sind also anzuführen:

1. Das in Frage stehende Geschäft muss im Namen des Principals, wenn auch dies nicht ausdrücklich hervorgehoben wird, abgeschlossen werden;

2. das Geschäft muss gemäß dem Umfange der Procura, welchen das Gesetz normiert, abgeschlossen worden sein.

Wenn ein Procurist zwar ein Rechtsgeschäft innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Umfanges der Procura abschließt, jedoch der Abschluss desselben im eigenen Namen erfolgt, so wird der Procurist allein berechtigt und verpflichtet.

Wenn ferner jemand ein Rechtsgeschäft als Procurist abschließt, ohne Procurist zu sein, so wird naturgemäß der angebliche Principal weder berechtigt noch verpflichtet.

In Bezug auf das Rechtsverhältnis zwischen dem dritten und dem angeblichen Procuristen wird von Wesen sein, ob dem dritten der Mangel der vorgeschützten Procura bekannt oder nicht bekannt war.

Im ersteren Falle entsteht überhaupt kein Vertragsverhältnis; im zweiten Falle wird der angebliche Procurist dem dritten nach Handelsrecht aus dem abgeschlossenen Rechtsgeschäfte persönlich zu haften haben[1] und es hat demnach der dritte die Wahl, den angeblichen Procuristen mit der Contractsklage auf Erfüllung des Vertrages zu belangen oder Schadenersatz von ihm zu fordern.

Auch ein unverschuldeter Irrthum des Procuristen über das Vorhandensein der Procura wird denselben in diesem letzteren Falle nicht von der Verpflichtung, die von ihm gegenüber den dritten abgegebene Erklärung ganz und voll zu vertreten, befreien.

---

[1] Der Procurist haftet aber nur für die Wahrheit dessen, was er erklärt hat; er ist verpflichtet jenen Schaden zu ersetzen, der daraus entsteht, dass das von ihm Behauptete (z. B. das Vorhandensein der Procura oder auch der Umfang der Handelsvollmacht) nicht wahr ist. Vergleiche diesbezüglich Hahn I. Bd. Seite 215, siehe auch Laband (Zeitschrift f. d. g. Handelsrecht X. Seite 235.)

Die ordnungsmäßige Zeichnung der Firma seitens des Procuristen erfolgt in der Weise, dass der Procurist der Firma einen die Procura andeutenden Zusatz und seinen Namen beifügt. Z. B.

per procura A. Brünner und Comp.
Karl Flatz,

oder p. p. Franz Klein
Wilhelm Förster,

oder pr. pa. Karl Wind und Schwester
Robert Geiling.

Wenn ein Kaufmann mehreren Personen die Procura ertheilt hat — und hiezu erscheint er berechtigt — so sind zwei Fälle zu berücksichtigen:

1. Der Kaufmann ertheilt die Procura jedem Einzelnen selbstständig;

in diesem Falle kann jeder Procurist für sich alle Handlungen unternehmen, wozu eine Procura überhaupt die Befugnis ertheilt.

2. Der Kaufmann ertheilt die Procura mehreren gemeinschaftlich, dies ist der Fall der sogenannten Collectivprocura.

In diesem Falle ist zur Giltigkeit eines Rechtsgeschäftes und zur Verpflichtung des Principals die Zeichnung sämmtlicher Procuristen nothwendig.

Der Principal gibt eben durch die Ertheilung der Collectivprocura seinen Willen zu erkennen, dass keiner der bestellten Procuristen ohne Mitwirkung der anderen bestellten Procuristen Rechtsgeschäfte für ihn einzugehen berechtigt ist.

Die ordnungsmäßige Zeichnung der Firma durch die Collectivprocuristen erfolgt in der Weise, dass jeder Collectivprocurist der mit einem die Procura andeutenden Zusatze versehenen Firma seinen Namen beifügt. Z. B.:

pr. pa. Balduin Ramert
Paul Grün, Ferdinand Lamel, Johann Rost.

Was die Erlöschung der Procura anbelangt, so erfolgt dieselbe

1. durch Widerruf seitens des Principals unbeschadet des etwa bestehenden Dienstverhältnisses;

2. durch Aufkündigung seitens des Procuristen;

3. durch den Tod des Procuristen (durch den Tod des Principals erlischt jedoch die Procura nicht,[1] selbst nicht für den Fall, als die

---

[1] Diese Bestimmung läuft dem Civilrecht entgegen, nachdem diesfalls eine Person jemanden bevollmächtigt, nach seinem Tode ein Geschäft in seinem Namen abzuschließen. Das Handelsgesetzbuch nimmt aber diesen, dem Civilrechte entgegenstehenden Standpunkt ein und betrachtet die Procura, beziehungsweise die schlechtweg (ohne Zusatz) gegebene Handlungsvollmacht als in diesem Umfange gewährt.

Procura **ausdrücklich** nur für die Lebensdauer des Principals ertheilt worden wäre; [1]

4. **Concurs des Principals** (vide § 1024 allg. bürg. G.-B.);

5. **Concurs des Procuristen** (vide § 1024 allg. bürg. G.-B.).

Handlungsbevollmächtigte.

§ 24.

Sowohl das österreichische als auch das ungarische Handelsgesetzbuch (Art. 47 a. H.-G.-B. und § 43 ung. H.-G.-B.) unterscheidet zwei Arten von Handlungsbevollmächtigten; diese sind:

1. Der **General-Handlungsbevollmächtigte** (Disponent, Preposé, Factor), d. i. jener Bevollmächtigte, welcher zum Betriebe des ganzen Handelsgewerbes des Principals bestellt wurde;

2. der **Special-Handlungsbevollmächtigte**, d. i. jener Bevollmächtigte, welcher entweder zu einer bestimmten Art von Handelsgeschäften, z. B. zum Einkaufe von Rohproducten oder zu einzelnen Handelsgeschäften, z. B. zum Abschlusse eines bestimmten Börsengeschäftes bestellt wurde.

Diese Handlungsbevollmächtigten gehören zum **Handelsgewerbe** des Principals, während die im Sinne des Art. 298 a. H.-G.-B. und § 290 ung. H.-G. zu Handelsgeschäften Bevollmächtigten **nicht in dienstlicher Abhängigkeit vom Principal** stehen. Letztere können auch von **Nichtkaufleuten** bestellt sein; auf dieselben erstrecken sich ebenfalls jene Bestimmungen, welche auf die von Kaufleuten bestellten Bevollmächtigten Anwendung finden.

Als Handlungsbevollmächtigter kann jeder erscheinen, welcher einen rechtsgiltigen Vertrag abzuschließen imstande ist.

Das Recht zur Bestellung eines Handlungsbevollmächtigten besitzt:

a) **bei Einzelkaufleuten:**

1. Der Principal (Voll- oder minderberechtigter Kaufmann);
2. der Handlungsverwalter;
3. der Procurist;
4. ein Handlungsbevollmächtigter, wenn er hiezu ermächtigt wurde.

---

[1] Hahn sagt mit Recht diesbezüglich: „Die Procura hat einen nach allen Richtungen durch das Gesetz bestimmten Inhalt, an welchem durch Privatdisposition nichts geändert werden kann, namentlich auch nicht rücksichtlich der Zeitdauer. Die Ertheilung einer Procura lediglich auf die Lebenszeit des Principals enthält aber eine Beschränkung und eine solche hat nach Art. 43 dritten gegenüber keine Wirkung.“ Wohl kann aber eine für die Lebenszeit des Principals ertheilte Handlungsvollmacht durch den Tod des Principals erlöschen. Vergleiche Seite 53 d. B.

b) bei Handelsgesellschaften und zwar:

1. bei offenen Handelsgesellschaften jeder Gesellschafter, wenn nicht im Gesellschaftsvertrage einem oder mehreren Gesellschaftern die Geschäftsführung insbesondere übertragen wurde;

2. bei Commanditgesellschaften (und Commanditgesellschaften auf Actien) jeder persönlich haftende Gesellschafter;

3. bei Actiengesellschaften der Vorstand.

Was den Act der Bestellung anbelangt, so erfolgt derselbe durch Vertrag.

Der Umfang der Vollmacht der Handlungsbevollmächtigten und ihre allfälligen Beschränkungen sind vom Willen des Principals abhängig.

Sowohl in Rücksicht der General-Handlungsbevollmächtigten als auch in Rücksicht der Special-Handlungsbevollmächtigten erstreckt sich die Vollmacht aber nur auf alle jene Geschäfte und Rechtshandlungen, welche der Betrieb eines derartigen Handelsgewerbes oder derartiger Geschäfte gewöhnlich mit sich bringt. Z. B. Der in einem Kohlengeschäfte angestellte Handlungsbevollmächtigte kann nicht zur Eingehung von Geschäften in Baumwolle als ermächtigt angesehen werden.

Es liegt hier eine Rechtsvermuthung (praesumptio juris) in Bezug auf den Umfang der Vollmacht vor, welche einen Gegenbeweis zuläſst.

Was unter dem Worte: „gewöhnlich" zu verstehen ist, wird nöthigenfalls zu erweisen sein, es kann also allerdings im einzelnen Falle zweifelhaft sein, welche Geschäfte und Rechtshandlungen der Betrieb einer bestimmten Art von Handelsgewerben gewöhnlich mit sich bringt.

Die Vollmacht der Handlungsbevollmächtigten erstreckt sich aber nicht auf:

1. das Eingehen von Wechselverbindlichkeiten;

2. die Aufnahme von Darlehen;

3. die Proceſsführung im Namen des Principals.

Hiezu bedarf der Handlungsbevollmächtigte einer Specialvollmacht.

Die Handlungsvollmacht ist nicht im Handelsregister zur Eintragung zu bringen; die Verlautbarung derselben kann jedoch in anderer Weise, z. B. durch Circulare und dergl. erfolgen.

Der Handlungsbevollmächtigte muſs sich bei der Zeichnung der Firma seines Principals jedes, eine Procura andeutenden Zusatzes, enthalten; er hat mit einem das Vollmachtsverhältnis ausdrückenden Zusatze die Firma oder den bürgerlichen Namen des Kaufmannes (bei minderberechtigten Kaufleuten) zu zeichnen, z. B.:

für Heinrich Winter
A. Berger

oder

per Heinrich Winter
A. Berger

oder

A. Berger
in Vollmacht für Heinrich Winter.

Allerdings bewirkt die Nichtbeachtung dieser Vorschrift nicht, dass das Geschäft nicht für den Principal Geltung habe; nach dem Gesetze genügt es schon zur Herstellung der Giltigkeit des bezüglichen Rechtsgeschäftes für den Principal, dass die Umstände ergeben, dass es nach dem Willen der Contrahenten für den Principal geschlossen werden sollte.

In Bezug auf die Rechtsstellung der Handlungsbevollmächtigten hat man zu unterscheiden:

1. Die innere Seite des Vollmachtsverhältnisses;

2. die äußere Seite des Vollmachtsverhältnisses.

ad 1. Die innere Seite des Vollmachtsverhältnisses betrifft ein Vertragsverhältnis zwischen Principal und dem Handlungsbevollmächtigten.

Demzufolge erscheint der Handlungsbevollmächtigte an die Weisungen des Principals im Geschäftsbetriebe gebunden, und es wird derselbe dem Principale für Schadenersatz im Falle der Nichtbeachtung der seitens des Principals gegebenen Weisungen zu haften haben.

Ueber das Recht für eigene Rechnung oder für fremde Rechnung Handelsgeschäfte abzuschließen (vide § 13 und Art. 56 a. H.-G.-B. und §. 53 ung. H.-G.-B.).

ad 2. Das Rechtsgeschäft, welches der Handlungsbevollmächtigte mit dem dritten gemäß seiner Vollmacht abschließt, erzeugt nur Rechte und Verbindlichkeiten zwischen dem Principal des Bevollmächtigten und dem dritten.

Wenn ein Handlungsbevollmächtigter bei dem Abschlusse eines Geschäftes die Grenzen seiner Vollmacht überschreitet, so muss auch hier entschieden werden, ob der dritte die Ueberschreitung der Vollmacht kannte, oder nicht. Es werden dann, wie auch in dem Falle, als sich jemand als Handlungsbevollmächtigter ausgibt, ohne Handlungsvollmacht erhalten zu haben, die beim Procuristen (§ 23) erwähnten Rechtsfolgen eintreten.

Die vorerwähnten Bestimmungen finden auch auf Handlungsreisende (Commis voyageurs) Anwendung; diese sind im Dienste des Principals stehende Handlungsbevollmächtigte, welche zu Geschäften an auswärtigen Orten verwendet werden (Art. 49 a. H.-G.-B. und § 45 ung. H.-G.); sie erscheinen ermächtigt, einerseits den Kaufpreis aus den von ihnen abgeschlossenen Verkäufen einzuziehen oder dafür Zahlungsfristen zu bewilligen, anderseits die ausstehenden Forderungen ihres Principals zu realisieren.

Auf jene Personen, welche bloß zur Abschließung eines einzelnen Geschäftes abgesendet wurden, wird Art. 298 des a. H.-G.-B., beziehungsweise § 290 des ung. H.-G. Anwendung finden.

An dieser Stelle wären auch noch die sogenannten Handelsagenten zu erwähnen; dieselben sind Personen, welche im Namen eines anderen,

ohne in dessen Handelsgewerbe angestellt zu sein, Handelsgeschäfte abzuschließen bevollmächtigt erscheinen.

Ihre Thätigkeit ist, wenn sie derartige Vollmachten gewerbemäßig übernehmen, unter Art. 272 Nr. 4 a. H.-G.-B., beziehungsweise unter § 259 ung. H.-G.-B. zu subsumieren und sind sie unter dieser Voraussetzung Kaufleute.

Häufig werden nach dem allgemeinen Sprachgebrauche als Agenten auch jene Personen bezeichnet, welche von einem Kaufmanne zum Geschäftsabschluss an einem von dessen Handelsniederlassung entfernten Orte angestellt wurden; diese sind aber als Handlungsbevollmächtigte anzusehen und bildet ein Kriterium für dieselben der Bezug eines festen Gehaltes.[1]

Ohne Vollmacht sind die Handelsagenten principiell niemals berechtigt, verbindliche Rechtsgeschäfte für die von ihnen Vertretenen abzuschließen.

Hie und da erscheinen aber Personen auch nur beauftragt, Geschäfte einzuleiten (zu vermitteln); auch diese Personen nennen sich Agenten und fällt auch ihre Thätigkeit bei gewerbemäßigem Betrieb unter Art. 272 Nr. 4 a. H.-G.-B., beziehungsweise unter § 259 des ung. H.-G.-B.

Man muss zwischen inländischen und ausländischen Agenten unterscheiden.

Erstere müssen ihren selbständigen Erwerbszweig gemäß der Gewerbeordnung anmelden[2]; letztere (also Agenten für ausländische Handels- und Industrie-Unternehmungen) sind in Oesterreich an die Vorschriften des Gesetzes vom 3. November 1852, Nr. 220 R.-G.-Bl., gebunden; sie bedürfen zum Behufe der Ausübung ihres Geschäftes einer besonderen Bewilligung der dazu berufenen Behörde.[3]

Die Agenten unterscheiden sich sowohl von den Handelsmäklern als auch von den Commissionären.

Der Art. 49 a. H.-G.-B. und der § 45 ung. H.-G.-B. beziehen sich nicht auf die Handelsagenten, nachdem diese gesetzlichen Bestimmungen nur auf jene Handlungsreisenden Anwendung finden, welche im Handelsgewerbe des Principals angestellt sind; die Handelsagenten erscheinen aber nicht im Handelsgewerbe des Mandanten angestellt.

Es begründet demnach die Eigenschaft eines Agenten noch nicht die Befugnis zum Incasso, sondern es bedarf hiezu einer besonderen Incassovollmacht.

---

[1] Das Versprechen eines Minimalbetrages der zu verdienenden Provision ist aber nicht als Fixierung eines Gehaltes anzusehen.

[2] Vergleiche § 59 österr. Gewerbeordnung, Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 16. September 1884, R.-G.-Bl. Nr. 159, und Handels-Ministerialerlass vom 1. August 1886, Z. 24.843.

[3] Vergleiche §§ 8, 48, 61 und 64 österr. Gewerbeordnung.

Beziehen diese Agenten eine Provision von den Beträgen der von ihnen vermittelten Geschäfte, so heißen sie Provisionsreisende; sie besitzen keine feste Handlungslocalität und suchen an verschiedenen von der Handelsniederlassung ihrer Vollmachtgeber entfernten Plätzen Contrahenten auf.

Im kaufmännischen Verkehre besteht auch eine vermuthete Vollmacht.

Dieser zufolge gilt derjenige, welcher in einem Laden oder in einem offenen Magazin angestellt ist, für ermächtigt, daselbst Verkäufe und Empfangnahmen vorzunehmen, welche in einem derartigen Laden, Magazin oder Warenlager gewöhnlich erfolgen. (Art. 50 a. H.-G.-B. und § 47 ung. H.-G.-B.)

Weiters erscheint derjenige, welcher eine Quittung überbringt, für bevollmächtigt, die Zahlung in Empfang zu nehmen, insoferne nicht besondere, dem die Zahlung leistenden bekannte Umstände eine derartige Annahme ausschließen. (Art. 296 a. H.-G.-B. und § 48 ung. H.-G.-B.)

Nicht wird derjenige aber zur Empfangnahme der Zahlung ermächtigt anzusehen sein, welcher die Ware und eine unquittierte Rechnung überbringt. (Art. 51 a. H.-G.-B.)

Die Endigung der Handlungsvollmacht erfolgt im allgemeinen wie die Endigung der Procura.

Die Handlungsvollmacht erlischt demnach durch den Tod des Principals ebenfalls nicht; es besteht aber betreffs der Handlungsvollmacht die besondere Bestimmung, dass dieselbe auf die Lebensdauer des Principals beschränkt oder auch nur für eine bestimmte Zeit oder bis zum Eintritte einer Resolutivbedingung ertheilt werden kann und wird die Handlungsvollmacht dann entweder mit dem Tode des Principals oder mit dem Verlaufe der bestimmten Zeit oder dem Eintritte der Resolutivbedingung erlöschen.[1]

Cargadeur.

(Cargador, Supercargo, Consignatär.)

§ 25.

Cargadeur ist der Bevollmächtigte einer Handelsniederlassung, welcher bei einer größeren Warensendung dieselbe nach einem überseeischen Platze begleitet, um die Löschung und den Verkauf der Waren am Bestimmungsorte, sowie den etwa angeordneten Einkauf der Retourladung zu besorgen.

Der Cargadeur erhält in der Regel Procente vom Gewinne.

Wenn der Cargadeur Beauftragter mehrerer Handelsniederlassungen ist, aus deren Waren er seine Schiffsladung zusammensetzt, so nennt man die einzelnen Aufträge: Consignationen.

---

[1] Vergleiche auf Seite 49 d. B. die Anmerkung.

Consignation also ist nichts anderes, als eine Verkaufscommission nach überseeischen Orten und als Consignatär bezeichnet man in der Regel auch den Exportcommissionär.

Im Handelsgesetzbuche wird des Cargadeurs (Consignatärs) nicht Erwähnung gethan.

Handlungsgehilfen.

§ 26.

Handlungsgehilfen im Sinne des Handelsgesetzbuches sind jene Personen, welche in der Handelsniederlassung des Principals bedienstet sind und demselben kaufmännische, commerciell-technische Dienste leisten (und zwar ohne juristische Stellvertretung).

Zu den Handlungsgehilfen wird der Buchhalter, Cassier, Correspondent, Ladendiener (Commis), Volontär und Lehrling (Praktikant) gerechnet.[1]

Nebst diesen können in einem Handelsgewerbe auch noch Gewerbegehilfen zur Vornahme gewerblicher und industriell-technischer Arbeiten und Personen zur Vornahme von Gesindediensten (z. B. Markthelfer, Fuhrknechte, Hausknechte, Diener) verwendet werden; für die ersteren erscheinen die österreichische, beziehungsweise ungarische Gewerbeordnung unter Aufrechthaltung der im allgemeinen, beziehungsweise im ungarischen Handelsgesetzbuche normierten Abweichungen, für letztere die Gesinde-Ordnungen maßgebend.

Wenn ein Handlungsgehilfe vom Principal zu Rechtsgeschäften im Handelsgewerbe beauftragt wird, so erscheint er als Handlungsbevollmächtigter und es werden dann die für diesen geltenden Normen Anwendung finden. (Art. 47—56 a. H.-G.-B. und § 43—54 ung. H.-G.-B.)

Auch Personen, welche Gesindedienste verrichten, können unter Umständen Handlungsbevollmächtigte sein.

Der Handlungsgehilfe als solcher ist nicht ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Principals abzuschließen.

(Ueber das Recht, einzelne Handelsgeschäfte überhaupt giltig abzuschließen, vergleiche § 13 d. B.)

Das Dienstverhältnis zwischen Principal und Handlungsgehilfen, die Pflichten und Rechte der Handlungsgehilfen, und die Auflösung des Dienstverbandes wird theils durch das Handelsgesetz, theils durch das Gewerbegesetz und subsidiär durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch bestimmt.

Wenn dem Handlungsgehilfen als Gegenleistung für seine Dienste (allein oder neben anderen Bezügen) ein Antheil am Geschäftsgewinn zugesichert wird, so spricht man von einem „Commis intéressé“; das diesbezügliche Rechtsverhältnis ist sodann nach den Bestimmungen des allgemeinen bürger-

[1] Der Vorstand einer Actiengesellschaft ist kein Handlungsgehilfe.

lichen Rechtes über den Vertrag über eine Gemeinschaft der Güter (§§ 1175 bis 1216 allg. bürg. G.-B.) zu beurtheilen.

Der Commis intéressé wird in der Regel keine gewichtigeren Rechte als der stille Gesellschafter in Anspruch nehmen können.

[Vergleiche hinsichtlich der Handlungsgehilfen die Bestimmungen der Art. 57, 60[1], 61[2], 62, 63, 64, 65 des a. H.-G.-B. und der §§ 55, 56, 57, 58, 59, 60 des ung. H.-G.-B.; ferner Oesterr. Gew.-Ord. und ung. Gewerbegesetz (§§ 39—55 des Ges.-Art. VIII vom Jahre 1872); §§ 1152, 1153, 1154, 1155 und 1160 allg. bürg. G.-B.]

Handelsmäkler.

§ 27.

Handelsmäkler im Sinne des allgemeinen Handelsgesetzbuches oder sogenannte Sensale (courtiers, brokers) sind amtlich bestellte Vermittler für Handelsgeschäfte.

Dieselben erscheinen nicht als Vertreter der einen oder anderen Partei, sondern sie nehmen nur die Willenserklärungen der sie beauftragenden Parteien entgegen, überbringen dieselben von dem einen Contrahenten zum anderen und suchen den Abschluss eines Rechtsgeschäftes herbeizuführen; sie leisten also bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes nur Dienste, welche allerdings thatsächlicher Natur sind.

Vermöge ihrer amtlichen Stellung erscheinen die Sensale als besonders qualificierte Urkundspersonen (Vertrauenspersonen) und genießen daher auch ihre Aufschreibungen und Ausfertigungen eine besondere Beweiskraft. (Art. 77—79 a. H.-G.-B.)

Das österreichische Handelsrecht (vide Ges. vom 4. April 1875, Nr. 68 R.-G.-Bl., und §§ 28, 29 Einf.-G.) fordert von diesen Handelsmäklern durch Prüfung, Beeidigung und eventuell auch durch Leistung einer Caution eine besondere Garantie.

Außer den vorerwähnten, eine öffentliche Stellung einnehmenden Handelsmäklern werden noch Privathandelsmäkler unterschieden; sie sind gewerbemäßige, aber nicht amtlich bestellte Vermittler von Handelsgeschäften.

Im Gegensatze zu den Geschäften der amtlich bestellten Handelsmäkler erscheinen ihre gewerbemäßig betriebenen Geschäfte als Handelsgeschäfte. (Vergl. Art. 272 a. H.-G.-B.)

Nach ungarischem Rechte (§ 585 ung. H.-G.-B.) gibt es keine beeideten, in amtlicher Stellung befindliche Handelsmäkler; es erscheinen auch die Vermittlungsgeschäfte sämmtlicher Handelsmäkler (alkusz), insoferne sie nur

[1] Unter 6 Wochen sind 42 Tage zu verstehen.

[2] Kalendervierteljahre sind die Abschnitte vom 1. Jänner bis 31. März, 1. April bis 30. Juni, 1. Juli bis 30. September, 1. October bis 31. December.

gewerbemäßig betrieben werden, als Handelsgeschäfte. (§ 259 ung. H.-G.-B.)

Nach österreichischem Rechte gehören zu den Privathandelsmäklern auch jene amtlich nicht bestellten Personen, welche die Vermittlung von Frachtverträgen zwischen dem Absender und dem Frachtführer oder Schiffer bewirken, z. B. Frachtmäkler, Schiffsmäkler, Schiffsprocureure (d. i. Vermittler zwischen Schiffer und Ablader bei der Flussschiffahrt), Assecuranzmäkler.

Bestimmungen über die Anstellung der Handelsmäkler zu treffen, blieb den Landesgesetzen überlassen, und ebenso blieb es denselben auch vorbehalten, den Handelsmäklern das ausschließliche Recht zur Vermittlung von Handelsgeschäften einzuräumen.

Demgemäß bestimmt auch der § 29 z. Einf.-G. des a. H.-G.-B., dass die auf die Handelsmäkler sich beziehenden Vorschriften, welche den der Gesetzgebung jedes einzelnen Staates eingeräumten Vorbehalt zur Vornahme von Abänderungen und Ergänzungen nicht überschreiten, durch das allgemeine Handelsgesetzbuch unberührt bleiben.

Es bestehen demnach in Oesterreich noch theilweise die Gesetze vom 11. Juli 1854, Nr. 200 R.-G.-Bl., und vom 26. Februar 1860, Nr. 58 R.-G.-Bl., aufrecht; das erstere Gesetz über die Wiener Geldbörse erscheint allerdings zum Theile durch das Gesetz vom 1. April 1875, Nr. 67 R.-G.-Bl., betreffend die Organisierung der Börsen außer Kraft gesetzt.

In Ermanglung besonderer Bestimmungen werden auf die Privathandelsmäkler die vom Handelsgesetzbuche für „Handelsmäkler" aufgestellten Grundsätze Anwendung finden.

Die amtlich bestellten Handelsmäkler werden in Oesterreich mit Rücksicht auf den Gegenstand ihres Wirkungskreises unterschieden:

1. in Warensensale;
2. in Börsensensale.

Die Befugnis der Warensensale erstreckt sich auf die Vermittlung von Käufen und Verkäufen von Handelsgütern mit Einschluss von ungemünztem Gold und Silber, dann von Pfand-, Assecuranz-, Fracht- und Speditionsgeschäften betreffs dieser Güter und zwar entweder ohne oder mit Beschränkung auf bestimmte Warengattungen.

An Orten, wo keine Geldbörse besteht, können die Warensensale auch Käufe und Verkäufe von Münzsorten und Wechseln, nicht aber von anderen Wertpapieren vermitteln.

Die Befugnis der Börsensensale erstreckt sich auf die Vermittlung von Börsegeschäften, also auf Vermittlung von Käufen und Verkäufen von Münzsorten und Wechseln, dann Käufen, Verkäufen oder Verpfändungen von österreichischen Fondsobligationen und verschiedenen anderen Effecten, welche in dem amtlichen Courszettel notiert werden dürfen.

In der Ausübung dieser Befugnis der Waren- und Börsensensale sind denselben durch das Gesetz folgende Schranken auferlegt:

1. Sie dürfen nur unter ortsanwesenden Auftraggebern vermitteln; sie dürfen weder für Personen, welche ihnen nicht persönlich bekannt, ohne sich vorher die Ueberzeugung von ihrer Identität verschafft zu haben, noch für Personen von bekannter Zahlungsunfähigkeit oder für Personen, von deren Unfähigkeit, bindende Verpflichtungen einzugehen, sie Kenntnis haben, Aufträge annehmen;

2. zur Annahme einer Zahlung oder sonstigen Leistung sind sie kraft der Uebertragung der Vermittlung eines Geschäftes noch nicht befugt; sie bedürfen hiezu einer Specialvollmacht;

3. sie müssen die Mäklerverrichtungen persönlich betreiben und dürfen sich zur Abschließung der Geschäfte eines Gehilfen nicht bedienen (wohl aber können sie zu den rein mechanischen oder kaufmännisch-technischen Hilfsarbeiten Gehilfen benützen);

4. sie dürfen für eigene Rechnung keine Handelsgeschäfte machen, weder unmittelbar, noch mittelbar, auch nicht als Commissionäre;[1]

5. sie dürfen sich nicht für die Erfüllung der Geschäfte, welche sie vermitteln, verbindlich machen oder Bürgschaft leisten;

6. sie dürfen zu keinem Kaufmanne in dem Verhältnisse eines Procuristen, Handlungsbevollmächtigten oder Handlungsgehilfen stehen, noch auch Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrathes einer Actiengesellschaft (beziehungsweise Commanditgesellschaft auf Actien) sein;

7. sie dürfen sich nicht mit anderen Handelsmäklern zu einem gemeinschaftlichen Betriebe der Mäklergeschäfte oder eines Theiles derselben vereinigen; zur gemeinschaftlichen Vermittlung einzelner Geschäfte sind sie unter Zustimmung der Auftraggeber berechtigt;

8. sie sind zur Verschwiegenheit über die Aufträge, Verhandlungen und Abschlüsse verpflichtet, soweit nicht das Gegentheil durch die Parteien bewilligt oder durch die Natur des Geschäftes geboten erscheint;

9. sie dürfen keine Geschäfte vermitteln, rücksichtlich deren der gegründete Verdacht vorliegt, dass die Partei sie nur zum Scheine oder zur Benachtheiligung dritter Personen abschließen wolle;

10. sie dürfen an der Börse keine Geschäfte in solchen Staatspapieren, Actien oder anderen Handelspapieren vermitteln, welche im amtlichen Coursblatte der Börse nicht notiert sind;

11. sie müssen an Orten, wo Börsen bestehen, an den Tagen, an welchen sie nach der eingeführten Ordnung die Reihe trifft, während der ganzen Börsezeit an der Börse gegenwärtig sein oder für Stellvertreter Sorge tragen;

---

[1] Dieses Verbot, als Commissionär aufzutreten, hat jedoch keinen Einfluss auf die Rechtsbeständigkeit der von den Sensalen übernommenen Commissionen.

12. sie sind verpflichtet, soferne die Parteien dies nicht erlassen haben oder sie der Ortsgebrauch mit Rücksicht auf die Gattung der Ware davon nicht entbindet, von jeder durch ihre Vermittlung nach Probe verkauften Ware die Probe in gesetzlich bestimmter Weise aufzubewahren, nachdem sie dieselbe behufs der Wiedererkennung gezeichnet haben;

13. sie sind zur ordnungsmäßigen Führung, beziehungsweise Ausstellung bestimmter Schriften verpflichtet, nämlich:

a) eines Handbuches (Manuale) (in Ungarn besteht die Verpflichtung der Führung dieses Buches für den Mäkler nicht);
b) eines Tagebuches (Journal);
c) der Schlussnoten (Schlusszetteln).

Der Handelsmäkler hat nämlich unmittelbar nach Abschluss des Geschäftes kurzgefasste Schriftstücke zu verfassen, welche man Schlussnoten (kötjegy) nennt.

Die Schlussnoten müssen von ihm unterzeichnet und sofort jeder Partei ausgehändigt werden; sie hat — abgesehen von den zu verschweigenden Umständen — alles zu enthalten, was auf Grund des Gesetzes in das Tagebuch einzutragen ist.

Bei Rechtsgeschäften, welche nicht sofort erfüllt werden sollen (z. B. bei Differenzgeschäften), soll der Mäkler die Schlussnote den Parteien zu ihrer Unterschrift zustellen und jeder Partei das von der andern Partei unterzeichnete Exemplar übersenden.

Wenn eine Partei die Annahme oder die Unterzeichnung der Schlussnote verweigert, so ist der Mäkler verpflichtet, der andern Partei hievon ohne Verzug Anzeige zu machen.

Die Aufnahme der Namen der Contrahenten in die Schlussnote ist nicht erforderlich, wenn der Mäkler überhaupt berechtigt erscheint, den Namen eines Contrahenten zu verschweigen und das ist dann der Fall, wenn der Sensal angemessene Deckung bereits erhalten hat oder mit voller Beruhigung solche erwarten kann.

Das ordnungsmäßig geführte Tagebuch, sowie die Schlussnoten des Sensalen liefern nach österr. Rechte in der Regel vollen Beweis für den Abschluss des Geschäftes und dessen Inhalt; jedoch auch hier ist das Ermessen des Richters für die Erbringung des Beweises von Maßgabe; es kann demnach der Richter, allerdings nur ausnahmsweise annehmen, dass das vom Handelsmäkler geführte Buch keinen vollen Beweis liefert.

Nach ungarischem Rechte liefern das ordnungsmäßig geführte Tagebuch, sowie die ordnungsmäßig ausgefertigte Schlussnote eines Mäklers für den Abschluss des Geschäftes und dessen Inhalt einen unvollständigen, durch Eid oder durch andere Beweismittel ergänzbaren Beweis.

Jedoch hat das Gericht auf Grund der obwaltenden Umstände nach seinem Ermessen zu entscheiden, ob der Inhalt des Tagebuches und der Schlussnote als Beweis anzusehen, ob etwa zu diesem Beweise der Eid des Mäklers oder ein sonstiger Beweis zu fordern, ob insbesondere die Weigerung, die Schlussnote anzunehmen oder zu unterschreiben, bei der Beurtheilung der Sache von Erheblichkeit sei oder nicht. (§ 541 ung. H.-G.-B.)

Ueberhaupt ist in Ungarn der Handelsmäkler, welcher ausschließlich die Vermittlung von Handelsgeschäften betreibt, außer dem Tagebuche keine anderen Bücher zu führen verpflichtet (§ 536 ung. H.-G.-B.);

14. sie müssen einer Partei unter den im Art. 69 a a. H.-G.-B. angegebenen Voraussetzungen sogar die Einsichtnahme in das Tagebuch in Rücksicht des sie betreffenden Geschäftes gestatten; ja sie sind sogar verpflichtet, den Parteien auf Verlangen beglaubigte Auszüge aus dem Tagebuche auszufolgen, welche alles enthalten müssen, was vom Mäkler bezüglich des die Parteien angehenden Geschäftes eingetragen wurde (vide Art. 14 a. H.-G.-B. und § 539 ung. H.-G.).

Das Börsegesetz räumt den Handelsmäklern in Oesterreich bei der Feststellung der Course, des Börse- oder des Marktpreises eine hervorragende Stellung ein (§ 8 des Börsegesetzes);

15. sie sind verpflichtet zur Vorlegung des Tagebuches vor Gericht, selbst ohne Antrag der Partei für den Fall, als es der Richter im Laufe eines Rechtsstreites anordnet;

16. sie haften für jeden den Parteien durch ihr Verschulden entstandenen Schaden; sie prästieren also omnem culpam.

Was die Rechte des Handelsmäklers im allgemeinen anbelangt, so gehen dieselben aus dem Verhältnisse hervor, in welchem sich der Sensal zu den Parteien befindet; es ist dies nämlich das Rechtsverhältnis, welches aus einem entgeltlichen Vertrage über Dienstleistungen hervorgeht.[1]

Demnach kann er für seine Mühewaltung, ohne dass eine Entlohnung im vorhinein bedungen worden wäre, einen angemessenen Lohn (die sogenannte Mäklergebür, Courtage, Sensarie) verlangen.

Die Sensarie wird nur dann als verdient anzusehen sein, wenn das unbedingte Geschäft, welches vermittelt wurde, thatsächlich abgeschlossen wurde, also perfect wurde, oder wenn das unter einer Bedingung abgeschlossene Geschäft ein unbedingtes geworden ist; in beiden Fällen ist aber Voraussetzung, dass der Mäkler seiner Verpflichtung in Betreff der Zustellung der Schlussnoten Genüge geleistet hat.

Die Höhe der Mäklergebür wird nach österreichischem Rechte nicht nach dem Maße der aufgewandten Mühe, sondern es bestimmt dieselbe die

[1] Viele nennen es ein Mandat oder fassen es auch als ein besonderes eigenthümliches Rechtsverhältnis auf.

politische Landesbehörde und zwar bezüglich der Warensensale nach Vernehmung der Handels- und Gewerbekammer und bezüglich der Börsensensale im Einvernehmen mit dem Börsecommissär und mit der Börseleitung zeitweilig durch örtliche Verordnungen.

Wenn ein Gremium der Handelsmäkler besteht, ist auch dieses einzuvernehmen.[1]

Nach ungarischem Rechte wird die Höhe der Mäklergebür durch freie Uebereinkunft bestimmt; in Ermanglung einer derartigen Uebereinkunft oder eines Ortsgebrauches[2] gebürt dem Mäkler auf Grundlage des Wertes des vermittelten Geschäftes bis zu 5000 fl. ein halbes Percent, über diese Summe hinaus ein viertel Percent als Mäklergebür (§ 547 ung. H.-G.-B.).

Ueber die Frage, wer die Mäklergebür zu bezahlen hat, ist dieselbe, wenn unter den Parteien nichts vereinbart wurde, nach österreichischem und ungarischem Rechte in Ermanglung örtlicher Bestimmungen oder eines Ortsgebrauches von jeder Partei zur Hälfte zu entrichten (Art. 83 a. H.-G.-B. und § 547 ung. H.-G.).

Streitigkeiten über die Sensarie gehören nach österreichischem Rechte in Betreff eines Warensensals vor das Handelsgericht, bezüglich eines Börsensensales vor die Börsekammer, nach ungarischem Rechte vor die in Handelssachen competenten Gerichte.

Nach österreichischem Rechte besteht allerdings der Grundsatz, dass man sich nur eines Sensalen an der Börse als Vermittlers bedienen darf; in Wahrheit aber werden thatsächlich viele Börsegeschäfte durch Vermittlung abgeschlossen, ohne dass man sich hiezu eines Sensalen bedient; jedenfalls haben aber gewählte Vermittler als Commissionäre (nicht als Agenten) aufzutreten und sie haben dann demnach die Börsegeschäfte im eigenen Namen für fremde Rechnung abzuschließen.[3]

C. Von den Handelsassociationen.

Von den Handelsassociationen überhaupt.

§ 28.

Im Handelsverkehre macht sich oft theils wegen Unzulänglichkeit des Capitals zur Begründung eines Unternehmens oder zur weiteren Ausdehnung und zum vortheilhafteren Betriebe eines bereits bestehenden Unternehmens, theils

[1] In der Regel beträgt die Sensarie ein Tausendstel des Courswertes.

[2] Bezüglich der durch den Ortsgebrauch festgesetzten Mäklergebür vergleiche die Usancen der Budapester Börse.

[3] Vergleiche über die Handelsmäkler Grünhut, das Börsen- und Mäklerrecht und seine Neugestaltung in Oesterreich (Grünhuts Zeitschrift für das Privat- und öffentliche Recht der Gegenwart II. Bd.) und auch Goldschmidt (Handb. § 55 I.)

wegen Unzulänglichkeit der technischen oder commerciellen Kenntnisse, theils wegen Theilung der Gefahr oder wegen Unzulänglichkeit der Arbeitskraft oder auch wegen anderen Gründen ein dringendes Bedürfnis nach Associationen kund.

Diese Associationen können sich nun als sogenannte Personalassociationen oder Realassociationen darstellen.

Die ersteren bestehen darin, dass für die Passiven der Association eine oder mehrere Personen mit ihrem persönlichen Vermögen zu haften haben; die letzteren bestehen darin, dass für die Passiven der Gesellschaft ein Vermögenscomplex, nicht aber das Individuum mit seinem persönlichen Vermögen haftbar wird.

Die Mehrzahl der Juristen erklären die Personalassociation für keine juristische Person; die juristische Person erscheint nämlich als etwas Ideelles und sieht man bei derselben von den einzelnen physischen Personen gänzlich ab; bei der Personalassociation kann man hingegen von der Individualität der Personen niemals absehen.

Die Mitglieder der Personalassociationen sind Träger aller Ansprüche, aller Verpflichtungen sowohl im Verhältnisse untereinander als auch zu dritten Personen.

Ebenso wenig kann auch behauptet werden, dass bei der Personalassociation etwa ein „unabhängiges, subjectloses Zweckvermögen" besteht; im Gegentheile, diese Association besitzt immer ein Personenvermögen.

Anders stellt sich die Sachlage in Rücksicht der Realassociation, als welche sich die Actiengesellschaft darstellt; dieselbe erscheint als eine juristische Person; ebenso können auch Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften den Charakter einer juristischen Person in Anspruch nehmen.

Die gesellschaftlichen Vereinigungen, welche im Handelsverkehre eine Rolle spielen, sind folgende:

1. Die Handelsgesellschaften;
2. die stillen Gesellschaften;
3. die Gelegenheitsgesellschaften;
4. die Genossenschaften (nach ungarischem Rechte erscheinen dieselben als Handelsgesellschaften).

Von den Handelsgesellschaften.

§ 29.

Die Handelsgesellschaft (Handelscompagnie, Handelssocietät)[1] besteht darin, dass sich zwei oder mehrere Personen zum Zwecke

[1] Ueber die historische Entwicklung der Handelsgesellschaften vergleiche Lastig Handbuch I. Bd. § 78, und Gareis, modernes Genossenschafts- und Gesellschaftsrecht in der Zeitschrift f. Gesetzgebung u. Rechtspflege, herausgegeben v. Behrend V. Bd.

eines gemeinschaftlichen Erwerbes zum gemeinsamen gewerbemäßigen Betrieb von Handelsgeschäften vereinigen; sie erscheint also als eine vertragsmäßige Vereinigung mehrerer Personen zum Betriebe eines Handelsgewerbes.

Wesentlich ist für die Handelsgesellschaft der Betrieb eines Handelsgewerbes unter einer Gesellschaftsfirma.

Jedes Mitglied einer solchen Vereinigung wird Gesellschafter (Associé, Compagnon, Socius) genannt und der bei Beginn der Gesellschaft zwischen den Betheiligten abgeschlossene Vertrag, wodurch eben die Handelsgesellschaft entsteht, heißt Gesellschaftsvertrag.

Eine Handelsgesellschaft kann Rechte erwerben und Pflichten übernehmen; sie kann Eigenthumsrechte und andere Rechte auf Immobilien erwerben und in Streitfällen als Kläger oder Geklagter auftreten.

Vereinigungen von Kaufleuten minderen Rechtes zum Betriebe ihrer Handelsgewerbe gelten nicht als Handelsgesellschaften und es ist für dieselben das bürgerliche Recht maßgebend.

Nach österreichischem Handelsrechte unterscheidet man unter den Handelsgesellschaften:

1. Die offene Handelsgesellschaft;
2. die Commanditgesellschaft;
3. die Commanditgesellschaft auf Actien;
4. die Actiengesellschaft.

Nach ungarischem Rechte (§ 61 ung. H.-G.-B.) zerfallen die Handelsgesellschaften:

1. In die offene Handelsgesellschaft;
2. in die Commanditgesellschaft;
3. in die Actiengesellschaft;
4. in die Genossenschaft.

Die offene Handelsgesellschaft.

(Collectivgesellschaft.)

§ 30.

Eine offene Gesellschaft oder Collectivgesellschaft (közkereseti társaság) ist vorhanden, wenn zwei oder mehrere Personen ein Handelsgewerbe unter gemeinschaftlicher Firma und bei unbeschränkter solidarischer Haftung betreiben.[1]

Der Name: „Offene Handelsgesellschaft" ist erst im 19. Jahrhundert üblich geworden; er rührt daher, dass die offenen Handelsgesellschafter auf den Titeln der Handelsbücher verzeichnet waren, welche Bücher im Gegensatze zu

[1] Man bezeichnet sehr oft die offene Handelsgesellschaft als di Handelsgesellschaft schlechthin

den geheimen Handelsbüchern auch dem Hilfspersonale der Handelsniederlassung zugänglich waren.

Ihr Wesen besteht darin, dass

1. zwei oder mehrere Personen ein gemeinschaftliches Handelsgewerbe betreiben, und zwar

2. unter einer gemeinschaftlichen Firma [1] und dass

3. die solidarische Haftung sämmtlicher Gesellschafter für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft begründet wird.

Diese letztere Bestimmung kann selbst durch eine entgegenstehende Verabredung nicht mit Wirkung gegen dritte ausgeschlossen werden.

Die solidarische Haftung sämmtlicher Mitglieder schließt aber nicht aus, dass einer, mehrere oder jeder Gesellschafter eine Einlage, sei es in barem Gelde oder in einem anderen Vermögenswerte macht.

Nicht erscheint es geboten, dass sich die offene Handelsgesellschaft ausdrücklich als offene Handelsgesellschaft bezeichnet oder dass sie in der gerichtlichen Kundmachung als solche ausdrücklich benannt wird.

Jede Handelsgesellschaft wird in der Außenwelt als eine offene Handelsgesellschaft anzusehen sein, insoferne nicht das Gegentheil im Handelsregister eingetragen, beziehungsweise bekannt gemacht wurde.

Art. 85 a. H.-G.-B. (§ 64 ung. H.-G.-B.) steht demnach mit Art. 92 a. H.-G.-B. (§ 70 ung. H.-G.-B.) nicht in Widerspruch, indem der Art. 85 (§ 64 ung. H.-G.-B.) sich nur auf das Verhältnis der Gesellschafter gegenüber der Außenwelt bezieht; im Innern der Gesellschaft kann aber die Haftung der Gesellschafter wohl auf bestimmte Vermögenseinlagen beschränkt erscheinen.

Für alle Handelsgesellschaften bildet die offene Handelsgesellschaft den Ausgangspunkt, die übrigen Arten der Handelsgesellschaft können eigentlich nur als Modificationen derselben angesehen werden. Eben deshalb ist auch als Grundsatz sowohl im österreichischen als auch im ungarischen Handelsgesetzbuch aufgestellt, dass die Bestimmungen über die offenen Handelsgesellschaften als subsidiäres Recht für die übrigen Handelsgesellschaften zu gelten haben, vorausgesetzt, dass dies mit der eigenthümlichen Natur der anderen Handelsgesellschaften nicht in Widerspruch steht.

Die offene Handelsgesellschaft kann auch als offener Handelsgesellschafter an einer anderen offenen Handelsgesellschaft fungieren; nicht darf sich aber eine Commanditgesellschaft, eine Actiengesellschaft oder eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft als offener Gesellschafter an einer offenen Handelsgesellschaft betheiligen.

[1] Ohne gemeinschaftliche Firma bleibt ein abgeschlossener Gesellschaftsvertrag „ein Internum“; ohne Annahme einer Firma kann die Gesellschaft nicht bestehen, wohl aber kann sie bereits vor der Eintragung der Firma existieren.

Die Errichtung der offenen Handelsgesellschaft erfolgt durch den Abschluss des an keine besonderen Förmlichkeiten gebundenen, allenfalls auch mündlichen Gesellschaftsvertrages.

Dass ein Gesellschaftsvertrag abgeschlossen wurde, kann auch aus concludenten Handlungen der Gesellschafter, z. B. aus dem Abschließen von Handelsgeschäften unter einer gemeinschaftlich gewollten Firma hervorgehen.

Als stillschweigender Abschluss eines Gesellschaftsvertrages ist auch anzusehen, wenn mehrere Erben beschließen, das Handelsgewerbe ihres Erblassers fortzusetzen.[1]

Gesellschafter kann jeder werden, welcher überhaupt einen giltigen Vertrag abzuschließen imstande ist (der Handlungsmäkler aber nicht).

Die Errichtung muss behufs Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden; allein die Giltigkeit des Gesellschaftsvertrages ist von dieser Eintragung unabhängig, was aus Art. 110 des a. H.-G.-B. (beziehungsweise aus § 87 ung. H.-G.-B.) folgt.

Wo die Anmeldung zu erfolgen, und was Gegenstand der Anmeldung ist, bestimmt Art. 86 a. H.-G.-B. (beziehungsweise § 65 ung. H.-G.-B.).

Die Namen der Gesellschafter, die Firma, der Sitz, der Geschäftsbeginn und die Vertreter der Gesellschaft und jede sich hierauf beziehende Aenderung sind von den sämmtlichen Gesellschaftern (unter Zeichnung der Firma seitens der hiezu berechtigten Personen), beim Handelsregister desjenigen Gerichtes, in dessen Sprengel die Gesellschaft ihren Sitz hat und überdies bei jenem Handelsregister desjenigen Gerichtes, in dessen Sprengel sie eine Zweigniederlassung besitzt, behufs Eintragung zur Anmeldung zu bringen.

Was die inneren Rechtsverhältnisse der Gesellschaft anbelangt, so richten sich dieselben zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage; dem Wollen der contrahierenden Parteien ist nach innen im allgemeinen keine Schranke gesetzt.[2]

Im Innern der Gesellschaft herrscht die größte Elasticität, indem der Gesellschaftsvertrag jedem Gesellschafter Rechte und Pflichten zutheilen, Vortheile einräumen und Lasten auferlegen kann, vorausgesetzt, dass die Grenze der Giltigkeit der Verträge überhaupt und die Grenze der Sittlichkeit derselben insbesondere nicht überschritten wird; diesbezüglich hat also die Vertragsfreiheit auch ihre Schranken.

In Bezug auf das innere Verhältnis tritt das Handelsgesetzbuch nur insoweit ein, als über einzelne Rechtsverhältnisse keine Vereinbarung getroffen wurde.

---

[1] Durch die bloße Erbantretung, ja selbst durch die thatsächliche Fortsetzung des Handelsgewerbes (z. B. durch den Procuristen des Erblassers) entsteht aber die Gesellschaft nicht.

[1] Die offene Handelsgesellschaft kann sich nach innen sogar nach Art einer Commandit- oder Actiengesellschaft constituieren.

Das Handelsgesetz gibt also in Bezug auf die offene Handelsgesellschaft in Rücksicht des inneren Rechtsverhältnisses nur suppletorische Bestimmungen.

Das innere Verhältnis bezieht sich auf:

1. Die Vermögenseinlagen der Gesellschafter (Art. 91, 92, 108 a. H.-G.-B. und §§ 69, 70, 86 ung. H.-G.-B.);

2. die Art und Weise der Mitwirkung der Gesellschafter zum gemeinschaftlichen Nutzen (Art. 94, 95, 96, 97, 98 a. H.-G.-B. und §§ 72, 73, 74, 75, 76 ung. H.-G.-B.);

3. die Verwaltung der gesellschaftlichen Angelegenheiten (Art. 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105 a. H.-G.-B. und §§ 78, 79, 80, 81, 82, 83 ung. H.-G.-B.);

4. die Ermittlung und Vertheilung des Gewinnes und Verlustes. (Art. 106, 107, 109 a. H.-G.-B. und §§ 84, 85 u. H.-G.-B.)

Was die Rechtsverhältnisse der offenen Handelsgesellschaft nach außen (zu dritten) betrifft, so ist hier in erster Linie der Grundsatz von Wesen, dass die offene Handelsgesellschaft unter ihrer Firma als eine Einheit gegenüber der Außenwelt aufzufassen ist; die offene Handelsgesellschaft erscheint als Rechtssubject[1] und als solches kann es unter seiner Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen.

Als Rechtssubject hat es seinen eigenen Sitz und an diesem seinen eigenen, ordentlichen Gerichtsstand.

Die rechtliche Wirksamkeit einer offenen Handelsgesellschaft tritt mit dem Zeitpunkte ein:

1. Als sie ihre Geschäfte begonnen, z. B. Wechsel ausgestellt oder Anschaffungen für das Geschäft vollzogen hat; diese Geschäfte können sowohl Grundgeschäfte als auch Vorbereitungsgeschäfte des Handelsgewerbes sein;

2. als sie ins Handelsregister zur Eintragung gebracht worden ist.[2]

Die Beschränkung, dass die Gesellschaft erst mit einem späteren Zeitpunkte als dem der Eintragung ihren Anfang nehmen soll, hat gegen dritte Personen keine rechtliche Wirkung, selbst für den Fall, als diese von dieser Beschränkung Kenntnis gehabt haben.

Jede Verpflichtung, welche die offene Handelsgesellschaft trifft, ist in der Weise anzusehen, als ob sie von jedem einzelnen Gesellschafter übernommen worden wäre. Daraus ist aber zu folgern, dass die Haftung eines jeden Gesellschafters eine principale und nicht eine secundäre ist.

Es liegt eben eine wahre und eigentliche Correalschuld vor.

---

[1] Vergleiche Thöl H.-R. und Felix Dahn, handelsrechtliche Vorträge 1875 Seite 76.

[2] Das Gesetz spricht nur von der Eintragung, nicht etwa auch von der Veröffentlichung dieser Eintragung.

Es haftet demnach jeder Gesellschafter mit seinem ganzen Vermögen, nicht etwa nur mit seiner Einlage und zugleich auch solidarisch.[1]

Der Gesellschaftsgläubiger erscheint daher keineswegs verpflichtet, zuerst den Versuch zu machen, die Befriedigung seines Anspruches von der Gesellschaft zu erreichen, sondern es steht in seinem Belieben, ob er zuerst einen einzelnen oder mehrere Gesellschafter auf das Ganze, beziehungsweise auf von ihm gewählte Antheile oder ob er die Gesellschaft als solche belangen will.

Wurde vom Gesellschaftsgläubiger ein Rechtsstreit gegen die Gesellschaft siegreich ausgetragen, so kann derselbe die Execution des Urtheiles gegen das Gesellschaftsvermögen oder gegen das Privatvermögen der Gesellschafter nur dann erwirken, wenn passive Streitgenossenschaft vorgelegen ist. Das Urtheil bringt also in diesem Falle res judicata allen Gesellschaftern gegenüber hervor.

Allerdings wird hiedurch der Regressanspruch der einzelnen Gesellschafter gegen die Gesellschaft[2] nicht alteriert; sie haben die actio pro socio auf Ersatz der wirklich geleisteten Summe und des gemachten Aufwandes aus der Gesellschaftscassa.

Wenn hingegen der Gesellschaftsgläubiger nur einen Gesellschafter klagt und auch dieser die Forderung des Gläubigers thatsächlich anerkennt, so kann dieses Zugeständnis nicht gegen die Gesellschaft und die übrigen Gesellschafter wirken.

Die persönliche und solidarische Haftung eines offenen Gesellschafters kann auch durch Vertrag mit Wirkung gegen dritte nicht ausgeschlossen werden.

Auch wer in eine bestehende offene Handelsgesellschaft eintritt, haftet gleich den anderen Gesellschaftern für alle von der Gesellschaft vor seinem Eintritte eingegangenen Verbindlichkeiten, es mag die Firma eine Aenderung erleiden oder nicht.

Voraussetzung dieser Haftung ist die Eintragung des neuen Gesellschafters in das Handelsregister, beziehungsweise der Beginn von Geschäften der durch diesen neuen Gesellschafter vermehrten Gesellschaft.

Auch diese Haftung kann durch Vertrag mit Wirkung gegen dritte nicht beseitigt werden.

Ebenso haftet der Gesellschafter, welcher aus der offenen Handelsgesellschaft scheidet oder ausgeschlossen wird, für die früheren Verpflichtungen der Gesellschaft.

---

[1] Diese solidarische Haftung entspringt dem beim Vertragsabschlusse erklärten Willen; eine diesfalls entgegenstehende Verabredung hat keine rechtliche Wirkung.

[2] Ein Regress gegen die Mitgesellschafter ist während der Dauer der Gesellschaft nicht statthaft, nachdem der einzelne Gesellschafter nicht verpflichtet erscheint, über den Betrag der festgestellten Einlage zu Gesellschaftszwecken irgend etwas zu leisten; auch die Einrede der Theilung und Vorausklage kann nicht mit Wirksamkeit während dieser Zeit gegen die Mitgesellschafter erhoben werden.

In Betreff jener Verbindlichkeiten, welche nach seinem Austritte, beziehungsweise nach seiner Ausschließung existent geworden sind, haftet der Ausgeschiedene oder Ausgeschlossene nur insoferne, als dieselben eine unmittelbare Folge dessen sind, was vor dem Zeitpunkte seines Austrittes oder der Ausschließung bereits geschehen war.

Die Haftung des einzelnen Gesellschafters besteht selbst nach Auflösung der Gesellschaft unter der Voraussetzung des Art. 146 a. H.-G.-B. (beziehungsweise des § 121 ung. H.-G.-B.) aufrecht.

Damit ein Rechtsgeschäft aber diese vorerwähnte Haftung erzeugen kann, ist das Vorhandensein des contrahierenden Theiles unbedingt nöthig.

Unter Vertretungsbefugnis versteht man das Recht zu firmieren, d. h. das Recht, die Firma mit der Wirkung zu gebrauchen, dass durch diesen Gebrauch die Gesellschaft, beziehungsweise die Gesellschafter berechtigt und verpflichtet werden.

Die Vertretungsbefugnis besitzen bei der offenen Handelsgesellschaft:

1. Die Procuristen kraft der Procura;

2. die Handlungsbevollmächtigten nach Inhalt ihrer Vollmacht, beziehungsweise nach dem Gesetze;

3. jeder offene Gesellschafter, insoferne ihm nicht die Vertretungsbefugnis von vornherein oder hinterher entzogen wurde.

Die Entziehung der Vertretungsbefugnis muss in das Handelsregister eingetragen und öffentlich verlautbart werden.

Jeder zur Vertretung der Gesellschaft befugte Gesellschafter ist ermächtigt, alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen im Namen der Gesellschaft vorzunehmen, insbesondere auch die der Gesellschaft gehörenden Grundstücke zu veräußern und zu belasten; der Umfang der Vertretungsbefugnis des offenen Gesellschafters ist also weiter als der Umfang der Procura, denn der offene Handelsgesellschafter, welcher zur Vertretung befugt erscheint, kann auch solche Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen vornehmen, welche der Betrieb eines Handelsgewerbes nicht mit sich bringt; er hat mithin das Recht, alle vermögensrechtlichen Geschäfte vorzunehmen.

Eine Beschränkung des Umfanges der Vertretungsbefugnis des offenen Gesellschafters hat dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung; insbesondere ist die Beschränkung nicht zulässig, dass die Vertretung sich nur auf gewisse Geschäfte oder Arten von Geschäften erstrecken, oder dass sie nur unter gewissen Umständen oder für eine gewisse Zeit oder an einzelnen Orten stattfinden solle. Der Umfang der Vertretungsbefugnis erscheint demnach genau durch das Gesetz normiert.

Wohl zu unterscheiden von dieser Vertretungsbefugnis ist die Geschäftsführung, welche sich als ein rein internes Verhältnis der Gesellschafter darstellt. (Vergleiche Art. 99 a. H.-G.-B. und § 77 ung. H.-G.-B.)

Man kann auch Geschäftsführer einer offenen Handelsgesellschaft sein, ohne eine Vertretungsbefugnis zu besitzen.

Die Vertretungsbefugnis kann auch mehreren übertragen werden und zwar in der Weise, dass dieselben nur in Gemeinschaft die Gesellschaft zu vertreten berechtigt erscheinen.

In diesem Falle spricht man von einer sogenannten Collectivvertretung.

Die Zeichnung eines Vertrages durch Collectivvertreter hätte nun unter der Annahme, dass drei Collectivvertreter vorhanden sind, in nachstehender Weise zu erfolgen.

1. Die Zeichnung der Firma (z. B. A und Comp.) geht voran und es folgen dann die Unterschriften der drei Collectivvertreter (A. B. C);

z. B.: A und Comp.
A. B. C.

In diesem Falle erfolgt die Zeichnung der Firma in der Regel durch denjenigen, welcher als erster (durch A also) seinen Namen unterschreibt.

Thatsächlich erscheint aber eine bestimmte Reihenfolge nicht vorgeschrieben.

2. Jeder der Collectivvertreter zeichnet einmal die Firma nebst seiner Unterschrift und jeder der übrigen Collectivvertreter fügt zu dieser Zeichnung seine Unterschrift hinzu.

z. B.: A und Comp. **A**, *B*, *C*.
A und Comp. **B**, *A*, *C*.
A und Comp. **C**, *A*, *B*.

In der Praxis wird diese letztere Art der Zeichnung selten angewendet.

Die Ertheilung der Procura, sowie auch die Aufhebung derselben kann mit rechtlicher Wirkung gegen dritte durch jeden zur Vertretung befugten Gesellschafter erfolgen (Art. 118 a. H.-G.-B. und § 94 ung. H.-G.-B.), wenn auch Art. 104 a. H.-G.-B. und § 82 ung. H.-G.-B. bestimmt, dass zur Bestellung eines Procuristen, insoferne nicht Gefahr im Verzuge ist, die Einwilligung aller geschäftsführenden Gesellschafter und wenn keine solchen ernannt sind, die Einwilligung sämmtlicher Gesellschafter erfordert wird; denn diese letztere Vorschrift ist rein interner Natur.

Man muss zwischen dem gemeinschaftlichen Vermögen der Gesellschaft (dem Gesellschaftsfonde) und dem davon abgesonderten Vermögen der einzelnen Gesellschafter (dem Privatvermögen) unterscheiden.

Für die Gesellschaftsschulden, welche der Gesellschaft aus den Rechtshandlungen ihrer für sie handelnden Vertreter erwachsen (gleichviel ob diese Rechtshandlungen Handelsgeschäfte betreffen oder nicht), haftet nun, wie bereits erwähnt wurde, sowohl der Gesellschaftsfond, als auch das Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter; letzteres nur insoferne, als der Gesellschaftsfond zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger nicht ausreicht; umgekehrt

haftet aber für die **Privatschulden** des einzelnen Gesellschafters nicht der Gesellschaftsfond.

Der Privatgläubiger eines Gesellschafters ist demnach nicht befugt, die zum Gesellschaftsvermögen gehörigen Sachen, Forderungen oder Rechte zum Behufe seiner Befriedigung oder Sicherstellung in Anspruch zu nehmen.

Gegenstand der Execution, des Verbotes (Arrestes) oder der Beschlagnahme kann für den Privatgläubiger nur dasjenige sein:

1. Was der Gesellschafter an Zinsen,
2. an Gewinstantheilen,
3. an Honorar etwa zu fordern berechtigt ist, und
4. was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt.

Ebensowenig erstreckt sich ein dem Privatgläubiger an dem Vermögen des Gesellschafters eingeräumtes Pfandrecht (Hypothek) auf das Gesellschaftsvermögen, sondern nur auf dasjenige, was dem Gesellschafter, wie vorerwähnt, zukommt. (Art. 119, 120 a. H.-G.-B. und § 95 ung. H.-G.-B.)

Natürlich werden aber jene Rechte, welche an den von einem Gesellschafter in das Vermögen eingebrachten Gegenständen bereits zur Zeit des Einbringens bestanden, durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt. (Art. 120 a. H.-G.-B. und § 95 ung. H.-G.-B.)

In Betreff der Execution, welche der Privatgläubiger eines Gesellschafters zur Hereinbringung seiner Forderung führt, ist es rechtens, dass der Privatgläubiger Zinsen, Gewinnantheile (eventuell Honorar) des Gesellschafters **unmittelbar** in Anspruch nimmt; will er jedoch auch das dem Gesellschafter bei der einstigen Auflösung der Gesellschaft zukommende Guthaben exequieren, so hat er vorerst darzuthun, dass er die Execution in das Privatvermögen des Gesellschafters erwirkt hat, aber dass dieselbe fruchtlos vollstreckt wurde. Nunmehr kann er die Execution auf dieses vorgeschilderte Guthaben erwirken und kann nun behufs Vollstreckung der Execution die Auflösung der Gesellschaft mittels Aufkündigung verlangen. (Art. 126 a. H.-G.-B. und § 101 ung. H.-G.-B.); die Aufkündigung muss aber mindestens sechs Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft erfolgen.

Wohl kann aber ein Hypothekargläubiger, welcher eine Hypothek bereits **vor** der Einbringung einer Realität seitens eines Gesellschafters in das Vermögen der Gesellschaft an dieser erlangt hat, schon nach den allgemeinen Grundsätzen gegen die Gesellschaft nunmehr die Fortsetzung der Execution (Schätzung, Feilbietung) der fraglichen Realität begehren. (Art. 120 a. H.-G.-B. und § 95 ung. H.-G.-B.)

In Bezug auf die Compensation sind nachfolgende Fälle zu berücksichtigen:

1. Die Gesellschaft klagt eine Gesellschaftsforderung gegen einen dritten ein; dieser kann nun wohl dieselbe mit einer Gesellschaftsforderung, welche er

etwa gegen die Gesellschaft hat, n i c h t aber mit einer Privatforderung, welche er gegen einen Gesellschafter besitzt, compensieren;

2. ein dritter klagt gegen die Gesellschaft eine Gesellschaftsforderung ein; in diesem Falle kann die Gesellschaft dieselbe wohl mit einer Gesellschaftsforderung, welche sie etwa gegen den dritten besitzt, compensieren, n i c h t aber dieselbe mit einer Privatforderung, welche einem ihrer Gesellschafter gegen diesen dritten zusteht, compensieren, es wäre denn, daſs eine Cession zu Gunsten der Gesellschaft stattfand;

3. eine dritte Person tritt gegen einen einzelnen Gesellschafter in Betreff einer Gesellschaftsforderung klagbar auf; in diesem Falle kann dieser Gesellschafter sowohl eine gegen den dritten ihm zustehende Privatforderung als auch eine Gesellschaftsforderung, welche der Gesellschaft gegen den dritten zusteht, zur Compensation bringen;

4. eine dritte Person klagt gegen einen Gesellschafter eine Privatforderung ein, welche er gegen den Gesellschafter besitzt; in diesem Falle kann der geklagte Gesellschafter wohl eine ihm gegen den dritten zustehende Privatforderung, nicht aber eine der Gesellschaft gegen diesen dritten zustehende Gesellschaftsforderung zur Compensation bringen;

5. ein Gesellschafter klagt gegen einen dritten eine Privatforderung ein; in diesem Falle kann der geklagte dritte sowohl eine ihm zustehende Privatforderung gegen den Gesellschafter, als auch eine ihm gegen die Gesellschaft zustehende Forderung zur Compensation bringen.

Die vorgeschilderten Grundsätze finden nur insoferne Anwendung, als die Gesellschaft besteht.

Nach der Auflösung der Gesellschaft ist die sub 1) und 4) erwähnte Compensation, welche während des Bestandes der Gesellschaft als unzulässig erscheint, insoferne gestattet, als die Gesellschaftsforderung ganz oder zum Theile dem Gesellschafter bei der Auseinandersetzung überwiesen wurde. (Art. 121 a. H.-G.-B. und § 96 ung. H.-G.-B.)

D i e A u f l ö s u n g d e r o f f e n e n H a n d e l s g e s e l l s c h a f t kann eine t o t a l e oder eine p a r t i e l l e sein, je nachdem die Gesellschaft in Rücksicht auf alle Mitglieder der Gesellschaft oder nur in Rücksicht auf einzelne ausscheidende Mitglieder zu bestehen aufhört.

Bei der offenen Handelsgesellschaft tritt nur ausnahmsweise die partielle Auflösung ein. Die Voraussetzung für diese partielle Auflösung enthalten die Art. 127, 128 a. H.-G.-B. und die §§ 102, 103 ung. H.-G.-B.

Sowohl Art. 127, als auch § 102 ist nicht anwendbar, wenn die Gesellschaft nur aus zwei Mitgliedern besteht.

Was die A u f l ö s u n g s g r ü n d e anbelangt, so können dieselben basieren:

a) auf dem Gesetze;

b) auf dem Antrage eines oder mehrerer Mitglieder der Gesellschaft.

ad a) Die durch das Gesetz begründeten Auflösungsgründe sind:

1. Die Eröffnung des Concurses über die Gesellschaft.

In diesem Falle werden die Gläubiger der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsvermögen abgesondert befriedigt.

Die Privatgläubiger der einzelnen Gesellschafter können nicht in dem über die Gesellschaft eröffneten Concurs als Gläubiger auftreten. (§ 31 Einf.-G. z. a. H.-G.-B.)

Die Gesellschaftsgläubiger können jedoch für den Fall, als sie in dem über die Gesellschaft verhängten Concurse nicht voll zur Befriedigung gelangt sind und vorausgesetzt, dass der Concurs nicht durch Zwangsausgleich beigelegt wurde, sich in Bezug auf den Ausfall ihrer Forderung an die einzelnen Mitglieder wegen der bestehenden Solidarhaftung halten.

Ja, es besteht die gesetzliche Vorschrift nach österreichischem Rechte (§ 30 Einf.-G.), dass im Falle der Eröffnung des Concurses über das Vermögen der Gesellschaft auch der Concurs über das Privatvermögen eines jeden einzelnen persönlich haftenden Gesellschafters von amtswegen zu eröffnen ist.

Nach § 31 Einf.-G. kann der Gesellschaftsgläubiger seine ganze Gesellschaftsforderung zugleich beim Privatconcurse der einzelnen Gesellschafter anmelden, damit er die Befriedigung des etwaigen Ausfalles im Concurse der Gesellschaft aus dem Privatvermögen der persönlich haftenden Gesellschafter erlange.

Nach ungarischem Rechte können die Gesellschaftsgläubiger nur mit dem Ausfalle beim Privatconcurse concurrieren; sie erscheinen nicht berechtigt, gleichzeitig ihre Gesellschaftsforderung im Gesellschaftsconcurse und im Privatconcurse anzumelden.

Ein Absonderungsrecht der Privatgläubiger der Gesellschafter in Bezug auf das Privatvermögen derselben findet nicht statt (§§ 30, 31 Einf.-G. und §§ 199, 200, 201, 238, 239, 240 C.-O.);

2. der Tod eines Gesellschafters, wenn nicht schon durch Vertrag vorher bestimmt worden ist, dass die Gesellschaft mit den Erben des Verstorbenen fortgesetzt werden soll;

3. die Eröffnung des Concurses über das Vermögen eines der Gesellschafter oder dessen eingetretene Dispositionsunfähigkeit.

Die Eröffnung des Concurses über das Vermögen eines der Gesellschafter zieht aber nicht die Eröffnung des Concurses über das Vermögen der Gesellschaft nach sich;

4. Auflösungsbeschluss der Gesellschafter;

5. Ablauf der Zeit, auf deren Dauer die Gesellschaft eingegangen ist, insoferne nicht die Gesellschafter die Gesellschaft stillschweigend fortsetzen; in diesem Falle wird sie als eine auf unbestimmte Dauer eingegangene Gesellschaft zu gelten haben;

6. Aufkündigung seitens eines Gesellschafters, wenn die Gesellschaft auf unbestimmte Dauer eingegangen ist. Als eine auf unbestimmte Dauer eingegangene Handelsgesellschaft ist auch jene Handelsgesellschaft anzusehen, welche auf Lebensdauer eingegangen wurde.

Die Kündigung kann nur innerhalb der vertragsmäßigen oder gesetzmäßigen Kündigungsfrist erfolgen. (Art. 124 a. H.-G.-B. und § 99 ung. H.-G.-B.)

7. Kündigung seitens eines Privatgläubigers eines Gesellschafters (Art. 126 a. H.-G.-B. und § 101 ung. H.-G.-B.);

8. durch Eintreten jener Bedingung, von welcher die Auflösung der Gesellschaft abhängig gemacht wurde. (Im allgemeinen Handelsgesetzbuche erscheint dieser Auflösungsgrund nicht angeführt, er erscheint jedoch im Sinne des bürgerlichen Rechtes als zurecht bestehend, nachdem dies der Natur der Bedingungen entspricht.)

ad b) Die Auflösungsgründe, welche den Antrag eines oder mehrerer Mitglieder der Gesellschaft voraussetzen, gehen von dem Standpunkte aus, dass jener Zustand, unter welchem der Gesellschaftsvertrag thatsächlich abgeschlossen wurde, entweder gar nicht oder wenigstens nur theilweise vorhanden ist. In diesem Sinne muss der Auflösungsantrag seitens eines oder mehrerer Gesellschafter gestellt werden.

Bei Einigkeit der Mitglieder der Gesellschaft erfolgt sodann die Auflösung kraft der gegenseitigen Uebereinkunft der Mitglieder.

Im Falle des Widerspruches seitens eines oder mehrerer Mitglieder bleibt die Beurtheilung, ob thatsächlich ein derartiger Auflösungsgrund vorhanden ist, dem Ermessen des Richters überlassen.

Das Gesetz zählt einige wichtige Auflösungsgründe im Art. 125 a. H.-G.-B. und § 100 ung. H.-G.-B. auf.

Wenn die Auflösung der Gesellschaft jedoch aus Gründen gefordert werden darf, welche in der Person eines Mitgliedes der Gesellschaft liegen, so kann der Richter anstatt derselben auf Ausschließung dieses Gesellschafters erkennen, insoferne die sämmtlichen übrigen Gesellschafter hierauf antragen und mindestens noch zwei Gesellschafter vorhanden sind. (Art. 128 a. H.-G.-B. und § 103 ung. H.-G.-B.)

Fraglich ist es hiebei, ob der Art. 128 des a. H.-G.-B., beziehungsweise der § 103 des ung. H.-G.-B. auch noch analoge Anwendung findet, wenn nur ein Gesellschafter übrig bleiben würde.

Gegen die analoge Anwendung dieser Bestimmungen spricht jedenfalls der Umstand, dass der Art. 128 des a. H.-G.-B., beziehungsweise der § 103 des

ung. H.-G.-B. eigentlich nur eine Ausnahme fixieren will und Ausnahmen eben im Wege der Analogie nicht angewendet werden dürfen.

Die Auseinandersetzung zwischen dem aus der Gesellschaft scheidenden oder ausgeschlossenen Mitgliede derselben und der Gesellschaft erfolgt aufgrund des Vermögensbestandes, welcher zur Zeit des Ausscheidens oder zur Zeit der Zustellung der Klage auf Ausschließung besteht.

Ein ausscheidender oder ausgeschlossener Gesellschafter kann seinen Antheil am Gesellschaftsvermögen nur in einer Geldzahlung beanspruchen.

Nach der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Theilung des Gesellschaftsvermögens; diese kann aber naturgemäß erst dann eintreten, wenn die Activen der Gesellschaft festgestellt sind; es müssen demnach vorerst die laufenden Geschäfte der Gesellschaft beendigt, die Schulden der Gesellschaft berichtigt, die Forderungen der Gesellschaft eingezogen und das Vermögen der Gesellschaft in bares Geld umgewandelt werden.

Jener Zustand, in welchem sich die vorerwähnten Acte in der Regel vollziehen, heißt Liquidation.

Die Liquidation, welche also zwischen Auflösung der Gesellschaft und Auseinandersetzung des Gesellschaftsvermögens zu stehen kommt, befasst sich mit der Herstellung des baren Nettovermögens der Gesellschaft; sie erscheint also als ein gesetzlich geregeltes Theilungsverfahren.

Dritte Personen, so die Gläubiger einer offenen Handelsgesellschaft, haben nicht das Recht, auf Einleitung der Liquidation zu dringen, nachdem es ja den einzelnen offenen Handelsgesellschaftern frei stand, schon seinerzeit bei Errichtung des Gesellschaftsvertrages oder etwa auch später eine andere Art der Auseinandersetzung des Gesellschaftsvermögens zu stipulieren.[1] Das Handelsgesetz gibt diesbezüglich also nur Dispositivbestimmungen.[2]

Man unterscheidet zwei Arten der Liquidation:

1. Die Liquidation im Concurse.

Diese erfolgt nicht nach dem Handelsgesetzbuch, sondern nach der Concurs-Ordnung;

2. die Liquidation in den übrigen Fällen der Auflösung der Gesellschaft, welche nicht analog dem Concurse zu behandeln ist.

---

[1] Auch von amtswegen kann nicht auf Einleitung der Liquidation gedrungen werden.

[2] Die Gesellschaft kann auch in der Weise aufgelöst werden, dass das gesammte vorhandene Gesellschaftsvermögen einem Gesellschafter oder einem dritten übertragen wird oder in natura getheilt wird. Die Mitglieder der Gesellschaft, bezw. deren Erben können nämlich bereits vor der Auflösung der Gesellschaft die Geschäfte abgewickelt haben und erst, nachdem dies erfolgt ist, die Auflösung vorgenommen haben; ein Liquidationsverfahren ist in diesem Falle nicht nothwendig. Bei der Commanditgesellschaft auf Actien und bei der reinen Actiengesellschaft besitzen aber die Gesellschaftsgläubiger das Recht, die Einleitung des Liquidationsverfahrens zu verlangen.

Jene Personen, welche die Liquidation unter einer eigenen Firma (Stralzierungsfirma)[1] vollziehen, heißen Liquidatoren.

Als Liquidatoren können fungieren:

1. Sämmtliche Gesellschafter oder deren Vertreter; für einen verstorbenen Gesellschafter können dessen Erben einen gemeinschaftlichen Vertreter bestellen;

2. einzelne Gesellschafter:

a) bereits im Gesellschaftsvertrage namhaft gemacht;

b) durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter oder deren Vertreter gewählt;

c) durch den Richter[2] über Antrag eines Gesellschafters ernannt;

3. Nichtgesellschafter:

a) bereits im Gesellschaftsvertrage namhaft gemacht;

b) durch einstimmigen Beschluss der Gesellschafter gewählt;

c) über Antrag vom Richter ernannt. (Art. 133 a. H.-G.-B. und § 108 ung. H.-G.-B.)

Die Liquidatoren sind von den Gesellschaftern beim Handelsgerichte zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden; auch haben sie ihre Unterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen. Diese Registerpflichtigkeit bezieht sich auch auf das Austreten eines Liquidators oder das Erlöschen einer Liquidationsvollmacht.

Wenn mehrere Liquidatoren bestellt sind, so können dieselben im Zweifel nur gemeinschaftlich handeln; es liegt dann eine Collectivvollmacht vor.

Was das Rechtsverhältnis der Liquidatoren nach innen anbelangt, so stehen dieselben gegenüber den Gesellschaftern in einem Vollmachtsverhältnisse, welches jederzeit widerruflich ist.[3]

In Ansehung des Rechtsverhältnisses nach außen erscheint jedoch eine Beschränkung des gesetzlich bestimmten Umfanges (Art. 137 a. H.-G.-B. und § 112 ung. H.-G.-B.) ohne jede rechtliche Wirkung.

Der Umfang der Vollmacht der Liquidatoren erstreckt sich auf:

1. Beendigung der laufenden Geschäfte (zu diesem und zwar nur zu diesem Zwecke können sie auch neue Rechtsgeschäfte eingehen);

2. Berichtigung der Gesellschaftspassiven;

3. Einziehung der Gesellschaftsforderungen;

4. Versilberung des Gesellschaftsvermögens;

5. Vertretungsbefugnis;[4]

---

[1] Vergleiche auf Seite 34 d. B. das Nähere über die Stralzierungsfirma.

[2] Vergleiche diesbezüglich Keyßner a. a. O. Seite 336.

[3] Die Gesellschafter können zu jeder Zeit die Liquidation aufheben, weil sie berechtigt sind, einen anderen Weg zur Auflösung der Gesellschaft einzuschlagen oder weil sie die aufgelöste Gesellschaft wieder fortsetzen wollen.

[4] Die Liquidatoren sind Processpartei; sie haben auch die gerichtlichen Eide zu schwören.

6. Abschließung von Vergleichen und Compromissen;

7. Veräußerungen von unbeweglichen Sachen in öffentlicher (nicht nothwendig aber in gerichtlicher) Versteigerung (eine anderweitige Veräußerung ist nur mit Einwilligung sämmtlicher Gesellschafter statthaft);[1]

8. Vertheilung des baren Nettovermögens.

Zum Verkaufe der Handelsniederlassung als ganzes (sammt Activen und Passiven) erscheinen die Liquidatoren kraft ihrer Vollmacht nicht ermächtigt.

Die Bestellung eines Procuristen ist während der Dauer des Liquidationsstadiums unstatthaft.

Während ernannte Liquidatoren bei der Verrichtung ihrer Agenden die Sorgfalt von Mandataren, respective Handlungsgehilfen, anzuwenden haben, wird für den Fall, als die Liquidation durch die sämmtlichen Gesellschafter, beziehungsweise durch deren Vertreter erfolgt, der einzelne Handelnde diligentia quam in suis rebus anzuwenden verpflichtet sein.

Die Liquidation endigt:

1. Mit der Beendigung der Liquidationsgeschäfte (beziehungsweise in dem Falle auch, als die Beendigung der Liquidationsgeschäfte sich als undurchführbar erweist);

2. durch Uebereinkunft sämmtlicher Gesellschafter;

3. durch einhellige Abberufung seitens der Gesellschafter;

4. durch richterliche Abberufung wegen Vorhandensein wichtiger Gründe.

Die Klagen von Gesellschaftsgläubigern gegen Gesellschafter aus Gesellschaftsschulden[2] verjähren in fünf Jahren von dem Tage der Registereintragung der Auflösung der Gesellschaft,[3] beziehungsweise von dem Tage der Registrierung des Ausscheidens oder der Ausschließung des allenfalls geklagten einzelnen Gesellschafters an gerechnet, vorausgesetzt, dass die Verjährungsfrist nach der Beschaffenheit der Forderung im Handelsgesetzbuche oder in anderen Gesetzen nicht noch kürzer bestimmt erscheint. (Z. B. vgl. Art. 349 a. H.-G.-B., beziehungsweise § 349 ung. H.-G.-B; Art. 386 a. H.-G.-B., beziehungsweise § 390 ung. H.-G.-B.; § 1487 allg. bürg. G.-B.; Art. 77—80 und 98 a. W.-O. und §§ 84—87 und 112 des ung. W.-G.)

Für den Fall, als die fragliche Forderung erst nach der obgenannten Eintragung fällig wird, beginnt diese Verjährungsfrist mit dem Zeitpunkte der Fälligkeit.

---

[1] Zur Verpfändung von Immobilien sind die Liquidatoren berechtigt.

[2] Diese Bestimmung des Handelsgesetzbuches bezieht sich also nicht auf die Regressforderungen der einzelnen Gesellschafter gegeneinander oder der Gesellschaft gegen den ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafter.

[3] Die Auflösung der Gesellschaft durch den Gesellschaftsconcurs ist zwar nicht ausdrücklich ausgenommen; es gebricht aber bei dieser Art der Auflösung einer gesetzlichen Bestimmung in Bezug auf den Anfang der Verjährung.

Diese fünfjährige Verjährung greift nicht Platz, wenn es sich um Forderungen handelt, welche nur aus einem nach der Auflösung noch ungetheilt vorhandenen Gesellschaftsvermögen befriedigt werden sollen.

Es kann sich bei einer Forderung auch der Fall ereignen, dass die Verjährung derselben aus anderen Gründen schon vor Auflösung der Gesellschaft, beziehungsweise vor dem Ausscheiden oder der Ausschließung eines Gesellschafters zu laufen begonnen hat, und dass nunmehr für den Ablauf der gesetzmäßigen Verjährungsfrist ein geringerer Zeitraum als von 5 Jahren (z. B. nur 1 Jahr) nöthig ist; dann wird es allerdings rechtens sein, wenn die Verjährung mit Ablauf der noch übrigen Verjährungsfrist (z. B. also mit Ablauf des einen Jahres) eintritt.

Die Hemmungsgründe der Verjährung, welche das allgemeine bürgerliche Recht anerkennt (§§ 1494, 1495, 1496 allg. bürg. G.-B.), finden auch im Handelsrechte Anwendung; ebenso gelten auch in Bezug auf die Unterbrechung der Verjährung die im bürgerlichen Rechte normierten Bestimmungen (Klage, Anerkennung, Theilzahlung).

Eine Ausnahme von dieser Regel tritt nach dem Handelsrechte insofern ein, als nach Art. 149 a. H.-G.-B. und § 124 ung. H.-G.-B. die fünfjährige Verjährung der Klagen aus Gesellschaftsforderungen auch gegen Minderjährige und bevormundete Personen, sowie gegen juristische Personen (z. B. gegen das Aerar) läuft.

Diese vorgenannten Personen können keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begehren, jedoch bleibt ihnen das Regressrecht gegen ihre gesetzlichen Vertreter (Vormünder, Curatoren, Verwalter, Beamte) gewahrt, vorausgesetzt, dass ein Verschulden dieser Personen in Betreff der Nichtausübung des verjährten Rechtes nachzuweisen ist.

Diese kürzere Verjährung zu Gunsten eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Gesellschafters wird durch Rechtshandlungen auch nicht unterbrochen, welche gegen die noch fortbestehende Gesellschaft oder einen anderen Gesellschafter vorgenommen werden; ebenso wenig wird die Verjährung zu Gunsten eines bei der Auflösung einer Gesellschaft zu derselben gehörigen Gesellschafters durch Rechtshandlungen gegen einen anderen Gesellschafter, wohl aber durch Rechtshandlungen gegen die Liquidatoren unterbrochen.

Die Commanditgesellschaft.

§ 31.

Eine Commanditgesellschaft besteht darin, dass bei einem, unter einer gemeinschaftlichen Firma betriebenen Handelsgewerbe ein oder mehrere Gesellschafter sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen, während bei einem

oder mehreren anderen Gesellschaftern die Betheiligung nicht in dieser Weise beschränkt erscheint, sondern vielmehr dieselben unbeschränkt und solidarisch haften.

Der Name Commanditgesellschaft stammt vom Worte: „commendare“ (anvertrauen); ein leiser Anfang der Commanditgesellschaft selbst tritt schon im 11. Jahrhundert uns in der sogenannten Commenda entgegen, welche darin bestand, dass jemand einer anderen Person Geld oder Waren zu einer vom Empfänger zu verrichtenden Reise gegen Vertheilung des Gewinnes, welcher eventuell durch diese Reise erwuchs, anvertraute. Später wurde Commanditgesellschaft und stille Gesellschaft identisch; erst das Handelsgesetzbuch unterschied zwischen Commanditgesellschaft und stiller Gesellschaft.

Zum Begriffe der Commanditgesellschaft gehört heute nach dem Handelsgesetzbuche:

1. Die Gemeinsamkeit des Handelsgewerbes;

2. die gemeinschaftliche Firma:

3. das Vorhandensein eines selbständigen Gesellschaftsvermögens;

4. zwei Arten von Mitgliedern; nämlich ein oder mehrere Gesellschafter, welche sich nur mit Vermögenseinlagen betheiligen, dies sind die *Commanditisten*[1], und ein oder mehrere Mitglieder, welche unbeschränkt und solidarisch haften, dies sind *die persönlich haftenden Gesellschafter oder Complementäre*.

Sowohl Complementäre als Commanditisten können entweder physische oder juristische Personen sein; auch eine offene Handelsgesellschaft kann in eine Commanditgesellschaft, welche einen bestimmten, mit dem dieser offenen Gesellschaft nicht zusammenfallenden Zweck verfolgt, entweder als Complementär oder als Commanditist eintreten.

Wenn bei einer Commanditgesellschaft mehrere persönlich haftende Mitglieder vorhanden sind, so ist in Ansehung derselben die Gesellschaft zugleich eine offene.

Die Errichtung einer Commanditgesellschaft wird bedingt:

1. *Durch den Abschluss des Gesellschaftsvertrages*, welcher weder der schriftlichen Abfassung noch anderer Förmlichkeiten bedarf;

---

[1] Keineswegs wird erfordert, dass der Commanditist unbedingt eine Geldeinlage leisten muss; die Einlage des Commanditisten dürfte sogar darin bestehen können, dass derselbe das Unternehmen oder einzelne Zweige desselben in technischer oder commercieller Weise leitet oder unterstützt. In dem Falle aber, in welchem der Commanditist als Einlage bestimmte Dienste, Arbeiten leistet, hat allerdings seine Stellung mit der des commis intéressé (vergleiche vorne Seite 54) äußerlich eine bedeutende Ähnlichkeit; rechtlich sind aber Commanditist und commis intéressé in diesem Falle auch zu unterscheiden. Der Commanditist muss schon zunächst nicht Handlungsgehilfe, der commis intéressé muss aber Handlungsgehilfe sein.

2. durch die Anmeldung beim Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Gesellschaft ihren Sitz hat (beziehungsweise in Ungarn bei dem nach § 65 des ung. H.-G.-B. competenten Gerichte);

3. durch die Eintragung in das Handelsregister.

Die Wirkung der Eintragung ist die, dass die Commanditgesellschaft vom Tage der Eintragung mit der beschränkten Haftung der Commanditisten ins Leben tritt; tritt die Gesellschaft schon früher geschäftlich auf, dann haftet jeder Commanditist für die bis zur Eintragung eingegangenen Schulden der Gesellschaft gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter, insoferne er nicht beweisen kann, dass dem dritten seine Stellung als Commanditist bekannt war.

Die Anmeldung hat sowohl vom Complementär als auch von den Commanditisten zu erfolgen; die persönlich haftenden Mitglieder haben außerdem noch die Firma nebst ihrer Namensunterschrift persönlich vor dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk die Handelsgesellschaft ihren Sitz hat, zu zeichnen oder die Zeichnung in beglaubigter Form einzureichen.

Wenn die Commanditgesellschaft eine Zweigniederlassung besitzt, so muss auch die Anmeldung und die Zeichnung der Firma seitens der Complementäre bei dem Handelsgerichte des betreffenden Bezirkes erfolgen.

Nach ungarischem Rechte muss diese Zweigniederlassung von sämmtlichen Gesellschaftern, also auch von den Commanditisten angemeldet werden (§ 127 ung. H.-G.-B.).

Sowohl die Namen der Commanditisten als auch der Betrag ihrer Vermögenseinlage ist im Handelsregister zur Eintragung zu bringen.

Diese Angaben dürfen jedoch nicht in die im übrigen vorgeschriebene Bekanntmachung aufgenommen werden.

Nach ungarischem Rechte wird bei der Kundmachung der Commanditgesellschaft der Name, Stand und Wohnort der Commanditisten, sowie die Angabe des Betrages ihrer Vermögenseinlagen bloß auf Verlangen der Betheiligten (also sowohl der Complementäre als auch der Commanditisten) bekanntgegeben.

Der Name eines Commanditisten darf in der Firma der Commanditgesellschaft aber nicht enthalten sein, widrigenfalls derselbe persönlich haften würde.

Eine Commanditgesellschaft darf sich auch nicht als Actiengesellschaft bezeichnen.

Das Rechtsverhältnis der Gesellschafter untereinander richtet sich zunächst nach dem Gesellschaftsvertrage.

Würde diesbezüglich keine Vereinbarung getroffen worden sein, so hätten die gesetzlichen Bestimmungen über die offene Handelsgesellschaft mit geringen

Abweichungen in Anwendung zu kommen (Art. 157 a. H.-G.-B. und § 132 ung. H.-G.-B.).

Der Commanditist ist zur Führung der Geschäfte der Gesellschaft weder berechtigt noch verpflichtet.

In dem Falle, als ihm eine Geschäftsführung übertragen wurde, handelt er nicht in der Eigenschaft eines Gesellschafters, sondern in jener eines Bevollmächtigten; es wird demnach dieses Rechtsverhältnis nach dem ihm ertheilten Auftrage, in Ermanglung ausdrücklicher Verabredung nach den allgemeinen Bestimmungen über das Vollmachtsverhältnis zu beurtheilen sein.

Wenn er ohne Auftrag Geschäfte abschließt, so haftet er gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter. — Bei Abschluss der Geschäfte besteht auch die Verpflichtung für den Commanditisten, ausdrücklich zu erklären, dass er nur als Procurist oder Bevollmächtigter handle; im entgegengesetzten Falle haftet er ebenfalls gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter (Art. 167 a. H.-G.-B. und § 141 ung. H.-G.-B.).

Der Commanditist kann Nebengeschäfte betreiben und zwar ohne Genehmigung der anderen Gesellschafter, sowohl für eigene als auch fremde Rechnung; er kann auch als offener Gesellschafter und als Commanditist an einer anderen gleichartigen Handelsgesellschaft theilnehmen.

Die Verwaltung der gesellschaftlichen Angelegenheiten der Commanditgesellschaft besorgt in der Regel der Complementär.

Was das Rechtsverhältnis der Commanditgesellschaft zu dritten Personen anbelangt, so gelten in Bezug auf die rechtliche Existenz der Commanditgesellschaft dieselben Bestimmungen, wie für die offene Handelsgesellschaft; sie besteht spätestens vom Zeitpunkte ihrer Eintragung in das Handelsregister.

Wenn die Gesellschaft vor der Eintragung in das Handelsregister Rechtsgeschäfte abgeschlossen hat, so ist sie auch bereits als existent anzusehen und es treten für die Commanditisten die vorerwähnten Folgen ein. (Art. 163 a. H.-G.-B. und § 138 ung. H.-G.-B.)

Die Commanditgesellschaft kann unter ihrer Firma Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, welche Rechte, beziehungsweise Verbindlichkeiten nicht die einzelnen Gesellschafter als solche betreffen, sondern die Gesellschaft; diese kann selbstverständlich klagbar auftreten und auch geklagt werden und hat ihren ordentlichen Gerichtsstand bei dem Gerichte, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat.

Für die Verbindlichkeiten der Commanditgesellschaft haftet dritten Personen gegenüber:

1. Das Gesellschaftsvermögen;
2. der Complementär mit seinem ganzen Vermögen ohne Beschränkung;

3. der Commanditist immer nur mit seiner Einlage, mag dieselbe wirklich eingezahlt oder nur versprochen worden sein; seine Haftung ist jedoch ebenfalls eine solidarische.

Der Betrag der Einlage ist im Handelsregister zur Eintragung zu bringen, daher erscheint jede Minderung der Einlage (Rückzahlung, Erlassung derselben) im Interesse der Gläubiger während des Bestandes der Gesellschaft unstatthaft. (Art. 165 a. H.-G.-B. und § 131 ung. H.-G.-B.)

Nur solche Zinsen und Gewinnantheile dürfen dem Commanditisten gewährt werden, welche ohne Verminderung der registrierten Einlage am Schluss des Geschäftsjahres sich in der Bilanz ergeben.

Erweist sich in der Folge die Bilanz als irrige, so erscheint der Commanditist zur Zurückzahlung der erhaltenen Beträge nur dann verpflichtet, wenn bei der Aufstellung der Bilanz und in Rücksicht des empfangenden Commanditisten mala fides nachgewiesen wird.

Der Commanditist haftet auch rücksichtlich jener Gesellschaftsschulden, welche bereits vor seinem Eintritte in die Gesellschaft bestanden haben, in der vorgeschilderten Weise; war die Gesellschaft noch nicht in das Handelsregister eingetragen, so haftet er für frühere Geschäfte der Gesellschaft nur mit seiner Einlage, bezüglich der von seinem Eintritte bis zur Registrierung abgeschlossenen Geschäfte jedoch gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter.

Die Gläubiger der Gesellschaft haben auch ein directes Klagerecht gegen die Commanditisten. (Folgt aus Art. 172 a. H.-G.-B. und § 146 ung. H.-G.-B.)

Die Vertretungsbefugnis besitzen bei der Commanditgesellschaft die Complementäre; im allgemeinen gelten in Bezug auf die Vertretungsbefugnis derselben die für die offene Handelsgesellschaft festgesetzten Normen.

Der Commanditist ist zur Führung innerer und auch äußerer Geschäfte der Commanditgesellschaft weder berechtigt, noch verpflichtet; er kann nicht einmal gegen die Rechtshandlungen der persönlich haftenden Gesellschafter einen rechtlich hindernden Widerspruch erheben, im Falle als dieselben der gewöhnliche Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft mit sich bringt, oder dem Zwecke der Gesellschaft nicht fremd sind.

Nach ungarischem Rechte wird dem Commanditisten jedes Recht des Einspruches auch bei jenen Rechtshandlungen versagt, welche über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes gehen oder dem Zwecke der Gesellschaft fremd sind. (§ 133 ung. H.-G.-B.)

Der Commanditist kann ohne Vollmacht (Procura, Handlungsvollmacht oder Vollmacht nach dem bürgerlichen Rechte) niemals die Gesellschaft berechtigen oder verpflichten.

Ein Commanditist, welcher Geschäfte abschließt, ohne eine solche Autorisation überhaupt erhalten zu haben, wird gleich einem persönlich haftenden

Gesellschafter behandelt; in derselben Weise wird er auch dann zu haften haben, wenn er für die Gesellschaft abschließt, ohne ausdrücklich zu erklären, dass er nur als Procurist (Bevollmächtigter) handelt.

Als Zustellungsberechtigte der Commanditgesellschaft erscheinen nur die Complementäre.

Die Bestimmungen der Art. 119, 120, 121, 122 a. H.-G.-B. der §§ 30 und 31 Einf.-G. zum a. H.-G.-B. und der §§ 95, 96, 97 ung. H.-G.-B. in Betreff des Rechtsverhältnisses der Privatgläubiger eines Gesellschafters zu den Gesellschaftsgläubigern und in Rücksicht des Concurses finden auch bei der Commanditgesellschaft Anwendung; nur können die Gesellschaftsgläubiger wegen eines etwaigen Ausfalles im Concurse der Gesellschaft nicht das Privatvermögen der Commanditisten in Anspruch nehmen.

Die Commanditgesellschaft wird aufgelöst, wenn über das Vermögen derselben der Concurs eröffnet, wenn ein persönlich haftender Gesellschafter stirbt (falls nicht die Fortsetzung mit den Erben vereinbart ist), oder handlungsunfähig wird, wenn ein persönlich haftender Gesellschafter oder ein Commanditist in Concurs verfällt, wenn die Auflösung durch Vertrag bestimmt wird, durch Ablauf der Zeit, wenn die Gesellschaft nicht stillschweigend fortgesetzt wird und durch rechtzeitig erfolgte Aufkündigung.

Im allgemeinen gelten also die in den Art. 123—128 des a. H.-G.-B., beziehungsweise die in den §§ 98—103 des ung. H.-G.-B. für die offene Gesellschaft gegebenen Bestimmungen.

Bei Tod eines Commanditisten oder eintretender Handlungsunfähigkeit desselben wird die Gesellschaft nicht aufgelöst.

Ein Complementär, sowie ein Commanditist kann nur durch Stimmeneinhelligkeit sämmtlicher Gesellschafter ausgeschlossen werden (Folgerung aus Art. 128 a. H.-G.-B. und § 103 ung. H.-G.-B., welche auch auf Commanditgesellschaften Anwendung finden).

Jede Aenderung, sowie auch die Auflösung der Commanditgesellschaft müssen in das Handelsregister zur Eintragung gebracht werden.

Das Ausscheiden eines Commanditisten muss ebenfalls registriert werden, sowie auch der Umstand, dass derselbe nur einen Theil seiner Einlage aus dem Geschäfte zurückzieht; die öffentliche Bekanntmachung des Namens des Commanditisten und des Betrages der zurückgezogenen Einlage unterbleibt jedoch in diesem Falle.

Nach ungarischem Rechte erscheint im Handelsgesetzbuche (§ 145) bestimmt, dass bei Ausscheiden des Commanditisten aus der Gesellschaft, sei es mit der ganzen Einlage, sei es nur mit einem Theile seiner Einlage, bei der bezüglichen Kundmachung die Nennung des Commanditisten und die Angabe des Betrages der Einlage nur über Wunsch der Betheiligten zu erfolgen hat.

Erscheinen die oberwähnten Thatsachen nicht eingetragen, so erwachsen gegen die Anmeldungspflichtigen die im Art. 25, 129 a. H.-G.-B., beziehungsweise die in den §§ 19 und 104 ung. H.-G.-B. angegebenen Folgen.

In Rücksicht der Auseinandersetzung des Gesellschaftsvermögens, der Liquidation und Klageverjährung gelten bei der Commanditgesellschaft bezüglich aller Gesellschafter, also auch bezüglich der Commanditisten die für die offene Handelsgesellschaft festgesetzten Bestimmungen.

Die Commanditgesellschaft auf Actien.

§ 32.

Die Commanditgesellschaft auf Actien erscheint als modificierte reine Commanditgesellschaft; sie unterscheidet sich von der reinen Commanditgesellschaft dadurch, dass das Capital der Commanditisten in Actien oder Actienantheile zerlegt wird.

Die Commanditgesellschaft auf Actien besitzt, wie die gewöhnliche Commanditgesellschaft zwei Arten von Gesellschaftern, nämlich die Complementäre (die persönlich haftenden Gesellschafter) und die Commanditisten.

Die wirtschaftliche Berechtigung der Commanditgesellschaft wird von vielen Seiten negiert; eine solche muss aber jedenfalls als vorhanden angenommen werden, wenn die Einlage des oder der persönlich haftenden Gesellschafter den Hauptbestandtheil des Gesellschaftsfondes bildet, beziehungsweise, wenn der oder die persönlich haftenden Gesellschafter infolge bestimmter Umstände, z. B. infolge ihrer Persönlichkeit, ihres sonstigen Privatvermögens als das Haupt des Geschäftes thatsächlich fungieren.

Wenn in der Commanditgesellschaft auf Actien mehrere Complementäre vorhanden sind, so ist dieselbe in Ansehung ihrer eine offene Handelsgesellschaft und zugleich in Ansehung der Commanditisten eine dieselben umfassende Actiengesellschaft.

Diese Gesellschaft erscheint stets als Handelsgesellschaft, auch wenn sie nicht ein Handelsgewerbe (z. B. Rechtsgeschäfte in Bezug auf Realitäten) betreiben würde.

Nach österreichischem Rechte kann diese Gesellschaft nur mit staatlicher Genehmigung errichtet werden.[1]

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch verlangt zudem von der Commanditgesellschaft auf Actien noch besondere Garantien, welche insbesondere

[1] Durch die Novelle vom 11. Juni 1870 wurden in Bezug auf das allg. deutsche Handelsgesetzbuch in Deutschland wichtige Abänderungen getroffen; diese sind: 1. Weder die Commanditgesellschaft auf Actien, noch die Actiengesellschaft bedarf zu ihrer Rechtsbeständigkeit der staatlichen Genehmigung; 2. die Commanditgesellschaften auf Actien und Actiengesellschaften gelten als Handelsgesellschaften, einerlei, ob der Gegenstand ihres Unternehmens in Handelsgeschäften besteht oder nicht.

zur Verhinderung der Begründung unsolider Unternehmungen, sowie als Schutz der Actienzeichner gegen die Gründer dieser Art der Gesellschaft dienen sollen.

Diese Garantien sind nachfolgend verzeichnet:

1. Die Actien, unter welchen man bestimmte, die Einheit bildende, mittelst der Erwerbsarten des bürgerlichen Rechtes übertragbare Bruchtheile des Grundcapitals der Unternehmung versteht, müssen auf Namen lauten; dieselben oder auch die Actienantheile müssen untheilbar sein und im Actienbuch der Gesellschaft mit Namen verzeichnet werden;

2. die Actien oder Actienantheile müssen zum mindesten auf den Betrag von 300 fl. öst. W. gestellt sein [Actien geringeren Nominalwertes oder Inhaber-Actien (au porteur) sind nichtig];

3. dem persönlich haftenden Gesellschafter dürfen über seine Einlage keine Actienscheine ausgefertigt werden;

4. die Anmeldung und Eintragung in das Handelsregister ist als Beginn der rechtlichen Wirksamkeit der Gesellschaft angeordnet.

Actien, welche vor der Eintragung emittiert werden, sind nichtig und die Ausgeber sind den Besitzern für allen durch die Ausgabe verursachten Schaden solidarisch verantwortlich.

Die vor diesem Zeitpunkte oder vor erfolgter Genehmigung seitens der Staatsgewalt Handelnden haften persönlich und solidarisch;

5. die Registrierung der Gesellschaft muss in der durch das Gesetz vorgeschriebenen Form erfolgen;

6. der Gesellschaftsvertrag muss gerichtlich oder notariell beurkundet sein und die Actienzeichnung schriftlich erklärt werden; der Gesellschaftsvertrag muss die in Art. 175 angegebenen Bestimmungen enthalten;

7. die Gesellschaft muss einen Aufsichtsrath von mindestens fünf Mitgliedern, welche aus den Commanditisten gewählt werden, besitzen;

8. der Anmeldung behufs der Eintragung in das Handelsregister muss beigefügt werden:

a) Die Bescheinigung, dass der gesammte Betrag des Capitals der Commanditisten durch Unterschriften gedeckt ist;

b) die Bescheinigung, dass mindestens ein Viertel des von jedem Commanditisten gezeichneten Betrages von ihm eingezahlt ist;

c) der Nachweis, dass der Aufsichtsrath vertrags- und gesetzmäßig gewählt ist;

9. der ursprüngliche Actiensubscribent kann von der Verpflichtung, den vollen Betrag der Actien einzubezahlen, nicht

befreit werden; die Einlagen der Commanditisten können auch während des Bestandes der Gesellschaft nicht zurückgezahlt werden;

10. in Betreff der Capitalsantheile der persönlich haftenden Gesellschafter dürfen keine Actien ausgegeben werden und solange die persönlich haftenden Gesellschafter eben Mitglieder der Gesellschaft sind, dürfen die Capitalsantheile auch nicht veräußert werden;

11. wenn ein Mitglied der Gesellschaft eine Einlage macht, welche nicht in barem Gelde besteht, oder wenn demselben Sonderrechte eingeräumt werden, bedarf es einer besonderen wiederholten Prüfung und Beschlussfassung durch die Generalversammlung der Commanditisten;

12. die persönlich haftenden Mitglieder der Gesellschaft sind verpflichtet, dem Aufsichtsrathe und den Commanditisten spätestens in den ersten 6 Monaten jedes Geschäftsjahres eine Bilanz des verflossenen Geschäftsjahres vorzulegen;

13. jede Aenderung des Geschäftsvertrages, z. B. theilweise Zurückbezahlung der Einlagen der Commanditisten, muss im Handelsregister eingetragen werden und bedarf der staatlichen Genehmigung;

14. das Austreten eines persönlich haftenden Gesellschafters selbst infolge gegenseitiger Uebereinkunft ist während des Bestandes der Gesellschaft unstatthaft; eine solche Uebereinkunft steht der Auflösung der Gesellschaft gleich und bedarf es zu derselben der Zustimmung einer Generalversammlung der Commanditisten. —

Die Uebertragung der Actien ist nicht von der Einwilligung der übrigen Gesellschafter abhängig; die Uebertragung selbst, kann sowohl im gemeinrechtlichen Wege durch Cession als auch durch Indossament (vollständiges oder Blancoindossament) erfolgen.

Das Indossament wird entweder auf der Actie, der Copie derselben oder der Allonge gegeben.

Diese Uebertragung des Eigenthumsrechtes ist aber unter Vorlegung der Actie und des Nachweises des Ueberganges bei der Gesellschaft anzumelden und im Actienbuche der Gesellschaft zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nämlich nur diejenigen als die Eigenthümer der Actien angesehen, welche als solche im Actienbuche verzeichnet sind.

In Rücksicht auf das Rechtsverhältnis der Commanditgesellschaft auf Actien zu dritten Personen gelten nachfolgende Bestimmungen:

Die Complementäre erscheinen als die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft; sie schließen für die Gesellschaft Verträge ab, berechtigen und

verpflichten also die Gesellschaft; sie besitzen die Vertretungsbefugnis der offenen Gesellschafter.

Vorladungen sind den zur Vertretung befugten Gesellschaftern zuzustellen.

Wenn die Vertretungsbefugnis einem persönlich haftenden Gesellschafter entzogen wird, ist dies im Handelsregister zur Eintragung zu bringen.

Auch eine Collectivvertretung durch die Complementäre ist statthaft.

Schließt ein Commanditist für die Gesellschaft Rechtsgeschäfte ab, ohne ausdrücklich zu erklären, dass er bloß als Procurist oder Bevollmächtigter handle, so wird er nicht, wie bei der reinen Commanditgesellschaft aus diesen Rechtsgeschäften gleich einem persönlich haftenden Gesellschafter verpflichtet (Art. 196).

Die Bestimmung des Art. 167 Abs. 3 des a. H.-G.-B. erscheint bei der Commanditgesellschaft auf Actien einerseits wegen der thatsächlich größern Publicität des Gesellschaftsvertrages weniger von Bedeutung, andererseits kann dieselbe auch schon deshalb keine Anwendung auf die Commanditgesellschaft auf Actien finden, weil bei der nicht beschränkten Uebertragbarkeit der Actien eine Controle praktisch nicht auszuführen wäre.

Wenn der Commanditist jedoch als Procurist oder Bevollmächtigter auftritt, ohne Procura oder Vollmacht erhalten zu haben, so wird die im Art. 55 des a. H.-G.-B. enthaltene Bestimmung zur Anwendung kommen.

Den Gläubigern der Gesellschaft haftet das Actiencapital und das gesammte Vermögen der Complementäre gleichzeitig, nicht subsidiär.

Kein Commanditist kann aber über seine Einlage hinaus haftbar gemacht werden.

Die Organe der Commanditisten sind:

1. Die Generalversammlung.

Diese besteht aus der Gesammtheit der Commanditisten und übt diejenigen Rechte aus, welche den Commanditisten gegenüber den Complementären nach dem Gesellschaftsvertrage oder nach den früher erörterten Bestimmungen über die reine Commanditgesellschaft in Beziehung auf die Führung der Geschäfte, der Einsicht und Prüfung der Bilanz, der Gewinnvertheilung, die Auflösung oder Kündigung der Gesellschaft, und die Befugnis, das Ausscheiden eines persönlich haftenden Gesellschafters zu verlangen, zustehen.

Stimmfähig erscheinen in der Generalversammlung nur diejenigen, welche als Eigenthümer im Actienbuche eingetragen sind.

Jede Actie gewährt, vorausgesetzt, dass im Gesellschaftsvertrage nichts anderes bestimmt wurde, Eine Stimme.

2. Der Aufsichtsrath.

Dieser erscheint als ein Controlsorgan der Commanditisten; er überwacht die Geschäftsführung der Complementäre; er kann sich von dem Geschäftsgange der Gesellschaft unterrichten, Bücher einsehen und auch die Cassa revidieren.

Seine Befugnisse sind im Art. 193 des a. H.-G.-B. gegeben, welche niemals vermindert, wohl aber durch Vereinbarung erweitert werden können.

Der Aufsichtsrath kann das erstemal nicht auf länger als Ein Jahr, später nicht auf länger als fünf Jahre gewählt werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrathes haften solidarisch, wenn mit ihrem Wissen und ohne ihr Einschreiten gesetzwidrige Zahlungen an die Gesellschafter geleistet wurden.

3. Andere im Gesellschaftsvertrage der Commanditgesellschaft auf Actien namhaft gemachten Organe. (Art. 186.)

Bezüglich der Auflösung der Commanditgesellschaft auf Actien kommen dieselben Grundsätze im allgemeinen in Anwendung, welche für die offene Handelsgesellschaft und die reine Commanditgesellschaft gelten. (Art. 200.)

Zum Unterschiede von der reinen Commanditgesellschaft zieht der über das Vermögen des Commanditisten der Commanditgesellschaft auf Actien eröffnete Concurs die Auflösung der Gesellschaft nicht nach sich.

Die Befugnis, welche Art. 126 und 170 den Privatgläubigern des Commanditisten der reinen Commanditgesellschaft einräumt, ist den Privatgläubigern der Commanditisten der Commanditgesellschaft auf Actien entzogen.

Bei der Auflösung der Commanditgesellschaft auf Actien, welche außer dem Falle des Concurses erfolgt, darf die Vertheilung des Vermögens unter die Gesellschafter nicht eher vollzogen werden, als nach Verlauf eines Jahres von dem Tage an gerechnet, an welchem die Auflösung der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist.

Die Liquidation erfolgt, soferne der Gesellschaftsvertrag nicht ein anderes bestimmt, durch die sämmtlichen persönlich haftenden Gesellschafter und eine oder mehrere von der Generalversammlung der Commanditisten gewählte Personen.

In Betreff der Verjährung der Klagen gegen die Gesellschafter gelten die für die offene Handelsgesellschaft (Art. 146—149) normierten Bestimmungen.

Das ungarische Recht anerkennt die Commanditgesellschaft auf Actien nicht; es hat dieselbe in das Handelsgesetzbuch nicht aufgenommen, einerseits deshalb, weil diese in einigen Ländern (Frankreich und Deutschland) zum Zwecke der Umgehung der für die reine Actiengesellschaft nothwendigen staatlichen Genehmigung entstanden ist, dieser Beweggrund aber in Ungarn

mit dem Wegfallen des Concessionssystems überhaupt überflüssig wurde, andererseits darum, weil die Commanditgesellschaft auf Actien in Ungarn seit jeher in der Praxis gänzlich unbekannt war.

Die Actiengesellschaft.

§ 33.

Eine Actiengesellschaft [1] ist jene Gesellschaft, welche sich auf Grundlage eines im Vorhinein festgestellten und in eine bestimmte Anzahl von gleichbewerteten, ganzen oder Theil-Actien zerlegten Stammcapitals bildet und bei welcher die Mitglieder derselben sich nur mit den Actieneinlagen betheiligen, ohne für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich zu haften.

Die Actiengesellschaft stellt sich also als eine von der Persönlichkeit ihrer Mitglieder beinahe abgelöste Capitalverbindung dar.

Zum *Begriffe der Actiengesellschaft* gehört demnach:

1. Eine Gesellschaftsfirma (Sachfirma), unter welcher die Actiengesellschaft berechtigt und verpflichtet wird;
2. ein Stammcapital (Grundcapital), hervorgegangen aus den Einlagen mehrerer Personen;
3. das Stammcapital wird in eine Anzahl von Theilen zerlegt;
4. die Mitgliedschaft an dieser Gesellschaft wird durch die Uebernahme eines oder mehrerer dieser Antheile erworben;
5. die Mitglieder haften nur mit ihrer Einlage.[2]

Die *Vorschriften des Handelsgesetzbuches* sind nach österreichischem Rechte auf Actiengesellschaften nur insoweit anwendbar, als diese den *Betrieb von Handelsgeschäften zum Zwecke haben*; wenn z. B. ein Theater, eine Schwimmschule ꝛc. auf Actien gegründet wird, so ist in Oesterreich *keine Handelsgesellschaft vorhanden* und es kommen auf diese lediglich die *Vorschriften des Gesetzes vom* 26. *November* 1852, Nr. 253 R.-G.-Bl., in Anwendung.

Anders verhält sich die Sachlage nach ungarischem (und auch deutschem) Rechte. Die Actiengesellschaft ist auch dann als eine Handelsgesellschaft anzusehen, wenn sie keine Handelsgeschäfte betreiben sollte, weil jede Actiengesellschaft schon ihrer Organisation nach als Handelsgesellschaft anzusehen ist und als solche dem Handelsrechte unterliegt.

Die Regelung des Actienwesens erfolgte in Ungarn in erster Linie aufgrund des für das ganze deutsche Reich ausgedehnten Gesetzes vom 11. Juni 1870 und in zweiter Linie nach dem französischen, belgischen, englischen und auch österreichischem Rechte.

---

[1] Vergleiche Renaud: „Das Recht der Actiengesellschaften."

[2] Es kann aber dessen ungeachtet der einzelne Actionär als solcher zur Gesellschaft in dem Verhältnisse des Schuldners und des Gläubigers stehen.

Dass die Actiengesellschaft als eine echte juristische Person anzusehen ist, wurde bereits erwähnt.

Aus diesem Grundsatze ergeben sich nachfolgende Folgerungen:

1. Das Grundcapital ist Eigenthum der Actiengesellschaft und gehört nicht antheilsweise den Actionären;

2. die Einlagen können nicht zurückgezahlt werden;

3. der Actienzeichner erwirbt ein Recht auf die gezeichneten Actien, welches Recht aber keineswegs mit dem gezeichneten Betrage identisch ist.

Die Actie, deren Begriff bereits bei der Commanditgesellschaft auf Actien gegeben wurde, besteht sowohl als Haftungsantheil, wie als Forderungsantheil.

Unter Actie wird aber auch einerseits das Recht verstanden, welches durch Betheiligung zu einem Theile des Grundcapitales der Actiengesellschaft erworben wird, andererseits die Urkunde selbst, welche sich auf einen solchen Antheil und das ihm entsprechende Recht bezieht.

Man kann folgende Arten der Actien unterscheiden:

1. Gezeichnete Actien, auf welche noch keine Einzahlung gemacht wurde;

2. liberierte Actien, auf welche keine Einzahlung mehr zu machen ist;

3. nicht liberierte Actien, auf welche noch Einzahlungen zu machen sind:

4. Stammactien, welche durch Uebernahme eines Theiles des ursprünglichen Stammcapitales der Gesellschaft erworben werden;[1]

5. Actien späterer Emission (junge Actien), d. h. Actien, welche durch Betheiligung an einer späteren Capitalsvermehrung entstehen;

6. Prioritäts- oder privilegierte Actien, d. h. Actien späterer Emission, welche den Stammactien gegenüber mit bestimmten Vorrechten ausgestattet sind;

7. Bank-, Transport-, Industrie- und Versicherungs-Actien, je nach dem Gegenstande der betreffenden Unternehmung;

8. Inhaber-Actien (au porteur) d. s. Actien, welche auf den Inhaber gestellt sind;

9. Namen-Actien, d. s. Actien, welche auf den Namen des Betheiligten lauten.

---

[1] Bei den Eisenbahnactien unterscheidet man in der Regel Stammactien und Stamm-Prioritätsactien; die Stammactien sind Antheile an dem gesammten Vermögen, sowie am Gewinn und Verlust der Gesellschaft; die Stamm-Prioritätsactien sind jene Actien, bei welchen der Inhaber das Anrecht hat, von dem Reinerträgnisse der Bahn eine gewisse Dividende pro Jahr zu erhalten, bevor eine Dividende an die Stammactien vertheilt werden darf. Genussscheine sind jene statt der verlosten Actien ausgegebenen Scheine, deren Inhaber einen Anspruch auf eine Rente in der Höhe der jeweilig zu vertheilenden Dividende genießt.

Die Actien können von der Gesellschaft selbst in Theile (Actienantheile, Viertel, Fünftel u. s. w.) zerlegt werden und zwar in der Art, dass der Besitz solcher Bruchtheile einen verhältnismäßigen Antheil am Gewinne, aber kein Recht auf Theilnahme an der Verwaltung gewährt. Auch der Actienantheil ist Theil des Gesellschaftscapitals; er verhält sich eben zur Actie, wie der kleinere Theil zur Einheit.

Die Actien oder Actienantheile sind untheilbar, d. h. sie dürfen keineswegs weiter in der Art zerlegt werden, dass die Berechtigungsantheile einzeln weiter veräußert werden können.

Eine Theilung der Actien könnte nur im Wege der Aenderung des Gesellschaftsstatutes vorgenommen werden.

Im ungarischen Rechte (§ 148 ung. H.-G.-B.) erscheint ausdrücklich normiert, dass der Nominalwert der Actien während des Bestandes der Gesellschaft auch nicht erhöht werden darf; eine bewirkte Erhöhung wäre als nichtig anzusehen. Nicht ist jedoch jener Fall hierher zu rechnen, wenn durch Zusammenlegung mehrerer Actien deren Nominalwert erhöht wird; z. B. 10 Stück der auf 100 fl. lautenden Actien werden in eine Actie auf den Betrag von 1000 fl. lautend, umgewandelt.

Die Actien der Actiengesellschaft können sowohl auf den Inhaber als auf einen bestimmten Namen lauten; immer müssen sie jedoch auf einen bestimmten Geldbetrag lauten; es kann keine Actie geben, deren Wert z. B. in Waren ausgedrückt wäre.

Die Betheiligung bei dem Stammcapital mit einer Actieneinheit gewährt das sogenannte Actienrecht; derjenige, welcher dieses Recht besitzt, heißt Actionär.

Das Actienrecht besteht darin, dass der Berechtigte einen Anspruch auf einen verhältnismäßigen Antheil des Gesellschaftsvermögens bei Auflösung der Gesellschaft und des etwaigen Gewinnes besitzt; ferner darin, dass er in der Regel an den Gesellschaftsbeschlüssen theilnehmen darf (Stimmrecht besitzt), und ihm das Recht auf unveränderten, statutenmäßigen Bestand der Actienverbindung und der statutenmäßigen Thätigkeit der Actiengesellschaft gewahrt bleiben muss.

Die Ausgabe von Inhaber-Actien ist nach dem a. H.-G.-B. unter erschwerende Bedingungen gestellt, insoferne als dieselbe vor Einzahlung des gesammten Nominalbetrages derselben nicht erfolgen darf (Art. 222 a. H.-G.-B.).

Es können aber Promessen, d. s. Anweisungen auf künftig auszugebende Actien, oder Interimsscheine, d. s. Bestätigungen über empfangene Theilzahlungen, insoferne sie auf Namen lauten, nach österr. Handelsrechte ausgegeben werden. [1]

---

[1] § 64 des ung. H.-G.-B. bestimmt, dass auf jene (Interims-) Actien und Actienanweisungen, welche vor vollständiger Einzahlung des Nominalwertes emittiert werden, die

Der Zeichner der Inhaber-Actie ist für die Einzahlung von 40 Percent des Nominalbetrages der Actie unbedingt verhaftet. (Nach ungarischem Rechte ist dies der Fall bis zu 50 Perc. des Nominalbetrages der gezeichneten Actien überhaupt. Vergleiche §§ 153 und 171 ung. H.-G.-B.) [1]

Nach österreichischem Rechte (Art. 222) kann auch bereits im Gesellschaftsvertrage bestimmt werden, dass und unter welchen Maßgaben nach erfolgter Einzahlung von 40 Perc. die Befreiung des Zeichners von der Haftung für weitere Einzahlungen zulässig sei und dass im Falle der eingetretenen Befreiung über die geleisteten Einzahlungen, Promessen oder Interimsscheine, welche auf Inhaber lauten, ausgestellt werden dürfen.

Nach § 35 Einf.-G. zum a. H.-G.-B. kann dieser Betrag von 40 Perc. auf 25 Perc. in Ansehung einzelner Actiengesellschaften seitens der competenten Staatsbehörde unter bestimmten Voraussetzungen herabgesetzt werden.

Die Uebertragung der auf den Inhaber lautenden Actien erfolgt durch deren Uebergabe.

Wenn die Actien auf Namen lauten, so müssen dieselben unter Angabe des Namens und Wohnortes (nach österreichischem Rechte auch des Standes) ihres Besitzers in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen werden.

Die Uebertragung dieser Actien erfolgt durch Indossament (auch Blancoindossament).

Die Gesellschaft ist zur Prüfung der Eigenschaft des Besitzers nicht verpflichtet.

Wenn das Eigenthum der Namensactie auf einen andern übergeht, so ist dies unter Vorlegung der Actie und des Nachweises des Ueberganges bei der Gesellschaft anzumelden und im Actienbuche zu bemerken.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Stammactien angesehen, welche als solche im Actienbuche verzeichnet sind (Art. 223 (183) a. H.-G.-B.).

Für die Umschreibung wird in der Regel eine bestimmte Gebür verlangt.

Der Actionär bleibt trotz der Uebertragung bis zur Höhe des nicht gezahlten Nominalwertes der auf Namen lautenden Actien insolange verhaftet,

---

thatsächlich eingezahlte Summe deutlich anzugeben ist. Das ungarische Recht trifft nämlich bezüglich des Umstandes, ob Promessen oder Interimsscheine auf Namen lauten müssen, keine Bestimmung; es können demnach diese Urkunden auch auf Inhaber lauten.

[1] Es wurde nämlich angenommen, dass es nicht billig ist, jene Zeichner, welche die Actie verkauft haben und somit an den Vortheilen der Gesellschaft nicht theilnehmen, auch fernerhin bis zum ganzen Nominalwerte zur Einzahlung zu verhalten. Aus diesem Grunde wurde die Haftung des Actienzeichners beschränkt. Bei auf Name lautenden Actien tritt ja an die Stelle des ursprünglichen Zeichners der neue Actionär und bei Actien au porteur kann die Gesellschaft durch Androhung der Nullificierung und Ausstellung einer neuen Actie die Einzahlung des restlichen Betrages erzwingen.

als der neue Besitzer nicht in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen ist und die Gesellschaft den früheren Actionär entläſst. (Art. 223 a. H.-G.-B. und § 173 ung. H.-G.-B.)

Nach österreichischem Rechte (Art. 223 Schlussſatz) bleibt aber der austretende Actionär auch in diesem Falle in der Höhe des Rückstandes für alle bis dahin von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten auf ein Jahr, vom Tage des Austrittes an gerechnet, subsidiär verpflichtet.

Die Gründung einer Actiengesellschaft kann auf folgende Art erfolgen:

1. Die Gründer publicieren eine Idee und suchen zu deren Ausführung Theilnehmer, welche ihnen die sämmtlichen oder einen Theil der Actien subscribieren (sogenannte Successivgründung); es können also hier Personen als Gründer fungieren, welche gar nicht Actionäre werden wollen;[1]

2. die Gründer selbst zeichnen das gesammte Grundcapital, vertheilen unter sich sämmtliche Actien und behalten dieselben wenigstens eine Zeit hindurch (sogenannte Simultangründung); in diesem Falle erscheinen die Gründer als die ersten Actionäre.

Von den Gründern sind die Projectanten zu unterscheiden, welche bloß die Idee der Unternehmung erfassen und welche als solche den Actienzeichnern gegenüber keine Haftung übernehmen.

Die Thätigkeit der Gründer besteht in dem ersteren Falle in der Anfertigung eines Prospectes, in welchem die auf die Unternehmung bezüglichen relevanteren Thatsachen enthalten sein müssen, in der Unterzeichnung dieses Prospectes, in der Einladung zur Subscription, Annahme der Subscription, in der Berufung einer constituierenden Generalversammlung und in der Ueberweisung der weiteren Verhandlungen an die in dieser Versammlung gewählten Organe der betreffenden Unternehmung.

Die Gründer übernehmen bereits eine Verantwortlichkeit für die Richtigkeit des Inhaltes des Prospectes (ung. H.-G.-B. § 150).

Wie in keinem Handelsgesetze, wurde gerade im ungarischen Handelsgesetze auf das Stadium der Gründung, welches ja die bedeutendsten Fährlichkeiten eben in sich trägt, insbesondere Gewicht gelegt; dieses erscheint in erschöpfender Weise gesetzlich bestimmt.

Die Subscription der Actien muſs schriftlich erfolgen (Art. 208 a. H.-G.-B. und § 150 ung. H.-G.-B.).

Unter Subscription der Actien wird zunächst die Erklärung, bei der zu errichtenden Actiengesellschaft sich betheiligen zu wollen, zu verstehen sein.

---

[1] Die Actiengesellschaft fungiert aber nicht als Rechtsnachfolger der Gründer; die Geschäfte der Gründer stellen sich nicht als Geschäfte der Actiengesellschaft dar.

Die Subscription der Actien kann auch *bedingt* erfolgen; in dem Falle aber, als diese bedingte Subscription eine Aenderung des Gesellschaftsstatuts bewerkstelligen sollte, wird dieselbe bei der Untersuchung der Frage, ob das Grundcapital voll gezeichnet sei, nicht zu berücksichtigen sein.

Nach ungarischem Rechte müssen wenigstens 10 Perc. des Nominalwertes bar einbezahlt werden bei sonstiger Nichtigkeit der Zeichnung (§ 151 ung. H.-G.-B.); die Zeichner bleiben bis zu 50 Perc. des Nominalwertes der gezeichneten Actien auch in dem Falle verhaftet, wenn sie ihre Actien unter Befolgung des Gesetzes und der Statuten weiter begeben haben (§ 153 ung. H.-G.-B.).

Im Falle *der Ueberzeichnung* der Actien, welche dann vorhanden ist, wenn mehr als die auszugebenden Actien gezeichnet wurden, findet eine *Reduction* statt, welche die Gründer durchzuführen haben.

Nach österreichischem Rechte können Actiengesellschaften nur *mit staatlicher Genehmigung*[1] errichtet werden (Art. 211 a. H.-G.-B.), ebenso bedarf auch der staatlichen Genehmigung jede Aenderung des Statuts, die theilweise Reduction des Grundcapitals (Art. 248) und die Fusion (Art. 247).

Nach ungarischem Rechte hingegen ist hiezu die staatliche oder Regierungs-Genehmigung *nicht* erforderlich. Allerdings kann aber auch in Ungarn eine Unternehmung aus polizeilichen oder anderen staatlichen Gründen an eine *Concession* gebunden sein; in diesem Falle muss aber diese Beschränkung jeder derartigen Unternehmung gegenüber bestehen, wobei es völlig gleichgiltig ist, ob das betreffende Unternehmen in Form einer Actiengesellschaft oder in anderer Form auftritt.

Sowohl nach österreichischem als nach ungarischem Rechte setzt sich die *Errichtung der Actiengesellschaft* aus folgenden Hauptacten, nämlich aus dem *Statute der Gesellschaft* (dem Gesellschaftsvertrage) und der *Eintragung des Statuts in das Handelsregister* zusammen.

Das österreichische Recht (Art. 210) verlangt ferner die Veröffentlichung eines Auszuges des Gesellschaftsstatutes (dies auch das ungarische Recht; vergleiche § 158 ung. H.-G.-B.) und der staatlichen Genehmigungsurkunde.

Vor erfolgter Eintragung besteht die Actiengesellschaft nach österreichischem Rechte *als solche nicht*, wohl kann sie aber als ein Consortium gelten (Art. 211 a. H.-G.-B.).

Die Veröffentlichung der Eintragung aber ist nach österreichischem Rechte für die rechtliche Existenz der Actiengesellschaft nicht von Bedeutung; anders stellt sich die Sachlage nach ungarischem Rechte, denn nach diesem, welches ebenfalls die *Kundmachung der Eintragung* der betreffenden Unter-

---

[1] Hahn constatiert, dass es sich in Rücksicht dieser Genehmigung „um eine *polizeiliche Concessionierung* handelt und keineswegs um einen constitutiven Act. Die staatliche Genehmigung gewährt keine Rechte, sie ermöglicht es nur, dass ein Rechtsverhältnis entstehe, an welches durch Rechtssatz gewisse Rechtsfolgen geknüpft sind.“

nehmung (§ 160 ung. H.-G.-B.) verlangt, wird die Actiengesellschaft vor erfolgter Eintragung und Kundmachung gar nicht als bestehend angesehen.

Die auch vor diesem Zeitpunkte ausgegebenen Actien oder Actienantheile sind nichtig und die Ausgeber sind für allen aus der Ausgabe entstehenden Schaden solidarisch verhaftet (§ 160 ung. H.-G.-B.).

Jene Personen, welche vor der Eintragung (beziehungsweise in Oesterreich auch vor erfolgter Genehmigung der Staatsgewalt, in Ungarn auch vor erfolgter Kundmachung der Eintragung) im Namen der Gesellschaft gehandelt haben, z. B. Gründer, einzelne Actionäre, Directoren, haften persönlich und solidarisch.

Die Eintragung der Zweigniederlassung einer Actiengesellschaft hat für die rechtliche Existenz der Actiengesellschaft oder der Zweigniederlassung keine Bedeutung; sie stellt sich einfach nur als eine Ordnungsmaßregel dar, deren Befolgung durch Strafe erzwungen werden kann. (Art. 210 a. H.-G.-B.)

Das ungarische Handelsgesetzbuch enthält bezüglich der Zweigniederlassung der Actiengesellschaft keine Bestimmung.

Das Gesellschaftsstatut muss bestimmten Normativbestimmungen des Gesetzes entsprechen.[1]

Hievon handelt der Art. 209 a. H.-G.-B. und § 157 ung. H.-G.-B.

Nach österreichischem Rechte (Art. 208 a. H.-G.-B.) muss über die ursprüngliche Errichtung und den Inhalt des Gesellschaftsvertrages eine gerichtliche oder notarielle Urkunde aufgenommen werden.

Nach ungarischem Rechte hat die Actiengesellschaft gleichzeitig mit der Einreichung der Statuten beim competenten Gerichtshofe nachzuweisen (§ 159 ung. H.-G.-B.), nicht etwa nur zu bescheinigen:

1. Dass das gesammte Stammcapital durch Zeichnung gesichert ist (die Höhe desselben ist im Prospecte zu ersehen);

2. dass die Einberufung der Zeichner zur constituierenden Generalversammlung rechtzeitig erfolgt ist;

3. dass auf das gesicherte Stammcapital nach den einzelnen Actien mindestens 30 Perc. thatsächlich eingezahlt worden sind;

4. dass die Direction (wobei zu bemerken ist, dass die erste Direction von den Gründern auf 3 Jahre ernannt werden kann) und das Aufsichtscomité im Sinne der Statuten gewählt worden ist;

---

[1] Wenn die Eintragung einer Actiengesellschaft erfolgt ist, ohne dass den wesentlichen Normativbestimmungen des Gesetzes entsprochen wurde, so wird in diesem Falle die Actiengesellschaft trotz dieser Registrierung nicht rechtlich existent geworden sein.

5. daſs die Geſellſchaft thatſächlich conſtituiert iſt und eventuell, daſs die im § 156 ung. H.-G.-B. verzeichneten Vereinbarungen durch Beſchluſs der conſtituierenden Generalverſammlung genehmigt worden ſind.

Das ungariſche Handelsgeſetz verbietet auch unbedingt und ſtrengſtens den Actiengeſellſchaften, ihre eigenen Actien anzukaufen oder zu belehnen (§ 161 ung. H.-G.-B.), ſowie auch neue Emiſſionen früher herauszugeben, als die Actien der erſteren Emiſſion vollſtändig einbezahlt ſind (§ 162 ung. H.-G.-B.).

Eine derartige Beſtimmung beſteht im allgemeinen Handelsgeſetzbuche nicht.

Das Eigenthum an dem Vermögen einer Actiengeſellſchaft gebürt der Geſellſchaft als juriſtiſchen Perſon.

Der einzelne Actionär hat bloß ein Recht auf einen Antheil an dem Gewinne (Dividende), inſoferne ſich dieſer nach der Jahresbilanz ergeben hat und erſt im Falle der Auflöſung ein Recht auf einen Antheil an dem Vermögen der Geſellſchaft.

Dividende dürfen niemals aus dem Stammcapital zugeſichert oder ausbezahlt werden.

Die Gläubiger des Actionärs können niemals einen beſtimmten Theil des Geſammtvermögens der Actiengeſellſchaft in Execution ziehen, ſondern bloß die Actie.

Der Actionär kann auch den eingezahlten Betrag während des Beſtandes der Geſellſchaft nicht zurückfordern.

Das ungariſche Recht gibt inſoferne von dieſer Regel im § 154 ung. H.-G.-B. eine Ausnahme, als die Zeichner ihre eingezahlten Gelder ohne Abzug zurückverlangen können für den Fall, als die conſtituierende Generalverſammlung innerhalb zweier Monate vom Schluſstermine der Zeichnung an gerechnet, nicht einberufen wurde oder die Zeichnung überhaupt nicht gelang. (In dieſem Falle könnte aber die Actiengeſellſchaft nur durch Ausgabe eines neuen Proſpectes und durch Beginn einer neuen Zeichnung wieder aufgenommen werden.)

Ebenſo wenig dürfen weder nach öſterreichiſchem noch nach ungariſchem Rechte Zinſen für die Actionäre, abgeſehen von Bau- oder Gründungszinſen bedungen oder gar ausbezahlt werden (Art. 216, 217, 218 a. H.-G.-B. und §§ 163, 164, 165, 166, 167 ung. H.-G.-B.).

Das, was in manchen Statuten als Zinsfeſtſetzung vorkommt, gilt nur als interne Vereinbarung über die Dividendenvertheilung.

Die Actionäre ſind nicht verpflichtet, die im guten Glauben als Zinſen und Dividenden empfangenen Zahlungen zurückzugeben (Art. 218 a. H.-G.-B. und § 167 ung. H.-G.-B.); ſie müſſen auch nicht die Bilanz und deren Grundlage prüfen.

Das ungarische Recht bestimmt, dass die aufgrund der Bilanz im guten Glauben erhobene Dividende zurückzuzahlen ist, wenn nach Anfertigung der Bilanz sich ergibt, dass der im Verlaufe des Geschäftsjahres zufolge Generalversammlungs-Beschlusses im vorhinein ausbezahlte Betrag die den Actionären zukommende Dividende übersteigt.

Die Actionäre sind ferner nicht verpflichtet, zu den Zwecken der Gesellschaft und den Verbindlichkeiten derselben weiteres, als die durch die Statuten festgesetzte Einzahlung des Nominalwertes ihrer Actien beträgt, zu leisten (Art. 219 a. H.-G.-B. und § 168 ung. H.-G.-B.).

Ueber die Verpflichtung des Actionärs zur Zahlung von Verzugszinsen vergleiche Art. 220, 221 a. H.-G.-B. und §§ 169, 170 ung. H.-G.-B.

Was die Organisation der Actiengesellschaft anbelangt, so erscheint zur Vertretung der Interessen derselben und zur Vornahme von Rechtshandlungen für dieselbe berufen:

1. Die Generalversammlung;
2. der Vorstand (Direction);
3. der Aufsichtsrath (Aufsichts-Comité);
4. sonstige Bevollmächtigte oder Beamte der Gesellschaft.

ad 1. Die Generalversammlung erscheint als das oberste, vom Gesetze vorgeschriebene Organ der Actiengesellschaft; jedes Rechtsverhältnis, welches für die Actiengesellschaft maßgebend ist, soll durch dieselbe beschlossen werden, nachdem ja der einzelne Actionär als solcher keinerlei Rechte in Angelegenheiten der Gesellschaft ausüben kann.

Die Generalversammlung wird also alle jene Rechte auszuüben haben, welche den Actionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft zustehen, insbesondere in Beziehung auf die Controle der Geschäftsgebarung, auf die Prüfung und Beurtheilung der Bilanz und Festsetzung der Dividende; sie hat die Interessen der Gesellschaft im allgemeinen zu wahren.

Die Generalversammlung kann allerdings nichts selbst bewerkstelligen, wohl aber kann sie beschließen, was gethan werden soll; ihre Competenz wird übrigens durch das Statut bestimmt.

Es gibt ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen.

In der Generalversammlung gewährt jede Actie ihrem Inhaber eine Stimme, insoferne nicht der Gesellschaftsvertrag etwas anderes normiert.

(Vergleiche Art. 224, 236, 237, 238 a. H.-G.-B. und §§ 176, 177, 178, 179, 180, 181 ung. H.-G.-B.)

ad 2. Der Vorstand (Direction, Administration, auch häufig Verwaltungsrath genannt) erscheint als das handelnde Organ der Actiengesellschaft; er ist zur Vertretung der Gesellschaft nach außen berufen

und erscheint als ein nothwendiges Organ derselben. Irrelevant ist, ob der Vorstand auch Geschäftsführer ist und in welchem Umfange.

Bald besteht der Vorstand aus einer einzigen Person (d. i. der Director), bald aus mehreren Personen (d. i. die Direction, Vorstand, Verwaltungsrath u. s. w.)

Der Vorstand hat die Rechtsgeschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsstatutes und der Beschlüsse der Generalversammlung abzuschließen.

Entscheidend für den Umstand, welche Personen Vorstand im Sinne des Gesetzes sind, ist die Eintragung in das Handelsregister.

Die Bestimmung, von wem und in welcher Weise der Vorstand bestellt wird, bleibt dem Statute überlassen; ein Statut ohne eine derartige Bestimmung ist demnach nicht vollständig.

Der Vorstand hat die Beschränkungen einzuhalten, welche in dem Gesellschaftsstatute und durch Beschlüsse der Generalversammlung für den Umfang seiner Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine Beschränkung der Befugnis des Vorstandes, die Gesellschaft zu vertreten, keine rechtliche Wirkung (Art. 231 a. H.-G.-B. und § 190 ung. H.-G.-B.).

Durch die von dem Vorstande einer Actiengesellschaft in ihrem Namen abgeschlossenen Geschäfte wird, wie sich aus der Vertretungsbefugnis des Vorstandes ergibt, die Gesellschaft berechtigt und verpflichtet und es ist in dieser Hinsicht gleichgiltig, ob das Geschäft ausdrücklich im Namen der Gesellschaft, oder ob die Umstände ergeben, dass es nach dem Willen der Contrahenten für die Gesellschaft geschlossen werden sollte (Art. 230 a. H.-G.-B. und § 188 ung. H.-G.-B.).

Beim Abschlusse eines Vertrages mit einer Actiengesellschaft, vertreten durch den Vorstand, wird nachfolgendes zu beobachten sein:

1. Der Vorstand muss die *statutarisch bestimmte Form*, welche kundgemacht wird, beobachten (Art. 210 a. H.-G.-B. und § 157 ung. H.-G.-B.).

(Nach dem ungarischen Rechte *muss* die Art der Firmazeichnung immer *im Gesellschaftsstatut* festgesetzt sein);

2. wenn nichts hierüber bestimmt erscheint, so hat der Vorstand sich beim Abschlusse des Vertrages der Firma der Gesellschaft zu bedienen.

Die Zeichnung hat dann in der Weise zu erfolgen, dass die Zeichnenden zu der Firma der Gesellschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen.

Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, so ist in der Regel die Zeichnung durch alle Mitglieder erforderlich; denn im Zweifel besteht *Collectivvertretung*.

Soll ein anderes für einzelne Geschäfte der Fall sein, z. B. es soll die Zeichnung eines Mitgliedes oder zweier Mitglieder des Vorstandes genügen,

so muss dies ausdrücklich vereinbart, im Handelsregister angemeldet und daselbst eingetragen werden.

Es wird also in diesem Falle einem oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes für bestimmte Geschäfte das Recht der Einzelvertretung eingeräumt worden sein müssen.

Nicht zulässig ist es, dass Vorstandsmitglieder mit Nichtvorstandsmitgliedern (z. B. mit einem Procuristen) zeichnen.

Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes währt dritten gegenüber insolange, als das Handelsregister die Entziehung nicht kundgibt; sie kann jedoch zu jeder Zeit und ohne Angabe eines Grundes entzogen werden, wie überhaupt die Bestellung als Vorstandsmitglied zu jeder Zeit widerrufen werden kann.

Persönlich sind die Mitglieder des Vorstandes aus den von ihnen im Namen der Gesellschaft vorgenommenen Rechtshandlungen dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht verpflichtet, nachdem sie als Vertreter (Bevollmächtigte) der Gesellschaft erscheinen.

Sie haften jedoch auch persönlich und solidarisch, wenn sie die Vorschriften des Gesetzes oder des Gesellschaftsstatutes, insoferne sich diese auf den Vortheil dritter Personen beziehen, verletzen.

Das ungarische Handelsgesetzbuch enthält auch noch unabhängig von der civilrechtlichen Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes Strafbestimmungen (Haft) gegen dieselben beim Eintritt bestimmter Fälle (vergl. § 218), ebenso auch solche gegen die Gründer und Mitglieder des Aufsichtscomités (§§ 219, 220, 221, 222 ung. H.-G.-B.) und gegen die Vertreter ausländischer Actiengesellschaften.

ad 3. Der Aufsichtsrath (Aufsichtscomité) ist ein Controlsorgan der Actiengesellschaft; er überwacht die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen ihren Zweigen, und ist zu dem Ende berechtigt, von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft sich Kenntnisse zu verschaffen und die Bücher, Schriften und Cassen der Gesellschaft jederzeit zu untersuchen; er prüft die Jahresrechnungen, Bilanz, die Vorschläge zur Gewinnvertheilung und erstattet den Bericht der Generalversammlung.

Während nach österreichischem Rechte bei der Actiengesellschaft dieses Organ ein bloß facultatives ist, erscheint der Aufsichtsrath nach ungarischem Rechte als ein obligatorisches Organ und muss derselbe nach § 198 ung. H.-G.-B. aus mindestens drei Mitgliedern bestehen; auch kann er das erstemal auf höchstens ein Jahr, weiterhin aber auf höchstens drei Jahre gewählt werden.

ad 4. Nach Art. 234 a. H.-G.-B. und § 193 ung. H.-G.-B. können mit der Führung der Geschäfte der Gesellschaft, sowie mit der Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung auch sonstige Bevollmächtigte oder Beamte der Gesellschaft betraut werden.

In diesem Falle bestimmt sich die Befugnis derselben nach der ihnen ertheilten Vollmacht.

Das ungarische Recht erklärt die Beamten der Actiengesellschaft ausdrücklich als Handlungsbevollmächtigte.

Demnach besteht für jede Person, welche nicht unmittelbar mit dem Vorstande der Actiengesellschaft oder mit dessen Mandataren Verträge abschließt, die Pflicht, sich zu erkundigen, ob der Vertrag dem wirklichen Unternehmen der Actiengesellschaft, beziehungsweise dem Mandate des für die Gesellschaft Abschließenden entspricht.

Ob der Actiengesellschaft ein Procurist bestellt werden kann, war strittig; heute muss diese Frage in bejahendem Sinne entschieden werden.[1]

Wenn ein Procurist bestellt wird, so kann derselbe aber niemals durch den Vorstand der Actiengesellschaft, sondern nur im Gesellschaftsstatute oder durch die Generalversammlung bestellt werden.[2]

Die Actiengesellschaft wird aufgelöst:

1. Durch Ablauf der im Gesellschaftsvertrage bestimmten Zeit; eine stillschweigende Fortsetzung über diese Zeit hinaus ist nicht gestattet; nach dieser Zeit kann die Gesellschaft nur durch Neugründung existent werden;

2. durch Beschluss der Actionäre, welcher durch einfache Majorität erfolgt und in Oesterreich gerichtlich oder notariell beurkundet sein muss;

3. durch Verlust des Vermögens (Eröffnung des Concurses kann von jedem Concursgläubiger, jedem Mitgliede des Vorstandes und jedem Liquidator einzeln beantragt werden);

4. durch Verfügung der Verwaltungsbehörde, wenn sich das Grundcapital um die Hälfte vermindert hat (Art. 240); das Erkenntnis über die Auflösung steht der politischen Landesstelle zu (nach ungarischem Handelsrechte besteht dieser Auflösungsgrund nicht);

5. durch Fusion. Die Fusion besteht darin, dass eine Actiengesellschaft in eine andere aufgeht oder zwei oder mehrere Actiengesellschaften sich zu einer neuen vereinen. (Art. 247 a. H.-G.-B. und § 208 ung. H.-G.-B.)

Wesentlich ist bei der Fusion:

1. Die Activen und Passiven der einen Actiengesellschaft gehen an die andere (neue oder bereits bestehende) Actiengesellschaft über;
2. die erstere Actiengesellschaft wird aufgelöst;
3. diese Auflösung wird ins Handelsregister eingetragen;

[1] Allerdings wird es selten, z. B. bei einem an mehreren Orten ausgedehnten Geschäftsbetriebe, vorkommen, dass eine Actiengesellschaft zur Bestellung eines Procuristen schreitet, in der Regel genügt die Vertretung der Gesellschaft durch den Vorstand.

[2] Vergleiche diesbezüglich die gegentheilige Ansicht Hahns Seite 733 I. Bd.

4. die Actionäre der aufgelösten Gesellschaft erhalten nun anstatt der Actien der aufgelösten Gesellschaft Actien der durch die Fusion entstandenen oder durch sie erweiterten Actiengesellschaft;
5. nach österreichischem Rechte muss noch staatliche Genehmigung vorhanden sein;
6. die Fusion der Vermögen der zu vereinigenden Actiengesellschaften kann erst nach Ablauf der sogenannten „gesperrten Zeit" erfolgen; die gesperrte Zeit beträgt in Oesterreich nach der kaiserlichen Verordnung vom 21. Juni 1873, Nr. 114 R.-G.-Bl., drei Monate von dem Tage an gerechnet, an welchem die Bekanntmachung in den hierzu bestimmten öffentlichen Blättern mit Angabe dieses abgekürzten Termines zum drittenmale erfolgt ist.

Nach ungarischem Rechte (§§ 202, 204, 208 ung. H.-G.-B.) beträgt die gesperrte Zeit sechs Monate von dem Tage der dritten Veröffentlichung an gerechnet;

6. durch andere Auflösungsgründe, z. B. vereinspolizeiliche Verbote, staatsrechtliche Auflösung der Gesellschaft.

Auch in diesen Fällen werden für die Auflösung der Actiengesellschaft die Bestimmungen des österreichischen (beziehungsweise ungarischen) Handelsgesetzbuches maßgebend sein.

Die Auflösung der Gesellschaft muss in das Handelsregister zur Eintragung gebracht werden und die Registerbehörde hat die Kundmachung vorzunehmen (Art. 243 a. H.-G.-B. und § 202 ung. H.-G.-B.); daneben besteht aber auch für den Vorstand die Verpflichtung zur dreimaligen Publication der Auflösung der Actiengesellschaft in jenen Blättern, welche durch das Statut für Kundmachungen der Gesellschaft bestimmt sind.

Nach der Auflösung hat — die Fälle des Concurses und der Fusion ausgenommen — die Liquidation stattzufinden.

Die Aufgabe der Liquidation ist dieselbe, wie bei der offenen Handelsgesellschaft; es bleibt auch die Gesellschaft während des Stadiums der Liquidationt bestehen; daher fungieren auch die Gesellschaftsorgane (Vorstand, Generalversammlung, Aufsichtsrath) fort.

Im Zweifel sind die Mitglieder des Vorstandes — wenn nicht das Statut oder ein Beschluss der Generalversammlung anderes bestimmt — zur Liquidation berufen.

Die Vollmacht der Liquidatoren ist jederzeit widerruflich.

Das realisierte Vermögen ist nach Auszahlung der Schulden unter die Actionäre nach Verhältnis ihrer Actien zu theilen.

Vorher hat die dreimalige Convocation der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen zu erfolgen (ausgenommen den Fall des Concurses, in welchem ein eigener Anmeldungstermin gewährt wird).

Bezüglich der bekannten Gläubiger wird sogar deren besondere Aufforderung und die Deponierung des Betrages ihrer Forderungen zu Gerichtshanden angeordnet.

Die Deponierung kann in dem Falle unterbleiben, als die Vertheilung des Vermögens aufgeschoben wird, oder eine solche Forderung durch ein Pfand hinreichend gedeckt erscheint.

Auch rücksichtlich der strittigen oder schwebenden Forderungen muss Deponierung, beziehungsweise Sicherstellung geleistet werden.

Die Vermögensvertheilung darf niemals vor Ablauf der vorerwähnten „gesperrten Zeit“ erfolgen.

Die Handelsbücher der Actiengesellschaft sind 10 Jahre lang an einem vom Handelsgerichte (beziehungsweise vom competenten Gerichtshofe) zu bestimmenden Orte aufzubewahren.

Ueber die Zulassung ausländischer Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien in Oesterreich besteht die kaiserliche Verordnung vom 29. November 1865, Nr. 127 R.-G.-Bl., und in Bezug auf die ausländischen Versicherungsgesellschaften besteht das Gesetz vom 29. März 1873, Nr. 42 R.-G.-Bl.

In Rücksicht auf das Verhältnis der ungarischen Actiengesellschaften zu den österreichischen Actiengesellschaften ist das Gesetz vom 27. Juni 1878, Nr. 62 R.-G.-Bl., maßgebend; dieselben Bestimmungen, welche dieses Gesetz enthält, gibt uns das ungarische Handelsgesetzbuch in den §§ 210 bis incl. 217 mit der Modification, dass an Stelle der Verwaltungsbehörde in Ungarn der competente Gerichtshof tritt.

Stille Gesellschaft.

§ 34.

Die stille Gesellschaft[1] besteht darin, dass sich jemand an dem Handelsgewerbe eines anderen mit einer Vermögenseinlage gegen Antheil an Gewinn und Verlust betheiligt.

Sie ist keine nach außen hin geschlossene und mit eigenem Namen auftretende Vereinigung, sondern sie bildet eine Gesellschaft im Sinne des bürgerlichen Rechtes und werden ihre Rechtsverhältnisse durch das Handelsrecht nur in einzelnen, wohl aber wichtigen Fällen, und zwar abweichend von den Normen der gewöhnlichen bürgerlichen Gesellschaft beurtheilt.

Die stille Gesellschaft war früher identisch mit der Commanditgesellschaft.

Der Hauptunterschied zwischen stiller Gesellschaft und Commanditgesellschaft besteht darin, dass die erstere aus Anlass des Beitrittes des stillen Gesellschafters kein Gesellschaftsvermögen besitzt, indem ja der Inhaber des Handelsgewerbes,

---

[1] Vergleiche diesbezüglich Hahn I. Bd. 767—799 und Endemanns Handelsrecht.

d. i. der Complementär Eigenthümer der Einlage des stillen Gesellschafters wird.

Während also der Commanditist als Gesellschafter fungiert, ist dies beim stillen Gesellschafter nicht der Fall.

Die stille Gesellschaft besteht aus zwei vertragschließenden Theilen; der eine von diesen ist ein Kaufmann, welcher von einem andern, d. i. eben der stille Gesellschafter, eine Vermögenseinlage, welche in der Regel in Geld besteht, annimmt.[1]

Der Inhaber des Handelsgewerbes betreibt die Geschäfte unter seiner Firma, nachdem eben die Gesellschaft nur nach innen hin besteht; es wird demnach auch nur dieser aus den Geschäften des Handelsgewerbes dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet.

Für die Gläubiger des Handelsgewerbes ist die stille Gesellschaft, welche nicht verlautbart worden ist (Art. 260 a. H.-G.-B.), gar nicht vorhanden; Verträge werden demnach für die stille Gesellschaft nur durch den Complementär oder durch dessen in gehöriger Weise legitimierten Bevollmächtigten abzuschließen sein.

Der Complementär kann ein Einzelkaufmann oder eine Handelsgesellschaft sein; auch der stille Gesellschafter muss nicht gerade eine einzelne Person sein.

Wenn sich aber mehrere Personen als stille Gesellschafter an dem Gewerbebetriebe des Complementärs betheiligen, so bestehen eben mehrere stille Gesellschaften und sind die Rechtsverhältnisse jedes einzelnen stillen Gesellschafters zum Complementär als besondere Gesellschaftsverhältnisse zu berücksichtigen; die stillen Gesellschafter stehen also untereinander in keinem Vertragsverhältnisse.

Niemals darf aber der Complementär eine, das Verhältnis einer Handelsgesellschaft andeutende Firma wegen der bloßen Betheiligung eines stillen Gesellschafters annehmen; der Name des stillen Gesellschafters darf unter keinen Verhältnissen in der Firma namhaft gemacht werden, widrigenfalls der stille Gesellschafter den Gläubigern der Gesellschaft persönlich und solidarisch zu haften hat; er würde in letzterem Falle ganz einfach als offener Handelsgesellschafter fungieren.

Die stille Gesellschaft wird durch einen formlosen Vertrag errichtet werden können, allerdings wird in demselben die Höhe und die Art der Vermögenseinlage zu vereinbaren sein.

Der stille Gesellschafter kann aber nicht verpflichtet werden, diese Einlage über den vereinbarten Betrag zu erhöhen oder die durch Verlust verminderte Einlage zu ergänzen.

[1] Vergleiche Gareis, Das deutsche Handelsrecht Seite 121 – 127.

Ueber das Rechtsverhältnis der Gesellschaft nach innen vergleiche weiters die Art. 253, 258, 254, 255 a. H.-G.-B.

Wenn nun auch die stille Gesellschaft nicht registriert erscheint, so kann die Existenz derselben in anderer Weise, z. B. durch Circulare, durch Briefe, Annoncen kundgemacht werden. (Art. 260 a. H.-G.-B.)

Die Rechtswirkung einer solchen Privatkundmachung ist nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen; es tritt in diesem Falle die Bestimmung des § 1204 allg. bürg. G.-B. ein.[1]

Die Einlage des stillen Gesellschafters haftet aber nicht nur den Handelsgläubigern, sondern auch den Privatgläubigern des Complementärs; die Gläubiger des stillen Gesellschafters können vom Complementär nur dasjenige rechtlich fordern, wozu der stille Gesellschafter selbst ein Forderungsrecht besitzt, nämlich sie können gegen denselben nur eine persönliche Klage auf Erfüllung des Gesellschaftsvertrages anstellen, nicht aber etwa die in das Vermögen des Complementärs übergegangene Vermögenseinlage beanspruchen.

Was die Auflösung der stillen Gesellschaft durch einen Privatgläubiger des stillen Gesellschafters anbelangt, so müssen auch hier die Voraussetzungen des Art. 126 a. H.-G.-B. vorhanden sein.

Wenn der Complementär in Concurs verfällt, so ist der stille Gesellschafter berechtigt, wegen seiner Einlage, soweit dieselbe den Betrag des auf ihn fallenden Antheiles am Verluste übersteigt, eine Forderung als Concursgläubiger neben den übrigen Concursgläubigern geltend zu machen.

In dem Falle aber, als die Existenz der stillen Gesellschaft im Sinne des Art. 260 verlautbart worden ist, erscheint der stille Gesellschafter allen Handelsgläubigern, beziehungsweise nur den von der Errichtung der stillen Gesellschaft in Kenntnis gesetzten Handelsgläubigern zur Cession seiner Forderung aus dem Gesellschaftsvertrage verpflichtet; diese Handelsgläubiger haben in diesem Falle eine Mandatsklage.

Im Interesse der Verhütung einer Benachtheiligung jener Gläubiger, welche ein Recht auf die in das Eigenthum des Complementärs übergegangene Einlage haben, besteht nun die im Art. 259 a. H.-G.-B. getroffene Bestimmung.[2]

Hiernach haben die Concursgläubiger das Recht, zu verlangen, dass der stille Gesellschafter, wenn innerhalb eines Jahres vor Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Complementärs das Gesellschaftsverhältnis durch Ver-

---

[1] Die Haftung des stillen Gesellschafters kann aber keineswegs von dem Umstande abhängig gemacht werden, dass die stille Gesellschaft bekannt geworden, sondern nur davon, dass sie (absichtlich) bekannt gemacht worden ist.

[2] Die Bestimmung des Art. 259 a. H.-G.-B. ist ähnlicher Natur, wie jene über das Rechtsinstitut der actio Pauliana, insbesondere in Rücksicht der Voraussetzung derselben und der Personen.

trag aufgelöst wurde, die ihm etwa zurückbezahlte Einlage wieder in die Concursmassa einzahle; ebenso ist auch ein innerhalb jenes vorgenannten Zeitraumes zwischen Complementär und stillen Gesellschafter abgeschlossener Erlassvertrag in Rücksicht der Einzahlung der Einlage oder des Antheiles an dem entstandenen Verluste zu Gunsten der Concursgläubiger unwirksam.

Diese Bestimmungen treten aber nicht ein, wenn der stille Gesellschafter beweist, dass der Concurs in Umständen[1] seinen Grund hat, welche erst nach dem Zeitpunkte der Auflösung, der Zurückzahlung oder des Erlasses eingetreten sind.

Was die Endigung einer stillen Gesellschaft, abgesehen vom Falle der Concurseröffnung über das Vermögen des Complementärs, anbelangt, so wird dieselbe im allgemeinen durch dieselben Gründe herbeigeführt, aus welchen Gesellschaftsverträge an und für sich enden. Vergleiche hierüber Art. 261, 262 und 264 a. H.-G.-B.

In Betreff der Auseinandersetzung des Complementärs mit dem stillen Gesellschafter und der Liquidation handelt Art. 265 a. H.-G.-B.

Das ungarische Handelsgesetzbuch hat diese auf die stille Gesellschaft bezughabenden Normen gänzlich übergangen.

Gelegenheitsgesellschaft.

§ 35.

Die Gelegenheitsgesellschaft (Speculationsgesellschaft, Speculationsverein[2], association en participation, Unternehmung von Handelsgeschäften a conto metà) besteht darin, dass sich mehrere Personen (Kaufleute oder Nichtkaufleute) vereinigen, um ein bestimmtes, einzelnes Handelsgeschäft oder mehrere derartige, immerhin aber vereinzelte Handelsgeschäfte für gemeinschaftliche Rechnung abzuschließen.[3]

Nachdem diese Vereinigung kein fortdauerndes Verhältnis begründet, wenn auch durch dieselbe ein gemeinschaftlicher Erwerb bezweckt wird, erscheint sie nicht als eine Handelsgesellschaft; sie besitzt als Gelegenheitsgesellschaft demnach auch keine Firma.

---

[1] Als Umstände, in welchen der Concurs seinen Grund hat, sind die Ursachen der den Concurs veranlassenden Ueberschuldung anzusehen; hierunter sind aber auch die entfernteren Ursachen zu begreifen.

[2] Vergleiche Thöl P. 203.

[3] Würde sich die Vereinigung auf den Betrieb eines, wenn auch auf einen ganz bestimmten Handelszweig beschränkten Handelsgewerbes und nicht auf einzelne Handelsgeschäfte beziehen, so würde eine wirkliche Handelsgesellschaft (beziehungsweise eine stille Gesellschaft) vorliegen. Es ist oft schwierig, die richtige Grenze zu finden, wann Handelsgesellschaft und wann Gelegenheitsgesellschaft vorhanden ist; jedenfalls ist diesbezüglich das Ermessen des Richters maßgebend.

Die Theilhaber der Gelegenheitsgesellschaft gehen die Vereinigung nur aus Veranlassung einer bestimmten Gelegenheit und nur für diese ein (z. B. um eine Proviantlieferung für die Armee zu effectuieren).

Immerhin muss aber die Vereinigung die Ausführung von Handelsgeschäften beabsichtigen.

Gleichgiltig ist es, ob diese Handelsgeschäfte absolute oder relative sind. Die Vereinigung zum Abschlusse oder zur Vermittlung von Verträgen über unbewegliche Sachen ist keine Gelegenheitsgesellschaft.

Auf die Gelegenheitsgesellschaft finden die Normen des bürgerlichen Rechtes über Gesellschaften Anwendung, wenn nicht das Handelsgesetz Abweichendes bestimmt, was jedoch nur in geringem Maße der Fall ist.

Die Abweichungen, welche das Handelsgesetz in Rücksicht der Gelegenheitsgesellschaft statuiert, sind vierfacher Natur:

1. In Betreff der Errichtung des Gesellschaftsvertrages sind keine Förmlichkeiten vorgeschrieben (Art. 266 a. H.-G.-B.);

2. der Vertragsinhalt ist ein präsumptiver; es ist nämlich die Bestimmung getroffen, dass alle Theilnehmer im gleichen Verhältnisse zum gemeinsamen Unternehmen beizutragen verpflichtet sind, wenn der Gesellschaftsvertrag nichts anderes anordnet (Art. 267 a. H.-G.-B.).

Ueber Gewinst- und Verlustparticipation vergleiche Art. 268 a. H.-G.-B.;

3. in Rücksicht der Rechtsstellung nach außen ist nur nachfolgendes möglich:

a) Ein Theilnehmer handelt im Namen und im Auftrage der übrigen Theilnehmer;
b) alle Theilnehmer handeln gemeinschaftlich oder durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten;
c) ein Theilnehmer handelt im eigenen Namen, jedoch für die Vereinigung.

Nur in den Fällen a) und b) wird jeder Theilnehmer dritten gegenüber solidarisch berechtigt und verpflichtet; im Falle c) wird der handelnde Theilnehmer allein dem dritten gegenüber berechtigt und verpflichtet; der dritte tritt nur zu diesem in ein unmittelbares Verhältnis. Hiebei wird es auch völlig irrelevant sein, ob der dritte um das Vorhandensein mehrerer Theilnehmer gewusst hat oder nicht.

Im Falle c) wird die Gelegenheitsgesellschaft als eine stille Gelegenheitsgesellschaft auftreten.

Die Theilnehmer müssen dann, um gegen den dritten aus dem von ihrem Mitgenossen abgeschlossenen Handelsgeschäfte klagbar auftreten zu können, sich die Klage desselben cedieren lassen und umgekehrt muss sich auch der dritte, falls er die übrigen Theilnehmer belangen will, die Klage cedieren lassen (Art. 269 a. H.-G.-B.).

4. Derjenige Theilnehmer, welcher das gemeinschaftliche Handelsgeschäft ausführte, ist nach Beendigung desselben den übrigen Consorten zur Rechnungsablage unter Mittheilung der Belege verpflichtet; er hat auch die Liquidation zu besorgen (Art. 270 a. H.-G.-B.).

Allerdings kann die Verpflichtung zur Rechnungsablegung vertragsmäßig aber auch ausgeschlossen worden sein.

Im Börsenverkehre kommt häufig der Name Syndicat oder auch Consortium vor. Dasselbe erscheint als eine Vereinigung von Personen welche die Gründung einer Actiengesellschaft zum Zwecke haben.

Die Theilnehmer der Syndicate übernehmen anfänglich die Actien, welche ausgegeben werden sollen, und begeben sie dann zu dem Consortialcurse an dritte Personen.

Ganz dieselben Bestimmungen, wie das allgemeine Handelsgesetzbuch enthält das ungarische Handelsgesetzbuch in Bezug auf die Gelegenheitsgesellschaft im § 62.

Genossenschaft.

§ 36.

Die Anfänge der Genossenschaft[1] sind in England zu suchen; die Pionniere von Rochdale riefen im October 1844 den ersten Consumverein ins Leben.

Als „Vater und Leiter des Genossenschaftswesens" erscheint Schulze-Delitzsch; seit 1858 sind die Genossenschaften in den meisten europäischen Staaten zu finden.

In Oesterreich sind die Genossenschaften durch das Gesetz vom 9. April 1873, Nr. 70 R.-G.-Bl. geregelt; sie sind nicht als Handelsgesellschaften zu betrachten.

In Ungarn werden die Genossenschaften als Handelsgesellschaften angesehen, und sind sie demnach auch im XI. Titel des ung. H.-G.-B. in den §§ 223 bis inclusive 257 behandelt.

Unter Genossenschaft wird man jene Vereinigung von Personen verstehen, deren Mitgliederanzahl nicht bestimmt ist, und welche die Förderung des Credites, des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinsamer Geschäftsgebarung, beziehungsweise auf Grund der Wechselseitigkeit bezweckt.

---

[1] Vergleiche hier die Arbeiten von Hermann Schulze (Schulze-Delitzsch), dann Das deutsche Genossenschaftsrecht von Otto Gierke, die Werke von Hermann v. Sicherer, Goldschmidt (in G. Z. B. XXVII, S. 1, gibt uns dieser die Lit. über das Genossenschaftsrecht), Kah, Wolff, Reinartz, Aimé Huber.

Man theilt die Genossenschaften in solche ein, welche den Erwerb ihrer Mitglieder fördern sollen und in jene ein, welche die Wirtschaft ihrer Mitglieder zu fördern beabsichtigen.[1]

Die gewöhnlichsten Formen der Genossenschaften sind folgende:

1. Productivgenossenschaften: d. s. jene Genossenschaften, welche für gemeinschaftliche Rechnung Rohstoffe anschaffen, diese in gemeinschaftlicher Werkstätte verarbeiten, und die Producte für gemeinschaftliche Rechnung veräußern; sie sind es, welche den kleinen Gewerbetreibenden die Vortheile des Großbetriebes zugänglich machen;

2. Vorschuss- und Creditvereine (Volksbanken, Gewerbebanken): d. s. jene Genossenschaften, welche durch Einlagen der Mitglieder oder durch aufzunehmende Darlehen ein Capital ansammeln und ihren Mitgliedern die zum Betriebe ihres Geschäftes erforderlichen Capitalien gegen Zinsen und Provision leihen;

3. Rohstoffvereine: d. s. jene Genossenschaften, welche mit den durch die Mitglieder eingezahlten oder unter deren Gutstehung aufgenommenen Capitalien Rohstoffe im großen einkaufen und sodann ihre Mitglieder an den bei Preis und Qualität erlangten Vortheilen theilnehmen lassen;

4. Magazinvereine: d. s. jene Genossenschaften, welche den Zweck haben, gemeinschaftliche Verkaufslocale für ihre Mitglieder herzustellen;

5. Consumvereine: d. s. jene Genossenschaften, welche die im großen eingekauften Nahrungsmittel und andere nothwendige Artikel entweder bloß an ihre Mitglieder um den geringen Einkaufspreis oder dieselben auch an andere um einen höheren Preis absetzen und sodann den gemachten Gewinn unter ihre Mitglieder vertheilen;

6. Wohnungs-Baugesellschaften: d. s. jene Genossenschaften, welche bezwecken, ihren Mitgliedern durch Beschaffung billiger Capitalien Wohnhäuser gegen Ratenzahlung oder wenigstens billige Wohnungen zu verschaffen;

7. Nach ungarischem Rechte die wechselseitigen Versicherungs-Anstalten (vergleiche ung. H.-G.-B. § 223).

Die vorgenannten Gattungen der Genossenschaften sind hier nicht taxativ aufgezählt und sind in Wirklichkeit noch viele Genossenschaften vorhanden, deren Benennung und Wirkungskreis sehr verschiedener Natur ist (z. B. Industrielle Maschinengesellschaften, Getreidespeicher-Genossenschaften u. s. w.).

---

[1] Roscher theilt die neuen Gewerbegenossenschaften nach ihrem Zwecke in vier Classen ein: 1. In solche, welche (den kleinern Unternehmern) zur wirksameren Production, Credit &c. verhelfen; 2. in solche, welche (allen kleinen Gewerbegenossen) zu wohlfeilerer Consumtion verhelfen; 3. in solche, welche (denselben) zu besserer Assecuranz gegen Krankheit, Altersschwäche, Verwitwung, Verwaisung behilflich sind; 4. in solche, welche die Lohnarbeiter gegenüber den Unternehmern sicherer stellen.

Jede Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft hat folgende wesentliche Merkmale:

1. Nicht geschlossene Mitgliederanzahl;

2. kein fixiertes Grundcapital;

3. den auf Förderung des Credites, des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder gerichteten Zweck;

4. die gemeinschaftliche Geschäftsgebarung oder Creditgewährung.

Das Wesen der Genossenschaften läſst sich kurz in folgendem zusammenfassen:

Sowohl die österreichischen als auch ungarischen Bestimmungen über die Genossenschaft erscheinen als obligatorische und nicht als facultative Normen; jede Genossenschaft muſs sich denselben unterwerfen (§ 11 österr. G.-G. normiert dies ausdrücklich.).

Die Wahl des Creditfundamentes hat sowohl das österreichische als auch das ungarische Recht der Genossenschaft selbst überlassen (§ 2 österr. G.-G. und § 225 ung. H.-G.-B.).

Man unterscheidet Genossenschaften mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung.

Nach österreichischem Rechte muſs die Genossenschaftsfirma vom Gegenstande der Unternehmung entlehnt sein, die Bezeichnung „registrierte Genossenschaft," und je nach der Beschaffenheit der Haftung den Beisatz: „mit unbeschränkter Haftung" oder „mit beschränkter Haftung" enthalten.

Der Name von Genossenschaftern oder anderen Personen darf in der Firma nicht aufgenommen werden (§ 4 österr. G.-G.).

Nach ungarischem Rechte muſs die Genossenschaft in der Firma wohl ausdrücklich als solche bezeichnet sein; es ist jedoch nicht unbedingt nothwendig, den Zweck der Genossenschaft und das Maß der Haftung der Mitglieder in der Firma auszudrücken.

Zur Gründung der Genossenschaft ist nach österreichischem Rechte (§ 3 österr. G.-G.) erforderlich:

1. Die Annahme einer Genossenschaftsfirma;

2. die schriftliche Abfassung des Genossenschaftsvertrages;

3. die Eintragung dieses Vertrages in ein eigenes Genossenschaftsregister (§§ 7 und 10 österr. G.-G.).

Vor erfolgter Eintragung in das Genossenschaftsregister besteht die Genossenschaft als solche nicht und die vor diesem Zeitpunkte im Namen der Genossenschaft Handelnden haften persönlich und solidarisch (§ 8 österr. G.-G.).

Das ungarische Handelsgesetz erklärt die Genossenschaft als constituiert, wenn Statuten angenommen, die Unterschriften der Mitglieder gegeben wurden und die Genossenschaft in das Handelsfirmenregister eingetragen worden ist (§ 224 und § 226 ung. H.-G.-B.).

Nach ungarischem Rechte hängt die Existenz der Genossenschaft auch noch von der Kundmachung derselben ab (§ 228 ung. H.-G.-B.).

Der Inhalt des Genossenschaftsvertrages ist gesetzlich normiert (§ 5 österr. G.-G. und § 225 ung. H.-G.-B.) und muss nach österreichischem Rechte (§ 6 österr. G.-G.) im Auszuge veröffentlicht werden.

Nach österreichischem Rechte (§ 14 österr. G.-G.) muss auch am Sitze der Genossenschaft und ebenso bei jeder Zweigniederlassung ein Register geführt werden, in welches die Genossenschafter und die denselben gehörigen Geschäftsantheile einzutragen sind; es ist wohl von dem bei Gericht geführten Genossenschaftsregister zu unterscheiden.

Das ungarische Handelsgesetzbuch verordnet, dass die Direction mit Ende eines jeden Vierteljahres die ein- und austretenden Genossenschafter und die Anzahl der gekündigten Geschäftsantheile beim competenten Gerichtshofe anzumelden hat (§ 242 ung. H.-G.-B.).

Was die rechtliche Stellung der Genossenschaft anbelangt, so sind nach österreichischem Rechte nur jene Genossenschaften, deren Unternehmungen ganz oder theilweise Handelsgeschäfte zum Gegenstand haben, als Kaufleute anzusehen.

Die mit dritten von diesen abgeschlossenen Rechtsgeschäfte werden der Competenz des Handelsgerichtes unterliegen, und es werden auch auf diese Art von Genossenschaften die Normen des Handelsrechtes, z. B. in Rücksicht des kaufmännischen Concurses, des Retentionsrechtes, Pfandrechtes, der Art. 273, 274 a. H.-G.-B. u. s. w. Anwendung finden, insoferne nicht das Genossenschaftsgesetz abweichende Vorschriften enthält.

Nachdem das ungarische Recht die Genossenschaften aber als Handelsgesellschaften erklärt, und die auf Kaufleute bezüglichen Bestimmungen auch auf Handelsgesellschaften in Anwendung zu kommen haben (§ 4 und § 61 ung. H.-G.-B.), so werden auf die ungarischen Genossenschaften, ohne Rücksicht auf den Umstand, ob deren Unternehmungen ganz oder theilweise Handelsgeschäfte betreiben, auch die auf die Kaufleute bezüglichen Bestimmungen zur Anwendung zu kommen haben; vorausgesetzt wird hier jedoch ebenfalls, dass der XI. Titel des ung. H.-G.-B. nicht besondere Bestimmungen in Rücksicht der Genossenschaften trifft.

In Rücksicht der Organisation der Genossenschaft folgt dieselbe dem Vorbilde der Actiengesellschaft.

Nach österreichischem Rechte erscheinen demnach als die gesetzlich nothwendigen Organe der Genossenschaft der Vorstand (Direction) und die Generalversammlung; außer diesen obligatorischen Organen kann der Genossenschaftsvertrag dem Vorstande aber noch einen Aufsichtsrath an die Seite setzen, welcher in Oesterreich also nur als facultatives Organ der Genossenschaft anzusehen ist.

In Ungarn ist auch der Aufsichtsrath (Aufsichts-Comité) obligatorisch. Zudem können bei der Genossenschaft sowohl nach österreichischem als auch ungarischem Rechte zur Geschäftsführung oder Vertretung in verschiedenem Umfange auch Beamte oder Bevollmächtigte (Procuristen, sonstige Handlungsbevollmächtigte) bestellt werden.

Die Genossenschaft vertritt nach außen hin der Vorstand (Direction).

Nach österreichischem Rechte kann der Vorstand nur aus Mitgliedern der Genossenschaft durch Wahl hervorgehen; nach ungarischem Rechte können auch Nichtgenossenschafter Mitglieder des Vorstandes sein; seine Bestellung ist jederzeit widerruflich und müssen die jeweiligen Mitglieder desselben sofort zur Registrierung angemeldet werden.

Der gesetzliche Umfang der Vollmacht des Vorstandes (Direction) ist dritten Personen gegenüber unbeschränkbar (§ 19 österr. G.-G. und § 241 ung. H.-G.-B.).

Der Vorstand (Direction) berechtigt und verpflichtet die Genossenschaft durch jene Rechtsgeschäfte, welche er im Namen der Genossenschaft (ausdrücklich oder aus den Umständen hervorgehend) abschließt.

Die Vollmacht des Vorstandes der Genossenschaft besitzt nach österreichischem Rechte nicht den ausgedehnten Umfang, wie die Vollmacht des Vorstandes der Actiengesellschaft; sie erstreckt sich auf alle jene Geschäfte und Handlungen, zu welchen sonst eine besondere, auf die Gattung des Geschäftes lautende Vollmacht erforderlich ist (z. B. zur Veräußerung von Sachen im Namen der Genossenschaft, zur Aufnahme von Anlehen für die Genossenschaft, zum Abschlusse von Vergleichen u. s. w. erscheint der Vorstand schon kraft seiner Vollmacht ermächtigt).

Keineswegs ist aber der Vorstand kraft seiner Stellung an und für sich berechtigt, jene Rechtsgeschäfte für die Genossenschaft einzugehen, bei welchen eine besondere, auf das einzelne Geschäft ausgestellte Vollmacht erforderlich ist, z. B. eine Erbschaft für Genossenschaft unbedingt annehmen oder ausschlagen, einen Gesellschaftsvertrag zu errichten, Schenkungen für die Genossenschaft zu machen u. s. w. (§ 1008 allg. bürg. G.-B. und §§ 18 und 19 österr. G.-G.).

Nach ungarischem Rechte kommen in Bezug auf die Direction der Genossenschaft die Bestimmungen über die Direction der Actiengesellschaft fast vollinhaltlich zur Anwendung (§§ 241, 242 und 243 ung. H.-G.-B.).

Beim Abschlusse eines Vertrages mit einer Genossenschaft, vertreten durch den Vorstand (Direction) wird nach österreichischem Rechte nachfolgendes zu berücksichtigen sein:

1. Der Vorstand (Direction) hat in der, durch den Genossenschaftsvertrag (Statut) bestimmten Form seine Willenserklärung abzugeben und für die Genossenschaft zu zeichnen;

2. wenn hierüber nichts bestimmt erscheint, so ist die Zeichnung durch sämmtliche Mitglieder des Vorstandes erforderlich. Im Zweifel besteht demnach immer Collectiv-Vertretung.

Die Zeichnung selbst erfolgt in der Weise, dass die Zeichnenden zu der Firma der Genossenschaft oder zu der Benennung des Vorstandes ihre Unterschrift hinzufügen. (§ 17 österr. G.-G.)

Nach ungarischem Rechte muss im Genossenschaftsstatut die Art und Weise der Firmenzeichnung festgesetzt worden sein (§ 225 ung. H.-G.-B.), und hat dann die Zeichnung im Sinne des Genossenschaftsstatuts zu erfolgen.

Die Firmazeichnung erfolgt auch in Ungarn in der Weise, dass die hiezu Berechtigten der Firma der Genossenschaft ihre Unterschrift beifügen.

In der Regel zeichnet ein zur Firmenzeichnung berechtigter Beamter der Genossenschaft collectiv mit einem oder mehreren Directionsmitgliedern die Firma.

Selbstverständlich kann die Firma, wenn das Statut es zuläst, auch bereits vorgedruckt sein; sonst hat diese einer der Firmenzeichner vorzuschreiben.

Was das Rechtsverhältnis der Genossenschaft gegenüber der Außenwelt anbelangt, so erscheint die Genossenschaft gegenüber dritten Personen als eine Einheit, als Inhaber von Rechten und Träger von Pflichten.

Der ordentliche Gerichtsstand der Genossenschaft ist bei jenem Gerichte, in dessen Bezirke sie ihren Sitz hat, und als Sitz gilt derjenige Ort, welcher im Genossenschaftsvertrag als Sitz bezeichnet ist.

Unter mehreren Orten wird im Zweifel derjenige Ort als Sitz anzunehmen sein, wo die Verwaltung geführt wurde.

Die Mitglieder einer mit unbeschränkter Haftung errichteten Genossenschaft haften für alle Verbindlichkeiten der Genossenschaft, sofern dieselben aus dem Gesellschaftsvermögen nicht befriedigt werden können, solidarisch mit ihrem ganzen Vermögen.

Das Genossenschaftsvermögen, welches aus den obligatorischen und eventuell auch facultativen Einlagen der Mitglieder, sowie aus dem sich aus dem Geschäfte etwa ergebenden Zuwachse (Reservefonds, Specialdeckungsfonds, unvertheilter Gewinn) entstanden ist, dient in erster Linie den Genossenschaftsgläubigern zur Befriedigung.

Die Haftung der Genossenschaftsmitglieder ist also eine subsidiäre und erstreckt sich nur auf den Ausfall der Forderung des Genossenschaftsgläubigers.

Damit aber selbst diese subsidiäre Haftung der Genossenschafter in Anspruch genommen werden kann, ist erforderlich, dass sich die Genossenschaft im

Zustande der Auflösung befindet, und zwar sind hier zwei Stadien zu unterscheiden:

a) Die Genossenschaft ist im Stadium des Concurses;

b) die Genossenschaft ist im Stadium der Liquidation;

Im Falle des Concurses ist nachfolgendes wesentlich:

1. der Gläubiger muss seine Forderung bei der Concursmassa zur Anmeldung gebracht haben;

2. die Forderung selbst muss rechtskräftig festgestellt erscheinen;

3. das Concursverfahren muss bis zur Aufhebung des Concurses gediehen sein;

4. der Ausfall, welchen der Gläubiger im Concurse realisieren wollte, muss endgiltig festgestellt erscheinen (§§ 53 und 60 österr. G.-G. und §§ 231, 232 und 233 ung. H.-G.-B.).

Aus dem Gesagten folgt, dass der Gesellschaftsgläubiger während des Bestandes der Genossenschaft gegen das einzelne Mitglied kein Klagerecht besitzt; seine Forderung an den Genossenschafter ist erst nach Aufhebung des Concurses zu erfüllen.

In dem Falle aber, als der Genossenschaftsgläubiger im Concursverfahren nicht vollständig befriedigt wurde, kann derselbe wegen seiner zugesprochenen, aber nicht befriedigten Forderung gegen das einzelne Mitglied sofort Execution verlangen, ohne dass es der Einleitung eines neuerlichen rechtlichen Verfahrens bedarf.

Die Privatgläubiger eines Genossenschafters haben dem Genossenschaftsvermögen und der Genossenschaft gegenüber beinahe dieselbe Rechtsstellung wie die Privatgläubiger einer offenen Handelsgesellschaft gegenüber der offenen Handelsgesellschaft; sie haben nur das Recht, das Ausscheiden ihres Schuldners zu verlangen (§ 56, 59 österr. G.-G. und § 239 ung. H.-G.-B.).

Die Mitglieder einer mit beschränkter Haftung errichteten Genossenschaft haften nach österreichischem Rechte im Falle des Concurses oder der Liquidation für deren Verbindlichkeiten, insofern der Genossenschaftsvertrag nicht einen höheren Haftungsbetrag festsetzt, nicht nur mit ihren Geschäftsantheilen, sondern auch noch mit einem weiteren Betrage in der Höhe desselben.

Das Haftungsmittel besteht demnach aus dem doppelten Geschäftsantheile (§ 76 österr. G.-G.).

Nach ungarischem Rechte haften die Mitglieder einer Genossenschaft mit beschränkter Haftung, vorausgesetzt, dass das Genossenschaftsstatut nichts anderes verfügt, im Falle des Concurses nur bis zur Höhe der von ihnen gezeichneten Einlage (§§ 231 und 232 ung. H.-G.-B.).

Ueber die Endigung des Genossenschaftsverhältnisses und die Liquidation vergleiche die §§ 36 bis incl. 52 österr. G.=G. und §§ 247 bis inclusive 253 ung. H.=G.=B.

Ueber das Repartitionsverfahren (Umlage= oder Vertheilungs=verfahren), welches den Zweck hat, die Regressprocesse der Genossenschafter unter einander zu verhüten, und die Schaffung der Deckung der Ausfälle auf eine, den Antheilsverhältnissen entsprechende Weise zu bewirken, vergleiche die §§ 61 bis inclusive 69 österr. G.=G.

Durch dieses Verfahren wird aber dem Gläubiger der Weg der Klage gegen einzelne Genossenschafter nicht verschlossen.

In Rücksicht der Verjährung der Klagen gegen die Genossenschafter gelten nachfolgende Bestimmungen:

Die Klagen gegen einen Genossenschafter aus Ansprüchen gegen die Genossenschaft verjähren nach österreichischem Rechte in zwei Jahren und nach ungarischem Rechte in einem Jahre nach Auflösung der Genossenschaft oder nach Ausscheiden (Ausschließung) des Genossenschafters, sofern die Verjährungsfrist nicht nach der Beschaffenheit der Forderung noch kürzer ist (vergleiche die §§ 73 inclusive 75 österr. G.=G. und die §§ 254 inclusive 257 ung. H.=G.=B.).

Bei kündbaren Forderungen tritt die Kündigungsfrist der Verjährungsfrist hinzu.

II. Buch.

Die Sachen im Handel.

(Sachenrecht des Handelsrechtes.)

Gut, Ware, Maß, Geld.

§ 37.

Gut ist dasjenige Ding, welches geeignet ist, menschliche Bedürfnisse zu befriedigen, und als solches zugleich anerkannt wird.

Ware (Kaufmannsgut, Kaufgut) ist jedes Gut, mit dem sich der Handel beschäftigt.[1]

Das Gut wird sich demnach nur auf dem Wege vom Producenten zum Consumenten, nicht aber beim Producenten oder beim Consumenten als Ware darstellen.

Um Ware zu sein, muss ein Gut aber folgende Eigenschaften haben:

1. Es muss einen Tauschwert besitzen (alle Güter haben einen Gebrauchswert, nicht immer aber einen Tauschwert);

2. es muss in das Eigenthumsrecht eines anderen übergehen können;

3. es muss beweglich sein (die Sache aber kann eine körperliche oder unkörperliche, z. B. Forderungsrecht, sein).

Demnach erscheinen die freien Güter, die sogenannten persönlichen Güter (Fähigkeiten, Kenntnisse), Sachen, welche nicht in Verkehr kommen können, in Streit befangene Sachen, unbewegliche Sachen, verbotene Gegenstände nicht als Waren.

Die Waren werden in eigentliche (reale) und in uneigentliche (ideelle) Waren eingetheilt.

---

[1] Vergleiche Gareis, Das deutsche Handelsrecht und Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechtes.

Erstere sind jene Waren, welche einen Stoffwert besitzen, d. h. welche tauglich erscheinen, ein menschliches Bedürfnis unmittelbar zu befriedigen, z. B. Brod, Wein.

Letztere werden diejenigen genannt, welche wohl selbst keinen Stoffwert besitzen, aber geeignet erscheinen, durch sie eigentliche Waren zu erlangen. Z. B. Geld, Wechsel, Effecten.

Maß ist jede als Einheit oder als Norm angenommene Größe, welche dazu dient, andere Größen von derselben Art zu bestimmen, indem man untersucht, wie viel solcher Einheiten die zu bestimmende Größe enthält.

Diese Untersuchung selbst wird Messen genannt.

Man unterscheidet:

a) Stückmaße (Zählmaße);

b) Raummaße:

α) Längenmaße,

β) Flächenmaße,

γ) Körpermaße;

c) Schwermaße oder Gewichte.

Demnach kann das Messen sich als Zählen, Messen im engeren Sinne und als Wägen darstellen.

Das Geld ist das allgemeine Preismaß der Güter.

Es hat im allgemeinen eine dreifache Function:

1. als Wertmesser;
2. als Wertbewahrer;
3. als Umlaufsmittel.

Für den Handelsverkehr hat es insbesondere die Bedeutung, einerseits den Wert der Waren (als Preis) auszudrücken, anderseits als Ware selbst zu dienen, als welche es einen nach Zeit und Ort verschiedenen Preis (Courswert) besitzen kann.

Besitz und Eigenthum.

§ 38.

Begrifflich stellt sich der Besitz und das Eigenthum im Handelsverkehre in derselben Weise dar, wie im übrigen bürgerlichen Verkehre.

Es gelten auch für die Erwerbung, den Schutz und Verlust des Besitzes, sowie des Eigenthums die Principien des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, insoweit das Handelsrecht keine besonderen Bestimmungen trifft. (Vergleiche die späteren Erörterungen dieses Buches über den Besitzerwerb an Waren durch Uebergabe von Warenpapieren und den Art. 91 a. H.-G.-B.

und § 69 ung. H.-G.-B., wodurch besondere Präsumtionen in Rücksicht des Eigenthumserwerbes aufgestellt werden.)[1]

Für die Sicherung des Verkehres sind von maßgebender Wirkung die Bestimmungen, welche das Handelsrecht in Rücksicht auf die Erlöschung von dinglichen Rechten an Waren und anderen beweglichen Sachen in den Art. 306, 307 und 308 a. H.-G.-B. und in den §§ 299 und 300 ung. H.-G.-B. trifft.

Demgemäß ergeben sich nachfolgende Grundsätze:

1. Der Erwerber einer Ware oder anderer beweglicher Sachen[2] wird Eigenthümer derselben, obwohl sein Vormann nicht Eigenthümer war, jedoch nur unter nachstehenden Voraussetzungen:

a) Der Erwerber muss sich im guten Glauben befinden;[3]

Wenn der Erwerber einer Ware oder anderer beweglicher Sachen bereits wusste, dass der frühere Besitzer (sein Autor) die fraglichen Sachen von einem Nichteigenthümer erworben habe, so wird er dennoch Eigenthümer, wenn nur sein Vormann in bona fide war; war hingegen der Vormann in mala fide, so ist der neue Erwerber im Sinne des Art. 306 a. H.-G.-B., beziehungsweise des § 299 nur dann Eigenthümer geworden, wenn er selbst in bona fide war. Von einer bona fides kann aber selbstverständlich in dem Falle nicht mehr die Rede sein, wenn der Erwerber wusste, dass sein Vormann nicht Eigenthümer gewesen ist.

Treue und Glauben spielen im Handelsverkehre eben eine bedeutendere Rolle, als im gewöhnlichen bürgerlichen Verkehre;

b) der Vormann des Erwerbers muss ein Kaufmann sein;

c) der Erwerber muss die Ware im Handelsbetriebe des Vormannes aufgrund eines giltigen Veräußerungsgeschäftes übergeben erhalten haben (d. h. es muss körperliche Uebergabe, nicht etwa symbolische Uebergabe oder das constitutum possessorium stattfinden);

---

[1] In das Inventar eines Kaufmannes (Einzelkaufmannes oder einer Handelsgesellschaft) sollen nur die demselben eigenthümlichen Vermögensstücke aufgenommen werden; die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit des Inventars erfolgt durch die Unterzeichnung desselben durch sämmtliche Gesellschafter. Aus dem unterzeichneten Inventar wird nun gefolgert, dass die Gesellschafter thatsächlich überzeugt waren, dass die im Inventare aufgenommenen Gegenstände der Gesellschaft gehören, oder dass durch den Act der Unterzeichnung die zur Uebertragung des Eigenthumes an den inventierten Gegenständen nöthige Absicht bekundet erscheint.

[2] Wertpapiere, Inhaberpapiere, Wechseln, Ordrepapiere sind hierunter nicht inbegriffen; ob auch Seeschiffe zu diesen beweglichen Sachen gehören, ist strittig. Vergleiche diesbezüglich die gegentheiligen Ansichten von Hahn und Goldschmied, ersterer subsummiert die Seeschiffe unter Art. 306 a. H.-G.-B.

[3] Bezüglich der bona fides kommen im allgemeinen die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes zur Anwendung.

Der Art. 306 des a. H.=G.=B., beziehungsweise der § 299 des ung. H.=G.=B. [1] bezieht sich aber auf die von Handwerkern in Ausübung ihres Handwerksbetriebes vorgenommenen Veräußerungen nicht, weil diese letzteren sich als keine Handelsgeschäfte darstellen und die Bestimmungen des vierten Buches des a. H.=G.=B., beziehungsweise des zweiten Theiles des ung. H.=G.=B. sich lediglich auf Handelsgeschäfte beziehen, vorausgesetzt, dass nicht das Gegentheil ausdrücklich bestimmt wurde (dies ist aber hier nicht der Fall).

2. Unter den vorgeschilderten Voraussetzungen erlangt der Erwerber der Ware auch *freies Eigenthum*, obwohl das Eigenthum des Vormannes durch Pfandrechte oder sonstige dingliche Rechte (z. B. Fruchtnießung) beschränkt war, [2] vorausgesetzt, dass diese Belastung der erworbenen Ware dem Erwerber *unbekannt* war;

3. werden Waren oder andere bewegliche Sachen von einem Kaufmanne in dessen Handelsbetriebe *verpfändet* und *übergeben* (Traditio muss selbstverständlich stattgefunden haben), so kann ein früher daran begründetes Eigenthum, Pfandrecht oder sonstiges dingliches Recht zum Nachtheile des *redlichen Pfandnehmers* oder *dessen Rechtsnachfolgers* nicht geltend gemacht werden (vergleiche §§ 367 und 456 allg. bürg. G.=B.).

Als *redlicher Pfandnehmer* wird derjenige anzusehen sein, welcher zur Zeit der Bestellung des Pfandes glaubte und auch glauben durfte, dass der Pfandbesteller Eigenthümer der ihm verpfändeten Sache und dass diese nicht etwa bereits verpfändet sei; [3]

4. die im Art. 306 des allgemeinen Handelsgesetzbuches in Rücksicht der *gestohlenen* oder *verlorenen* Gegenstände enthaltene Ausnahme findet weder nach österreichischem noch nach ungarischem Rechte statt; *nach*

[1] Der Art. 306 a. H.=G.=B., bezw. § 299 des ung. H.=G.=B. besitzt eine bedeutende Aehnlichkeit mit § 367 des allg. bürg. G.=B. Sie unterscheiden sich aber dadurch: 1. dass der § 367 „einen zu diesem Verkehre befugten Gewerbsmann voraussetzt, während es nach dem a. und ung. Handelsgesetzbuche in Rücksicht der vorgenannten handelsrechtlichen Bestimmungen nur auf den *thatsächlichen Handelsbetrieb* ankommt (vergleiche das obige bezüglich der Veräußerungsgeschäfte der Handwerker); 2. dass insbesondere der Art. 306 des a. H.=G.=B. keine Anwendung findet, wenn die Sachen gestohlen oder verloren waren (vergleiche bezüglich des öster. und ung. Rechtes die obigen Erörterungen Punkt 4); 3. dass Art. 306 des a. H.=G.=B. und § 299 des ung. H.=G.=B. keine Anwendung findet, wenn die Sachen unentgeltlich von einem Kaufmanne veräußert werden. 4. dass sich der Art. 306 (bezw. § 299) auf die Veräußerungen der Handwerker nicht bezieht (vergleiche das oben Gesagte). Siehe diesbezüglich die ausführlichen, klaren Bestimmungen Randas in seinem Werke: „Das Eigenthumsrecht 1893."

[2] Denjenigen, welchen diese Beschränkung bekannt war, steht auch derjenige gleich, welcher diese wissen musste.

[3] Der redliche Pfandnehmer muss aber das Pfandobject zurückstellen, wenn ihm der Betrag seiner Forderung geboten wird.

österreichischem Rechte deshalb nicht, weil Art. 308 a. H.-G.-B. bestimmt, dass durch Art. 306 und 307 des a. H.-G.-B. die Landesgesetze, welche für den Besitzer noch günstigere Bestimmungen [1] treffen, nicht berührt werden, [2] und eben die Landesgesetze in Oesterreich unter den Voraussetzungen des § 367 allg. bürg. G.-B. die Vindication sowohl verlorener als selbst gestohlener Gegenstände ausschließen; nach ungarischem Rechte aber gilt die oberwähnte Ausnahme schon deshalb nicht, weil in § 399 des ung. H.-G.-B. eine derartige Ausnahme überhaupt gar nicht normiert wurde.

Man kann also sowohl an verlorenen, sowie auch an gestohlenen (geraubten) Sachen unter den Voraussetzungen des Art. 306 a. H.-G.-B. (beziehungsweise des § 299 ung. H.-G.-B.) und des § 367 allg. bürg. G.-B. Eigenthum erwerben;

5. bei Papieren au porteur (Inhaberpapieren) gilt die Bestimmung des Art. 306 a. H.-G.-B., beziehungsweise des § 299 ung. H.-G.-B. auch für den Fall, als die Veräußerung oder Verpfändung seitens eines Nichtkaufmannes erfolgte, vorausgesetzt, dass der Erwerber im guten Glauben gewesen, ein Veräußerungsgeschäft vorgelegen ist und thatsächlich tradiert wurde.

Pfandrecht.

§ 39.

Der Handelsverkehr hat in der Regel eine umfassendere Creditgewährung in seinem Gefolge, als der gewöhnliche bürgerliche Verkehr; es muss deshalb aber dem Gläubiger auch eine wirksamere, rascher zu realisierende Deckung für seine Forderung geboten werden, und es werden demnach die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes (§§ 447—471 und 1368—1372 des allg. bürg. G.-B.) im Handelsverkehre nicht in allen Fällen ausreichend sein.

Nach dem bürgerlichen Rechte hat der Gläubiger vorerst eine Klage gegen den Schuldner anzustellen und sohin die Feilbietung des Pfandes gerichtlich zu fordern (§ 461 allg. bürg. G.-B.).

Nachdem dieser Weg nur langsam zum Ziele führt, gewährt das Handelsrecht wesentliche Erleichterungen in den §§ 301 bis inclusive 308 des ung. H.-G.-B. und in den Art. 309 bis inclusive 311 des a. H.-G.-B.

Nach österreichischem Rechte wird es aber den Parteien anheim gestellt, zwischem dem Systeme des Handelsgesetzbuches und dem Systeme des allg.

---

[1] Nach österr. Handelsrechte besteht also nach Art. 308 des a. H.-G.-B. in Handelssachen neben der Bestimmung des Art. 306 des a. H.-G.-B. auch die Bestimmung des § 367 des allg bürg. G.-B.

[2] Thöl sagt: „Das bisherige Recht, wenn es dem Besitzer günstiger ist, bleibt giltig, gänzlich giltig, nicht lediglich soweit es günstiger."

bürg. G.-B. in Rücksicht der Bestellung und Veräußerung von Faustpfändern zu wählen; keineswegs dürfen aber einzelne günstigere Bestimmungen des allg. bürg. G.-B. losgetrennt und mit dem Systeme des Handelsgesetzbuches verquickt werden (Art. 312 a. H.-G.-B.); eine derartige Bestimmung fehlt im ung. H.-G.-B.

Das Pfand im Handelsverkehre ist fast ausnahmslos ein Conventionalfaustpfand.

Die diesbezüglichen, vom bürgerlichen Rechte hie und da abweichenden Bestimmungen des Handelsrechtes beziehen sich theils auf die Bestellung, theils auf die Realisierung des Faustpfandes.

1. Bestimmungen des Handelsrechtes in Bezug auf die Bestellung des Faustpfandes.

a) an beweglichen Sachen und an Papieren auf den Inhaber.

In diesem Falle genügt nach Art. 309 a. H.-G.-B. nebst der formlosen Vereinbarung über die Verpfändung die Uebertragung des Besitzes auf den Gläubiger; bei jenen Sachen aber, welche eine körperliche Uebergabe überhaupt nicht zulassen, wird die symbolische Uebergabe platzgreifen; ferner wird in jenen Fällen, in welchen das constitutum possessorium nach dem bürgerlichen Rechte wirksam erscheint, dasselbe auch nach Handelsrecht Genüge leisten;

b) an Papieren, welche durch Indossament übertragen werden können.

Hier tritt nach Art. 309 des a. H.-G.-B. zum formlosen Verpfändungsvertrage die Uebergabe des indossierten Papieres (vergl. §§ 451 und 452 allg. bürg. G.-B.; das Civilrecht verlangt nicht die Indossierung, sondern nur die bloße Uebergabe des Papieres);

c) an Forderungen auf Grund von Handelsbüchern.

Hier ist nebst der einfachen Vereinbarung über die Verpfändung die factische Uebergabe eines Buchauszuges und die Anerkennung der Verpfändung im Handelsbuche erforderlich (diese Art der Bestellung des Pfandes hebt das ungarische Recht im § 304 des ung. H.-G.-B. hervor; das allgemeine Handelsgesetzbuch enthält eine derartige Bestimmung nicht).

Nach österreichischem Rechte (Art. 309) erscheint jedoch in Hinsicht der Bestellung des Faustpfandes an vorerwähnten Sachen und Papieren [Fall a) und b)] auch nothwendig, dass das Faustpfand für eine Forderung unter Kaufleuten (nicht aber Vollkaufleuten), und zwar aus beiderseitigen Handelsgeschäften, d. h. aus Geschäften, die auf Seiten beider Contrahenten des Pfandvertrages Handelsgeschäfte sind, bestellt wurde.[1]

---

[1] Wird für eine fremde Schuld ein Pfand bestellt, so fällt dies nicht unter diese Bestimmung.

Nach ungarischem Rechte bestehen diese Voraussetzungen nicht; es müssen also weder Verpfänder noch Pfandnehmer Kaufleute sein, noch muss die Forderung, für welche das Faustpfand bestellt wurde, aus einem beiderseitigen Handelsgeschäfte hervorgegangen sein.

2. Bestimmungen des Handelsrechtes in Bezug auf die Realisierung des Faustpfandes.

Diesbezüglich erscheint sowohl die Nothwendigkeit einer vorgängigen Schuldklage beseitigt, als auch das Recht zum Privatverkaufe dem Pfandgläubiger eingeräumt.

Competent zur Gewährung des zu bescheinigenden Ansuchens des Gläubigers erscheint das in Handelssachen competente Gericht des Pfandgläubigers.

Ob das Gesuch als bescheinigt anzusehen ist, entscheidet das Ermessen des Richters.

Was den Fall anbelangt, dass die Nothwendigkeit einer vorgängigen Schuldklage für den Gläubiger entfällt, so gilt hier als Voraussetzung, dass die Faustpfandbestellung schriftlich erfolgte.

Nach österreichischem Rechte bezieht sich diese Begünstigung aber wieder nur auf Kaufleute, und zwar in Betreff jener Forderungen, welche aus einem beiderseitigen Handelsgeschäfte herrühren; das ungarische Handelsgesetzbuch verlangt hingegen nur, dass die Forderung aus einem (wenn auch einseitigen) Handelsgeschäfte entstanden ist (vergleiche Art. 310 a. H.-G.-B. und § 306 ung. H.-G.-B.).

In Bezug auf das Recht des Pfandgläubigers zum Privatverkaufe des Faustpfandes gilt die Bestimmung des Art. 311 a. H.-G.-B. und des § 307 ung. H.-G.-B.

Das ungarische Recht läfst demnach die Veräußerung des Pfandobjectes ohne gerichtliche Intervention zu:

1. Wenn der Pfandgegenstand für eine aus einem Handelsgeschäfte entspringende Forderung übergeben wurde;

2. wenn die Veräußerung ohne gerichtliche Intervention ausdrücklich, und zwar schriftlich ausbedungen wurde.

Das österreichische Recht verlangt also im Gegensatze zum ungarischen Rechte zudem noch, dass die Bestellung des Faustpfandes unter Kaufleuten, und zwar für eine Forderung aus einem beiderseitigen Handelsgeschäfte erfolgt ist.

Sowohl nach österreichischem als nach ungarischem Rechte ist es hingegen irrelevant, ob der Pfandvertrag selbst schriftlich oder mündlich abgeschlossen wurde.

Was den Verkauf selbst anbelangt, so erfolgt die Anordnung desselben ohne Gehör des Schuldners und wird derselbe im Wege der öffentlichen Feilbietung oder unter Intervention einer beglau-

bigten Person (d. s. Handelsmäkler, Notare, richterliche Beamte, in Ungarn die städtischen Magistratsräthe und Stuhlrichter) vorgenommen.

Als Verkäufer fungiert niemals das Gericht, sondern der den Verkauf verlangende Gläubiger; dieser Verkauf ist auch immer als ein Handelsgeschäft anzusehen.

In welcher Weise die öffentliche Feilbietung vorzunehmen ist, erscheint im Handelsgesetze nicht bestimmt; hierüber entscheidet die Ortsüblichkeit.

Von der Bewilligung und dem erfolgten Verkaufe hat der Gläubiger den Schuldner, soweit dies möglich ist, bei sonstiger Verpflichtung zum Schadenersatze [1], sogleich zu verständigen.[2] Nach ungarischem Rechte erscheint außerdem noch ausdrücklich bestimmt, dass in diesem Falle der Gläubiger dem Schuldner unter einem den etwaigen Ueberschuss des Kaufpreises zu übergeben hat. Vergleiche ferner die §§ 307 und 308 des ung. H.-G.-B.

Neben dem vorerwähnten Conventionalpfande besteht noch das gesetzliche Pfandrecht des Commissionärs, Spediteurs und Frachtführers, welches an anderer Stelle erörtert wird.

Retentionsrecht.

§ 40.

Das Retentionsrecht[3] besteht darin, dass ein Gläubiger eine, seinem Schuldner gehörige, mit dessen Willen in seinen Besitz gekommene Sache einstweilen und insolange nicht ausliefert, bis sein Anspruch gegen den Schuldner befriedigt oder die Befriedigung desselben sichergestellt wird.

Der retinierende Gläubiger kann die retinierte Sache lediglich als Executionsobject in Anspruch nehmen.

Das Retentionsrecht kann niemals vertragsmäßig bestellt werden, es tritt nur gesetzlich ein, und kann auch neben dem Pfandrechte existent sein.

Wenn es nun auch dem gesetzlichen Pfandrechte ähnlich ist, so unterscheidet sich dasselbe dennoch von demselben in mannigfacher Beziehung (so besteht nämlich zur Geltendmachung des Retentionsrechtes keine dingliche Klage; es muss ferner die retinierte Sache gegen gehörige Sicherheitsleistung herausgegeben werden und es findet nach österreichischem Rechte die Bestimmung des Art. 306, Absatz 2 auch auf dasselbe keine Anwendung).

[1] Insbesondere kann der Schuldner durch die unterlassene, rechtzeitige Anzeige der Anordnung des Verkaufes insoferne Schaden erleiden, als er bei rechtzeitiger Benachrichtigung den Verkauf hätte abwenden oder einen höheren Verkaufspreis hätte erzielen können.

[2] Ob dieser Anzeigepflicht des Gläubigers Genüge geleistet wurde, hat das Gericht nicht zu eruieren.

[3] Vergleiche Goldschmidts Handelsrecht; dann Keyssner.

Die allgemeinen Voraussetzungen des Retentionsrechtes sind sowohl nach österreichischem als auch nach ungarischem Handelsrechte folgende (vergl. Art. 313 a. H.-G.-B. und § 309 ung. H.-G.-B.):

1. Das Retentionsrecht besteht nur an Waren oder anderen beweglichen Sachen (also an Geld, Wertpapieren, auch an bloßen Beweisdocumenten, nicht aber an Forderungen an Geld, nachdem in diesem Falle ja eventuell die Compensation Platzgreifen kann); jedoch darf dasselbe nicht im übermäßigen Umfange ausgeübt werden;

2. die Besitzergreifung des Gläubigers in Rücksicht dieser Sachen darf keine eigenmächtige gewesen sein, es ist aber nicht nothwendig, dass der Eigenthümer die Sache selbst übertragen hat oder dass sie in seinem Namen oder über seinen Auftrag übertragen worden ist; es genügt, wenn der Eigenthümer in die Uebertragung eingewilligt hat;

3. das Retentionsrecht kann nur insolange ausgeübt werden, als der Gläubiger die Sache im Besitze hat[1] oder darüber verfügen kann (durch Connossemente, Ladescheine, Lagerscheine).

Während nun weiters das österreichische Handelsrecht ein Retentionsrecht nur den Kaufleuten und zwar in der Regel nur wegen fälliger Forderungen[2] aus den zwischen ihnen geschlossenen beiderseitigen Handelsgeschäften zuspricht, anerkennt das ungarische Handelsrecht auch ein Retentionsrecht der Nichtkaufleute; nur sind die Bedingungen und Wirkungen desselben verschieden, je nachdem der Gläubiger und der Schuldner entweder Kaufleute oder Nichtkaufleute sind.

Wenn nämlich nur der eine Theil oder gar keiner ein Kaufmann ist, so sind außer den vorerwähnten allgemeinen Voraussetzungen des Retentionsrechtes als Bedingungen des Retentionsrechtes noch nach § 309 des ung. H.-G.-B. zu verzeichnen:

a) Es muss eine fällige (gleichviel ob bestrittene oder liquide) Forderung vorhanden sein;

b) dass diese Forderung aus einem, auf Seite des Gläubigers ein Handelsgeschäft bildenden Rechtsgeschäfte herrührt;

c) dass der Uebergeber (Schuldner oder dritter) entweder vor oder längstens bei der Uebergabe nicht dahin verfügt habe, dass die Sache als für einen dritten oder zu einem bestimmten Gebrauche hinterlegt angesehen werde (z. B. Uebergabe der Sache zur Probe oder zum Zwecke des Transportes oder an den Commissionär zum Zwecke des

[1] Der Besitz selbst ist hier Dentention, nicht etwa juristischer Besitz.

[2] Diese Forderungen brauchen aber nicht etwa immer Geldforderungen zu sein; der Gegenstand der Forderung ist irrelevant.

Verkaufes)[1]; eine später getroffene Verfügung kann das Retentionsrecht allerdings nicht alterieren (vergl. auch diesbezüglich Art. 313 a. H.-G.-B.).

Wenn aber beide Theile Kaufleute sind, so besteht das Retentionsrecht auch für nicht fällige Forderungen:

a) Wenn über das Vermögen des Schuldners der Concurs eröffnet worden ist, oder der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat, oder eine Execution[2] in das Vermögen des Schuldners fruchtlos vollstreckt worden ist;

b) wenn die Forderung aus einem beiderseitigen Handelsgeschäfte herrührt.

In diesen Fällen schließt auch die Weisung des Schuldners oder die zu bestimmter Verfügung übernommene Verpflichtung die Ausübung des Retentionsrechtes nicht aus, wenn die erwähnten Thatumstände nach der Uebergabe der Gegenstände eingetreten sind oder wenn der Gläubiger von denselben nach der Uebernahme der Gegenstände Kenntnis erlangt hat.

Auch nach dem allgemeinen Handelsgesetzbuche besteht dieses Retentionsrecht wegen nicht fälliger Forderungen (vergl. Art 314 a. H.-G.-B.); diesbezüglich ist also kein Unterschied zwischen den ungarischen und österreichischen handelsrechtlichen Bestimmungen vorhanden. Das Retentionsrecht, welches für den ursprünglichen Gläubiger begründet wurde, erscheint auch dem Erben oder dem Indossatar desselben eingeräumt; nicht besitzt dieses Recht hingegen der Cessionar.

Keineswegs kann auch das Retentionsrecht gegen die Uebernehmer der Schuld oder die Erben des ursprünglichen Schuldners geltend gemacht werden, ausgenommen den Fall, es wäre das Retentionsrecht bereits gegen den ursprünglichen Schuldner wirksam geworden.

Der Gläubiger ist schuldig, den Schuldner von der Ausübung des Retentionsrechtes ohne Verzug zu dem Zwecke zu verständigen, dass derselbe rechtzeitig für eine andere Sicherung Sorge tragen kann.

Wegen versäumter Verständigung kann Schadenersatz begehrt werden, nicht wird man aber des Retentionsrechtes verlustig.

Mit dem Retentionsrechte allein würde jedoch dem Gläubiger nicht gedient sein, wenn er sich nicht zugleich aus den zurückbehaltenen Gegenständen bezahlt machen könnte; er wird daher unter den Voraussetzungen des Art. 315 a. H.-G.-B., beziehungsweise des § 310 ung. H.-G.-B., zum Verkaufe der retinierten Gegenstände berechtigt.

---

[1] In derartigen Fällen kann der Detentor die Erfüllung der obliegenden Verpflichtung nicht etwa unter Berufung auf das Retentionsrecht ablehnen.

[2] Eine beliebige Person, ja auch der Retinent kann die Execution beantragt haben.

Die Voraussetzungen der Realisierung des Retentionsrechtes sind:

1. Dass ein Antrag des Gläubigers an das für ihn selbst zuständige[1] Gericht im Wege der Klage gestellt wird;

2. der Klage muss die vorgeschilderte Anzeige des Gläubigers an den Schuldner, sein Retentionsrecht ausüben zu wollen, vorausgegangen sein;[2]

3. dass über die Klage der Schuldner vernommen wird;

4. dass das Gericht den Verkauf, sowie die Art, Ort u. s. w. desselben bestimmt;

5. dass der Verkauf sodann thatsächlich in der angeordneten Weise durchgeführt wurde;

6. dass der Erlös zur Befriedigung des Antragstellers vor der Befriedigung der anderen (wenngleich privilegierten) Gläubiger verwendet wurde; der Retinent hat dieses Recht auch gegenüber der Concursmassa des Schuldners; er genießt aber keinen Vorzug gegenüber älteren Pfandgläubigern.

Das Retentionsrecht kann ausgeschlossen werden:

1. Kraft gesetzlicher Vorschrift (dieser Fall wurde bereits oben erörtert, vergl. Art. 313 und 314 a. H.-G.-B. und § 309 ung. H.-G.-B.);

2. kraft getroffener Vereinbarung:

Das Retentionsrecht kann nämlich durch Vertrag unter den Parteien (angenommener Verzicht des Gläubigers) von vornherein oder späterhin ganz oder theilweise ausgeschlossen werden (vergl. Art. 316 a. H.-G.-B.).

---

[1] Dadurch erscheint nur ein Recht dem Gläubiger zugestanden; nimmt er daher dessenungeachtet die Competenz des ordentlichen Gerichtsstandes des Schuldners für sich in Anspruch, so kann der Schuldner nicht widersprechen.

[2] Zwischen Anzeige und Klageerhebung muss jedenfalls ein solcher Zeitraum gelegen sein, welcher dem Schuldner die Möglichkeit gewährt, den Gläubiger in anderer Weise zu sichern.

III. Buch.

Die Handelsgeschäfte.

(Obligationsrecht des Handelsrechtes.)

Uebersicht und Darstellung der Handelsgeschäfte.

§ 41.

Die Handelsgeschäfte haben den Umsatz von Waren zum Gegenstande oder stehen wenigstens mit demselben in einem gewissen Zusammenhange; es können alle den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Rechtes unterworfenen Rechtsgeschäfte Handelsgeschäfte werden, insoferne sie in eine unmittelbare Beziehung zu dem Handel treten.

Das System der Handelsgeschäfte beruht auf der Basis der Speculation.[1]

Man theilt die Handelsgeschäfte ein:

I. In Grundgeschäfte;

II. in Nebengeschäfte;

III. in präsumptive Handelsgeschäfte;

IV. in einseitige und zweiseitige Handelsgeschäfte.

ad I. Die Grundgeschäfte sind jene Rechtsgeschäfte, welche die Basis eines bestimmten Handelsgewerbes oder den Gegenstand eines besonderen gewerblichen Betriebes bilden; sie qualificieren jemanden zum Kaufmanne und constituieren das Handelsgewerbe.

Die Grundgeschäfte sind nun wieder:

a) objective oder absolute Handelsgeschäfte (Speculationsgeschäfte im engeren Sinne).

[1] Daraus folgt noch nicht, dass alle Speculationsgeschäfte als Handelsgeschäfte anzusehen sind, oder dass jedes einzelne Rechtsgeschäft, welches als Handelsgeschäft gilt, unbedingt in speculativer Absicht abgeschlossen sein müsste. Jedenfalls ist es aber zutreffend, wenn man folgert, dass einerseits die wichtigsten Speculationsgeschäfte unter die Handelsgeschäfte Aufnahme gefunden, andererseits nur diejenigen Rechtsgeschäfte Aufnahme fanden, welche regelmäßig in Speculationsabsicht abgeschlossen werden. Vergleiche diesbezüglich Hahn Bd. II.

Unter diesen versteht man jene Rechtsgeschäfte, welche die Eigenschaft eines Handelsgeschäftes ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit des Unternehmenden besitzen; sie sind unter allen Umständen Handelsgeschäfte, gleichviel, ob sie gewerbemäßig oder auch nur vereinzelt von Nichtkaufleuten vorgenommen werden.

b) Subjective oder relative Handelsgeschäfte.

Unter diesen versteht man jene gesetzlich bestimmten Rechtsgeschäfte, welche nur dann als Handelsgeschäfte anzusehen sind, wenn sie gewerbemäßig betrieben werden.

a) Die **objectiven oder absoluten Handelsgeschäfte** (Art. 271 a. H.-G.-B. und § 258 ung. H.-G.-B.) sind folgende:

1. Der Handelskauf (Speculationseinkauf).

Dieses Handelsgeschäft setzt sich, wie in der Regel jede Handelsoperation, aus zwei Rechtsgeschäften, nämlich aus einem Speculationsgeschäfte und aus einem Realisationsgeschäfte zusammen.

Beim Speculationseinkauf erscheint das Speculationsgeschäft als ein Einkauf und das Realisationsgeschäft als ein Verkauf; bei diesem Handelsgeschäfte ist die Speculation darauf gerichtet, jenen Betrag zu gewinnen, um welchen der durch den Realisationsverkauf zu erzielende Kaufpreis den Einkaufspreis übersteigt (im Börsenverkehr Speculation à la hausse).

Der Speculationseinkauf[1] ist also ein Kauf oder eine anderweitige (z. B. im Wege eines Tausches oder anderer Verträge, durch welche eben die Uebertragung des Eigenthums gegen Entgelt erfolgt, vorgenommene) Anschaffung unter gesetzlich bestimmten Voraussetzungen.

Diese Voraussetzungen sind folgende:

1. Es muss eine Anschaffung nicht Selbsterzeugung vorliegen.[2]

Gegenstand dieser Anschaffung können sein:

α) Waren oder andere bewegliche Sachen (mögen diese Sachen entweder im Handel feilgeboten werden oder nicht, mögen sie sich als vertretbare Sachen darstellen oder nicht).

Verträge über unbewegliche Sachen sind niemals Handelsgeschäfte, ob sie nun in einer Veräußerung oder in einem sonstigen Rechtsgeschäfte (z. B. Verpfändung, Bestellung einer Servitut) bestehen. (Art. 275 a. H.-G.-B. und § 262 ung. H.-G.-B.)[3]

---

[1] Dieses Rechtsgeschäft macht den Hauptinhalt des Handels aus, es bewirkt ja den Güter- und Wertumlauf.

[2] Hierher wären also noch zu rechnen: Annahme an Zahlungsstatt, Tausch, Darlehen, locatio conductio irregularis, depositum irregulare, pignus irregulare.

[3] Die Geschäfte eines Bauunternehmers, der sein Geschäft gewerbemäßig betreibt, sind aber schon nach Art. 273 a. H.-G.-B. Handelsgeschäfte; auch Kauf der Frucht auf dem Halm, des Holzes auf dem Stock können, nachdem sie beweglich gemacht werden können, schon bei

β) Staatspapiere, Actien und andere für den Handelsverkehr bestimmte Wertpapiere als: Lose, Prioritäts-Obligationen, Checks, Wechsel, nicht aber Sparcassabüchel, Genossenschafts-Einlagsscheine, Bestätigungen über Kuxantheile an Bergwerken und andere Wertpapiere, welche nicht auf den Handelsverkehr Bezug haben, z. B. Eisenbahnbillets, Entréebillets.[1]

2. Nachdem eine Anschaffung vorliegen muss, werden hieher auch nicht jene auf originären Erwerb basierenden Rechtsgeschäfte zu rechnen sein, welche die Gewinnung der Producte der Jagd, Fischerei, Landwirtschaft, Fruchtziehung und des Bergbaues im Auge haben, selbst für den Fall, als die Absicht vorhanden ist, die auf diesem Wege gewonnenen Producte weiter zu veräußern.

Nach ungarischem Rechte gehören diese letzteren Rechtsgeschäfte zu den relativen Handelsgeschäften. (Vergleiche die späteren Erörterungen dieses Buches.)

3. Beim Speculationseinkaufe muss weiters zur Zeit der Anschaffung die Weiterveräußerungsabsicht und wird auch regelmäßig die Absicht des Gewinnes vorhanden sein.

Die Absicht, durch die Weiterveräußerung zu gewinnen, wird nicht etwa zufällig in den überwiegend meisten Fällen des Speculationseinkaufes vorhanden sein, sondern sie ergibt sich als eine nothwendige Folge des allgemeinen Principes, dass die Handelsgeschäfte überhaupt auf der Basis der Speculation stehen.[2]

Die Weiterveräußerungsabsicht selbst soll aber auch der Contrahent, der mit dem Käufer abschließt, erkennen oder wenigstens zu erkennen Gelegenheit haben; in erster Linie wird diesbezüglich die ausdrückliche Erklärung, wenn diese auch nicht auf Wahrheit beruht, seitens jener Person, auf deren Seite ein Handelsgeschäft geschaffen werden soll, von Maßgabe sein; in Ermangelung einer solchen Erklärung sind die Umstände des betreffenden Falles zu berücksichtigen.[3]

Die Weiterveräußerungsabsicht kann aber auch mit anderen Absichten concurrieren, dann kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Wenn mehrere Zwecke nacheinander beabsichtigt werden, so ist der erste maßgebend, z. B.: jemand kauft einen Gegenstand, um denselben vorerst zu vermieten und dann denselben wieder weiter zu veräußern (es liegt also kein Handelsgeschäft vor);

2. wenn mehrere Zwecke nebeneinander beabsichtigt werden, so ist der Hauptzweck zu berücksichtigen, z. B. jemand kauft eine Sache, um dieselbe

Abschluss des Vertrages als beweglich angesehen werden, demnach unter Umständen als Handelsgeschäfte gelten.

[1] Ob ein Wertpapier für den Handelsverkehr bestimmt ist, wird quaestio facti sein.

[2] Das Handelsrecht kann aber auch beim Kaufe zur Weiterveräußerung unter Umständen zur Anwendung kommen, wenn einmal das Moment der Speculation fehlt, vorausgesetzt, dass nur die übrigen Erfordernisse des Speculationseinkaufes vorhanden sind.

[3] Z. B. Umfang, Art und Beschaffenheit der angeschafften Sachen, die Persönlichkeit des Anschaffenden.

zu gebrauchen; für den Fall aber, als dieselbe seinen Zwecken nicht dienen sollte, beabsichtigt er sie zu verkaufen. Als Hauptzweck erscheint hier der Gebrauch; es liegt ebenfalls kein Handelsgeschäft vor; denn die Anschaffung für den eigenen Bedarf bildet kein Handelsgeschäft;

3. wenn die Absicht, den Gegenstand für sich zu behalten, nur hinsichtlich einzelner Theile oder Bestandtheile der gekauften (angeschafften) Sache besteht, so wird auch die überwiegende Absicht maßgebend sein; diese wird in der Regel aus dem Verhältnisse der Größe oder des Wertes der einzelnen Theile oder Bestandtheile der fraglichen Sache oder auch aus anderen Umständen zu erkennen sein, z. B. der Käufer von 100 Eimer Wein, beabsichtigt zwei Eimer von diesen seinem Freunde als Weihnachtsgeschenk zu machen, und die übrigen 98 Eimer zu veräußern. In diesem Falle liegt also ein Handelsgeschäft vor.

Irrelevant ist es, ob in der Folge die Weiterveräußerung thatsächlich erfolgt ist oder ein Gewinn errungen wurde; die Weiterveräußerung selbst kann entweder in unveränderter Form oder nach vorhergegangener Bearbeitung oder Verarbeitung[1] erfolgen.

Nach ungarischem Rechte bildet auch der Kauf oder die anderweitige Anschaffung von Staatspapieren, Actien oder anderer für den Handelsverkehr bestimmter Wertpapiere ohne die Absicht, dieselben weiter zu veräußern, ein objectives Handelsgeschäft. (§ 258 ung. H.-G.-B.)

2. Der Speculationsverkauf.

Der Speculationsverkauf ist die Uebernahme einer Lieferung[2] von Waren oder anderen beweglichen Sachen, von Staatspapieren, Actien oder anderen für den Handelsverkehr bestimmten Wertpapieren, welche der Uebernehmer zu diesem Zwecke, d. h. um Gegenstand der übernommenen Lieferung zu sein, thatsächlich anschafft.

Die Uebernahme einer Lieferung stellt sich demnach als der Abschluss eines entgeltlichen Veräußerungsgeschäftes über bewegliche Sachen dar.

Hier ist das Speculationsgeschäft ein Verkauf und das Realisationsgeschäft ein Einkauf auf Seite des Uebernehmers der Lieferung.

Die Speculation wird darauf gerichtet sein, jenen Betrag zu gewinnen, um welchen der zu liefernde Gegenstand in der Folge billiger eingekauft wird, als er ursprünglich bei der Uebernahme der Lieferung verkauft wird (im Börsenverkehre Speculation à la baisse).

Auch dieses Handelsgeschäft setzt eine Anschaffung voraus (z. B. ein Landwirt, welcher sein selbst erzeugtes Korn zu liefern sich verpflichtet, schließt kein Handelsgeschäft ab).

---

[1] Wenn Sachen zum Zwecke der Realisierung einer künstlerischen Idee angeschafft werden, so ist dies nicht als eine Bearbeitung oder Verarbeitung von Rohmaterial anzusehen, wenngleich die Absicht, das Kunstwerk zu verkaufen, vorlag.

[2] Liefern heißt das Uebertragen einer beweglichen Sache zur Erfüllung einer Verpflichtung.

Im sonstigen gilt auch bezüglich dieses Handelsgeschäftes alles, was zur Erläuterung des Handelskaufes oben gesagt wurde.

3. Uebernahme einer Versicherung gegen Prämie.

Dieses Handelsgeschäft besteht darin, dass jemand die Gefahr des Schadens, welcher einen anderen ohne dessen Verschulden treffen könnte, auf sich nimmt, und ihm gegen einen gewissen Preis, d. i. die Prämie den bedungenen Ersatz zu leisten verspricht.

Gleichgiltig ist es hiebei, welcher Gegenstand (bewegliche oder unbewegliche Sache) der Versicherung unterzogen, und gegen welche Gefahr versichert wurde.

Das Versicherungsgeschäft ist jedoch nur auf Seite des Unternehmers der Versicherung ein absolutes Handelsgeschäft, nicht aber auf Seite des Versicherten.

Die Uebernahme einer Versicherung seitens einer rein wechselseitigen (gegenseitigen) Versicherungsgesellschaft ist kein Handelsgeschäft im Sinne des Art. 271 Z. 3 a. H.-G.-B.; rein wechselseitige Versicherungsgesellschaften sind auch nach österreichischem Rechte keine Handelsgesellschaften.

Nach ungarischem Rechte wird kein Unterschied gemacht, ob die Versicherung gegen Entgelt oder auf Grund der Wechselseitigkeit abgeschlossen wurde; jede Uebernahme einer Versichernng erscheint als ein objectives Handelsgeschäft.

Das Versicherungsgeschäft erscheint im ungarischen Handelsgesetzbuch ausführlich behandelt (vergleiche die §§ 453 bis inclusive 514 ung. H.-G.-B.); in Oesterreich besteht über die Concessionierung und staatliche Beaufsichtigung von Versicherungsanstalten die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels und der Finanzen vom 18. August 1880, Nr. 110 R.-G.-Bl.

Während nach österreichischem Rechte zur Errichtung von Versicherungsanstalten die staatliche Concession erforderlich ist (und gelten diesbezüglich die Vorschriften des Vereinsgesetzes vom 26. November 1852, Nr. 253 R.-G.-Bl., dann des allgemeinen Handelsgesetzes und die in obiger Verordnung enthaltenen Concessionsbedingungen), so ist nach ungarischem Rechte eine Concession nicht vorgeschrieben, sondern verhält der Staat nur grundsätzlich die Versicherungsanstalten zur genauen Einhaltung bestimmter Vorschriften, welche bezwecken, die Controle eben durch vollständige Oeffentlichkeit der Gebarung zu ermöglichen.

Es erscheint auch demnach nach ungarischem Rechte (§ 453 ung. H.-G.-B.) jede Versicherungsunternehmung verpflichtet, bei dem für die Firmeneintragung competenten Gerichtshofe für jeden Zweig der Versicherungsgeschäfte, welchen sie zu betreiben beabsichtigt, abgesondert einen thatsächlich eingezahlten Versicherungsfond von mindestens hunderttausend Gulden auszuweisen und kann sie dann erst die Eintragung der Firma bewirken und

ihre Geschäfte beginnen; die Grundsätze der Versicherungsunternehmung, nach welchem Stammcapital, Prämienreserve und Gewinnreserve angelegt werden sollen, werden auch gerichtlich kundgemacht.

In Oesterreich bildet die zum Geschäftsbeginn und zur Deckung eventueller Verluste erforderliche Grundlage bei Actiengesellschaften das Actiencapital und bei auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereinen der Gründungsfond und die gemeinsame Haftung der Vereinsmitglieder; das Actiencapital wird derart festzusetzen sein, dass beim Geschäftsbeginn wenigstens ein Betrag von sovielmal 100.000 fl. bar eingezahlt wird, als Versicherungszweige (Feuer-, Hagel-, Unfall-, Transportversicherungen u. s. w.) betrieben werden; doch muss das eingezahlte Capital mindestens 300.000 fl. betragen und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann auch von diesem Betrage herabgegangen werden; der Gründungsfond bei auf Gegenseitigkeit beruhenden Anstalten ist in einer den obwaltenden Verhältnissen und dem voraussichtlichen Geschäftsumfange entsprechenden Höhe, bei gegenseitigen Lebensversicherungsanstalten aber auf mindestens 20.000 fl. festzusetzen, welche mit Ausschluss von Antheil- oder Haftscheinen, von Wechseln u. s. w. bar einzuzahlen sind.

Als Versicherungsunternehmung oder Versicherungsanstalt wird man nur jene Unternehmung verstehen, welche die Versicherung gewerbemäßig betreibt.

4. Uebernahme der Beförderung von Gütern und Reisenden zur See (Passagiervertrag, Ueberfahrtsvertrag).

Dieses Rechtsgeschäft stellt sich nur auf Seite des Verfrachters als ein absolutes Handelsgeschäft dar (Abschluss des Heuervertrages, d. i. des Dienstvertrages mit Schiffsmannschaft, ist kein Handelsgeschäft).[1]

5. Das Darlehen gegen Verbodmung.[2]

Dieses erscheint als ein Darlehensgeschäft, welches von dem Schiffer (Bodmereinehmer) unter Zusicherung einer Prämie und unter Verpfändung von Schiff, Fracht und Ladung, oder von einem oder mehreren dieser Gegenstände in der Art eingegangen wird, dass der Gläubiger (Bodmereigeber) wegen seiner Ansprüche nur an die verpfändeten Gegenstände nach Ankunft des Schiffes an dem Orte sich halten kann, wo die Reise enden soll, für welche das Geschäft eingegangen wurde.

Der Schiffer erscheint demnach als Schuldner, und ist er verpflichtet, bei Ankunft des Schiffes am Ziele der sogenannten Bodmereireise das Darlehen und die Prämien zurückzuzahlen; wenn jedoch das Schiff zugrunde gehen sollte, verliert der Gläubiger den Anspruch auf Capital und Prämie.

---

[1] Die Fracht- und Passagierverträge bilden die Grundgeschäfte des Rhedereigewerbes. Rheder ist der Eigenthümer eines ihm zum Erwerbe durch die Seefahrt dienenden Schiffes.

[2] Dieses Rechtsgeschäft beruht auf dem Bodmereivertrag (contrat à la grosse).

Nach österreichischem Rechte gehören ferner zu den objectiven Handelsgeschäften:

6. Die Börsengeschäfte.

Börsegeschäfte sind solche Geschäfte, welche im öffentlichen Börselocale, in der festgesetzten Börsezeit über solche Verkehrsgegenstände geschlossen worden sind, welche an der betreffenden Börse gehandelt und notiert werden dürfen.

Unter Börse selbst versteht man zunächst jenen Ort, an welchem sich Kaufleute, Banquiers, Versicherungsunternehmer, Geschäftstreibende und deren Vertreter regelmäßig zusammenfinden, um miteinander unmittelbar oder durch Makler oder Commissionäre Handelsgeschäfte in Waren, Wechseln, Effecten und dergl. zu machen.

Im übertragenen Sinne wird auch unter Börse die Gesammtheit der diese Geschäfte abschließenden Personen verstanden.

Es besteht in Oesterreich das Börsegesetz vom 1. April 1875, Nr. 67 R.-G.-Bl., wodurch die österreichischen Börsen eine neue Organisation erhielten.

Die Börsen in Wien, Prag und Triest besitzen je ein vom Finanz- oder Handelsministerium genehmigtes besonderes Börsenstatut und stehen unter selbständiger Leitung (Börseleitung).

Die Leitung der Wiener Börse führt den Titel: „Wiener Börsekammer“ und besteht aus 30 sogenannten Börseräthen. Die Berufung der Börseräthe erfolgt durch Wahl, und zwar werden von der Gesammtheit der Börsemitglieder der „Effectensection“ 15 Börseräthe aus den wählbaren Mitgliedern der Effectensection, von den Börsemitgliedern der „Warensection“ 9 Börseräthe aus den wählbaren Mitgliedern der Warensection gewählt. Hiebei hat jedes Mitglied eine Stimme.

Außerdem werden von denjenigen Actiengesellschaften und Creditvereinen, welche aufgrund des Gesetzes vom 11. April 1876 zum Börsefond einen jährlichen Beitrag von mindestens 100 fl. ö. W. leisten, sechs Börseräthe aus der Gesammtheit der zu Börseräthen wählbaren Börsemitglieder gewählt.

Zur Ueberwachung der Börsen wird ein eigener Börsecommissär aufgestellt; er hat die Ausführung aller Börsevorschriften zu überwachen, Missbräuche zu rügen und deren Beseitigung im Falle, als nicht Abhilfe erfolgt, im Wege der politischen Landesbehörde zu bewirken.

Bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Börsegeschäften ist die Einwendung, dass dem Anspruche ein als Wette oder Spiel zu beurtheilendes Differenzgeschäft zugrunde liege, unstatthaft.

Das Börsestatut kann auch bestimmen, dass Streitigkeiten aus Börsegeschäften durch ein Schiedsgericht ausgetragen werden müssen, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde; gegen die Erkenntnisse des Schiedsgerichtes ist eine Berufung unzulässig; nur eine schriftliche Richtig-

keitsklage kann binnen der unerstreckbaren Frist von acht Tagen nach der Zustellung des schiedsrichterlichen Erkenntnisses bei dem ordentlichen Richter erster Instanz, welcher zur Entscheidung in der Hauptsache berufen wäre, eingebracht werden; sie muss aber mit der Unterschrift eines Advocaten versehen sein. Durch die Erhebung der Klage auf Ungiltigkeit des Schiedsspruches wird die Execution desselben nicht gehemmt.

Nach der Gattung der Gegenstände, welche an der Börse gehandelt werden, unterscheidet man:

1. Effectenbörsen (an diesen werden ideelle Waren, wie Valuten, Wechsel und Effecten gehandelt und Geldgeschäfte abgeschlossen);

2. Warenbörsen (an diesen Börsen werden reale Waren, wie Korn, Spiritus u. dergl. gehandelt).

Nach der Zeit der Abhaltung der Börse unterscheidet man:

1. Vorbörse, d. i. jene Börse, welche vor der eigentlichen Börsezeit, d. i. vor der Mittagszeit, abgehalten wird;

2. Mittagsbörse oder eigentliche Börse, d. i. jene Börse, welche zur Mittagszeit (von 12 bis 2 Uhr) abgehalten zu werden pflegt;

3. Nachbörse (oft auch Abendbörse genannt), welche nach der eigentlichen Börse abgehalten wird.

Winkelbörsen, das sind Börsen, welche an irgend einem anderen Orte als im Börsenlocale abgehalten werden, sind verboten.

An der Wiener Börse unterscheidet man die „Coulisse" und den „Schranken";[1] an anderen Börsen spricht man vom „Parquet".

Die Ausmittlung der Course und die Notierung derselben im Courszettel erfolgt an jedem Tage auf Grundlage der von den Sensalen (beziehungsweise Mäklern) während der Börsezeit abgeschlossenen Geschäfte.

Vorübergehende Coursentwicklungen werden auch häufig durch Hausse- und Baisse-Syndicate künstlich bewirkt.

An die Stelle der in früherer Zeit so bedeutenden Märkte und Messen treten immer mehr die Warenbörsen; solche bestehen in Oesterreich-Ungarn in Wien, Budapest, Prag, Lemberg, Triest.

Unter Warenbörsen im engeren Sinne versteht man diejenigen Börsen, an welchen Geschäfte nur in Waren (Effecten sind gänzlich ausgeschlossen) abgeschlossen werden. Man theilt sie ein:

[1] Die Börsebesucher, abgesehen von den Sensalen und Agenten, sind theils Banquiers und die Vertreter der Banken und Bankhäuser, theils Börsespeculanten; die ersteren nehmen den Schranken, d. i. einen in der Mitte des Börsesaales befindlichen Platz ein (daher die Bezeichnung Schrankenfirmen), von welchem aus sie ihre Geschäfte führen; die Börsespeculanten bilden hingegen die Coulisse und sammeln sich seitwärts vom Schranken im übrigen Saale in Gruppen. In je einer solchen Gruppe wird ein bestimmtes Effect gehandelt, z. B. Credit, Lombarden u. s. w.

a) in Productenbörsen (Fruchtbörsen), das sind jene Börsen, an welchen Geschäfte in bestimmten Handelsartikeln, z. B. Getreide, Mehl und Mahlproducte, Malz, Spiritus ꝛc. abgeschlossen werden;[1]

b) in Specialbörsen, d. s. jene Börsen, an welchen Geschäfte nur in einem einzigen Handelsartikel, z. B. Zucker, Eisen u. s. w. abgeschlossen werden.

Wie an den Effectenbörsen, werden auch an den Warenbörsen die Geschäfte mündlich und schriftlich abgeschlossen; doch müssen auch hier zwischen den Contrahenten Schlussbriefe (Schlusszettel) ausgewechselt werden.

Ein Warenschlussbrief hat zu enthalten:

1. Ort und Datum des Abschlusses;

2. den Namen oder die Firma des Käufers und Verkäufers, sowie des eventuellen Vermittlers;

3. die Bezeichnung der Gattung, des Quantums, der Qualität und auch oft die Herkunft der verkauften Ware;

4. den Kaufpreis und die Zahlungsbedingungen;

5. die Bezeichnung des Ortes der Lieferung, bezw, der Uebernahme, sowie die Erfüllungszeit;

6. die Bestätigung des etwa geleisteten Angeldes;

7. die Unterschrift des Verkäufers, bezw. Käufers und des etwaigen Vermittlers.

In der Regel enthalten die Schlussbriefe auch noch die betreffenden, vom Börsevorstande festgestellten und anerkannten Platzgebräuche (die sogenannten Platz- oder Börsensancen) und die Bestimmung, dass sich die Contrahenten denselben unterwerfen.

Der Schlussbrief wird in zwei Exemplaren ausgefertigt, wovon eines (mit der Unterschrift des Verkäufers) der Käufer, das andere (mit der Unterschrift des Käufers) der Verkäufer erhält.

Wurde aber das Geschäft durch Vermittlung eines Maklers abgeschlossen, so werden beide Exemplare vom Makler ausgefertigt und von demselben unterschrieben.

Man unterscheidet in Bezug auf die Erfüllungszeit der an der Börse abgeschlossenen Rechtsgeschäfte dieselben in solche „in prompter Ware," „in

[1] An der Wiener Frucht- und Mehlbörse erstreckt sich der Börseverkehr auf den Handel in Getreide, Oelsaaten, Hülsenfrüchten, Sämereien, sowie in den aus denselben erzeugten Fabrikaten Mehl, Brot, Rollgerste, Malz, Rüböl, Spiritus; dann auf die mit diesem Handel in Verbindung stehenden Versicherungs-, Fracht-, Speditions-, Einlagerungs- und Sackleihgeschäfte. Die Leitung der Wiener Frucht- und Mehlbörse liegt einer Körperschaft ob, welche den Titel „der Vorstand der Wiener Frucht- und Mehlbörse" führt und aus 24 Mitgliedern besteht.

rollender“ oder „schwimmender Ware,“ „in Waren auf Verladung in einer bestimmten Zeit,“ „in Ware auf Lieferung“.

An der Börse werden Effecten nur in bestimmten Quantitäten gehandelt, wie im Betrage von 5000 fl. des Nominalcapitales oder in einer diesem Capitale entsprechenden Anzahl von Stücken (gewöhnlich 25).

Die bestimmte Quantität eines Papieres, welche als Einheit eines Börsengeschäftes angenommen wird und unter welcher an der Börse niemals Geschäfte abgeschlossen werden, nennt man einen Schluss (Börsenschluss).

Wenn überhaupt keine Quantität bei einem Ausrufe an der Börse angegeben wird, so versteht man eben einen solchen Börsenschluss; für den Fall, als eine Quantität angegeben wird, so muss dieselbe ein Vielfaches des jeweiligen Schlusses sein.

An der Wiener Börse müssen die an einem Tage, vor, während und nach der Börse gemachten Cassaschlüsse bis längstens 11 Uhr vormittags des nächsten Tages effectuiert sein, d. h. der Verkäufer hat dem Käufer die gekauften Effecten mit einer Verkaufsnota zu senden, und dieser hat hingegen den Preis zu bezahlen. (Ueber das diesfalls häufig abgeschlossene Kostgeschäft vergleiche die nachstehenden Erörterungen dieses Buches.)

Unter Arrangement (Liquidation) versteht man die ordnungsmäßige Abwicklung der Obliegenheiten, welche eine Person rücksichtlich der Uebernahme und der Ablieferung der Effecten bei Zeitgeschäften treffen.

Zur Vereinfachung des ganzen Geschäftes, insbesondere um die gegenseitigen Verbindlichkeiten, welche in Liefern und Nehmen bestehen, auszugleichen, ohne dass man es nöthig hat, die Effecten thatsächlich in natura abzugeben, dient der sogenannte Ausgleich, und zwar erfolgt dieser in Rücksicht der bestehenden Coursdifferenzen auf Grundlage eines officiellen, kurz vorher festgestellten Liquidationscourses.

Bei einem niedrigeren Liquidationscours als der abgeschlossene Cours zahlt nun der Käufer bei der Uebernahme von Effecten die Differenz, und bei einem höheren Liquidationscours als der abgeschlossene Cours cassiert sie der Käufer ein.

Die Liquidation ist an den einzelnen Börsen eine verschiedene (vergleiche die bezüglichen Arrangementordnungen).

Für den österreichischen Börsenverkehr überhaupt sind nachfolgende Vorschriften maßgebend:

1. Das Statut für die Wiener Börse (genehmigt am 7. Jänner 1887 z. Z. 5577);

2. Bedingungen für den Handel in Effecten, Devisen und Valuten an der Wiener Börse (kundgemacht durch die k. k. Börsekammer und wirksam vom 1. Jänner 1887);

3. die Arrangementordnung für die Wiener Börse (kundgemacht am 1. Jänner 1887);

4. Statut der Wiener Frucht- und Mehlbörse (genehmigt mit Erlass des Handels- und Finanzministeriums vom 27. November 1875);

5. Usancen der Frucht- und Mehlbörse (in Wirksamkeit seit 1. December 1886);

6. das Gesetz vom 11. April 1876, Nr. 62 R.-G.-Bl.;

7. das Statut für die Prager Börse;

8. das Statut für die Triester Börse;

9. das Patent vom 11. Juli 1854, Nr. 200 R.-G.-Bl.;

10. das Patent vom 26. Februar 1860, Nr. 58 R.-G.-Bl.;

Diese beiden letzteren Gesetze erscheinen theilweise durch das Gesetz vom 1. April 1875, Nr. 67 R.-G.-Bl. aufgehoben.

7. Die Lagerhausgeschäfte.[1]

Die Lagerhausgeschäfte sind jene Geschäfte der öffentlichen Lagerhäuser, welche zu deren Geschäftsbetriebe gehören.

Oeffentliche Lagerhäuser sind jene Unternehmungen, welche in Oesterreich aufgrund einer besonderen Concession die Aufbewahrung von Waren für fremde Rechnung geschäftsmäßig betreiben und indossable Lagerscheine auszustellen berechtigt sind. Die Lagerhausunternehmungen sind als Kaufleute anzusehen; sie haben auch eine Caution zu erlegen.

In Ungarn bedürfen die Lagerhausunternehmungen wohl keiner Concession, sie müssen aber zum mindensten ein effectives Stammcapital von einer halben Million Gulden nachzuweisen in der Lage sein. Vor Erbringung dieses Nachweises kann weder der Beginn des Geschäftsbetriebes, noch die Eintragung der Unternehmung bei dem für die Firmeneintragung competenten Gerichtshofe stattfinden.

Lagerschein (közraktári jegy) ist jene Urkunde, welche die in einem öffentlichen Lagerhause hinterlegten Güter im Verkehre vertritt.

Der Lagerschein, welcher aus einem bei dem Lagerhause fortlaufend geführten Juxtenbuche ausgeschnitten wird, besteht aus zwei zusammenhängenden, jedoch von einander trennbaren Theilen, nämlich:

1. aus dem Lagerbesitzscheine oder Recepisse (in Ungarn Warenschein = cedule);

2. aus dem Lagerpfandscheine (Warrant).

Ersterer repräsentiert das Eigenthum der hinterlegten Ware, letzterer dient zur Verpfändung der hinterlegten Ware.

[1] Nach ungarischem Rechte sind die Lagerhausgeschäfte relative Handelsgeschäfte. Vergleiche Seite 138 d. B.

Nach österreichischem (nicht aber nach ungarischem) Rechte müssen beide Theile des Lagerscheines an Ordre lauten; sie haben aber sowohl nach österreichischen als ungarischem Rechte zu enthalten:

1. Die Benennung des Lagerhauses, das Datum der Ausstellung und die Unterschrift des von der Unternehmung hiezu bevollmächtigten Beamten;

2. die laufende Zahl des Lagerbuches;

3. Name und Wohnort des Einlagerers;

4. die Bezeichnung und Menge (sowie besondere Kennzeichen) der eingelagerten Güter.

Nach österreichischem Rechte haben sie auch noch zu enthalten:

5. Die Angabe, bei wem und zu welchem Werte die Versicherung genommen wurde;

6. die allenfalls im voraus bestimmte Dauer der Lagerzeit;

7. die Angabe, ob auf der Ware ein Zoll oder eine Steuer oder sonstige öffentliche Abgabe oder aber Gebüren und Vorauslagen der Lagerhausunternehmung haften.

Beide Theile des Lagerscheines können zusammen oder getrennt und zwar durch Indossament übertragen werden.

Insolange beide Theile zusammen übertragen werden, wirkt die Indossierung des Besitzscheines für beide Theile.

Wer sowohl den Lagerbesitzschein als auch den Lagerpfandschein besitzt, ist berechtigt, über die eingelagerten Güter frei zu verfügen.

Der Lagerpfandschein für sich allein gibt dem Besitzer ein Pfandrecht an den eingelagerten Gütern bis zur Höhe der Darlehenssumme und deren Nebengebüren, dagegen gibt der Lagerbesitzschein für sich allein dem Besitzer nur ein durch das Pfandrecht eingeschränktes Verfügungsrecht.

Durch abgesonderte Uebertragung des Lagerpfandscheines ist das hinterlegte Gut belastet und es kann über dasselbe insolange nicht frei verfügt werden, als bis der Pfandschein zurückgelöst ist und die beiden Scheine wieder in einer Hand vereint sind oder wenigstens die auf den Pfandschein behobene Darlehenssumme deponiert wird.

Zur Ersichtlichmachung dieser Belastung ist selbe sowohl auf der Rückseite des Lagerbesitzscheines, als auch auf jener des Pfandscheines anzuerkennen und in das Lagerhausbuch einzutragen.

Auch muss das erste, die abgesonderte Uebertragung bezweckende Indossament des Lagerpfandscheines im Interesse seiner Wirksamkeit enthalten:

1. Namen und Wohnort des Darleihers (Indossatars des Warrants);

2. Summe des gegebenen Darlehens (sammt allfälligen Zinsen);

3. Verfallszeit des Darlehens.

Die Haftung der Lagerhausunternehmung für jeden Schaden erstreckt sich weiter als jene, welche den Depositar nach dem Privatrechte trifft.[1]

Die Lagerhausunternehmung hat für ihre Gebüren während der Dauer der Einlagerung ein auch im Falle des Concurses aufrecht bleibendes, allen übrigen Rechten vorgehendes Pfandrecht an der eingelagerten Ware.

Ueber die Verpflichtung der Levierung des Protestes mangels Zahlung des Warrants, über das Verkaufsrecht des Eigenthümers des Warrants und der Lagerhausunternehmung, über die Durchführung des Verkaufes der Ware, Verwendung des Erlöses, Regressrecht des Eigenthümers des Warrants, Amortisation von Lagerscheinen vergleiche die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 64, und die §§ 434 inclusive 452 ung. H.-G.-B.

Von den öffentlichen Lagerhäusern können auch nach Maßgabe der Concession in Oesterreich öffentliche Freilager errichtet werden (vergleiche die näheren Bestimmungen im § 2 des Gesetzes vom 28. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 64); durch Benützung dieser Freilager wird der Verkehr wesentlich erleichtert und werden oft sehr bedeutende Verzollungsspesen vermieden oder wenigstens vermindert.[2]

b) Die **subjectiven oder relativen Handelsgeschäfte** sind folgende, insoferne sie gewerbemäßig betrieben werden:

1. Die über den Umfang des Handwerkes hinausgehende Be- oder Verarbeitung[3] beweglicher Sachen für andere, welche den zu be- oder verarbeitenden Rohstoff liefern, oder für welche sie der Unternehmer angeschafft hat.[4] (Art. 272, P. I a. H.-G.-B.)

Das ungarische Recht führt in § 259 ung. H.-G.-B. als eine Hauptbedingung dieses subjectiven Handelsgeschäftes an, dass das Geschäft des Bearbeiters (conductor operis) den Umfang des Kleingewerbes übersteige.

An sich erscheint diese Grenze unbestimmt, und wird der Umfang des Kleingewerbes immer nur fallweise festgestellt werden können.

---

[1] Vergleiche § 14 des Gesetzes vom 28. April 1889, R.-G.-Bl. Nr. 64, und § 437 u. H.-G.-B.

[2] Von diesen öffentlichen Freilagern sind aber die in Oesterreich auch bestehenden Privatlagerhäuser zu unterscheiden. (Vergleiche diesbezüglich §§ 45, 46, 47 des Gesetzes vom 28. April 1889, R.-G.-Bl. 64.)

[3] Unter Bearbeitung und Verarbeitung einer Sache versteht man jede absichtlich hervorgebrachte Veränderung einer Sache, um dieselbe zu einem bestimmten Gebrauche geeignet oder wieder geeignet (wie z. B. bei Reparaturen) zu machen. Das Schaffen von Kunstwerken aus gegebenem Material gehört nicht hieher.

[4] Es liegt hier also eine locatio conductio operis vor; der Besteller übergibt dem Uebernehmer eine Sache, damit er sie nach vorgenommener Bearbeitung und Verarbeitung wieder zurückerhält. Es ändert nichts an der Natur dieses Handelsgeschäftes, wenn der Besteller auch vom Uebernehmer den Rohstoff kauft und dann die Bearbeitung dieses Stoffes bestellt. Ob der Uebernehmer bei der Verarbeitung noch nebensächliche Sachen hinzufügt, ist nicht von Wesen.

Hierher werden die Geschäfte der im großen betriebenen Färbereien, Wasch-, Spinn-, Bleichanstalten, Zeugdruckereien, Gerbereien, Lohnmühlen, Anstalten zur Mästung von Thieren ꝛc. gehören;

2. das Banquier- und Geldwechslergeschäft. Hierher gehören alle jene Unternehmungen, welche die Zahlung vermitteln, Credit gewähren, nehmen und vermitteln, insbesondere welche das Geldwechslergeschäft, dann das Depositengeschäft, das Zettelgeschäft, den Handel mit Gold und Silber, das Discont-, Giro-, Wechsel-, Conto-Corrent-, Incasso-, Lombard- und Hypotheken-geschäft, Operationen mit Staatspapieren u. s. w. betreiben.

Auch die Geschäfte der öffentlichen Sparcassen, Vorschuss- oder Credit-vereine, der Volksbanken, Leihhäuser ꝛc. sind hieher zu rechnen;

3. die Geschäfte des Commissionärs, Spediteurs und Frachtführers, und der für den Transport von Personen bestimmten Anstalten[1] (z. B. Geschäfte der letzteren wären Rechts-geschäfte von: Omnibusunternehmungen, Pferdebahnen, größeren Mietwagen-unternehmungen, Eisenbahnen, Dampfschiffahrtsunternehmungen);

4. die Vermittlung oder Abschließung von Handels-geschäften für andere Personen. Hierher gehören z. B. die Geschäfte der Agenten, Repräsentanten, Vertreter, Provisionsreisenden, Commissionäre, Inhaber von Commissions- oder Geschäftsbureaux, Frachtmäkler, Schiffsprocureure, Subscribentensammler, buchhändlerischen Commissionäre und anderer Personen.

Voraussetzung bei den Geschäften dieser Personen ist aber, dass Handels-geschäfte den Gegenstand der Vermittlung oder Abschließung bilden.[2]

Während nach österreichischem Rechte die amtlichen Geschäfte der Handels-mäkler hierin nicht einbegriffen sind, sind nach ungarischem Rechte die Geschäfte der Mäkler (§ 534 incl. § 548 ung. H.-G.-B.) hierher zu rechnen;

5. das Verlagsgeschäft, sowie die sonstigen Geschäfte des Buch- und Kunsthandels; ferner die Geschäfte der Druckereien, soferne letztere Gewerbszweige den Umfang des Handwerkes (nach ungarischem Rechte: „den Umfang des Kleingewerbes") übersteigen.

Das Verlagsgeschäft[3] stellt sich als jenes Rechtsgeschäft dar, durch welches jemand ein ausschließliches Recht zur Vervielfältigung, Veröffentlichung

---

[1] Wann eine Anstalt im Sinne des Gesetzes vorhanden ist, entscheidet der Sprachgebrauch. Die Geschäfte des Lohnkutschers gehören nicht hieher; er ist ebensowenig, wie der gewöhnliche Fuhrmann, Kaufmann.

[2] Vermittlung von Kaufverträgen über unbewegliche Sachen, von Miet- und Pacht-verträgen, von Dienstbotenverträgen ꝛc. gehören nicht hieher.

[3] Das Verlagsgeschäft umfasst demnach die das Gewerbe eines Verlegers bildenden Rechtsgeschäfte. Man unterscheidet diesbezüglich drei Arten: a) jene Rechtsgeschäfte, welche auf den Erwerb des Verlagsrechtes gerichtet sind; b) Rechtsgeschäfte zum Zwecke der Vervielfältigung eines solchen Erzeugnisses; c) Rechtsgeschäfte zum Zwecke der Verwertung der durch die Vervielfältigung entstandenen Exemplare.

und zum Vertrieb eines fertigen oder anzufertigenden literarischen, technischen oder artistischen Werkes vom Autor oder dessen Rechtsnachfolger erwirbt. (Vergl. §§ 515 bis incl. 533 ung. H.-G.-B.)

Zu den vorgenannten führt das ungarische Handelsgesetzbuch noch folgende Geschäfte als subjective Handelsgeschäfte an:

6. Die Geschäfte der öffentlichen Lagerhäuser; (Entrepots, közraktárak). (Der Begriff wurde bereits oben bestimmt);

7. die Geschäfte solcher Producenten, welche ihre eigenen Producte bearbeiten oder verarbeiten.

Voraussetzung ist aber hier, dass der Verkauf im großen oder in solcher Art erfolgt, dass das Geschäft schon an sich die Natur des Handelsgeschäftes besitzt, z. B. die Zuckerfabrication einer größeren Herrschaft;

8. die Geschäfte des Bergbaues, insoferne dieselben den Umfang des Kleingewerbes übersteigen.

Die im Art. 272 des a. H.-G.-B. und im § 259 des ung. H.-G.-B. erwähnten Geschäfte sind auch dann Handelsgeschäfte, wenn sie zwar einzeln, jedoch von einem Kaufmann im Betriebe seines (nach österr. Rechte gewöhnlich auf andere Geschäfte gerichteten) Handelsgewerbes gemacht werden.

Dass diese Geschäfte im Betriebe des Handelsgeschäftes abgeschlossen werden, ist nicht mit Rücksicht auf den eigenen Geschäftskreis des Kaufmannes zu verstehen, sondern in der Weise aufzufassen, dass der Kaufmann dieses Geschäft in seiner Eigenschaft als Kaufmann abgeschlossen hat, selbst für den Fall, als er hiedurch auch den gewöhnlichen Umfang seines Handelsgeschäftes überschritten hätte.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des Art. 272 des a. H.-G.-B. und des § 259 des ung. H.-G.-B. abstrahiert daher von der Zugehörigkeit der in den genannten gesetzlichen Bestimmungen angeführten Geschäfte zu dem Handelsgewerbe des solche Geschäfte abschließenden Kaufmannes; es hätte ja sonst die im Art. 273 a. H.-G.-B., beziehungsweise im § 260 ung. H.-G.-B. folgende Bestimmung keinen Sinn, welche eben normiert, dass alle Geschäfte infolge ihrer Zugehörigkeit zu einem Handelsgewerbe als Handelsgeschäfte anzusehen sind.

Die im Schlussatze der vorbezeichneten Gesetzesstellen getroffene Bestimmung beschränkt sich aber auf subjective Geschäfte.[1]

ad II. Nebengeschäfte sind solche Geschäfte eines Kaufmannes,[2] mittelst welcher die Betreibung seines Geschäftes möglich gemacht oder befördert wird.

---

[1] Vergleiche die diesbezüglichen Erörterungen Hahns II. Bd.

[2] Auch die Handelsgesellschaft ist unter dem Begriffe Kaufmann hier zu verstehen.

Man unterscheidet zweierlei Arten dieser Nebengeschäfte:

1. Die in den Art. 271 und 272 a. H.-G.-B., beziehungsweise in den §§ 258 und 259 ung. H.-G.-B. verzeichneten Handelsgeschäfte können auch vereinzelt neben dem Hauptgeschäfte betrieben werden; z. B. ein Kaufmann schließt gelegentlich ein Commissionsgeschäft ab. Diese Art der Nebengeschäfte wird man gelegentliche Handelsgeschäfte nennen;

2. weiters gibt es zahlreiche Verträge, welche nothwendig oder zum mindesten förderlich für den Handelsbetrieb eines Kaufmannes sind, indem sie den Abschluss und die Erfüllung von Grundgeschäften ermöglichen, beziehungsweise sichern (Art. 273 a. H.-G.-B. und § 260 ung. H.-G.-B.).

Hierher gehören die Gesellschaftsverträge,[1] die Dienst- oder Lohnverträge mit dem Dienstpersonale, die Materialanschaffungsverträge rücksichtlich jener Sachen, welche bei dem Betriebe des Gewerbes unmittelbar benutzt, z. B. die Comptoireinrichtung, Maschinen, Werkzeuge, Handelsbücher, oder verbraucht werden, z. B. Kohlen, Holz, Nebenmaterial, Schreibmaterial, und noch andere einzelne Geschäfte, welche zum Betriebe eines Kaufmannes gehören.

Diese Art der Nebengeschäfte wird man als Zweck- oder Hilfsgeschäfte bezeichnen können.

Diese Zweck- oder Hilfsgeschäfte setzen aber im Gegensatze zu den Handelsgeschäften des Art. 272 a. H.-G.-B. und des § 259 ung. H.-G.-B. den Begriff Kaufmannes bereits voraus.

Voraussetzung beider Arten der Nebengeschäfte, sowohl der gelegentlichen Handelsgeschäfte als auch der Zweck- oder Hilfsgeschäfte ist aber, dass sie durch die Richtung, in welcher sie abgeschlossen werden, zum betreffenden Handelsgewerbe gehören; eben durch diese Zugehörigkeit zu einem bestimmten Handelsgewerbe werden sie schon ohne Rücksichtnahme auf ihre etwa sonst bereits vorhandene Qualification (z. B. sie stellen sich nach Art. 271, 272 des a. H.-G.-B., beziehungsweise nach den §§ 258, 259 ung. H.-G.-B. als Handelsgeschäfte dar) als Handelsgeschäfte erscheinen.

ad III. Präsumptive Handelsgeschäfte[2] sind jene Rechtsgeschäfte, welche aufgrund von Rechtsvermuthungen als Handelsgeschäfte anzusehen sind.

---

[1] Die Eingehung einer Handelsgesellschaft wird wohl nicht als zum Betriebe des Handelsgewerbes des einzelnen Gesellschafters gehörig angenommen werden können, wohl aber die Gründung einer stillen Gesellschaft oder einer Gelegenheitsgesellschaft.

[2] Die Norm des Art. 273 a. H.-G.-B., bezw. des § 260 des ung. H.-G.-B. findet durch die Präsumption des Art. 274 a. H.-G.-B. bezw. des § 261 des ung. H.-G.-B. seine nähere Bestimmung; diese Präsumption erstreckt sich aber nur auf die Zugehörigkeit der betreffenden abgeschlossenen Rechtsgeschäfte.

Wir sehen hier zwei Vermuthungen durch das Handelsgesetz aufgestellt, welche jedoch einen Gegenbeweis zulassen (praesumptiones juris):

a) Alle von einem Kaufmanne abgeschlossenen Verträge (nicht bloß obligatorische Verträge, also auch die Zahlung ist hieher gehörig) gelten im Zweifel als zum Betriebe des Handelsgewerbes gehörig;

b) die von einem Kaufmanne gezeichneten Schuldscheine[1] gelten als im Betriebe des Handelsgewerbes gezeichnet, soferne sich nicht aus denselben das Gegentheil ergibt. — Hier wird also der Gegenbeweis durch die Schuldurkunde selbst hergestellt werden, so wird z. B. durch einen vom Kaufmanne gezeichneten Schuldschein über die Mitgift seiner Tochter bewiesen werden können, dass derselbe nicht im Betriebe seines Handelsgewerbes gezeichnet wurde. (Vergleiche Art. 274 a. H.-G.-B. und § 261 ung. H.-G.-B.)

ad IV. Ein einseitiges Handelsgeschäft ist jenes Rechtsgeschäft, welches in Rücksicht des einen, nicht aber in Rücksicht des anderen Contrahenten als ein Handelsgeschäft gilt.

Ein zweiseitiges Handelsgeschäft ist hingegen jenes Rechtsgeschäft, welches in Rücksicht beider Contrahenten als ein Handelsgeschäft gilt.

Das abgeschlossene Rechtsgeschäft ist derartiger Natur, dass diesfalls in der Regel eine Speculation auch auf Seite des anderen Contrahenten als vorhanden angenommen wird.

Das ungarische Handelsgesetzbuch gebraucht für die zweiseitigen Handelsgeschäfte den Ausdruck: „wechselseitige Handelsgeschäfte."

Durch das Handelsgesetzbuch (Art. 277 a. H.-G.-B. und § 264 ung. H.-G.-B.) erscheint nunmehr die Bestimmung getroffen, dass auch bei einem einseitigen Handelsgeschäfte auf beide Contrahenten das Handelsrecht Anwendung findet, ausgenommen den Fall,[2] dass die Normen des Handelsrechtes sich ausdrücklich auf denjenigen von beiden Contrahenten beziehen, auf dessen Seite das Geschäft ein Handelsgeschäft ist (vergleiche auch Art. 313, 314, 315 a. H.-G.-B. und §§ 309, 310 ung. H.-G.-B.).

Allgemeine Grundsätze über Handelsgeschäfte.

§ 42.

1. Auslegungsregeln bei Handelsgeschäften.

Bei Beurtheilung und Auslegung der Handelsgeschäfte ist nicht so sehr der buchstäbliche Sinn der gebrauchten Ausdrücke als vielmehr der wahre

[1] Hieher gehören auch insbesondere die Papiere der Art. 301 und 302 a. H.-G.-B., bezw. der §§ 291 und 294 des ung. H.-G.-B. Der Schuldschein muss nicht unbedingt mit der Firma gezeichnet worden sein.

[2] Vergleiche die Art. 280, 281, 282, 288, 292 a. H.-G.-B. und die §§ 268, 270, 271, 281 und 282 ung. H.-G.-B.

Wille der Contrahenten maßgebend; es soll jemand aus einem wörtlich genommenen, vielleicht nicht ganz passenden Ausdruck nicht etwa einen gar nicht beabsichtigten Nutzen ziehen, beziehungsweise Nachtheil erleiden.

Das Handelsrecht stellt also die mehr formalen Interpretationsregeln des allgemeinen Privatrechtes in den Hintergrund (Art. 278 a. H.-G.-B. und § 265 ung. H.-G.-B.).

Die Worte eines Vertrages sind in Rücksicht auf Handelsgeschäfte in ihrem gewöhnlichen Sinne zu nehmen, ausgenommen die Betheiligten weisen nach, dass sie dem gebrauchten Ausdrucke einen im Handelsverkehre angenommenen anderen Sinn beigelegt haben.

Im Zweifel ist den Worten des Vertrages eine solche Auslegung zu geben, bei welcher das Geschäft rechtliche Wirkung haben kann (§ 266 ung. H.-G.-B.).

Im allgemeinen werden aber im Handelsverkehre auch jene Principien in Bezug auf die Interpretation Anwendung finden, welche das bürgerliche Recht in Rücksicht auf negotia bonae fidei aufstellt (§§ 6, 914 allg. bürg. G.-B.); der § 915 allg. bürg. G.-B. erscheint durch Art. 278 a. H.-G.-B. und § 265 ung. H.-G.-B. beseitigt.

Bei Beurtheilung der Bedeutung und rechtlichen Wirkung von Handlungen und Unterlassungen ist aber auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen, d. h. sie sind ebenfalls als Interpretationsmittel zu benützen.

Diese Gewohnheiten und Gebräuche sind jedoch wohl von den Handelsusancen zu unterscheiden und besitzen nur den Charakter einer Verkehrsitte, eines Geschäftsgebrauches (Art. 279 a. H.-G.-B. und § 268 ung. H.-G.-B.)

2. Solidarhaft.

Die Haftung nach Antheilen erscheint im Handelsverkehre für den Fall, als von mehreren eine Verpflichtung übernommen wird, in der Regel nicht geeignet, weil hiedurch ja die Rechtsverfolgung erschwert werden würde.

Es wurde aus diesem Grunde (Art. 280 a. H.-G.-B. und § 268 ung. H.-G.-B.) eine Vermuthung aufgestellt, welche für die solidarische Haftung der Mitschuldner spricht.

Das Gegentheil der Solidarität muss aus der getroffenen Uebereinkunft, nicht aber nothwendigerweise aus den Worten des Uebereinkommens hervorgehen.

Einem Solidarschuldner steht nach Handelsrecht weder die Einrede der Theilung noch die Einrede der Vorausklage zu, wobei es gleichgiltig ist, ob die solidarische Verpflichtung laut Vertrag (bei Handelsgeschäften) oder laut Gesetz (Art. 112, 113, 173, 178, 204, 211, 241, 245, 247, 257, 269, 401 a. H.-G.-B. und §§ 62, 88, 89, 154, 162, 196, 228, 231, 403 ung. H.-G.-B.) zu übernehmen war.

Die aus dem Solidaritätsprincipe folgenden Rechtsregeln werden im ungarischen Handelsgesetzbuche insbesondere angeführt (§§ 269 und 270 ung. H.-G.-B.).

3. Bürgschaft.

Wer sich zur Befriedigung des Gläubigers für den Fall verpflichtet, dass der erste Schuldner (Hauptschuldner) die Verbindlichkeit nicht erfüllt, ist ein Bürge und das zwischen ihm und dem Gläubiger getroffene Uebereinkommen wird der Bürgschaftsvertrag genannt.

Die Einwendung der Vorausklage (d. h. dass seitens der Bürgen eingewendet wird, dass der erste Schuldner ausgeklagt worden sein muss, bevor er um Zahlung angegangen werden kann) und die Einrede der Theilung besteht nach Handelsrecht nicht:

1. wenn die Bürgschaft aus einem Handelsgeschäft auf Seite des Hauptschuldners hervorgeht; demnach ist die Verbürgung für ein Rechtsgeschäft, welches sich auf Seiten des Gläubigers als ein Handelsgeschäft darstellt, von der Bestimmung des Art. 281 des a. H.-G.-B. nicht berührt (in diesem Falle steht also dem Bürgen die Einwendung der Vorausklage und der Theilung zu);

2. wenn die Bürgschaft selbst als ein Handelsgeschäft anzusehen ist; z. B. ein Kaufmann leistet im Betriebe seines Handelsgewerbes eine Bürgschaft.

Nach ungarischem Handelsrechte (§ 270 ung. H.-G.-B.) steht dem Bürgen ebenfalls weder die Einrede der Vorausklage oder der Theilung zu:

1. wenn die Bürgschaft für eine Verpflichtung übernommen wurde, welche aus einem Handelsgeschäfte entstanden ist;

2. wenn die Bürgschaft auch an sich ein Handelsgeschäft ist.[1]

Als eine im Handelsverkehre sehr häufig vorkommende Bürgschaft ist das sogenannte Stare del credere und das Creditmandat zu erwähnen; das erstere besteht in der Uebernahme der Gefahr, welche dem Gläubiger durch Creditgebung erwächst, gegen eine Vergütung, welche die Delcredere-Provision heißt; das letztere besteht in dem Auftrage, einem dritten, jedoch auf Gefahr des Mandanten zu creditieren.

Diese beiden Arten der Bürgschaft haben auch den Charakter von Handelsgeschäften.

Auf die sogenannte Schadlosbürgschaft, d. i. jene Bürgschaft, bei welcher der Bürge nur für den Fall des entstehenden Verlustes oder der Zahlungsunfähigkeit des Hauptschuldners Gutstehung leistet, findet die Bestim-

[1] Wann die Bürgschaft ein Handelsgeschäft ist, ergibt sich aus Art. 273 Abs. 1 un Art. 272 Nr. 2 des a. H.-G.-B., bezw. aus § 260 Abs. 1 des ung. H.-G.-B. und § 259 Punkt 2 und unter Berücksichtigung des Art. 277 des a. H.-G.-B., bezw. des § 264 des ung. H.-G.-B.

mung des 2. Absatzes des Art. 281 des a. H.-G.-B., beziehungsweise des 3. Absatzes des § 270 des ung. H.-G.-B. aber keine Anwendung.

4. Sorgfalt.

Wer ein Geschäft zu erfüllen hat, welches sich auf seiner Seite als ein Handelsgeschäft darstellt, haftet sowohl für grobes als auch leichtes Versehen; er muss mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes in Rücksicht der Erfüllung dieses Geschäftes vorgehen.

Unter dieser Sorgfalt wird aber nicht die Sorgfalt eines höher befähigten Kaufmannes, sondern nur jene zu verstehen sein, welche die mit solchen Geschäften sich gewöhnlich befassenden Kaufleute anzuwenden pflegen.

Das durch die „Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten" gebotene Maß der Sorgfalt spielt im Gesellschaftsrechte eine Rolle (Art. 94, 157 a. H.-G.-B. und §§ 72, 132 ung. H.-G.-B.).

Aus den vorgeschilderten Bestimmungen ist zu folgern:

1. Dass derjenige, welcher ein Geschäft, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, zu erfüllen hat, für jedes Versehen (omnis culpa) zu haften hat;

2. dass ein Versehen dann immer vorliegt, wenn nicht jene Sorgfalt angewendet wurde, welche von einer Person, die diejenige Art von Handelsgeschäften, zu welchen das fragliche Geschäft gehört, gewerbemäßig ausführt, zu erwarten ist.

5. Schadenersatz.

Die Verbindlichkeit zum Schadenersatze aus einem Rechtsgeschäfte, welches sich entweder auf Seite des Berechtigten oder des Verpflichteten als ein Handelsgeschäft darstellt, erstreckt sich sowohl auf die Erstattung des positiven Schadens (damnum emergens) als auch auf die Erstattung des entgangenen Gewinnes (lucrum cessans). Vergleiche Art. 283 a. H.-G.-B. und § 272 ung. H.-G.-B.

Derjenige, welcher den Ersatz des entgangenen Gewinnes beansprucht, hat nicht nachzuweisen, dass er den Gewinn sicher erzielt hätte; es genügt der Nachweis der Wahrscheinlichkeit.

6. Conventionalstrafe (kötber).

Die Conventionalstrafe, d. i. jener bestimmte Geld- oder andere Betrag, bezüglich dessen die Contrahenten die besondere Vereinbarung getroffen haben, dass er für den Fall des entweder gar nicht oder nicht auf gehörige Art oder zu spät erfüllten Versprechens anstatt des zu vergütenden Nachtheiles entrichtet werden soll — kann nach Handelsrecht das doppelte des Interesses übersteigen, also dasjenige übersteigen, was dem Beschädigten daran liegt, dass die Verbindlichkeit nicht oder nicht gehörig erfüllt worden ist.

Der Betrag der Conventionalstrafe kann nach Handelsrecht in beliebiger Höhe festgestellt werden, während nach bürgerlichem Rechte diesbezüglich dem Richter ein Mäßigungsrecht zusteht (§ 1336 allg. bürg. G.-B.).

Auch schließt die Verabredung einer Conventionalstrafe im Zweifel den Anspruch auf einen den Betrag derselben übersteigenden Schadenersatz nicht aus.

Wenn nichts anderes verabredet wurde oder aus den Umständen zu entnehmen ist, wird aber auch die Conventionalstrafe in der Regel in den Schadenersatzbetrag eingerechnet werden.

Eine in Handelsgeschäften vereinbarte Conventionalstrafe befreit, ausgenommen natürlich den Fall einer besonderen ausdrücklichen oder aus den Umständen hervorgehenden Vereinbarung, auch nicht von der Erfüllung des Vertrages (Art. 284 a. H.-G.-B. und §§ 273, 274, 275 ung. H.-G.-B).

7. Arrha (Daraufgabe, Handgeld, Haftgeld, Darangabe, foglaló).

Arrha ist dasjenige, was bei Abschließung eines Vertrages als ein Zeichen der Abschließung oder als eine Sicherstellung für die Erfüllung desselben gegeben wird.

Sie ist zu unterscheiden vom Reugelde oder Wandelpoen (bánatpénz), welches jener Betrag ist, welchen ein oder der andere vertragschließende Theil in dem Falle entrichten muss, wenn er vom Vertrage zurücktreten will.

Nach dem bürgerlichen Rechte gibt die Leistung der Arrha, abgesehen von einer besonderen Verabredung (§ 910 allg. bürg. G.-B.) nicht die Befugnis zum Rücktritte.

Nach Handlungsrecht hingegen kann die Arrha auch dann als Reugeld dienen, wenn es der Ortsgebrauch mit sich bringt; hiedurch erscheint die Geltung localer Gebräuche gewahrt.

Die Arrha ist nach Handelsrecht, wenn sie mit der Vertragsleistung gleichartig ist, in diese einzurechnen, oder wenn ungleichartig, nach erfolgter Leistung zurückzugeben, vorausgesetzt, dass nichts anderes vereinbart oder ortsgebräuchlich ist.

Im Falle des Verschuldens hat der unschuldige Theil das Recht, die erhaltene Angabe zu behalten, die gegebene aber doppelt zurückzufordern (§ 908 allg. bürg. G.-B. und § 277 ung. H.-G.-B.).

Hiedurch erlischt aber der Anspruch auf Entschädigung keineswegs und kann dieser, insoweit er die Angabe übersteigt, immerhin geltend gemacht werden (vergl. Art. 285 a. H.-G.-B. und §§ 276 und 277 ung. H.-G.-B.).

Das ungarische Handelsgesetzbuch hat auch bezüglich des Wandelpoens Bestimmungen aufgenommen (§§ 278 und 279).

Diese sind folgende:

Hat eine Partei beim Abschluss eines Vertrages Wandelpoen gegeben, oder ein solches versprochen, so kann sie vom Vertrage zurücktreten, sofern sie

die Erfüllung desselben noch nicht begonnen oder die von Seiten der anderen Partei gänzlich oder theilweise erfolgte Erfüllung nicht angenommen hat.

Die zurücktretende Partei muss das vereinbarte Reugeld bezahlen und wird des gegebenen verlustig.

Wird der Vertrag nicht erfüllt, so ist das Reugeld zurückzuerstatten, beziehungsweise dem Erfüllenden einzurechnen.

Zurückzuerstatten ist das Reugeld auch in dem Falle, wenn der Vertrag infolge Uebereinkommens der Parteien oder aus einem anderen Grunde aufhört (vergl. auch die §§ 909 und 911 allg. bürg. G.-B.).

8. Verletzung über die Hälfte.

Nach österreichischem, nicht aber nach ungarischem bürgerlichen Rechte kann, wenn bei einem zweiseitig verbindlichen Vertrage zwischen der Leistung und der Gegenleistung ein solches Missverhältnis besteht, dass ein Contrahent nicht einmal die Hälfte dessen erhält, was er gegeben hat, der Verletzte in der Regel die Aufhebung des Vertrages und die Herstellung in den vorigen Stand verlangen.

Die Aufhebung des Vertrages durch dieses Rechtsmittel kann der andere Contrahent dadurch abwenden, dass er den Abgang bis zum gemeinen Wert ersetzt (§ 934 allg. bürg. G.-B.).

Nach dem Handelsrechte können nun Handelsgeschäfte auch wegen dieser übermäßigen Verletzung nicht angefochten werden (Art. 286 a. H.-G.-B. und § 280 ung. H.-G.-B.).

Die Wirksamkeit des § 280 des ung. H.-G.-B. wird sich mit Rücksicht auf den früher erwähnten Umstand, dass das ungarische Privatrecht die Anfechtung eines Rechtsgeschäftes wegen Verletzung über die Hälfte gar nicht kennt, bloß auf jene Länder der ungarischen Krone erstrecken, wo die Institution des österr. allg. bürg. Gesetzbuches noch gegenwärtig in Kraft besteht.

9. Zinsen.

Hierüber gelten nachfolgende Grundsätze:

a) Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere der Verzugszinsen aus Geschäften, welche entweder auf Seite des Zinsberechtigten oder des Verpflichteten Handelsgeschäfte sind, ist auf jährliche sechs Percent des zu zahlenden Capitales festgestellt.

Es werden in allen Fällen, in welchen das Handelsgesetzbuch eine Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen festsetzt, ohne die Höhe derselben zu bestimmen, 6perc. Zinsen zu berechnen sein.

Wenn der Zinsfuß hingegen vertragsmäßig höher ist, als der gesetzmäßige, so werden die höheren vertragsmäßigen Zinsen auch im Falle des Verzuges noch weiter laufen;

b) wenn der Zahlungstag festgesetzt erscheint ist, so gilt für den Verkehr für Kaufleute, dass in beiderseitigen Handelsgeschäften auch ohne Verab-

redung und ohne Mahnung Zinsen von jeder Forderung vom Tage der Fälligkeit an zu fordern sind (Art. 289 a. H.-G.-B. und § 283 ung. H.-G.-B.);

c) wer hingegen aus einem Geschäfte, welches sich auf seiner Seite als ein Handelsgeschäft darstellt, eine fällige Forderung besitzt, kann vom Tage der Fälligkeit und wenn die Zahlungszeit nicht bestimmt ist, vom Tage der Mahnung (sei es eine gerichtliche oder eine außergerichtliche), Zinsen fordern (z. B. der Gläubiger hat das Rechtsgeschäft mit einem Nichtkaufmanne abgeschlossen und dasselbe stellt sich auf Seite des ersteren als ein Handelsgeschäft dar).

Die Uebersendung der Rechnung für sich allein wird nicht, wohl aber wird die wiederholte Uebersendung derselben Rechnung als Mahnung anzusehen sein (Art. 288 a. H.-G.-B. und § 282 ung. H.-G.-B. und vergl. auch §§ 1333 und 1334 allg. bürg. G.-B.);

d) wenn ein Kaufmann mit einem anderen Kaufmanne (nach ungarischem Rechte auch mit einem Nichtkaufmanne) in laufender Rechnung steht, so kann derjenige, welcher beim Rechnungsabschlusse einen Ueberschuss zu fordern hat, von dem ganzen Betrage desselben, wenngleich auch Zinsen darunter begriffen sind, vom Tage des Abschlusses, Zinsen fordern (Art. 291 a. H.-G.-B. und § 285 ung. H.-G.-B.);

e) ein Kaufmann kann von seinen Darlehen, Vorschüssen, Auslagen und anderen Verwendungen, welche in Ausübung seines Handelsgewerbes stattfinden, vom Tage ihrer Leistung oder Beschaffung, Zinsen in Ansatz bringen. Diese Zinsen sind als keine Verzugszinsen zu betrachten (Art. 290 a. H.-G.-B. und § 284 ung. H.-G.-B.);

f) das Wuchergesetz vom 28. Mai 1881 kommt bei Handelsgeschäften, bei welchen sowohl der Creditgeber als der Creditnehmer ein Kaufmann ist, nicht zur Anwendung (relevant für Oesterreich);

g) die Zinsen können bei Handelsgeschäften in ihrem Gesammtbetrage auch das Capital übersteigen (Art. 293 a. H.-G.-B. und § 286 ung. H.-G.-B. und § 1335 allg. bürg. G.-B.).

Diese Bestimmung bezieht sich sowohl auf die vertragsmäßigen, als auch auf die gesetzmäßigen Zinsen;

h) Zinsen von Zinsen dürfen auch nach Handelsrecht nicht genommen werden (Verbot des Anatocismus); ausgenommen hievon ist: 1. Der Fall der ausdrücklichen Vereinbarung; 2. wenn fällige Zinsen eingeklagt werden, können Zinsen von den Zinsen vom Tage der Klagsbehändigung verlangt werden, und 3. im Contocorrentverkehr.

10. Provision und Lagergeld.

Ein Kaufmann, welcher in seinem Geschäftszweige für einen anderen Kaufmann oder Nichtkaufmann Geschäfte besorgt, oder Dienste leistet, kann für

dieselben auch ohne vorherige Verabredung die dem Ortsgebrauche entsprechende Provision und soweit es sich um Aufbewahrung einer Sache handelt, auch das Lagergeld fordern (Art. 290 a. H.-G.-B. und § 284 ung. H.-G.-B.).

11. Anerkennung einer Rechnung.

Die Anerkennung einer Rechnung schließt den Beweis eines Irrthumes[1] oder eines Betruges in der Rechnung nicht aus; im übrigen bildet aber die Anerkennung einer Rechnung einen selbständigen Rechtsgrund.

Selbstverständlich kann aber auch der Rechnungsleger einen in der von ihm gelegten Rechnung unterlaufenen Irrthum geltend machen.

12. Stellvertretung in Handelsgeschäften.

Wenn ein Kaufmann in seinem Handelsgewerbe eine Offerte stellt, einen Auftrag oder eine Vollmacht ertheilt, so erlöschen diese durch den Tod des Kaufmannes nicht, außer es wäre die entgegengesetzte Absicht aus einer eigenen Aeußerung des Betreffenden oder aus den obwaltenden Umständen hervorgehend.[2]

An Stelle des Verstorbenen treten die Erben oder Rechtsnachfolger im Geschäfte und haben diese nunmehr das Recht des Widerrufes; für die Frage, ob ein stillschweigender Widerruf anzunehmen ist, sind die neuen Verhältnisse maßgebend.

Wohl kann aber eine Vollmacht mit dem Ablaufe der Zeit, für welche sie ertheilt worden ist, erlöschen (Art. 297 a. H.-G.-B. und §§ 288 und 289 ung. H.-G.-B.).

Wenn eine Vollmacht zu Handelsgeschäften vorliegt, kommen in Rücksicht des Verhältnisses zwischen dem Mandanten, dem Mandatare und dem dritten die Bestimmungen des Art. 52 a. H.-G.-B., beziehungsweise des § 49 ung. H.-G.-B. zur Anwendung.

Auch rücksichtlich der Wirkung der Ueberschreitung der Vollmacht oder des Handelns ohne Vollmacht sind hier dieselben Bestimmungen, wie für den Procuristen und Handlungsbevollmächtigten normiert; es gelten demnach diesbezüglich der Art. 55 a. H.-G.-B. und der § 52 ung. H.-G.-B. (Vergleiche auch die §§ 1017, 1030, 1022 und 918 allg. bürg. G.-B.)

Abschluss eines Handelsgeschäftes.

§ 43.

Wie bei den Verträgen des bürgerlichen Verkehrs werden auch bei Abschluss eines Handelsgeschäftes in der Regel Vorverhandlungen stattfinden,

---

[1] Hieher gehören insbesondere Rechenfehler, z. B. der mehrmalige Ansatz eines und desselben Postens, die Nichtberücksichtigung einer empfangenen Zahlung.

[2] Dadurch wird keine Ausnahme von der Bestimmung des Art. 54 des a. H.-G.-B. und § 51 des ung. H.-G.-B. geschaffen.

welche entweder den Erklärenden bereits binden oder aber auch nicht binden können.

Als bindende Vorverhandlungen stellen sich Punctationen, Vorverträge, das Anerbieten, welches bei Licitationen seitens der Steigerer abgegeben wird, und die Offerte, welche in der Absicht abgegeben wird, dass durch die Annahme derselben ein Vertrag entstehen soll; nicht bindend erscheint hingegen das Anerbieten zum Verkaufe, welches erkennbar für mehrere Personen, insbesondere durch Mittheilung von Preislisten, Lagerverzeichnissen, Proben und Mustern erfolgt oder bei welchem die Ware, der Preis oder die Menge nicht bestimmt ist.[1]

Jeder Vertrag stellt sich als ein angenommenes Versprechen dar; derjenige Contrahent, welcher das Versprechen gab (die Offerte stellte), heißt Offerent und derjenige Contrahent, welchem das Versprechen (die Offerte) gemacht wurde, Oblat.

Der Oblat kann nun die Offerte annehmen, ausschlagen oder dieselbe mit Stillschweigen übergehen.

Im Interesse der Sicherheit des Verkehres ist es nun, dass der Offerte durch eine bestimmte Zeit bindende Kraft beigelegt wird und dass innerhalb dieser Zeit ein Widerruf mit Wirkung nicht erfolgen kann.

Die Dauer der Offerte kann aber selbstverständlich durch den Offerenten selbst bestimmt werden[2]; in diesem Falle kann der Offerent vor Ablauf derselben nicht zurücktreten und es verliert die Offerte auch früher nicht ihre Kraft.

Wenn hingegen eine derartige Dauer der Offerte nicht bedungen wurde, so muss unterschieden werden, ob die Offerte unter Gegenwärtigen oder unter Abwesenden gestellt wurde.

Eine Offerte unter Gegenwärtigen ist dann vorhanden, wenn das örtliche Verhältnis das persönliche Verhandeln möglich erscheinen lässt; es wird demnach unter Umständen eine Verhandlung unter Gegenwärtigen auch vorliegen können, wenn die Offerte selbst durch einen Bevollmächtigten schriftlich gestellt wurde, z. B. wenn ein Contrahent taub ist oder wenn durch Zeichen verhandelt wird.[3]

Anträge im Wege des Telephons sind als Offerte unter Gegenwärtigen aufzufassen.

Die Erklärung auf einen, unter Gegenwärtigen gestellten Antrag muss nach dem Gesetze sogleich, d. h. ohne unnöthigen Aufschub abgegeben

[1] Vergleiche diesbezüglich Thöl §§ 245 und 246, ferner Regelsberger Handbuch §§ 241—243 und Anschütz und v. Völdernsdorff.

[2] Auch unter Anwesenden kann die Dauer der Offerte selbstverständlich bestimmt werden.

[3] Dies insbesondere in der Absicht, damit etwa anwesende dritte nicht Kenntnis von den Verhandlungen erhalten.

werden, widrigenfalls der Antragende an seinen Antrag nicht länger gebunden ist.[1]

Es muss aber auch dem Oblaten eine bestimmte Warte- oder Bedenkzeit eingeräumt werden, innerhalb welcher der Offerent an seine Offerte gebunden ist; in Betreff der Dauer derselben wird im Widerspruchsfalle das Ermessen des Richters maßgebend sein.

Die Wartezeit erscheint also gesetzlich normiert; es kann aber auch eine vertragsmäßige Wartezeit dem Oblaten zu Gute kommen.

Bei einem unter Abwesenden (also brieflich, telegraphisch, durch Boten) gestelltem Antrage bleibt der Offerent vorausgesetzt, dass er nicht erklärt hat, wie lange er an seinen Antrag gebunden sein wolle, bis zu jenem Zeitpunkte gebunden, in welchem er bei ordnungsmäßiger, rechtzeitiger Absendung der Antwort den Eingang der letzteren erwarten darf, wenn der Sachlage nach überhaupt eine Antwort zu gewärtigen ist.

Der Offerent kann demnach die Offerte nur insolange widerrufen, als dieselbe dem Oblaten noch nicht zugekommen ist.

Allerdings steht aber dem Offerenten auch das Recht zu, die Gebundenheit an seine Offerte auszuschließen, z. B. durch die Worte: „ohne Obligo", „wenn die Ware noch unvergeben" ꝛc.

Bei der Berechnung der obigen Frist kann der Offerent von der Voraussetzung ausgehen, dass sein Antrag rechtzeitig beim Oblaten angekommen sei; es kann der Offerent aber auch bestimmen, in welcher Weise die Antwort zu erfolgen hat.

Der Ausdruck: „ordnungsmäßig" bezieht sich in erster Linie auf die Wahl des Correspondenzmittels, und der Ausdruck: „rechtzeitig" muss vom Gesichtspunkte des Offerenten betrachtet werden.[2]

Wenn demnach die Offerte rechtzeitig beim Oblaten eingelangt ist, vom Oblaten rechtzeitig angenommen wurde, jedoch die Erklärung der Annahme seitens des Oblaten beim Offerenten verspätet eingelangt ist, so besteht der Vertrag.

Will nunmehr der Offerent den Vertrag nicht abschließen, so muss er dies dem Oblaten mittheilen; auch würde der Vertrag in dem Falle nicht bestehen, als der Offerent in der Zwischenzeit (d. h. innerhalb jener Zeit, welche sich vom Endzeitpunkte der Frist des Art. 319 a. H.-G.-B., beziehungs-

---

[1] Die nachträgliche Annahme erscheint als Offerte des früheren Oblaten, welche erst durch Annahme seitens des bisherigen Offerenten zum Vertrage wird.

[2] Unter „rechtzeitig" versteht man die Thatsache, dass eine Verzögerung nicht vorliegt; insbesondere wird diesfalls oft die übliche Geschäftszeit zu berücksichtigen sein, z. B. es werden Geschäftsbriefe in einem bestimmten Comptoir nur während fixierter Amtsstunden gelesen und beantwortet. In Rücksicht der Rechtzeitigkeit wird im Widerspruchsfalle das Ermessen des Richters maßgebend sein.

weise des § 315 ung. H.-G.-B. an gerechnet bis zum thatsächlichen Eintreffen der Antwort ergibt) von seinem Rücktritte dem Oblaten Nachricht gegeben hätte.

Wenn der Widerruf eines Antrages dem anderen Theile früher als der Antrag oder zu gleicher Zeit mit demselben zukommt, so ist der Antrag für nicht geschehen zu trachten.

Ebenso ist die Annahme für nicht geschehen zu erachten, wenn der Widerruf noch vor der Erklärung der Annahme oder zu gleicher Zeit mit derselben bei dem Antragsteller eingegangen ist. (Art. 320 a. H.-G.-B. und § 316 ung. H.-G.-B.)

Was den Zeitpunkt der Perfection eines Vertrages anbelangt, so muss unterschieden werden, ob der Vertrag durch Annahme einer Offerte unter Gegenwärtigen oder unter Abwesenden entstanden ist.

Im ersteren Falle wird der Vertrag zu jenem Zeitpunkte perfect, als der Oblat die Erklärung der Annahme der Offerte dem Offerenten gegenüber kundgibt.

Im Falle als ein unter Abwesenden verhandelter Vertrag zustande gekommen ist, gilt als Zeitpunkt der Perfection des Vertrages jener Zeitpunkt, in welchem die Erklärung über die Annahme der Offerte abgesendet oder zum Behufe der Absendung abgegeben wurde. (Art. 321 a. H.-G.-B. und § 318 ung. H.-G.-B.)

Der Vertrag hat aber sowohl nach österreichischem als auch nach ungarischem Rechte das rechtzeitige Eintreffen der Antwort beim Offerenten zu seiner Voraussetzung, worin das Wesen der sogenannten Empfangstheorie besteht.[1]

Durch Art. 321 a. H.-G.-B. und § 318 ung. H.-G.-B. wird demnach eine Rückverschiebung der Wirkung des thatsächlich entstandenen Vertrages normiert, weil derselbe in der Weise abgeschlossen anzusehen ist, als ob er bereits mit der Absendung der Annahme-Erklärung (z. B. indem der Annahmebrief zur Post gebracht oder dem Telegraphenbeamten bereits übergeben wurde) entstanden wäre.[2]

Dieser Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung der Annahme zieht selbstverständlich gewichtige juristische Folgen mit sich; z. B. in Rücksicht der Frage, von welchem Zeitpunkte die Gefahr, welche den Gegenstand eines Handelsgeschäftes trifft, seitens des Oblaten zu tragen ist, ferner in Betreff der Verzinsung des Kaufpreises, der Haftung 2c. 2c.

[1] Die Kenntnisnahme der Antwort ist diesbezüglich nicht von Wesen. Vergleiche hier Thöl §§ 237, 239, Regelsberger Handbuch Bd. II. Seite 455, Hauser a. a. O. Seite 121 (Goldschmidts Zeitschrift Bd. XII.)

[2] Hiedurch erscheint aber nicht ausgeschlossen, dass der Aufgeber seinen Brief wieder zurückfordern oder das Telegramm contremandieren kann.

Eine Annahme einer Offerte unter Bedingungen oder Einschränkungen gilt als Ablehnung dieser Offerte, verbunden mit einer neuen Offerte. (Art. 322 a. H.-G.-B. und § 319 ung. H.-G.-B.)

Durch ausdrückliche Erklärung des Oblaten kann aber der Annahme der Offerte unter Bedingungen oder Einschränkungen allerdings der Charakter der Ablehnung entzogen werden.

Die Annahme einer Offerte kann entweder ausdrücklich oder stillschweigend erklärt werden.

Das bloße Stillschweigen ist aber an und für sich nicht als Annahme einer Offerte zu betrachten, nachdem man in der Regel nicht verpflichtet ist, auf einen Antrag, sei es auch zu einem Handelsgeschäfte, Rede und Antwort zu geben.

Es gilt also in der Regel nicht der Grundsatz: „qui tacet, consentit."

Dieser Grundsatz hat nur in wenigen Fällen Geltung. (Vergl. Art. 7, 56, 57, 96, 323, 339, 347, 364 des a. H.-G.-B. und §§ 53, 74, 320, 346, 360, 361, 370 des ung. H.-G.-B.)

Art. 323 a. H.-G.-B. und § 320 ung. H.-G.-B. geben nun auch einen Fall, in welchem man verpflichtet erscheint, sich zu äußern und zwar gilt im Falle des Art. 323 a. H.-G.-B. das Schweigen als Annahme eines Auftrages und im Falle des § 320 ung. H.-G.-B. überdies als Annahme einer Offerte.

Das ungarische Handelsrecht geht demnach weiter als das österreichische Handelsrecht, indem Art. 323 des a. H.-G.-B. bloß in Rücksicht der Aufträge, § 320 des ung. H.-G.-B. jedoch für alle Arten von Offerten gilt; sowohl das österreichische als auch das ungarische Handelsrecht fordert jedoch, dass zwischen dem Auftraggeber, beziehungsweise zwischen dem Offerenten, welche nicht Kaufleute sein müssen, und dem Kaufmanne, dem ein Auftrag, beziehungsweise eine Offerte gestellt wurde, eine Geschäftsverbindung[1] besteht.

Weiters constatieren diese gesetzlichen Bestimmungen auch dann die Verpflichtung, sich bezüglich eines erhaltenen Auftrages (nach österreichischem Rechte) oder auch eines Antrages (nach ungarischem Rechte) ohne Zögern zu äußern, wenn der Kaufmann einem anderen gegenüber sich zur Erfüllung von Aufträgen erboten hat, widrigenfalls sein Schweigen ebenfalls als Uebernahme des Auftrages, beziehungsweise nach ungarischem Rechte auch als Uebernahme des Antrages gilt.

Unverschuldete Verzögerungen können hiebei nicht ohne weiteres dem Beauftragten, beziehungsweise dem Oblaten zum Schaden gereichen.

Unter denselben Voraussetzungen, unter welchen der Kaufmann ausdrücklich ablehnen muss, wenn sein Schweigen nicht als Annahme angesehen werden soll,

---

[1] Ob eine Geschäftsverbindung besteht, ist quaestio facti.

unter denselben Voraussetzungen muss er auch, selbst für den Fall, als er ablehnt, die mit dem Auftrage, beziehungsweise die mit dem Antrage übersandten Waren oder sonstigen Gegenstände vor Schaden zu bewahren suchen, allerdings auf Kosten des Auftraggebers, beziehungsweise des Offerenten, und nur insoweit, als er für diese Kosten selbst gedeckt ist, und es ohne Nachtheil für ihn selbst geschehen kann (z. B. durch Deponierung der übersandten Waren in öffentlichem Lagerhause oder bei einem dritten).

Was die Form des Vertragsabschlusses bei Handelsgeschäften anbelangt, so ist die Giltigkeit der Verträge durch schriftliche Abfassung oder andere Förmlichkeiten nicht bedingt. (Art. 317 a. H.-G.-B. und §§ 311, 312, 313 ung. H.-G.-B.)

Ueber den (ausnahmsweise) schriftlichen Abschluss eines Gesellschaftsvertrages (Aufnahme einer gerichtlichen oder notariellen Urkunde) wurde bereits an anderer Stelle gesprochen.[1]

Erfüllung eines Handelsgeschäftes.

§ 44.

Handelsgeschäfte sind dem getroffenen Uebereinkommen gemäß auszuführen.

Im allgemeinen kann weder der Gläubiger gezwungen werden, etwas anderes anzunehmen, als er zu fordern hat, noch der Schuldner verhalten werden, etwas anderes zu leisten, als er versprochen hat.

Das Handelsgesetzbuch enthält nun einige Normen für die Handelsgeschäfte in Bezug auf den Erfüllungsort, die Erfüllungszeit und das Erfüllungsobject, welche einige diesbezügliche Zweifel und Streitfragen beseitigen sollen.

I. Erfüllungsort.

Bezüglich des Erfüllungsortes, unter welchem nicht nur eine bestimmte Stadt, ein Markt, eine Gemeinde &c., sondern auch ein Bezirk, ein bestimmtes Haus, eine bestimmte Geschäftsniederlage &c. verstanden werden kann, wird auch nach Handelsrecht in erster Linie die ausdrückliche Vereinbarung gelten; hievon wird weder der Gläubiger noch der Schuldner einseitig abgehen können (forum contractus).

Wird die Leistung an diesem Orte unmöglich (z. B. wegen einer Ueberschwemmung), so ist ein anderer, den Umständen entsprechender Ort zu bestimmen, und nur wenn dadurch die Wesenheit des Vertrages berührt werden würde, ist der Vertrag als nicht geschlossen anzusehen.

Ist der Ort alternativ gestellt, so hat der Schuldner die Wahl.

In zweiter Linie wird jener Erfüllungsort zu gelten haben, welcher stillschweigend festgesetzt erscheint, indem er aus der Natur des Geschäftes oder der Absicht der Contrahenten entnommen werden kann.

[1] Vergleiche Seite 83 und 93 dieses Buches.

Erscheint aber der Erfüllungsort weder ausdrücklich noch stillschweigend bestimmt, so treten nach Handelsrecht in Rücksicht desselben nachfolgende Bestimmungen ein:

1. Der zur Lieferung von generell bestimmten Waren Verpflichtete hat an jenem Orte zu erfüllen, an welchem er zur Zeit des Vertragsabschlusses (nicht zur Zeit der Erfüllung) seine Handelsniederlassung oder in Ermanglung derselben, seinen Wohnort hatte (Art. 324 a. H.-G.-B. und § 322 ung. H.-G.-B.);

2. der zur Leistung von Geldzahlungen[1] Verpflichtete hat die Zahlung dem Gläubiger an jenem Ort zu übermachen, an welchem der Gläubiger zur Zeit der Entstehung seiner Forderung seine Handelsniederlassung oder in deren Ermanglung seinen Wohnort hatte (Art. 325 a. H.-G.-B. und § 324 ung. H.-G.-B.).

Hat jedoch die Geldzahlung auf ein indossables oder auf ein auf den Inhaber lautendes Wertpapier zu erfolgen, so wird dieselbe aufgrund der Präsentation des betreffenden Wertpapieres beim Schuldner (beziehungsweise bei dessen Domiciliaten) zu erfolgen haben (Art. 324 a. H.-G.-B. und § 322 ung. H.-G.-B.);

3. der zur Uebergabe einer individuell bestimmten Sache Verpflichtete hat, wenn sich diese Sache zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht am Orte der Handelsniederlassung, beziehungsweise des Wohnortes des Schuldners, sondern mit Wissen der Contrahenten an einem anderen Orte befand, die Uebergabe an diesem letzteren Orte zu bewirken (Art. 324 a. H.-G.-B. und § 323 ung. H.-G.-B.).

Die Kosten und die Gefahr der Lieferung der Ware bis zum Eintreffen derselben an dem vereinbarten, beziehungsweise an dem gesetzlich bestimmten Erfüllungsorte kommen, wenn nichts anderes vereinbart wurde, auf Rechnung des Verpflichteten; es steht ihm aber auch in diesem Falle frei, die Wahl zu treffen, wie er die Uebersendung bewirken lassen will.

Der nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen geltende Erfüllungsort entscheidet auch, vorausgesetzt, dass keine Vereinbarung vorliegt, in Rücksicht des Umstandes, welche Maße, Gewichte, Münzen, Zeit und Entfernungsbestimmungen als die im Vertrage gewollten anzusehen sind.

Durch die Bestimmungen des allgemeinen Handelsgesetzbuches wird der gesetzliche Erfüllungsort des Schuldners in Betreff des Gerichtsstandes und in sonstiger Beziehung nicht geändert, nachdem ja nach § 43 J.-N. ein forum contractus nur durch einen ausdrücklich vereinbarten Erfüllungsort begründet wird.

[1] Unter Geldzahlung wird man aber nur jene zu verstehen haben, welche Solutionkraft besitzt; als nicht hieher gehörig wurde die Zahlung eines versprochenen Darlehens anzusehen sein, obwohl hiedurch auch eine Erfüllung erfolgt, nämlich die eines pactum de contrahendo.

Nach ungarischem Rechte hingegen sind die vorerwähnten Bestimmungen auch bezüglich des Gerichtsstandes von größter Wichtigkeit (Prot. S. 291).

Wenn der Vertrag in mehreren Raten und an mehreren Orten zu erfüllen ist, so ist die Verpflichtung in Ermanglung einer Uebereinkunft an den bezeichneten Orten gleichmäßig getheilt zu erfüllen.

Bei nicht theilbaren Verpflichtungen dagegen kann, falls bezüglich des Wahlrechtes keine Verfügung getroffen worden ist, die Verpflichtung an welchem der bezeichneten Orte immer erfüllt werden (Bestimmung des ung. H.-G.-B. im § 325).

Der Erfüllungsort ist begrifflich wohl aber zu unterscheiden vom Ablieferungsort.

II. Erfüllungszeit.

Die Erfüllungszeit kann entweder ausdrücklich durch einen Vertrag oder durch die Natur der Sache oder auch durch einen Handelsgebrauch bestimmt erscheinen.

Wenn die Erfüllungszeit in der vorbezeichneten Weise nicht bestimmt ist, so kann die Erfüllung zu jeder Zeit gefordert und auch geleistet werden (Art. 326 a. H.-G.-B. und § 327 ung. H.-G.-B.).

Aber selbst eine ausdrückliche Angabe der Erfüllungszeit durch die Contrahenten kann noch immer Anlaß zu Zweifeln geben, bezüglich welcher das Handelsgesetz in den Art. 327, 328, 329, 330, 331 und 332 (a. H.-G.-B.) und in den §§ 328, 329, 330, 331 und 332 (ung. H.-G.-B.) Rechtssätze dispositiver Natur schafft.

In Hinsicht des Einflusses von Sonn- und Feiertagen unterscheidet das Handelsrecht zwischen Erfüllungsterminen und Erfüllungsfristen.

Liegt ein Erfüllungstermin vor, so hat für den Fall, als der Zeitpunkt der Erfüllung auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt (in Ansehung des letzteren erscheint das Recht des Erfüllungsortes maßgebend, und zwar wird mit Rücksicht auf die in einer Stadt in überwiegender Mehrzahl verbreitete Confession der Einwohner zu bestimmen sein, ob der betreffende allerdings staatlich anerkannte Feiertag als allgemeiner Feiertag anzusehen ist), [1] der nächstfolgende Werktag als Tag der Erfüllung zu gelten; liegt jedoch eine Erfüllungsfrist vor, so hat für den Fall, als der letzte Tag dieser Erfüllungsfrist auf einen Sonntag oder allgemeinen Feiertag fällt, die Erfüllung spätestens an dem dem Sonn- oder Feiertage vorhergehenden Werktage zu erfolgen.

Wohl können auch diese Bestimmungen durch die Verfügung der Parteien ausdrücklich oder stillschweigend abgeändert werden (Art. 330 a. H.-G.-B. und § 330 ung. H.-G.-B.).

---

[1] Vergleiche die diesbezüglichen Erörterungen von Brix und Stubenrauch (Handbuch des österr. Handelsrechtes § 168 Seite 444.)

Wenn der Erfüllungstag festgesetzt ist, so müssen die Handelsgeschäfte während der gewöhnlichen Geschäftszeit, welche nach dem Ortsgebrauch bestimmt wird, erfüllt werden.

Was die Prolongation der vertragsmäßigen Liefer- oder Zahlungszeit anbelangt, so beginnt in Ermanglung einer anderen Vereinbarung die neue Frist erst vom ersten Tage nach Ablauf der alten Frist; bei der Berechnung der Prolongationsfrist wird daher der Verfallstag nicht mitgerechnet (Art. 333 a. H.-G.-B.) und ist die Prolongationsfrist im Zweifel nicht vom Tage der Bewilligung, sondern vom Verfallstage an zu rechnen.

In analoger Weise ist diese Bestimmung nach österreichischem Rechte auch auf die Prolongation einer gesetzmäßigen oder usancemäßigen Verfallsfrist anzuwenden, während das ungarische Recht im § 333 des ung. H.-G.-B. überhaupt nur von einer „festgesetzten Frist" spricht, worunter also schon eo ipso nicht nur die vertragsmäßige, sondern auch die gesetzmäßige und usancemäßige Frist zu verstehen ist.

Der Verfallstag ist entweder zu Gunsten des Gläubigers oder zu Gunsten des Schuldners oder auch zu Gunsten beider Theile bestimmt.

Wenn nun der Vertrag eine diesbezügliche Aufklärung nicht gibt, was wohl häufig der Fall sein wird, so gelten folgende Rechtssätze (Art. 334 a. H.-G.-B. und § 334 ung. H.-G.-B.):

1. Nach der Natur des Geschäftes und der Absicht der Parteien muss beurtheilt werden, ob der Verfallstag bloß zu Gunsten einer und zwar zu Gunsten welcher contrahierenden Partei erfolgt ist;

2. im Zweifel wird die Vermuthung gelten, dass der Verfallstag im Interesse beider Theile festgestellt ist;

3. wenn eine Frist gesetzt wurde, so kann der Schuldner während der ganzen gesetzten Frist den Vertrag erfüllen, und der Gläubiger muss die Erfüllung auch während dieser ganzen Zeit annehmen;

4. der Schuldner kann auch in dem Falle, als er zur Zahlung vor dem Verfalle berechtigt ist, Disconto oder Decort ohne Einwilligung des Gläubigers nicht abziehen, es wäre denn, dass ihn Uebereinkunft oder der Handelsgebrauch hiezu berechtigen.

Unter Disconto (Interusurium, Rabatt) versteht man den infolge einer geleisteten, noch nicht fälligen Zahlung bewerkstelligten Abzug (z. B. es wird ein Abzug vom Kaufpreise gemacht, welcher unverzinslich creditiert und vor seiner Fälligkeit gezahlt wird).

Unter Decort wird insbesondere der Abzug für die geleistete, noch nicht fällige Zahlung bei Creditpapieren (namentlich beim Wechsel) verstanden.

Bezüglich der Erfüllungszeit trifft das ungarische Handelsrecht im § 331 des ung. H.-G.-B. noch die weitere Bestimmung, dass bei Verträgen, bei welchen bezüglich des Zeitpunktes der Erfüllung ganz unbestimmte Ausdrücke

(z. B. „je eher“, „sobald als möglich“, „gelegentlich“ 2c.) gebraucht wurden, das Ermessen des Richters in Hinsicht der Erfüllungszeit unter Berücksichtigung der thatsächlich obwaltenden Umstände maßgebend ist.

Soll in „einigen“ oder in „ein bis zwei“ Tagen, Wochen, Monaten, Jahren erfüllt werden, so versteht man unter diesen Ausdrücken zwei Tage, Wochen, Monate oder Jahre.

III. Erfüllungsobject.

Das Erfüllungsobject wird in der Regel durch den Vertrag bestimmt. Der Gläubiger ist demnach nicht verpflichtet, eine andere als die vereinbarte Erfüllung anzunehmen und der Schuldner darf ohne Zustimmung des Gläubigers die Erfüllung nicht getheilt leisten.

Erscheint nun aber im Vertrage über die Beschaffenheit und Güte der zu liefernden Ware nichts näheres bestimmt, so ist bei Handelsgeschäften Handelsgut mittlerer Art und Güte (marchandise loyale et marchande bonne et marchande) zu liefern; es ist dies eine Rechtsvermuthung, welche auch bei Specieskäufen Anwendung finden kann.

Handelsgut mittlerer Art und Güte wird jenes Handelsgut sein, welches sich weder als das Beste, noch aber als das Schlechteste darstellt; hierüber wird der Handelsgebrauch des Erfüllungsortes maßgebend sein.

Maß, Gewicht, Münzfuß, Münzsorte, Berechnung der Zeit und Entfernung, welche an dem Orte der Erfüllung gelten, werden im Zweifel als die vertragsmäßigen angesehen.

Lautet der Vertrag über eine Rechnungswährung oder eine Geldsorte, welche am Orte der Erfüllung nicht im Verkehre ist, so geschieht die Zahlung am Orte der Erfüllung in der Landesmünze nach dem Werte zur Verfallszeit (gemäß § 326 des ung. H.-G.-B. nach dem am Verfallstage notierten Course).

Eine Ausnahme in dieser Hinsicht findet dann statt, wenn die Zahlung durch den Gebrauch des Wortes „effectiv“ oder eines ähnlichen Zusatzes (z. B. in natura) in der im Vertrage bestimmten Münzsorte bedungen worden ist. (Art. 335, 336 a. H.-G.-B. und §§ 321, 326 ung. H.-G.-B.)

Von den einzelnen Handelsgeschäften.

Warenumsatzgeschäft.

Der Handelskauf im allgemeinen.

§ 45.

Unter Kauf (vétel) versteht man jenen Consensualvertrag, durch welchen eine Sache [der Kaufgegenstand, Ware (árú)] gegen eine bestimmte Summe Geldes [den Kaufpreis, Kaufschilling (vételár)] einem anderen überlassen wird.

Im allgemeinen bestehen für das Kaufgeschäft sowohl des Handels als auch des übrigen bürgerlichen Verkehres die gleichen Normen; das Handelsgesetzbuch hat nur noch einzelne besondere Rechtssätze aufgestellt, welche durch die Eigenthümlichkeit der Verhältnisse des Handels hervorgerufen wurden.

Diese besonderen Rechtssätze (Art. 337 bis inclusive 359 des a. H.-G.-B. und §§ 336 bis inclusive 368 des ung. H.-G.-B.) werden immer dann zur Anwendung kommen, wenn das Rechtsgeschäft, auf welches sie sich beziehen, sich als ein, wenn auch einseitiges Handelsgeschäft darstellt.

Der Kauf wird durch die Willenseinigung der Contrahenten in Rücksicht des Kaufgegenstandes und des Preises perfect.

Zum Abschlusse des Handelskaufes wird wie in Rücksicht des Kaufes nach dem bürgerlichen Rechte, die Vereinbarung über zwei wesentliche Punkte erfordert:

1. Bezüglich der Ware muss deren Qualität und Quantität bestimmt sein;

2. bezüglich des Preises muss derselbe ziffermäßig bestimmt sein oder wenigstens die Art der Festsetzung desselben vereinbart sein,[1] z. B. nach dem Marktpreise (nach dem Börsenpreise oder laufendem Preise) oder nach dem im Geschäfte des Verkäufers oder Käufers gebräuchlichen Verkaufspreise.

Unter Marktpreis, Börsenpreis oder laufenden Preis[2] wird in Ermanglung einer besonderen Verabredung jener Durchschnittspreis zu verstehen sein, welcher sich durch die Vergleichung jener Kaufverträge ergibt, welche zur Zeit und am Orte der Erfüllung in erheblicher Anzahl abgeschlossen worden sind (Art. 353 a. H.-G.-B. und § 339 ung. H.-G.-B.).

Als unrichtig dürfte sich die Ansicht darstellen, zufolge welcher der Begriff: „Marktpreis" nur dann als vorhanden angenommen wird, wenn bestimmte örtliche Einrichtungen zu dem Zwecke bestehen, um die aus den abgeschlossenen Kaufverträgen sich ergebenden Durchschnittspreise unter amtlicher Autorität zu ermitteln und um dieselben sodann zu veröffentlichen.

Auch gegen amtlich notierte Marktpreise ist ein Gegenbeweis statthaft, welcher durch eine größere Anzahl von zur Zeit der Erfüllung abgeschlossenen Kaufverträgen geliefert werden kann; allerdings ist hiebei zu beachten, dass die Differenz zwischen dem ämtlich notierten Preise und dem wirklichen Course nicht eine ganz geringfügige sein darf und dass dieselbe sich nicht etwa nur bei einem oder dem anderen Rechtsgeschäfte ereignet hat.[3]

[1] Auch der durch eine Maß- oder Rechnungsoperation oder selbst durch eine von der Willkür der Contrahenten unabhängige Thatsache bestimmbare Preis stellt sich als bestimmt vor; z. B. Ausspruch eines dritten.

[2] Das Handelsgesetz bezieht sich vielfach auf den Börsen- und Marktpreis. So das a. H.-G.-B. in den Art. 311, 343, 348, 353, 354, 357, 365, 366, 376 und das ung. H.-G.-B. in den §§ 307, 339, 356, 381.

[3] Der Verkäufer hat also für den Fall, als unter dem Börsen- und Marktpreise, welcher notiert erscheint, verkauft wird, zu erweisen, dass dieser notierte Börsen- oder Markt-

Aus dem Vorgesagten folgt auch, dass ein und dieselbe Ware zu einer bestimmten Zeit einen bestimmten Marktpreis, zu einer anderen Zeit einen solchen aber auch gar nicht besitzen kann.

Was die Berechnung des Kaufpreises anbelangt, so gelten diesbezüglich nachfolgende Grundsätze:

1. Wenn keine Verabredung diesbezüglich getroffen wurde, so ist der Erfüllungsort von Maßgabe (Art. 336 a. H.-G.-B. und § 326 ung. H.-G.-B.);

2. wenn der Preis einer Ware erst durch Abmessen, Abwägen, Abzählen ausgemittelt werden muss, so wird der Kauf erst dann perfect, wenn die Abmessung erfolgt ist, nachdem ja erst dann der Kaufpreis ermittelt erscheint;

3. wenn der Kaufpreis nach dem Gewichte der Waren zu berechnen ist, wird in der Regel hierunter nur das Reingewicht (Nettogewicht), d. i. das Gewicht der Ware ohne Emballage zu verstehen sein (Art. 352 a. H.-G.-B. und § 340 ung. H.-G.-B.).

Das Gewicht den Verpackung (das Taragewicht) wird also in Abzug zu bringen sein, falls nicht durch besondere Verabredung oder durch den Handelsgebrauch am Orte der Erfüllung etwas anderes bestimmt erscheint.

Die Verpackung muss in der Regel besonders vergütet werden.

Die Ermittlung des Taragewichtes kann nun entweder durch Abwägen der Verpackung oder auch dadurch erfolgen, dass ein bestimmter Percentsatz vom Bruttogewicht in Abzug gebracht wird;

4. bisweilen wird dem Käufer der Preis nicht einmal nach dem thatsächlichen Nettogewichte der Waren berechnet, indem ein Theil des Nettogewichtes, welchen man das Gutgewicht nennt und welcher dem Käufer als ein Ersatz für eventuelle Verluste dienen soll, in Abzug gebracht wird.

Ferner kann auch dem Käufer ein Abzug (Nachlass) vom Kaufpreise als Vergütung für schadhafte, unbrauchbare Theile, wegen ungewöhnlicher Unreinigkeit der Ware und dgl. gewährt werden, welchen Abzug man Refactie nennt (diese Refactie ist wohl zu unterscheiden von jener Refactie, welche Eisenbahnen gewissen Absendern mit Rücksicht auf den niedrigen Frachtsatz gewähren).[1]

Sowohl über Gutgewicht als auch über Refactie entscheidet der Vertrag oder in Ermanglung einer Vereinbarung der am Orte der Erfüllung geltende Handelsgebrauch (Art. 352 a. H.-G.-B. und § 340 ung. H.-G.-B.);

5. In Ermangelung eines anderen Uebereinkommens oder insoferne der Ortsgebrauch nichts anderes bestimmt, hat die mit der Uebergabe, ins-

---

preis nicht der Wahrheit entspricht, und dass der erzielte Preis der thatsächliche mittlere Preis, d. i. eben jener Preis, welcher sich aus der Vergleichung der zur Zeit und am Orte der Erfüllung geschlossenen Kaufverträge ergibt, ist.

[1] Vergleiche die nachstehenden Erörterungen dieses Buches über die Lehre vom Frachtgeschäfte.

besondere die mit dem Messen und Wägen verbundenen Kosten der Verkäufer, die mit der Uebernahme verbundenen Kosten (z. B. Transportkosten bis zum Abgabsorte, Kosten der nöthigen Verpackung) der Käufer zu tragen (Art. 351 a. H.-G.-B. und § 341 ung. H.-G.-B.).

Gegenstand des Kaufes können auch solche Waren sein, welche zur Zeit des Vertragsabschlusses noch gar nicht existieren (erst hergestellt oder noch bearbeitet werden müssen), beziehungsweise wohl bereits (im fertigen Zustande) vorhanden sind, aber noch nicht im Eigenthume des Verkäufers stehen.

Der diese Gegenstände betreffende Kaufvertrag wird Lieferungsvertrag genannt (árúszerzési vagy szállitasi szerzödés).

Auch ein derartiger Vertrag ist nach den Bestimmungen über den Handelskauf zu beurtheilen, wenn sich der bezügliche Vertrag als ein Handelsgeschäft darstellt und wenn der Gegenstand dieses Handelsgeschäftes in der Lieferung einer Quantität vertretbarer Sachen gegen einen bestimmten Preis besteht (Art. 338 a. H.-G.-B. und § 337 ung. H.-G.-B.).[1]

Vertretbare Sachen sind jene Sachen, welche von keiner individuellen Bedeutung sind, daher die Individuen der einen Gattung die Individuen der anderen Gattung vertreten können.

In den meisten Fällen wird es quaestio facti sein, ob eine Sache als eine vertretbare anzusehen ist.

Nachdem ferner sowohl das österreichische als auch das ungarische Handelsgesetzbuch keine Bestimmungen über den Tauschvertrag (Barattohandel, Troquieren) enthält, so gelten diesbezüglich die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, abgesehen von jenen Aenderungen, welche durch das Handelsgesetzbuch über die Handelsgeschäfte im allgemeinen geschaffen wurden.

Der Kauf auf Probe, nach Probe, zur Probe und Kauf mit Rücktritt.

§ 46.

1. Der Kauf auf Probe oder auf Besicht.

Man versteht unter diesem Kaufe jenen Kaufvertrag, welcher unter der in dem Willen des Käufers stehenden Bedingung geschlossen wird, dass dieser die Ware prüfen oder besehen und genehmigen werde.

Diese Bedingung kann nach Belieben der Contrahenten eine aufschiebende oder auflösende sein; in der Regel und im Zweifel jedoch wird eine aufschiebende Bedingung vermuthet.

---

[1] Stellt sich der bezügliche Vertrag als kein Handelsgeschäft dar, so werden die Bestimmungen des allg. bürg. Rechtes auf denselben vollinhaltlich zur Anwendung kommen (§§ 1053—1090 allg. bürg. G.-B.). Vergleiche deshalb Brix, Commentar zum H.-G.-B., Stubenrauch, Handelsbuch des Handelsrechtes § 172, und Zeiller und Stubenrauch (Dr. Schuster und Dr. Schreiber), Commentare zum allg. bürg. Rechte.

Durch den Kauf auf Probe wird der Verkäufer sofort gebunden; er kann nach Abschluss dieses Kaufes nicht beliebig vom Vertrage zurücktreten oder anderweitig über die Ware eine Verfügung treffen, solange die Willenserklärung des Käufers nicht vorliegt; es besteht eben für den Verkäufer eine bestimmte Wartezeit.

Der Verkäufer hört auf gebunden zu sein, wenn der Käufer sich nach Ablauf dieser Zeit nicht erklärt.

Die Wartezeit kann in folgender Weise bestimmt worden sein:

1. Durch Verabredung;

2. durch Ortsgebrauch;

3. in einer an den Käufer gerichteten Aufforderung des Verkäufers, sich über die Genehmigung oder Nichtgenehmigung der auf Probe gekauften Ware zu erklären; in dem letzteren Falle muss aber dem Käufer jedenfalls eine derartige Frist bewilligt werden, dass derselbe thatsächlich innerhalb dieser Frist die ordnungsgemäße Prüfung oder Besehung der Ware vornehmen kann.

Der Käufer hingegen ist vor seiner Genehmigung an den Kauf nicht gebunden; es trifft ihn auch nicht einmal die Verpflichtung, die Ware zu besehen oder zu prüfen; er kann vom Vertrage zurücktreten, ohne auch nur Gründe für seinen Rücktritt anzugeben; genehmigt er hingegen innerhalb der oberwähnten Wartezeit, so besteht naturgemäß der Kauf auch für ihn zu Recht.

Die Genehmigung des Käufers kann nun entweder eine ausdrückliche oder stillschweigende sein; sie muss aber jedenfalls eine unbedingte sein.[1]

Als eine stillschweigende Genehmigung ist es anzusehen, wenn die auf Probe oder Besicht verkaufte Ware dem Käufer bereits übergeben worden ist,[2] und wenn derselbe nach Ablauf der in obiger Weise bestimmten Wartezeit[3] nicht sofort erklärt, dass er vom Vertrage abgehen will; die Rücksendung der Ware ist als zurückweisende Erklärung anzusehen.

Anders stellt sich die Sachlage, wenn die Ware noch nicht übergeben wurde; erklärt in diesem Falle der Käufer nach Ablauf der obigen Wartezeit nicht seine Genehmigung, so ist das Stillschweigen als Ablehnung zu betrachten und der Kauf ist als nicht geschlossen anzusehen (Art. 339 a. H.-G.-B. und §§ 359, 360 und 361 ung. H.-G.-B.).[4]

[1] Die Abänderung des Vertrages, z. B. in Hinsicht der Höhe des Kaufpreises erscheint als Nichtgenehmigung, verbunden mit einer frischen Kaufofferte.

[2] Der Käufer, dem die Ware übergeben ist, hat aber custodia zu prästieren.

[3] Es ist also nicht nothwendig, dass die Erklärung des Käufers innerhalb der in obiger Weise bestimmten Wartezeit beim Verkäufer eingetroffen ist. (Vergleiche Hahn, II. Band, Seite 254.)

[4] In Bezug auf den Kauf auf Probe oder Besicht hat Windscheid in seinen Pandecten § 387 die Literatur erörtert.

Von dem vorgeschilderten Kauf auf Probe oder auf Besicht ist wohl jener Kaufvertrag zu unterscheiden, bei welchem sich der Käufer die Prüfung nur einzig und allein hinsichtlich der Empfangbarkeit, Probemäßigkeit des Kaufgegenstandes vorbehält; in diesem Falle erscheint der Käufer nicht berechtigt, nach seiner Willkür die Ware zu empfangen oder nicht; er kann diesfalls den Empfang der Ware nur dann zurückweisen, wenn erwiesen wird, dass die Ware sich nicht als empfangbar (im Sinne der Vereinbarung) darstellt.

Wird bei Abschluss eines derartigen Vertrages eine Frist für die Vornahme der Prüfung festgesetzt, so soll dadurch bedeutet werden, dass bis zum Ablauf derselben geltend gemacht werden kann, dass die Ware nicht empfangbar ist.

Für einen derartigen Vertrag kommen in der Regel die Worte: „auf Nachziehen", „auf Nachstechen" und andere zur Anwendung.[1]

2. Der Kauf nach Probe oder Muster (sur échantillon).

Man versteht unter diesem Kaufe einen vermuthungsweise unbedingt,[2] jedoch unter der Verpflichtung des Verkäufers abgeschlossenen Verkauf, dass die Ware der Probe oder dem Muster gemäß sei.

Die Probe oder das Muster bildet häufig[3] in diesem Falle einen Theil der Grundlage des abgeschlossenen Vertrages, indem dieselbe ja für die Qualität der zu liefernden Ware maßgebend erscheint.

Es wird hier eben eine Ware gekauft, welche einer bestimmten Probe (Muster) entspricht und hat der Käufer nur eine derartige Ware anzunehmen und der Verkäufer darf nur eine derartige Ware liefern.

Die Erfüllung der Verpflichtung des Verkäufers wird durch Vergleichung zwischen der in der Regel vom Verkäufer vorher gegebenen Probe und der nachher gelieferten Ware festgestellt; bis zum Beweise des Gegentheils wird angenommen, dass die vom Käufer vorgewiesene Probe thatsächlich die vorher vom Verkäufer beim Abschlusse des bezüglichen Vertrages gegebene Probe sei.

Ebenso wird auch angenommen, dass die Ware der Probe, beziehungsweise dem Muster entsprechend sei, wenn der Käufer die ihm übergebene Probe oder das ihm übergebene Muster nicht vorweisen kann und er zur Aufbewahrung der Probe verpflichtet war; bestreitet in diesem Falle der Käufer die Probemäßigkeit der Ware, so trifft ihn die Beweislast.

---

[1] Vergleiche diesbezüglich Goldschmidt I. Bd. Seite 440.

[2] Es kann nämlich auch auf Grundlage einer Probe ein Kauf in bedingter Weise abgeschlossen werden; war demnach die Absicht der Contrahenten auf Abschluss eines bedingten Kaufes gerichtet, so erscheint lediglich diese maßgebend und die gesetzliche Bestimmung des Art. 340 des a. H.-G.-B. bezw. des § 362 des ung. H.-G.-B. steht dem nicht entgegen.

[3] Es ist nicht immer das fragliche Geschäft in der Weise abgeschlossen, dass die Probemäßigkeit der Ware einen wesentlichen Bestandtheil des bezüglichen Kaufvertrages bildet; es wird daher quaestio facti sein, ob das bezügliche Kaufgeschäft auf Grundlage der Probe abgeschlossen wurde.

Bestreitet hingegen der Verkäufer die Echtheit der Probe, so trifft die Erbringung des diesbezüglichen Beweises den Verkäufer.

Im übrigen kann auch die von den Parteien vereinbarte Beschaffenheit der Ware bei Abgang der Probe (Muster) eventuell durch andere Beweismittel ergänzt werden.

Was die Probe, beziehungsweise das Muster selbst anbelangt, so wird bei der sehr häufig vorhandenen Geringfügigkeit derselben (z. B. eine handvoll Reis 2c.) auf dieselbe wenig Rücksicht genommen; bisweilen jedoch wird dieselbe schon bei Erhalt derselben bezahlt, bisweilen hingegen wird sie — und das ist dann in der Regel der Fall, wenn ein beträchtlicherer Theil der Ware als Probe gegeben wurde — von der Lieferung selbst abgerechnet (Art. 340 a. H.-G.-B. und §§ 362, 363 ung. H.-G.-B.).

Ein Kauf nach Probe kann auch in dem Falle vorhanden sein, wenn der Käufer die Probe oder das Muster beistellt.

Ebenso widerspricht es dem Begriffe des Kaufes nach Probe nicht, wenn die Lieferung einer Ware von möglichst oder auch nur annähernd gleicher Beschaffenheit seitens des Verkäufers garantiert wird.

3. Kauf zur Probe.

Der Kauf zur Probe ist[1] ein unbedingter Kauf mit Hinzufügung des Motives; juristisch ist die Beisetzung des Motives völlig irrelevant.

Dieser Kauf wird so behandelt, als ob ein gewöhnlicher Kaufvertrag vorliegen würde; nicht der von den Contrahenten gebrauchte Ausdruck, sondern der wahre Wille derselben ist als maßgebend anzunehmen (diese Art des Kaufes ist deshalb auch im ungarischen Handelsgesetzbuche gar nicht erwähnt).

Wird eine bestimmte (in der Regel geringere) Quantität einer Ware ausdrücklich bloß zum Versuche oder zur Probe bestellt, so ist der Empfänger dieser Ware verpflichtet, diese zu behalten und auch hiefür den ordnungsmäßigen Preis zu entrichten, selbst für den Fall, als er die Ware nicht ganz geeignet findet; vorausgesetzt wird hiebei allerdings, dass dieselbe nicht völlig unbrauchbar ist.

4. Der Kauf mit Rücktritt.

Dieser Kauf mit Rücktritt besteht darin, dass der Verkäufer oder Käufer oder auch beide vom Vertrage nach ihrem Belieben zurücktreten können; dieser Kauf wird als unter einer auflösenden Bedingung geschlossen angesehen.

Das österreichische Handelsgesetzbuch erwähnt diese Art des Kaufes nicht, wohl aber das ungarische Handelsgesetzbuch in den §§ 364 bis inclusive 367.

Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß muss das Zurücktretungsrecht in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung binnen drei Tagen, vom Abschlusse des Vertrages an gerechnet, ausgeübt werden.

---

[1] Vergleiche Bender, Handelsrecht S. 200 und Pöhls Handelsrecht I. Bd. S. 165.

Mit der Ausübung des Zurücktretungsrechtes verliert der Kauf seine rechtliche Wirksamkeit.

In einem solchen Falle ist der Käufer den Gegenstand des Kaufes, der Verkäufer hingegen den Kaufpreis zurückzugeben verpflichtet.

Wird der Gegenstand des Kaufes überhaupt nicht oder in einem schlechteren Zustande zurückgegeben, so hat der Käufer den hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

Der Verkäufer kann aber die aus dem Vorbehalte des Rücktrittes entstehenden Rechte gegen denjenigen nicht geltend machen, der den Gegenstand vom Käufer im guten Glauben erworben hat; in einem solchen Falle kann er nur vom Käufer Schadenersatz verlangen.

Der Käufer darf das Zurücktretungsrecht auch nur binnen drei Tagen, vom Abschlusse des Kaufvertrages an gerechnet, unter der weiteren Bedingung ausüben, dass er den Gegenstand des Kaufes in einem solchen Zustande zurückzugeben vermag, in welchem er denselben übernommen hat.

Ein Kauf mit Rücktritt kommt in der Regel nur beim Detailhandel (z. B. beim Handel mit Manufacturen) vor.

Erfüllung des Kaufvertrages.

§ 47.

Nach dem Kaufvertrage ist der Verkäufer zu einer Sachlieferung, der Käufer zu einer Geldzahlung verpflichtet; weitere Rechte und Pflichten dieser beiden Contrahenten gehen aber auch einerseits aus den Regeln, welche das Handelsrecht in Bezug auf die Erfüllung von Handelsgeschäften im allgemeinen (Art. 324 bis inclusive 336 a. H.-G.-B. und §§ 321 bis inclusive 335 ung. H.-G.-B.) aufstellt, und aus der Eigenschaft des Kaufes als eines auf der Basis des „guten Glaubens" beruhenden Rechtsgeschäftes, anderseits aus den Nebenverabredungen der Contrahenten selbst hervor.

1. Uebergabe des Kaufgegenstandes.

Der Verkäufer ist zur Uebergabe der Ware an den Käufer verpflichtet, und zwar hat dieselbe zur rechten Zeit, am rechten Orte und in der rechten Weise zu erfolgen.

Solange der Käufer mit der Empfangnahme der Ware nicht im Verzuge ist, hat der Verkäufer die Ware mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, nach ungarischem Rechte mit der Sorgfalt eines Kaufmannes zu bewahren (vergleiche Art. 282 a. H.-G.-B. und § 342 ung. H.-G.-B.).

Zu einer Versicherung der Ware erscheint der Verkäufer nur dann verpflichtet, wenn dies vereinbart wurde oder der Gebrauch es mit sich bringt oder auch, wenn er seine eigenen Sachen zu versichern pflegt oder wenn der Ware eine Gefahr droht, von welcher der Käufer keine Kenntnis hatte.

Das Handelsgesetz unterscheidet zwischen Uebergabe und Empfangnahme der Ware.

Während man unter Uebergabe die Uebertragung der Gewahrsame der Ware (d. i. z. B. der Augenblick des Zuzählens, Zumessens, Zuwägens, vergleiche §§ 426, 427, 428 allg. bürg. G.-B.), also die Tradition im juristischen Sinne versteht, versteht man unter Empfangnahme jenen Act, durch welchen der Empfänger oder sein Stellvertreter in die Lage gesetzt wird, die Ware und die vereinbarten oder gesetzmäßigen Eigenschaften der Ware zu prüfen.

Art. 354 a. H.-G.-B. (§ 352 ung. H.-G.-B.) spricht von Uebergabe und Art. 343 a. H.-G.-B. (§ 351 ung. H.-G.-B.) spricht von Empfangnahme (Uebernahme); also Uebergabe und Empfangnahme (factische Hinwegnahme) müssen nicht immer zusammentreffen.

Bis zur Tradition im juristischen Sinne haftet der Verkäufer für omnis culpa; für die Zeit zwischen der Uebergabe und der Empfangnahme ist er zur obgenannten Sorgfalt verpflichtet.

Durch Vereinbarung kann auch noch nach der Uebergabe (Tradition im juristischen Sinne) ein Depositum, ein Mietverhältnis, ein Darlehen 2c. geschaffen werden; selbstverständlich ist dann die Haftbarkeit des Käufers, abgesehen von der Bestimmung des Art. 343 a. H.-G.-B. und des § 351 ung. H.-G.-B., nach jenen Grundsätzen zu beurtheilen, welche für die betreffenden Vertragsverhältnisse Geltung haben.

Was den Ort anbelangt, an welchem die Uebergabe zu erfolgen hat, so hat die Uebergabe zunächst an jenem Orte zu geschehen, welcher im Vertrage festgesetzt wurde, oder nach der Natur des Geschäftes und der Absicht der Vertragschließenden als Erfüllungsort anzusehen ist.

Sonst erfolgt die Uebergabe (Tradition im juristischen Sinne) der Ware an dem Orte, wo der Verkäufer zur Zeit des Vertragsabschlusses seine Handelsniederlassung (Niederlassungs- bezw. Lagerungsort) oder in deren Ermanglung einen Wohnort hatte.

Wenn jedoch eine bestimmte Sache verkauft wurde, welche mit Wissen der Contrahenten an einem anderen Orte sich befand, so geschieht die Uebergabe an diesem Orte (Art. 342 a. H.-G.-B.).

Wenn eine Zeit bedungen wurde, zu welcher die Uebergabe des Kaufgegenstandes geschehen soll, und falls sich der Fall ereignen würde, dass derselbe durch Zufall zugrunde gehen würde, so ist der Kauf als nicht geschlossen anzusehen (vergleiche §§ 1048, 1049, 1051 und 1064 allg. bürg. G.-B.).

Wenn jemand aus Verschulden einem anderen einen Schaden zufügt, hat er dem Beschädigten auf dessen Verlangen den Ersatz zu leisten (§ 1295 allg. bürg. G.-B.).

Das Gesetz räumt im Art. 344 a. H.-G.-B. und § 343 ung. H.-G.-B. dem Käufer das Recht ein, in Ansehung der Art der Versendung (Wahl des Transportmittels, Art der Verpackung, Auswahl des Spediteurs, Frachtführers etc.) Verfügungen zu treffen; in diesem Falle hat der Verkäufer diesem Auftrage, welcher nicht einmal durch den Tod des Käufers (auch nicht durch Kündigung seitens des Verkäufers) aufgehoben wird, in jeder Beziehung nachzukommen und wird er, wenn er ohne dringende Veranlassung davon abgewichen ist, für den hieraus entstehenden Schaden verantwortlich.

Unterbleibt jedoch diese Verfügung, oder ist dieselbe nicht genügend, so wird der Verkäufer für ermächtigt angesehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes über die Art der Versendung (Verpackung etc.) die nöthigen Anordnungen zu treffen, insbesondere auch die Person zu bestimmen, durch welche der Transport der Ware besorgt oder ausgeführt[1] werden soll; er handelt aber immer nur als Verkäufer, nicht etwa als Spediteur.

In Rücksicht des Ueberganges der Gefahr, welcher die Ware auf dem Transporte ausgesetzt ist, gelten nachfolgende Bestimmungen:

1. Wenn vereinbart wurde, dass die zu übersendende Ware am Wohnorte des Käufers (Geschäftslocale, Haus, Magazin, Kaserne etc.) oder an einem anderen bestimmten Orte lieferbar verkauft ist, so ist es Pflicht des Verkäufers, die Ware auf seine Gefahr an diesen Ort der Erfüllung zu bringen.

In dieser Beziehung schafft das Gesetz (Art. 345 a. H.-G.-B. und § 344 ung. H.-G.-B.) nur eine negative Schranke, indem normiert erscheint, dass aus dem Umstande, dass der Verkäufer die Zahlung der mit dem Transport verbundenen Auslagen und Kosten übernommen hat, für sich allein noch nicht als Grund für die Annahme dienen kann, dass der Ort, wohin der Transport zu richten ist, gleichzeitig der Ort der Erfüllung sei; es müsste dies ausdrücklich vereinbart worden sein oder klar aus den obwaltenden Verhältnissen hervorgehen.

So wird auch die Vereinbarung: „zu liefern franco nach X.", beziehungsweise „frei Station Y.", an sich weder eine Bestimmung in Rücksicht des Erfüllungsortes noch in Ansehung des Ueberganges der Gefahr treffen; allerdings erscheint aber nicht ausgeschlossen, dass diese Ausdrücke nach einer bestehenden Usance in der Weise zu verstehen sind, dass der Ablieferungsort zugleich Erfüllungsort sein soll;

2. wenn aber nicht bestimmt erscheint, dass die zu übersendende Ware an dem Orte, wohin der Transport zu geschehen hat, für den Verkäufer als Erfüllungsort anzusehen ist — (wenn also ein vom Erfüllungsorte ver-

---

[1] Im Worte „besorgt" ist die Thätigkeit des Spediteurs und im Worte „ausgeführt" die des Frachtführers, bezw. des Verfrachters eines Seeschiffes gelegen.

schiedener Bestimmungsort vorhanden ist) dann trägt — insoweit nicht besondere Vereinbarungen bestehen oder das bürgerliche Recht[1] nicht schon einen früheren Zeitpunkt des Ueberganges der Gefahr auf den Käufer normiert — (diese zweite Voraussetzung enthält das ungarische Handelsgesetzbuch nicht) — der Käufer die Gefahr von dem Augenblicke an, in welchem die Ware an den Spediteur oder Frachtführer oder die sonst zum Transporte bestimmte Person übergeben worden ist; diese seitens des Verkäufers bewirkte Abgabe der Ware erscheint als Act der Erfüllung.

Hiedurch erscheint also durch das Handelsgesetzbuch festgestellt, in welchem Zeitpunkte spätestens die Gefahr der Ware auf den Käufer übergeht (Art. 345 a. H.-G.-B. und § 344 ung. H.-G.-B.).

Die Frage, wann das Eigenthum der übersendeten Waren auf den Käufer übergeht, ist nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte zu entscheiden (vergleiche § 429 und § 1049 allg. bürg. G.-B.).

2. Empfangnahme des Kaufgegenstandes.

Der Käufer ist verpflichtet, die Ware rechtzeitig in Empfang zu nehmen (über den Begriff der Empfangnahme vergleiche Seite 164 dieses Buches).[2]

Die Empfangnahme muss sofort, d. h. ohne Verzug nach der Ablieferung, insoferne dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgang thunlich ist, geschehen, wenn kein anderes Uebereinkommen getroffen worden ist oder der Uebernahme der Ware nicht der Handelsgebrauch (z. B. die zur Prüfung der Ware nothwendige Zeit) entgegensteht; auch die jeweiligen Umstände (z. B. das zur Uebernahme nöthige trockene Wetter fehlt) können die sofortige Empfangnahme der Ware verhindern (Art. 346 a. H.-G.-B. und § 345 ung. H.-G.-B.).

Der Käufer ist aber nur dann verpflichtet, die Ware in Empfang zu nehmen, wenn die Ware die vereinbarten oder in Ermangelung besonderer Verabredung, die gesetzlichen Eigenschaften (Handelsgut mittlerer Art und Güte), welche sie empfangbar machen, an sich trägt.

Es wird also nothwendig erscheinen, dass eine Untersuchung der Ware seitens des Käufers oder dessen Stellvertreters vorangeht.

Innerhalb, welcher Frist und in welchem Umfange diese Untersuchung zu bewirken ist, wird durch das Handelsgesetzbuch nur rücksichtlich der Distanzgeschäfte und nicht der Platzgeschäfte bestimmt.

Ein Distanzgeschäft (Versendungsgeschäft) besteht darin, dass die Ware zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages vom Verkäufer, beziehungs-

---

[1] Auch ein nach der Entstehung des Handelsgesetzbuches entstandener diesbezüglicher Rechtssatz wird hierunter begriffen werden können.

[2] Hahn definiert die Empfangnahme in folgender Weise: „Unter Empfangnahme wird nun sowohl die Acceptation der von dem Verkäufer offerierten Tradition durch den Käufer verstanden, als auch die Aufforderung zur Vornahme der Traditionsofferte, also diejenigen Handlungen, welche von Seite des Käufers erforderlich sind, damit die Tradition erfolge.“

weise von einer vom Käufer bezeichneten Person (z. B. Spediteur) dem Käufer übersendet wird;[1] bei diesem Geschäfte besteht also ein, vom Erfüllungsorte verschiedener Ablieferungsort und ist der Käufer (also auch ein Nichtkaufmann) nach dem Handelsgesetze (Art. 347 a. H.-G.-B. und § 346 ung. H.-G.-B.) verpflichtet, die Ware, sei sie Gegenstand eines Kaufes über eine Species, sei sie Gegenstand eines Kaufes über ein Genus, nach erfolgter Ablieferung ohne Verzug zu untersuchen und von den sich hiebei etwa ergebenden Mängeln dem Verkäufer ungesäumt Nachricht (mündlich oder schriftlich) zu geben,[2] widrigenfalls die Ware als unbeanständet erklärt erscheint, vorausgesetzt, dass es sich nicht um solche Mängel handelt, welche selbst bei sofortiger Untersuchung nach ordnungsgemäßem Geschäftsgange nicht erkennbar waren.

Es besteht nur bei einem Distanzgeschäfte, nicht aber bei einem Platzgeschäfte (ausgenommen den später geschilderten Fall)[3] für den Käufer die Verpflichtung der rechtzeitigen Rüge, wenn nicht die Ware als genehmigt gelten soll.

Die Frist zur Erstattung der Rüge beginnt — falls nicht eine Frist vereinbart wurde — mit der Ablieferung der Ware an den Käufer (nicht etwa an den Spediteur oder Frachtführer), und endet nach vorgenommener ordnungsmäßiger Untersuchung der Ware. — Diese Frist gilt jedoch nur in Ansehung der offenbaren Mängel.

Die ordnungsmäßige Untersuchung ist nach dem am Orte der Ablieferung geltenden Handelsgebrauche und nach der Natur der Sache zu beurtheilen.

Ob nun thatsächlich die Ablieferung erfolgt ist, wird aus dem Umstande zu ersehen sein, ob der Käufer über die Ware zu verfügen in der Lage ist; die Zusendung der Factura wird nicht als Ablieferung der Ware selbst angesehen werden können.

Der Käufer hat nur im Falle des Widerspruches die rechtzeitige Absendung der Rüge, nicht aber die vorgenommene, ordnungsmäßige Untersuchung zu erweisen.

Die Rüge selbst soll derart beschaffen sein, dass der Verkäufer aus derselben auch entnehmen kann, in welcher Hinsicht die Ware beanständet wird; die Ausdrücke: „Die Ware ist ungenügend“, „schlecht“, „mangelhaft“ etc. erscheinen als nicht geeignete Rüge[4]; die Rüge hat dem Verkäufer, beziehungsweise einem Bevollmächtigen desselben gegenüber zu erfolgen.

Handelt es sich aber nur um solche Mängel, welche bei der sofortigen (ersten) Untersuchung nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange nicht erkennbar

---

[1] Irrelevant ist es, ob die Contrahenten am selben Orte wohnen.

[2] Diese Bestimmung stellt sich als ein Ausfluss des Gebotes der bona fides dar.

[3] Vergleiche die Erörterung auf Seite 170 dieses Buches.

[4] Die Rüge muss sich als eine genügend substantiierte darstellen (vergleiche Hahn II. Bd.).

sind, so müssen diese (sogenannten geheimen) Mängel ohne Verzug nach der Entdeckung dem Zusender (Verkäufer oder dessen Bevollmächtigten) angezeigt werden, widrigenfalls die Ware auch ungeachtet dieser Mängel als genehmigt gilt.

Auf was sich die Untersuchung zu erstrecken hat und wie sie vorzunehmen ist, wird die Verkehrssitte zu entscheiden haben. (Es wird sich oft ereignen, dass der Käufer nicht einmal verpflichtet erscheint, die Verpackung der Ware zur Vornahme der Untersuchung zu entfernen, weil die Ware in der Verpackung weiter veräußert wird; in diesem Falle wird ein sonst offenbarer Mangel zu einem geheimen Mangel qualificiert werden.)

Der Käufer kann aber die Einwendung, dass die Ware den bedungenen oder gesetzlichen Erfordernissen nicht entspricht, auch nicht mehr bezüglich der geheimen Mängel geltend machen, wenn er diese Mängel nach Ablauf von 6 Monaten von der Ablieferung (Uebernahme) der Ware entdeckt, oder wenn er den Verkäufer nicht binnen 6 Monaten von der Ablieferung (Uebernahme) an gerechnet, von diesen Mängeln verständigt (Art. 349 a. H.-G.-B. und § 349 ung. H.-G.-B.).

Auch hier beginnt diese sechsmonatliche Frist vom Tage der Ablieferung an den Käufer selbst, nicht aber an den Spediteur oder Frachtführer.

Die vorgeschilderte Einwendung kann aber sowohl in der Klage als auch in der Einrede geltend gemacht werden.

Ist der Mangel innerhalb der vorgenannten Frist entdeckt worden und ist auch rechtzeitig gerügt worden, dann besteht aber diese Einwendung auch nach dieser sechsmonatlichen Frist zu Recht.

Diese Frist ist aber nicht immer maßgebend; so kann durch einzelne Gesetze oder Handelsgebräuche rücksichtlich bestimmter Waren eine kürzere Frist, oder auch durch Vertrag die Haftung des Verkäufers auf eine kürzere oder auch längere Zeit festgesetzt werden; auch dann wird diese sechsmonatliche Frist nicht Geltung haben, wenn dem Verkäufer ein Betrug zur Last fällt.

Gleichgiltig ist es hiebei, ob nur ein Betrug im civilrechtlichen Sinne (§ 874 allg. bürg. G.-B.) oder eine als Betrug nach dem Strafgesetze zu ahndende Handlung vorliegt.

Die in der vorgeschilderten Weise zu erstattende Rüge ist die Voraussetzung des sogenannten Rechtsinstitutes der Dispositionsstellung der Ware.[1]

Unter Dispositionsstellung selbst versteht man die vom Empfänger an den Zusender der Ware gerichtete Erklärung, dass die Ware in irgend einer

---

[1] Vergleiche diesbezüglich Gareis Seite 333 und Wolff, die kaufmännische Dispositionsstellung in Buschs Archiv XV. Seite 301 angefangen.

Beziehung mangelhaft sei und folglich nicht zur Erfüllung des Kaufes angenommen werde.

Diese Dispositionsstellung bezieht sich aber nur auf Distanzgeschäfte und auf bestellte Waren; bei unbestellten Waren findet eine Dispositionsstellung nicht statt.

Wenn nun ein Distanzgeschäft vorliegt, und der Käufer die Ware auch zur Disposition stellt, so ist er dennoch verpflichtet, für die einstweilige Aufbewahrung der Ware Sorge zu tragen,[1] wobei es irrelevant ist, ob er für die Kosten der Aufbewahrung gedeckt erscheint oder nicht; er darf die bestellte beanständete Ware nicht preisgeben, dem Verderben aussetzen oder ohne weiteres zurücksenden; für die dem Uebernehmer infolge der Aufbewahrung erwachsenden Kosten gebürt ihm aber das Retentionsrecht.

Der Käufer hat auch das Recht, die bei der Ablieferung oder später erkennbar gewordenen Mängel auf authentische Weise feststellen zu lassen; gleichzeitig ist aber auch dem Verkäufer das Recht eingeräumt, diese Feststellung zu verlangen, wenn ihm der Käufer die Ware zur Disposition stellt.

Diese Feststellung kann durch Augenschein von Sachverständigen erfolgen, welche auf Antrag der Betheiligten vom Handelsgericht oder in dessen Ermangelung vom Richter des Ortes (nach ungarischem Rechte im Sinne der §§ 540—542 der Civilprocessordnung) ernannt werden.

Wenn bei dem Gerichte bereits ständige Sachverständige bestellt sind, so ist ein vorgängiger Antrag auf die Ernennung besonderer Sachverständiger nicht nothwendig.

Nach österreichischem Rechte (Art. 348 a. H.-G.-B.) erscheint zudem noch normiert, dass die Sachverständigen das Gutachten schriftlich oder zu Protokoll zu erstatten haben.

Soferne die Ware dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist, erscheint der Käufer nach österreichischem Rechte befugt, die Ware, ohne vorgängige Androhung, öffentlich verkaufen zu lassen, und wenn sie einen Börsepreis oder einen Marktpreis hat, den Verkauf auch nicht öffentlich, durch einen Handelsmäkler, oder in Ermangelung eines solchen durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise zu bewirken; nach ungarischem Rechte hingegen kann der Käufer die Ware, wenn sie einen Börsenpreis besitzt, aus freier Hand, sonst aber unter Intervention einer Amtsperson (eines öffentlichen Notars, eines exmittierten Magistratsrathes oder eines Stuhlrichters) im Wege öffentlicher, gehörig kundzumachender Feilbietung veräußern.

Von der Vollziehung des Verkaufes ist der Verkäufer sowohl nach österreichischem als auch nach ungarischem Rechte, soweit es thunlich, sofort

[1] Diese Verpflichtung des Käufers ist jedem Verkäufer gegenüber begründet; es ist also nicht nothwendig, dass zwischen den Contrahenten etwa eine Geschäftsverbindung besteht.

zu benachrichtigen; bei Unterlassung ist der Käufer zum Schadenersatze verpflichtet (Art. 343 und 348 a. H.-G.-B. und § 347 ung. H.-G.-B.).

Insoferne als sich in der Zeit, dem Orte oder der Art der Uebersendung der Ware, oder in der Preisbestimmung eine erhebliche Vertragswidrigkeit ergibt, erscheint ebenfalls die sofortige Beanständung dieser Vertragswidrigkeit geboten, wenn nicht die Uebersendung trotz Vertragswidrigkeit als gebilligt angesehen werden soll; es stellt sich diese Art der Beanständung nicht als Dispositionsstellung, wohl aber als eine Aeußerung der dem Handelsverkehre im allgemeinen förderlichen Rügepflicht dar.

Das Handelsgesetz selbst regelt die Folgen der in correcter Weise vorgenommenen Dispositionsstellung nicht; es ist demnach diesbezüglich das allg. bürg. G.-B. maßgebend, nach welchem zu unterscheiden ist, ob der Mangel nicht behoben werden kann, oder ob sich das Fehlende nachtragen läſst (§ 932 allg. bürg. G.-B.).

Das erstere wird dann in der Regel der Fall sein, wenn der Mangel ein qualitativer ist, z. B. das gelieferte Tuch hat eine andere Farbe, als vereinbart wurde; der Verkürzte kann nun die Aufhebung des Vertrages begehren (mittels der actio redhibitoria oder Wandelklage).

Wenn sich das fehlende noch nachtragen läſst, also nur ein quantitativer Mangel vorliegt, so kann der Verkürzte nur diesen Nachtrag fordern (mittels der sogenannten Minderungsklage oder actio quanti minoris).

In beiden Fällen wird auch der Käufer das Recht haben, den Ersatz des weiteren Schadens, welcher ihn getroffen hat, zu fordern.

Wie beim Platzgeschäfte keine Untersuchungspflicht in Betreff der übernommenen Ware durch das Handelsgesetzbuch normiert erscheint, besteht auch diesbezüglich keine gesetzliche Anzeige- und Aufbewahrungspflicht, denn die vom selben Orte übersendeten Waren kann der Käufer, wenn er dieselben nicht entsprechend findet, ganz einfach zurückweisen.

Ob aus der Uebernahme und dem Behalten der mangelhaften Ware auch auf eine Genehmigung derselben zu schließen ist, wird nach den Handelsusancen, beziehungsweise nach dem bürgerlichen Rechte zu beurtheilen sein; jedenfalls wird der Verkäufer aber für die beim Abschlusse des Platzgeschäftes sichtbaren Mängel der Ware nicht zu haften haben.

In Betreff der sogenannten geheimen Mängel besteht auch, wenn ein Platzgeschäft vorliegt, die Verpflichtung der sofortigen Anzeige derselben, widrigenfalls die Ware als genehmigt gilt.

Die im Handelsgesetzbuche gesetzte Frist von sechs Monaten, sowie die sonstigen im Art. 349 des a. H.-G.-B., beziehungsweise im § 349 ung. H.-G.-B. gegebenen Bestimmungen beziehen sich auch auf das Platzgeschäft.

Wenn ein Kauf ohne Uebersendung von einem anderen Orte zu erfüllen war, so ist der Verkäufer nicht verpflichtet, dem späteren Auftrage des Käufers,

ihm die Ware nach einem anderen als dem ursprünglich vereinbarten Erfüllungsorte zu übersenden, nachzukommen; erfüllt er jedoch diesen Auftrag, so wird das ursprüngliche Platzgeschäft zu einem Distanzgeschäfte, und es finden dann auf das erstere die für das letztere geltenden Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (Art. 347 a. H.-G.-B. und § 346 ung. H.-G.-B.) Anwendung.

Das ungarische Handelsgesetzbuch hat noch im § 348 eine besondere Bestimmung aufgenommen, welche das österreichische Handelsgesetzbuch nicht enthält:

„Falls die Ware nämlich den bedungenen oder gesetzlichen Erfordernissen nicht entspricht, ist der Käufer berechtigt, von dem Geschäfte abzustehen, oder eine verhältnismäßige Herabminderung des Kaufpreises zu beanspruchen.

Ueberdies kann er in jedem dieser beiden Fälle auch den Ersatz des etwaigen Schadens verlangen."

Dieses Recht des Käufers kann entweder als Einrede oder als Klage sich äußern, je nachdem der Kaufpreis entweder noch gar nicht oder nur zum Theile oder gänzlich ausbezahlt erscheint.

3. Versäumnis der aus dem Kaufvertrage hervorgehenden Verbindlichkeiten.

Man unterscheidet einen Leistungsverzug (mora solvendi) und einen Empfangsverzug (mora accipiendi) des Käufers und Verkäufers.

Der Leistungsverzug kann entweder ein Versäumnis des Verkäufers bezüglich der Uebergabe der Ware (Lieferungsverzug) oder ein Versäumnis des Käufers bezüglich der Zahlung des Kaufpreises (Zahlungsverzug) begreifen.

Der Empfangsverzug kann entweder ein Versäumnis des Verkäufers bezüglich der Empfangnahme des Kaufpreises oder ein Versäumnis des Käufers bezüglich der Uebernahme der Ware zum Gegenstande haben.

A. Leistungsverzug.

a) Lieferungsverzug.

Dieser besteht darin, dass der Verkäufer mit der Uebergabe (Tradition im juristischen Sinne) im Verzuge ist.

Der nicht säumige Käufer hat in diesem Falle ein dreifaches Wahlrecht:

α) Die reelle Erfüllung des Vertrages und außerdem noch den Ersatz des Schadens wegen verspäteter Erfüllung zu verlangen;

β) das Erfüllungsinteresse, d. h. statt der Erfüllung des Vertrages bloß Schadenersatz zu begehren;

γ) vom Vertrage gänzlich abzustehen, gleich als ob derselbe gar nicht geschlossen worden wäre. (Vergl. § 919 allg. bürg. G.-B.)

Der Ursprung des Schadens, dessen Ersatz der nicht säumige Käufer zu fordern berechtigt ist, wird in dem Umstande zu suchen sein, dass der Preis

der Ware sich zur verabredeten Lieferzeit höher stellt, als jener Preis, welcher im Kaufvertrage thatsächlich vereinbart wurde; die hieraus resultierende Preisdifferenz wird den Schaden begreifen.

Diese Schadenersatzberechnung nach der Preisdifferenz kommt insbesondere bei Waren, welche einen Börsen- oder Marktpreis besitzen, für Fix- und Nichtfixgeschäfte und zwar für Fixgeschäfte selbst dann zur Anwendung, wenn es sich bei denselben auch um nicht börse- oder marktgängige Waren handelt. (Ueber Fixgeschäfte vergleiche die nachstehenden Erörterungen Seite 176.)

Zudem kann aber der Käufer auch noch erweisen, dass der erlittene Schaden thatsächlich höher ist, als die vorerwähnte Preisdifferenz; der Käufer muss sich vielleicht die vom Verkäufer zu liefernde, aber nicht oder nicht rechtzeitig gelieferte Ware anderswoher um einen höheren als den Durchschnittspreis, z. B. wegen der Größe der Lieferung, verschaffen; in diesem Falle spricht man von einem Deckungskauf (Selbsthilfeeinkauf) des Käufers, wozu er allerdings nicht verpflichtet erscheint.

Der Deckungskauf bedarf keiner vorgängigen Androhung.

Der Verkäufer kann aber auch den Beweis erbringen, dass der Käufer einen geringeren Schaden als die vorgeschilderte Preisdifferenz thatsächlich erlitten hat; nicht aber kann dem Käufer bezüglich der Schadenersatzberechnung der Umstand zum Nachtheile gereichen, dass er die Ware im Falle eines Deckungskaufes um einen geringeren Preis als dem ursprünglich vereinbarten Preise erworben hat.

Für die Schadenersatzberechnung wird als entscheidend jener Tag angenommen, an welchem der Käufer die Erklärung abgibt, statt der Erfüllung Schadenersatz verlangen zu wollen.

b) Zahlungsverzug.

Dieser besteht darin, dass der Käufer mit der Zahlung des Kaufpreises im Verzuge ist; diesbezüglich hat man zu unterscheiden, ob die Ware bereits übergeben ist oder nicht.

Im ersteren Falle kann der Verkäufer die Ware nicht mehr zurückfordern, sondern nur Schadenersatz für die verspätete Zahlung (in der Regel 6-percentige Verzugszinsen) verlangen.

Im letzteren Falle hat der nichtsäumige Verkäufer ein dreifaches Wahlrecht:

α) Er kann die reelle Erfüllung des Vertrages und Schadenersatz wegen der eingetretenen Verspätung der Erfüllung verlangen.

Der Ersatz des Schadens kann in der Leistung von Verzugszinsen oder auch in der Vergütung eines erweislich noch weitergehenden Schadens bestehen, z. B. Ersatz der Lagerungskosten u. s. w.;

β) der Verkäufer kann statt der Erfüllung die Ware unter Beobachtung der im Art. 343 a. H.-G.-B., beziehungsweise der im § 347 ung. H.-G.-B.

gegebenen Bestimmungen für Rechnung des Käufers verkaufen (sogenannter Selbsthilfeverkauf) und zudem noch Schadenersatz fordern.

Hier tritt an Stelle der vereinbarten Erfüllung eine andere Art der Erfüllung; es wird also in diesem Falle kein Abgehen vom Vertrage constatiert werden können;

γ) der Verkäufer kann vom Vertrage abgehen, gleich als ob derselbe nicht geschlossen worden wäre; in diesem Falle fällt sachgemäß jeder Anspruch auf Schadenersatz weg; ebenso muss auch all dasjenige zurückgestellt werden, was in Rücksicht des abgeschlossenen Vertrages seinerzeit gegeben wurde (z. B. die Arrha).

Der Verkäufer wird in der Regel dann von diesem letzteren, ihm zustehenden Rechte Gebrauch machen, wenn die Ware während des Verzuges des Käufers im Preise gestiegen ist; damit aber die Gefahr einer derartigen Speculation seitens des Verkäufers auch selbst für den säumigen Käufer zum mindesten behindert erscheint, hat das Gesetz bestimmte Vorsichtsmaßregeln im Art. 356 des a. H.-G.-B., beziehungsweise im § 354 des ung. H.-G.-B. aufgestellt.

Demnach erscheint normiert, dass, wenn ein Contrahent wegen Verzuges des anderen statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern oder vom Vertrage abgehen will, als ob derselbe nicht geschlossen worden wäre, dies dem anderen Contrahenten anzuzeigen[1] ist und ihm dabei, wenn es die Natur des abgeschlossenen Rechtsgeschäftes überhaupt (z. B. nicht wird dies beim Fixgeschäfte der Fall sein) zulässt, noch eine den Umständen angemessene Frist (billige Nachfrist) zur Nachholung des Versäumten (purgatio morae) gewährt werden soll.

Aus dem Vorgesagten ist zu folgern, dass es genügend erscheint, wenn der Nichtsäumige seine Wahl anzeigt und dass der Säumige dann verpflichtet erscheint, sich Nachfrist zu erbitten.

Welche Frist in diesem Fall als angemessen erscheint, hat die Verkehrssitte[2] zu entscheiden; jedenfalls wird sich aber diese angemessene Nachfrist billiger Weise nur auf die Nachholung unbedeutenderer Versäumnisse, welche vom Willen des säumigen Contrahenten unabhängig eingetreten sind, beschränken.[3]

Eine Frist zur Nachholung des Versäumten wird nicht verlangt werden können, wenn der säumige Contrahent ausdrücklich erklärt hat, nicht leisten zu können, oder wenn er sich in völlig ungerechtfertigter Weise weigert, überhaupt zu leisten.[4]

---

[1] Die Anzeige kann aber in beliebiger Form geschehen und besteht für die Erstattung derselben keine Frist.

[2] Es werden diesbezüglich auch die Umstände des einzelnen Falles zu berücksichtigen sein.

[3] Wenn aber der Nichtsäumige eine Nachfrist gesetzt hat, so wird er auch in dem Falle an dieselbe gebunden sein, als dieselbe selbst nach den Umständen als zu ausgedehnt erscheint.

[4] Jedoch erscheint die bloße Meinungsäußerung des Säumigen, er werde nicht in der Lage sein zu erfüllen, als keine Weigerung.

Wenn sich aus den Umständen, insbesondere aus der Natur des Vertrages, aus der Absicht der Contrahenten oder aus der Beschaffenheit des zu leistenden Vertragsgegenstandes[1] ergibt, dass die Erfüllung auf beiden Seiten theilbar ist, so kann eine Partei nur hinsichtlich jenes Theiles des Vertrages zurücktreten, welcher von der andern Partei noch nicht erfüllt ist (Art. 359 a. H.-G.-B. und § 358 ung. H.-G.-B.).

B. Empfangsverzug.

a) Empfangsverzug des Verkäufers.

Dieser besteht darin, dass der Verkäufer mit der Empfangnahme des Kaufpreises im Verzuge ist; in diesem Falle kann sich der Käufer von seiner Verbindlichkeit dadurch befreien, dass er den Kaufpreis zu Handen des Gerichtes erlegt;

b) Empfangsverzug des Käufers.

Dieser besteht darin, dass der Käufer die Uebernahme der gekauften Ware widerrechtlich verzögert, oder etwa gar zurückweist.

In diesem Falle kann der Verkäufer folgende Rechte ausüben:

α) Er hat das Recht, die Ware auch noch ferner aufzubewahren und den Käufer auf Uebernahme der Ware und Ersatz des etwaigen Schadens zu klagen; seine Haftung wird mit dem Beginne des Verzuges des Käufers vermindert; sie wird nicht mehr als die Haftung eines ordentlichen Geschäftsmannes (beziehungsweise nach ungarischem Rechte als die Haftung eines ordentlichen Kaufmannes) erscheinen, sondern dieselbe wird hier dann nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen zu beurtheilen sein;

β) er hat das Recht, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einem dritten (auch eventuell zu Handen des Gerichtes) zu hinterlegen (Art. 343 a. H.-G.-B. und § 351 ung. H.-G.-B.);

γ) er hat nach österreichischem Rechte das Recht, nach vorgängiger Androhung die Ware öffentlich verkaufen zu lassen, oder wenn sie einen Börsen- oder Marktpreis besitzt, auch nicht öffentlich durch einen Handelsmäkler oder in Ermangelung eines solchen, durch einen zu Versteigerungen befugten Beamten zum laufenden Preise verkaufen zu lassen (Art. 343 a. H.-G.-B.);

Nach ungarischem Rechte hat der Verkäufer das Recht, die Ware, wenn sie einen Börsenpreis hat, aus freier Hand, sonst aber unter Intervention einer Amtsperson im Wege öffentlicher Feilbietung zu veräußern (§ 347 und § 351 ung. H.-G.-B.).

Während es nach ungarischem Rechte der vorgängigen Anzeige überhaupt nicht bedarf, erscheint diese nach österreichischem Rechte dann nicht geboten,

[1] Z. B. bei einer Maschine, wenn auch die Bestandtheile derselben zu verschiedenen Zeiten geliefert werden sollen, wird jedenfalls die Lieferung eines solchen Bestandtheiles nicht als eine theilweise Erfüllung anzusehen sein.

wenn die Ware dem Verderben ausgesetzt und Gefahr im Verzuge ist. (Vergleiche die vorstehenden Erörterungen auf Seite 169.)

Wurde die Ware für Rechnung des Käufers veräußert, so wird der etwa über den zu zahlenden, vereinbarten Kaufpreis erzielte Ueberschuss dem Käufer gebüren; dagegen hat derselbe aber auch für den entstandenen Ausfall aufzukommen, und überhaupt auch den aus dem Verzuge entstandenen Schaden zu ersetzen.

Kauf nach Maßgabe der Zahlungszeit.

§ 48.

Die Zahlungszeit kann sowohl durch Vereinbarung als auch durch Usancen bestimmt erscheinen.

Nach Maßgabe der in dieser Weise bestimmten Zahlungszeit unterscheidet man:

1. Barkauf:

Dieser Kauf besteht darin, dass der Kaufpreis sofort bei Uebernahme der Ware zu entrichten ist.

Insoferne nicht ein anderes durch die Natur des Geschäftes bedingt oder durch Vertrag oder Handelsgebrauch[1] bestimmt ist, wird ein Barkauf anzunehmen sein (Art. 342 a. H.-G.-B. und § 345 ung. H.-G.-B.).

In diesem Falle kann die Uebergabe der Ware verweigert werden, wofern nicht zugleich die Auszahlung des Kaufgeldes erfolgt.[2]

2. Kauf auf Borg. (Kauf auf Credit, Zeitkauf.)

Dieser Kauf besteht darin, dass die Ware dem Käufer von dem Verkäufer, ohne das Kaufgeld erhalten zu haben, übergeben wird, und das Kaufgeld somit gestundet wird.

Voraussetzung des Kaufes auf Borg ist aber, dass die Uebergabe der Ware in der Absicht erfolgt ist, das Eigenthum der Ware auf den Käufer zu übertragen.

Im Falle des Kaufes auf Borg hat der Verkäufer gegen den Käufer nur mehr das persönliche Recht, die Auszahlung des Kaufgeldes zu verlangen.

Der Kauf auf Borg kann ausdrücklich (z. B. durch die Ausdrücke: „Zahlen sie nach Belieben", „nach Bequemlichkeit" 2c.) oder stillschweigend abgeschlossen werden.

Der Verkäufer kann sich aber das Eigenthum der verkauften Sache selbst nach erfolgter Uebergabe der Ware solange vorbehalten, bis er mit seiner Kaufpreisforderung befriedigt ist (pactum reservati dominii).

---

[1] An vielen Handelsplätzen wird nämlich für bestimmte Waren eine gewisse Creditzeit gewährt.

[2] Der Verkäufer wird aber auch im Falle, als er bereits die Ware übergeben hat, das Eigenthum an derselben behalten; ebenso steht ihm auch sofort die Klage auf Zahlung des Kaufpreises zu.

3. Pränumerationskauf.

Dieser Kauf besteht darin, dass der Kaufpreis vor der Uebergabe (Ablieferung) der Ware an den Käufer von diesem zu zahlen ist.

Zur Begründung der Verpflichtung des Käufers, die Vorauszahlung zu leisten, bedarf es aber einer besonderen, dahin abzielenden Vereinbarung; ohne diese besondere Verabredung erscheint der Verkäufer nicht einmal berechtigt, den Kaufpreis mittels Postnachnahme zu erheben.

Kauf nach Maßgabe der Lieferungszeit.

§ 49.

Mit Rücksicht auf die Lieferungszeit unterscheidet man:

1. Tageskauf (Cassageschäft), d. i. jener Kauf, bei welchem der Verkäufer verpflichtet ist, sofort nach Abschluss des Kaufvertrages die Ware dem Käufer zu liefern;

2. Lieferungskauf, d. i. jener Kauf, bei welchem der Verkäufer verpflichtet erscheint, erst an einem späteren Termine die Ware dem Käufer zu liefern.

Es ist jedoch statthaft, einerseits beim Tageskauf einen mäßigen Aufschub der Leistung dem Verkäufer zu gewähren, anderseits beim Lieferungskaufe nur eine sehr kurze Frist zwischen Abschluss des Vertrages und der Lieferung der Ware selbst zu bestimmen.

Worin liegt dann der Unterschied zwischen diesen beiden Käufen?

Der Unterschied liegt in diesem Falle „in einer den Umständen nach verschiedenen Zeit, und die genauere Fixierung derselben ist eben nach dem Grunde zu machen, weshalb man auf den Unterschied, auf welchen oft wenig oder gar nichts ankommt, Gewicht legt.“ [1]

Durch den Zeitunterschied zwischen dem Abschluss des Vertrages und dem Tage der Erfüllung dieses Vertrages werden gar häufig Schwankungen der Preise im Verkehr herbeigeführt; diejenigen Geschäfte nun, welche auf den vorgeschilderten Schwankungen basieren, heißen Agiotagegeschäfte.

Unter Agio selbst versteht man jenen Mehrbetrag, um welchen Geld oder Ware anderem Gelde oder einer anderen Ware oder einem anderen Zeitpunkte gegenüber gestiegen ist.

Fixgeschäft.

§ 50.

Wenn bei einem Lieferungskaufe besonders bedungen worden ist, dass die Ware genau zu einer bestimmten Zeit (nicht ist es immer nöthig, dass der

---

[1] Vergleiche Thöl § 258.

verabredete Tag als Kalendertag erscheint) oder binnen einer bestimmten Frist geliefert werden müsse,[1] so ist Fixgeschäft vorhanden.

Beim Fixgeschäfte bildet die Erfüllungszeit ein essentielles Erfordernis des Vertrages selbst; die Erfüllung zu einer anderen als der festbestimmten Erfüllungszeit stellt sich nicht als die Erfüllung des unter einer derartigen Zeitbestimmung abgeschlossenen Vertrages dar; sie erscheint als ein „aliud".[2]

Beim Fixgeschäfte kann die Erfüllung weder früher noch später als zu der im Vertrage festbestimmten Zeit oder als innerhalb der im Vertrage festgesetzten Frist seitens des Schuldners bewerkstelligt oder vom Gläubiger gefordert werden; der bezügliche Vertrag steht und fällt eben mit der Erfüllungszeit.[3]

Wenn nun einer der Contrahenten bei einem Fixgeschäfte im Verzuge erscheint, so hat nach Art. 357 (Abs. 1) a. H.-G.-B., beziehungsweise nach § 355 ung. H.-G.-B. der nicht säumige Contrahent jene Rechte, welche ihm nach Art. 354 oder 355 a. H.-G.-B. (beziehungsweise nach den §§ 352 und 353 ung. H.-G.-B.) zustehen; es ist ihm also auch das dreifache Wahlrecht (Erfüllung nebst Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung, oder bloß Schadenersatz wegen Nichterfüllung oder gänzliche Aufhebung des Vertrages zu begehren) eingeräumt, wie beim Nichtfixgeschäfte.

Während jedoch beim Nichtfixgeschäfte eine Anzeigepflicht für den nichtsäumigen Contrahenten besteht, wenn er statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung begehren oder vom Vertrage überhaupt abgehen will, bedarf es beim Fixgeschäfte in diesen Fällen keiner wie immer gearteten Anzeige, indem bereits das Schweigen des nicht befriedigten Contrahenten kundgibt, dass er die wirkliche Erfüllung des Vertrages (Realerfüllung) nicht wolle.

Dagegen kann aber auch der nicht säumige Contrahent beim Fixgeschäfte das Recht auf wirkliche Erfüllung des bezüglichen Vertrages (Realerfüllung) nur dann geltend machen, wenn er dem säumigen Contrahenten die Wahl dieses seines Rechtes unverzüglich nach Ablauf der Lieferungszeit angezeigt hat

Beim Fixgeschäfte wird aber auch, wenn die Ware nicht rechtzeitig in Empfang genommen wird, der Verkäufer, falls er die einen Markt- oder

[1] Die Festsetzung eines bestimmten Kalendertages oder einer Zeitfrist von bestimmter Dauer an sich ist noch nicht als eine derartige „genaue" Fixierung anzusehen; dagegen kann aber auch schon oft aus bestehenden Umständen, ohne Rücksicht darauf, ob die Parteien etwas bezüglich der Erfüllungszeit ausdrücklich vereinbart haben, gefolgert werden, dass die Contrahenten die Absicht hatten, ein Fixgeschäft abzuschließen.

[2] Vergleiche hier auch Grünhuts Zeitschrift II. Bd. Seite 583—598.

[3] Hahn charakterisiert das Fixgeschäft in folgender Weise: „Wenn die Contrahenten bei Abschluss des Kaufgeschäftes eine festbestimmte Lieferzeit vereinbart haben und es erhellt, dass dies in der Absicht geschehen sei, die Leistung zu einer andern Zeit, also insbesondere die verspätete Leistung solle nicht als Erfüllung gelten, so kommen die Bestimmungen des Art. 357 zur Anwendung."

Börsenpreis habende Ware statt der Erfüllung für Rechnung des säumigen Käufers verkaufen will, den Verkauf unverzüglich nach Ablauf der festgesetzten Zeit oder Frist vorzunehmen haben.

Was unter „unverzüglich" zu verstehen sei, wird im Widerspruche der Entscheidung des Richters anheimgestellt.

Die Vereinbarung der Lieferungszeit wird bei einem Fixgeschäfte in der Regel durch die Worte: „fix", „präcise", „genau", „prompt", „unbedingt", „spätestens am", oder auch durch die sogenannte irritatorische (cassatorische) Clausel (z. B. am 24. Mai 1893 um 12 Uhr ist das Engagement erloschen") erfolgen; es kann aber der Lieferungstermin auch in der Weise bestimmt werden, indem auf die Handelsgewohnheiten (Usancen) oder andere bereits existierende Vereinbarungen hingewiesen wird; immerhin muss aber aus diesen klar hervorgehen, dass die präcise Erfüllung als eine wesentliche Eigenschaft der Leistung selbst fungiert.

Wird nach der in der obigen Weise bestimmten Lieferungszeit seitens des nicht säumigen Contrahenten eine Theilleistung angenommen, so ist daraus zu folgern, dass kein Fixgeschäft vorlag, ausgenommen den Fall, dass vor Annahme der Theilleistung der nicht säumige Contrahent ausdrücklich erklärt hat, dass er die spätere Erfüllung verlange.

Niemals wird aber ein Nichtfixgeschäft, bei welchem dem säumigen Contrahenten eine in der obigen Weise fixierte Frist (durch die Worte: „spätestens am") zur Nachholung des Versäumten gewährt wird, in ein Fixgeschäft verwandelt (vergl. Art. 357 a. H.-G.-B. und §§ 355 und 356 ung. H.-G.-B.).

Wenn ein Fixgeschäft vorliegt, so kann auch jeder Contrahent den Verzug des anderen Contrahenten auf dessen Kosten durch eine öffentliche Urkunde (Protest) feststellen lassen; durch diese Bestimmung erscheint jedoch nicht ausgeschlossen, dass der Beweis des Verzuges in anderer Weise erwiesen werden kann (Art. 358 a. H.-G.-B. und § 357 ung. H.-G.-B.).

Bezüglich der Protestlevierung vergleiche die §§ 83 und 86 der Notariats-Ordnung und die §§ 127—131 des I. Theiles des XV. Ges.-Art. vom Jahre 1840, den § 20 des XXXI. Ges.-Art. vom Jahre 1871, und die §§ 98 bis 101 des XXXV. Ges.-Art. vom Jahre 1874.

Man kann auch zweiseitige und einseitige Fixgeschäfte unterscheiden.

Zweiseitige Fixgeschäfte werden solche Rechtsgeschäfte sein, bei welchen die Ware am Stichtage zu liefern ist und der Kaufpreis sofort zu zahlen ist; beide Leistungen erscheinen demnach fix und Käufer, wie Verkäufer können unmittelbar nach Ablauf der Erfüllungszeit in Verzug kommen.

Einseitige Fixgeschäfte bestehen darin, dass vereinbart wurde: 1. Die Lieferung der Ware ist fix, dagegen hat die Zahlung des Kaufpreises nicht den Charakter der Fixleistung; 2. die Zahlung des Kaufpreises erscheint als

fix, dagegen kann auch die Lieferung der Ware nachträglich bewerkstelligt werden. (Diese Art des Abschlusses eines Fixgeschäftes steht in der Praxis vereinzelt da.)

In der Regel werden Fixgeschäfte als zweiseitige abgeschlossen (auch der Art. 357 des a. H.-G.-B. und der § 355 des ung. H.-G.-B. hat diese Art des Fixgeschäftes im Auge).

Das Prämiengeschäft.

§ 51.

Unter Prämiengeschäft versteht man jenen Vertrag, zufolge dessen von einem Contrahenten, welcher Prämiennehmer heißt, dem anderen Contrahenten, welcher Prämiengeber heißt, gegen Versprechen einer bestimmten Geldsumme (d. i. die Prämie) das Recht eingeräumt wird, zu einer vereinbarten späteren Zeit ein bestimmtes Wahlrecht auszuüben.

Den Gegenstand des Prämiengeschäftes bilden in der Regel börsenmäßige Papiere.

Die Prämiengeschäfte werden nach dem Inhalte des Wahlrechtes eingetheilt und sind nachfolgende als die am häufigsten vorkommenden Prämiengeschäfte hervorzuheben:

1. Das einfache Prämiengeschäft.

Dieses ist jenes Lieferungsgeschäft, bei welchem dem einen der Contrahenten (Käufer oder Verkäufer) gegen Prämie das Recht eingeräumt wird, vom Vertrage vollständig zurückzutreten.

Es wird also in diesem Falle ein Wahlrecht derart vereinbart, dass der Prämiengeber (Prämienzahler) zwischen einem bestimmten Wollen und Nichtwollen wählen kann.

Zahlt der Käufer[1] die Prämie, so heißt dieselbe Vorprämie (Lieferungsprämie); zahlt hingegen der Verkäufer[2] die Prämie, so wird dieselbe Rückprämie (Empfangsprämie, Ansageprämie) genannt.

Im ersteren Falle erscheint die Prämie häufig als Zuschlag zum Kaufpreise, in letzterem Falle wird der Kaufpreis oft um den Betrag der Prämie vermindert; es kann aber auch in beiden Fällen die Prämie besonders geleistet werden.

Wenn die Prämie besonders geleistet wird, so kann sie entweder sofort beim Abschlusse des Geschäftes oder erst am Lieferungstage, welcher Stichtag heißt, entrichtet werden, in welchem letzteren Falle sie an manchen Börsenplätzen (z. B. in Frankfurt am Main) Dontprämie heißt.

Man sagt dann z. B.: X kauft Actien zu 500 Dont 2 (durch diese Ziffer 2 soll der Percentsatz der Prämie angegeben werden); das bezügliche Geschäft selbst heißt Dontgeschäft.

---

[1] In diesem Falle hat der Käufer das Rücktrittsrecht.

[2] In diesem Falle besitzt der Verkäufer das Rücktrittsrecht.

Die Prämie hat den Charakter eines Reugeldes und das Geschäft selbst erscheint als ein unter einer Resolutivbedingung abgeschlossener Kauf auf Probe.[1]

Die Höhe der Prämie ist verschieden; im allgemeinen wird man sagen können, dass sich dieselbe nach dem Umstande, ob das betreffende Geschäft bedeutenden Schwankungen unterworfen ist und nach dem Termine, für welchen das Geschäft abgeschlossen wurde, richtet; je später der Termin gestellt ist, eine desto höhere Prämie wird vereinbart werden.

Unter Prämienbeantwortung oder Prämienerklärung versteht man die Erklärung des mit dem Rücktrittsrecht Ausgestatteten, ob er sein Recht ausüben wolle oder nicht.

Verlangt der Rücktrittsberechtigte die Erfüllung, so „kündigt er die Prämie"; tritt er hingegen zurück, so „gibt er die Prämie auf" oder „er lässt die Prämie fahren."

Der schriftliche Vertrag über ein Prämiengeschäft heißt Prämienbrief.

Unter Ecarte versteht man den Zuschlag zwischen dem Preise des Prämiengeschäftes und dem Preise, welchen das betreffende Geschäft besitzen würde, wenn es sich nur als ein festes Geschäft darstellen würde.

Der Verlust und Gewinn, welcher die Contrahenten treffen kann, ist denselben schon bei Abschluss des Geschäftes bekannt, indem der Prämienkäufer nie mehr als die Prämie verlieren und der Prämienkäufer nie mehr als die Prämie gewinnen kann.

Die Prämie hat für den einen Contrahenten also die wirtschaftliche Wirkung einer Versicherung.

Die Fälle, welche bei dem einfachen Prämiengeschäft in Betracht kommen, sind folgende:

1. Der Verkäufer hat sich seiner Wahl vorbehalten:
a) entweder die Ware zu liefern oder
b) gegen Entrichtung der Prämie nicht zu liefern.

2. Der Käufer hat den Vorbehalt gemacht:
a) entweder die Ware zu beziehen oder
b) die Ware gegen Entrichtung der Prämie nicht zu beziehen.

2. Das Zweiprämiengeschäft (Doppelprämiengeschäft).

Dasselbe besteht in der Verbindung zweier einfacher Prämiengeschäfte durch denselben Speculanten in der Weise, dass er beim ersten Prämiengeschäfte als Käufer und beim zweiten Prämiengeschäfte als Verkäufer fungiert.

Jedes dieser Prämiengeschäfte muss für sich betrachtet werden und sind sie juristisch von einander völlig unabhängig.

---

[1] Die Prämie ist von dem sogenannten „Prämium" zu unterscheiden, unter welchem letzteren man am Wiener Platze das Recht selbst versteht, welches man sich durch die Prämie erkauft hat.

Folgende Fälle sind bei diesem Geschäfte ins Auge zu fassen:

1. X verkauft mit Prämie an Y und kauft mit einer solchen von Z, indem er sich von beiden Geschäften den Rücktritt vorbehält (X zahlt in diesem Falle beide Prämien);

2. X verkauft an Y gegen Prämie und kauft von Z gegen Prämie, indem er beiden, dem Y und Z den Rücktritt gestattet (X empfängt in diesem Falle beide Prämien);

3. X verkauft an Y mit Prämie, indem er sich den Rücktritt von diesem Geschäfte vorbehält und kauft von Z gegen Prämie, indem er ihm den Rücktritt gestattet (X zahlt also in diesem Falle die Prämie an Y und empfängt die Prämie von Z).

3. Das zweischneidige Prämiengeschäft.[1]

Dieses besteht darin, dass ein Contrahent sich gegen Entrichtung einer Prämie die dreifache Wahl vorbehält:

1. entweder die Ware zu liefern,
2. oder die Ware zu beziehen,
3. oder endlich ganz vom Vertrage abzustehen.

Der Prämiengeber besitzt also in diesem Falle das Wahlrecht zwischen „So wollen", „Nichtwollen" und „Anders wollen".

Während beim Zweiprämiengeschäft diese Wahl entweder einer Person gegen zwei verschiedene Personen oder zwei Personen gegen eine Person zusteht, wird in diesem Prämiengeschäfte das obige Wahlrecht gegenüber einer Person (dem Prämiennehmer) und von einer Person (dem Prämiengeber) geltend gemacht werden können.

Die Prämie wird beim zweischneidigen Prämiengeschäfte in der Börsesprache „eine Prämie auf hin und her" genannt.

Dieses Prämiengeschäft bietet dem Speculanten die Gewähr, dass er sich bis zum Stichtage beliebig wenden kann, d. h. er kann bald à la hausse, bald à la baisse speculieren.

4. Das Stellgeschäft. (Schluss auf Geben und Nehmen, Stellage.)[2]

Dieses Geschäft ist ein Prämiengeschäft, bei welchem der Prämiengeber (Stellgeldgeber) die Wahl hat, dem Prämiennehmer (Steller) die Ware zu einem vorher bestimmten Preise zu liefern oder von ihm zu beziehen.

---

[1] Es stellt sich als eine Erweiterung des später geschilderten Stellgeschäftes dar.

[2] Am Wiener Platze versteht man unter „Stellage" jenes Rechtsgeschäft, bei welchem die Prämie (Stellgeld) stets im Course inbegriffen ist und unter dem „Prämium auf Geben und Nehmen" jenes Rechtsgeschäft, bei welchem die Prämie sofort beim Abschlusse des Geschäftes bezahlt wird.

Das Verpflichtungsschreiben des Prämiennehmers heißt Stellbrief, die schriftliche Annahme desselben seitens des Wählers die Gegenerklärung und der die Entscheidung angebende Brief des Wählers die Wahlerklärung.

Das Stellgeschäft stellt sich als ein Kauf, welcher unter der auflösenden Bedingung geschlossen wird, daſs der Käufer nicht etwa lieber als Verkäufer auftreten will und als ein Verkauf dar, welcher unter der aufschiebenden Bedingung abgeschlossen wird, daſs der Käufer seinen Eintritt als Käufer thatsächlich anmelden wird.

Die Prämie wird bei diesem Geschäfte in der Regel erst bei der Erfüllung des Vertrages entrichtet, und zwar kommt sie in der Differenz zwischen Uebernahmscours und Lieferungscours, welche Differenz man Spannung nennt, zum Ausdrucke.

Die Prämie repräsentiert gewöhnlich den doppelten Betrag der gewöhnlichen Prämie und zwar wird diese Prämie, wenn der Wähler bezieht, zum Kaufpreise aufgeschlagen und wenn der Wähler liefert, vom Kaufpreise abgezogen; man hat demnach schon beim Abschlusse des Vertrages zwei verschiedene Kaufpreise vereinbart und zwar einen höheren als den augenblicklichen Tagescours, wenn der Wähler die Ware bezieht, und einen niedrigeren als den augenblicklichen Tagescours, wenn der Wähler die Ware liefert.

Vom vorgenannten zweischneidigen Prämiengeschäft unterscheidet sich dieses Geschäft dadurch, daſs bei letzterem die Wahl, gänzlich vom Vertrage abzugehen, ausgeschlossen erscheint.

5. Der Schluſs auf fest und offen.

Dieses Geschäft besteht darin, daſs der Prämiengeber das Recht besitzt, am Stichtage nur einen bestimmten Theil der vereinbarten Ware (d. i. den sogenannten festen Theil) zu nehmen oder zu liefern und einen bestimmten Theil der Waren (d. i. den sogenannten offenen Theil) nicht zu nehmen oder nicht zu liefern.

In dem Falle, in welchem der Prämiengeber als Käufer erscheint, hat er die feste Ware etwas theurer zu bezahlen, und in dem Falle, in welchem der Prämiengeber als Verkäufer fungiert, hat er die feste Ware zu einem billigeren Preise zu liefern.

Dieses Mehr, beziehungsweise dieses Minder im Preise stellt die Prämie dar.

6. Das Nochgeschäft. (Geschäft mit Noch, Geschäft auf Noch.)

Dieses besteht darin, daſs dem Prämiengeber das Wahlrecht eingeräumt wird, zu verlangen, daſs ihm als Käufer die Quantität der gekauften Ware am Stichtage um eine bestimmte Zahl vermehrt werde, beziehungsweise, daſs er als Verkäufer statt der bestimmten Quantität der verkauften Ware am Stichtage noch eine weitere Zahl nachliefert.

In beiden Fällen erscheint demnach der eine Contrahent „zum Noch berechtigt", der andere Contrahent „mit Noch verbindlich".

Bei diesem Geschäfte wird ein Theil der Ware als fest, und ein anderer Theil der Ware nach der Wahl des Prämiengebers gekauft.

Der fest gekaufte, beziehungsweise verkaufte Betrag ist bei allen Börsewerten mit Ausnahme der Devisen sofort fällig.

Für das obige Wahlrecht wird die Prämie entweder ausnahmsweise besonders entrichtet oder wird sie in der Regel auf den Preis der festen Ware geschlagen, beziehungsweise wird die feste Ware zu einem billigeren Preise zu liefern sein.

Die Differenz zwischen dem Tagescourse und dem höheren Uebernahmscourse, beziehungsweise tieferen Lieferungscourse bildet die Prämie.

7. Das Wandelgeschäft (Escomptegeschäft.)

Dieses Geschäft besteht darin, dass der Prämiengeber das Recht hat, die Erfüllung des Vertrages an einem beliebigen Zeitpunkte, innerhalb einer bestimmten Frist zu verlangen.

Prämiengeber kann sowohl der Käufer als auch der Verkäufer sein und wird die Prämie in ersterem Falle im vereinbarten höheren Kaufpreise, im zweiten Falle im vereinbarten niedrigeren Kaufpreise in der Regel gelegen sein.

Die Wandelclausel kann übrigens auch einem anderen Prämiengeschäfte beigefügt werden.

Die sub 1 bis inclusive 7 aufgezählten Geschäfte sind, auch wenn sie sich als Börsegeschäfte darstellen, klagbar (§ 13 des Gesetzes vom 1. April 1875, Nr. 67 R.-G.-Bl.).

Differenzgeschäft (Terminhandel).

§ 52.

Das Differenzgeschäft (Terminhandel) stellt sich im Gegensatze zu den sogenannten reellen Geschäften, bei welchen die Lieferung und Zahlung wirklich erfolgt, als jenes Fixgeschäft (Zeitgeschäft) dar, dessen Erfüllung nicht die wirkliche Lieferung der Ware zum Gegenstande hat, sondern bei welchem die Contrahenten vereinbart haben, dass am Liefertermine (Stichtage) bloß die Differenz zwischen dem verabredeten Kaufpreise der Ware und dem Markt- oder Börsenpreise (Courswert), welchen die Ware am Orte und zur Zeit der vereinbarten, aber thatsächlich nicht zu leistenden Erfüllung besitzt.

Das Differenzgeschäft ist weder ein Spiel noch eine Wette; man kann aber sagen, dass das reine Differenzgeschäft der Theorie dem Rechtsinstitute der Wette wohl nahe kommt. [1]

[1] Vergleiche insbesondere diesbezüglich die bereits vorerwähnte Zeitschrift Grünhuts II. Bd. Seite 583, dann Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechtes III. Bd. Seite 331. Hahn ist der Ansicht, dass das Differenzgeschäft „ein eigenartiger gewagter Vertrag" ist.

Derjenige, welcher auf Differenz speculiert, schließt einen gewöhnlichen Kaufvertrag ab; hiebei wird aber entweder die ausdrückliche oder zu präsumierende Nebenverabredung getroffen, dass der Käufer gleichzeitig als Verkäufer und der Verkäufer gleichzeitig auch als Käufer derselben Ware anzusehen ist.

Die aus diesem Rechtsgeschäfte sich resultierenden beiderseitigen Verpflichtungen, welche gleichzeitig fällig erscheinen, werden nun durch Compensation ausgeglichen und ist nunmehr nur der noch erübrigende Preisunterschied zu berichtigen.

Insbesondere kommt das Differenzgeschäft bei jenen Waren vor, welche einen Börsen- oder Marktpreis besitzen, z. B. bei Credit- oder Industriepapieren, beim Getreide u. s. w.

Das Differenzgeschäft erfordert kein Betriebscapital, sondern nur jenen Credit, damit die mögliche Differenz bezahlt werden kann; das Börsenspiel (Agiotage, Windhandel, Stockjobbery) befasst sich mit dem Differenzgeschäfte.

Derjenige, welcher Differenzgeschäfte betreibt, heißt in England Stockjobber, in Frankreich Coulissier, in Deutschland Agioteur.

Auf das vorgeschilderte (sogenannte reine oder eigentliche) Differenzgeschäft[1] findet die Bestimmung des Art. 357 a. H.-G.-B., beziehungsweise der §§ 355 und 356 des ung. H.-G.-B. keine Anwendung.

Durch das Börsengesetz vom 1. April 1875 (§ 13) wurde normiert, dass bei der Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten aus Börsegeschäften die Einwendung, dass dem Anspruche ein als Wette oder Spiel zu beurtheilendes Differenzgeschäft zugrunde liege, unstatthaft ist.[3]

Prolongations- oder Kostgeschäft.

§ 53.

Unter Prolongations- oder Kostgeschäften versteht man jene Vereinigung von Kaufgeschäften, welche entweder als Reallieferungsgeschäfte (dann in der Regel Kostgeschäfte benannt) oder als Differenzgeschäfte darin

---

[1] Beim reinen (eigentlichen) Differenzgeschäfte wird demnach nicht effectiv erfüllt sondern Schadenersatz geleistet; durch Differenzzahlung soll sich das fragliche Geschäft vollziehen. Die Bedingungen oder Usancen, unter welchen das hingegen uneigentliche Differenzgeschäft abgeschlossen wird, sind bisweilen auch derartige, dass es zulässig erscheint, dass jeder Contrahent auf Realerfüllung dringen kann. Auf dieses uneigentliche Differenzgeschäft findet der Art. 357 des a. H.-G.-B., bezw. die §§ 355 und 356 des ung. H.-G.-B. Anwendung.

[2] Vergleiche die Anmerkung auf Seite 183 dieses Buches.

[3] Zur Verhinderung der Ausartung des Terminhandels dürfte es sich thatsächlich empfehlen, solchen Personen, welche weder Landwirtschaft noch irgend eine verwandte Beschäftigung betreiben, bezw. überhaupt dem geschäftlichen Leben ferne stehen, den Abschluss von Termingeschäften gesetzlich zu verwehren.

bestehen, dass Einkauf und Verkauf gleichzeitig und durch einen Willensentschluss (uno actu simultan) seitens des einen Theiles abgeschlossen werden, von denen das erstere Geschäft, d. i. der Einkauf sich als ein Tageskauf und das letztere Geschäft, d. i. der Verkauf sich als ein Lieferungsverkauf darstellt.

Derjenige, welcher gegen bar gekauft hat, verkauft also zugleich auf Zeit zurück, und jener, welcher gegen bar verkauft hat, kauft sofort auf Zeit zurück.

An dieser Stelle wären auch die Begriffe „Report", „Deport" und „Arbitrage" zu erörtern.

Der Report ist die Differenz, um welche der Kaufpreis beim Creditkauf höher ist, als der Kaufpreis beim Barverkauf; er erscheint in der Form eines Courszuschlages und ist eigentlich eine Art von Darlehenszins; er bildet sich einerseits bei großem Stücküberfluss, anderseits bei Geldmangel.

Der Deport ist die Ermäßigung des Preises beim Creditkaufe und die Erhöhung desselben beim Barkaufe; er stellt sich als eine Folge des Umstandes dar, dass es an einem hinreichenden Angebote an Effecten in der Gegenwart gebricht, d. h. dass also Warenmangel, beziehungsweise Geldüberfluss vorhanden ist; es muss also ein höherer Preis gezahlt werden, wenn sofort geliefert werden soll und es wird ein geringerer Preis zu entrichten sein, wenn die spätere Lieferung vereinbart wird. (Vergl. § 15 des Gesetzes vom 1. April 1875, R.-G.-Bl. Nr. 67.).[1]

Unter „Arbitrage" versteht man die Vergleichung zweier Course ein und desselben Effectes und unter arbitrieren versteht man das rechnungsmäßige Vollziehen der Arbitrage.

Das Arbitragegeschäft befasst sich mit dem geschäftsmäßigen Betrieb von auf vorgeschilderter Vergleichung basierenden Operationen.

Der Kaufmann, welcher an einem fremden Orte eine Zahlung zu leisten hat oder etwa einzucassieren hat, kann nämlich hiezu oft verschiedene Wege einschlagen, von welchen der eine oder andere mehr oder minder vortheilhaft für ihn ist. — Die Auffindung des sein Interesse fördernden Weges bildet eben den Gegenstand der sogenannten Arbitragerechnung.

Um den Cours eines Effectes an einem Orte mit dem Course desselben Effectes an einem anderen Orte vergleichen zu können, müssen aber vorerst beide Course auf eine Einheit zurückgeführt werden.

---

[1] Report und Deport fasst man unter dem Namen „Prolongationssätze" zusammen; das Prolongieren ohne Report oder Deport wird im Börsenverkehre „glatt hereinnehmen" oder „glatt hereingeben" genannt. Regelmäßig zahlt der Käufer für das Gelddarlehen bei Warenüberfluss den Report und den Deport der Verkäufer für das Warendarlehen bei Warenmangel; es werden sich demnach bedeutende Reports bei überwiegender Haussespeculation und bedeutende Deports bei überwiegender Baissespeculation herausstellen.

Zur Durchführung der Arbitrage sind daher auch Kenntnisse der Usancen der bezüglichen Plätze nothwendig; bei Berechnung der Arbitrage kommt natürlich noch die Bedeutung der Coursnotizen der fremden Plätze, sowie die Reductionszahl zur Berücksichtigung.

Arbitrage kann in Effecten oder in Devisen, und auch in beiden zugleich stattfinden.

Die *Wechselarbitrage* hat die Aufgabe zu ermitteln, an welchem Platze man eine bestimmte Wechselsorte am billigsten erhalten oder am besten verwerten kann.

Die *Geldarbitrage* zeigt, welche Geldsorte man zu irgend einem Zwecke am vortheilhaftesten verwendet, oder, wenn man eine bestimmte Geldsorte kaufen oder verkaufen will, an welchem Orte dies für den Käufer, beziehungsweise Verkäufer am erfolgreichsten geschehen kann.

Oft tritt die Wechselarbitrage und Geldarbitrage mit einander in Verbindung.

Es gibt auch ferner noch eine Actienarbitrage, eine Staatspapierarbitrage u. s. w.

Das Kostgeschäft im engeren Sinne (*Lombardgeschäft oder Effectengeschäft*) ist im Unterschiede zu dem vorgeschilderten Prolongations- oder Kostgeschäfte ein modificiertes Versatzgeschäft und besteht im Darlehen und in der Verpfändung von Effecten gegen bares Geld, mit der Bestimmung, dass der Pfandgläubiger, wenn *die Schuld am Verfallstage* nicht getilgt wird, berechtigt sei, die ihm verpfändeten Effecten sofort zu veräußern und sich aus dem Erlöse zu befriedigen oder dieselben zum Tagescourse für sich zu behalten.[1]

In der Börsensprache wird das Verpfänden von Papieren „*in Kost geben*“ und das Uebernehmen dieser verpfändeten Papiere: „*in Kost nehmen*“ genannt.

Die hiebei zu entrichtenden Darlehenszinsen heißen „*Kostgeld.*“

Von dem oberwähnten Prolongationsgeschäfte ist auch das *Prolongationsgeschäft im engeren Sinne* zu unterscheiden, welches darin besteht, dass die betheiligten Contrahenten eine Verlängerung des ursprünglichen Liquidationstermines vereinbart haben.

---

[1] Dieses Geschäft ist ein Bankgeschäft. Die Effecten werden gewöhnlich nicht zu ihrem vollen Courswerte belehnt. Wird die vorher bestimmte Deckung seitens des Vorschussnehmers nicht eingehalten, oder gibt derselbe im Falle eines Baisse nicht weitere Deckung, so dass die nach den Statuten der Bank geforderte Deckung vorhanden ist, so hat die Bank in der Regel das statutarisch eingeräumte Recht, die verpfändeten Effecten zu veräußern. Von dem oberörterten Prolongations- oder Kostgeschäfte, mit dem dieses Geschäft eine große Aehnlichkeit besitzt, unterscheidet sich dasselbe jedoch auch insbesondere dadurch, dass das erstere nur eine vorübergehende Anlage für das Capital der Banken bildet, während das letztere in der Regel auf längere bestimmte Zeit abgeschlossen wird.

Das Promessengeschäft (Heuergeschäft).

§ 54.

Dieses Geschäft besteht darin, dass der Besitzer eines Loses oder eines Lospartiales (d. i. der Verheuerer) jemandem (d. i. der Heuerer) gegen eine entsprechende Vergütung (Heuergeld, Prämie) für die nächste Ziehung die Gewinnsthoffnung des Loses oder des Lospartiales überlässt.

Das Promessengeschäft stellt sich als ein Hoffnungskauf (emptio spei) dar.

Der Abschluss dieses Geschäftes erfolgt in der Weise, dass dem Heuerer eine schriftliche Zusage (Heuerbrief, Promesse, Promessenlos) gegeben wird, in welcher seitens des Verheuerers versprochen wird, dass dem Heuerer der etwaige Gewinn, welcher auf das Los (Lospartiale) entfallen sollte, nach Abzug des Betrages, welcher dem Werte des noch nicht gezogenen Loses (Lospartiales) entspricht, zuzufallen habe.

Wichtige Vorschriften über das Promessengeschäft mit Anlehenslosen und die Veräußerung von Losen gegen Ratenzahlung enthalten: 1. Das Gesetz vom 7. November 1862, Nr. 85 S.-G.-Bl.; 2. das Gesetz vom 30. Juni 1878, Nr. 90 R.-G.-Bl.

Arbeitsgeschäfte.

Die Arbeitsgeschäfte im allgemeinen.

§ 55.

Die Arbeitsgeschäfte beruhen zumeist auf entgeltlichen Verträgen über Dienstleistungen und nur ausnahmsweise auf Freidienstverträgen.

Rücksichtlich der Arbeitsgeschäfte[1] gelten im Handelsverkehre die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes (die §§ 1151 bis inclusive 1174 allg. bürg. G.-B.), theilweise auch die der Gewerbeordnung (in Oesterreich das Patent vom 20. December 1859, R.-G.-Bl. Nr. 227 und die Gesetze vom 15. März 1883, R.-G.-Bl. Nr. 39, und vom 8. März 1885, R.-G.-Bl. Nr. 22, und in Ungarn das Gewerbegesetz G.-A. VIII vom J. 1872).

Die Contractsfiguren der locatio conductio operarum und der locatio conductio operis, ferner die Gruppen der Innomminatcontracte: „do ut facias“, „facio ut des“, und „facio ut facias“, erscheinen auch im Handelsverkehre von maßgebender Natur.

Das Handelsrecht hat in Betreff der Arbeitsgeschäfte nur einige wenige Modificationen getroffen, und zwar sind dies jene, welche sich auf die Verpflichtung zur Anwendung einer ganz eigenartigen Sorgfalt bei Handelsgeschäften (Art. 282 des a. H.-G.-B. und § 271 des ung. H.-G.-B.) oder auf

[1] Vergleiche diesbezüglich Endemann Handelsrecht und Gareis, das deutsche Handelsrecht.

den Umstand beziehen, dass der Tod des Arbeitgebers auch den Vertrag über entgeltliche Dienstleistungen im Zweifel nicht aufhebt.

Auch in Ansehung der Ablehnung von Offerten und der grundsätzlichen Entgeltlichkeit von Diensten vergleiche die bestehenden eigenartigen Bestimmungen des Handelsrechtes (Art. 290 des a. H.-G.-B. und § 284 ung. H.-G.-B.).

Zu den Arbeitsgeschäften gehören die berufsmäßigen Agenden der Administratoren, Procuristen, Handlungsbevollmächtigten, Handlungsgehilfen, der Sensalen, der Agenten, Cargadeure, der Directoren, Geschäftsführer und der sonstigen Beamten von Handlungsvereinigungen (über diese wurde bereits an früherer Stelle gesprochen), ferner gehört hieher das Commissionsgeschäft, das Speditionsgeschäft und das Frachtgeschäft, welche Geschäfte nun im nachfolgenden erörtert werden und das bereits an anderer Stelle (vergleiche die Ausführungen auf Seite 137 dieses Buches) erörterte Verlagsgeschäft.

Das Commissionsgeschäft.

§ 56.

Das Commissionsgeschäft[1] (bizományi ügylet) erscheint als jenes relative Handelsgeschäft, welches in dem Abschlusse von Grundgeschäften im eigenen Namen des Abschließenden, jedoch für Rechnung eines Auftraggebers besteht.

Derjenige, welcher dieses Geschäft als Gewerbe betreibt, heißt Commissionär (Art. 360 a. H.-G.-B. und § 368 ung. H.-G.-B.).

Die Commission selbst ist eine specielle Gattung des Mandates, welche mit specifischen, dem Bedürfnisse des Handelsverkehres entsprechenden Merkmalen versehen ist.

Der Commissionär ist nicht juristischer Stellvertreter des Auftraggebers, denn, wenn er auch für fremde Rechnung Geschäfte abschließt, handelt er dennoch nicht im Namen und mit den Mitteln des Auftraggebers, sondern im eigenen Namen, mit eigenen Mitteln und eigenem Credite; er nimmt auch nicht die Stellung des Handelsmäklers ein, nachdem er nicht vermittelt, sondern thatsächlich Rechtsgeschäfte abschließt.

Die Grundsätze des allgemeinen bürgerlichen Rechtes in Rücksicht des Mandates können wohl auch auf die Commission in suppletorischer Beziehung Anwendung finden, insoferne aber nur, als das Handelsinteresse nicht ein anderes fordert.

Wenn von einer Commission die Sprache sein soll, muss das aufgetragene Rechtsgeschäft derart beschaffen sein, dass dasselbe auch für den Auftraggeber,

[1] In der Monographie Grünhuts: „Das Recht des Commissionshandels“ (erschienen in Wien 1879) wird das Commissionsgeschäft in eingehender, klarer und präciser Weise behandelt; diese wissenschaftliche Arbeit wurde auch insbesondere den bezüglichen Erörterungen über das Commissionsgeschäft zugrunde gelegt.

wenn er das betreffende Geschäft in eigener Person abgeschlossen hätte, ein (absolutes oder relatives) Handelsgeschäft gewesen wäre.

Es bestimmt auch Art. 360 a. H.-G.-B., dass in dem Falle, als der Auftraggeber ausdrücklich erklärt, dass das Geschäft auf seinen Namen abgeschlossen werden soll, dies keine kaufmännische Commission, sondern ein gewöhnliches handelsrechtliches Mandat ist (vergl. auch § 368 ung. H.-G.-B.).

Das Wort: „ausdrücklich" ist jedoch nicht im strengen wörtlichen Sinne zu nehmen.

Die begrifflichen Merkmale der Commission sind demnach im kurzen folgende:

1. muss ein Auftrag zu einem Rechtsgeschäfte vorliegen;

2. das Rechtsgeschäft darf nicht im Namen des Auftraggebers abgeschlossen werden;

3. das Rechtsgeschäft muss für Rechnung des Auftraggebers abgeschlossen werden;

4. das Rechtsgeschäft muss auf Seite des Auftraggebers, nicht etwa nur vom Gesichtspunkte des Commissionärs oder der dritten Person, mit welchen der Commissionär das Geschäft abschließt, ein absolutes oder relatives Handelsgeschäft sein;

5. der Beauftragte muss entweder im allgemeinen ein Kaufmann sein oder Commissionsgeschäfte gewerbemäßig[1] betreiben.

Aus dem Gesagten folgt, dass die Normen des Handelsgesetzbuches über das Commissionsgeschäft nur dann zur Anwendung kommen werden:

1. Wenn ein Commissionär Commissionsgeschäfte abschließt;

2. wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb nicht in Commissionsgeschäften besteht, ein einzelnes Handelsgeschäft im eigenen Namen für Rechnung eines Auftraggebers schließt (Art. 378 a. H.-G.-B. und § 383 ung. H.-G.-B.)

Durch Abschluss des Geschäftes seitens des Commissionärs entstehen zwei von einander getrennte Rechtsverhältnisse:

1. Das Rechtsverhältnis des Auftraggebers (Committenten) zum Commissionär;

2. das Rechtsverhältnis des Commissionärs zum dritten Contrahenten.

Durch die Geschäfte, welche der Commissionär mit dem dritten abschließt, wird er allein berechtigt und verpflichtet; zwischen dem dritten und dem Committenten entstehen keine Rechte und Verbindlichkeiten.

Der Abschluss des Commissionsvertrages, welcher als ein Consensualvertrag erscheint, kann in völlig formloser Weise erfolgen; nur besteht für den Commissionär nach Maßgabe des Art. 323 des a. H.-G.-B., be-

[1] Dadurch erwirbt er eben die Kaufmannseigenschaft.

ziehungsweise des § 320 des ung. H.=G.=B. die Verpflichtung, den Auftraggeber von der Ablehnung des Auftrages sofort zu benachrichtigen und die etwa mit dem abgelehnten Auftrage eingegangenen Waren vorläufig vor Schaden zu bewahren (das Schweigen des Commissionärs, beziehungsweise eines sonstigen Kaufmannes auf einen Commissionsantrag hin ist unter den Voraussetzungen der vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen als Annahme auszulegen).

A. Pflichten des Commissionärs.

1. Pflicht des Commissionärs bezüglich der Ausführung des übernommenen Auftrages.

Insofern nicht die eigenartige Natur der Commission entgegensteht, finden in dieser Hinsicht die Bestimmungen über Vollmachten Anwendung (vergl. die §§ 1002 bis inclusive 1044 allg. bürg. G.=B., ferner die Bestimmungen des allgemeinen und ungarischen Handelsgesetzbuches über Handlungsvollmachten).

In Betreff der Art und Weise der Ausführung des seitens des Commissionärs übernommenen Auftrages erscheint zuvörderst die ausdrücklich oder stillschweigend erklärte Absicht des Committenten maßgebend.

Betreffs der Substitutionsbefugnis[1] gelten für den Commissionär die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzes (§ 1010 allg. bürg. G.=B.) über Substitutionsbefugnis des Mandatars; dem Commissionär wird die Bestellung eines Substituten nur dann gestattet sein:

a) wenn ihm dies im Mandate ausdrücklich zugestanden wurde;
b) wenn ihm die Umstände z. B. eine ihn betroffene Krankheit, dazu nöthigen.

In beiden Fällen wird der Commissionär für ein bei der Auswahl des Substituten (insbesondere, als er die erforderliche Sorgfalt bei Aufstellung des Substituten außer Auge gelassen) eingetretenes Verschulden zu haften haben; außerdem trägt der Commissionär die Verantwortung für jeden, also auch für den zufälligen Schaden, welchen er durch die Substitution dem Committenten zugezogen hat.

Die Weisungen, welche der Committent gibt, können nun derartig bestimmt ertheilt werden, dass sie seitens des Commissionärs buchstäblich zu erfüllen sind und dass derselbe selbst für die geringste Abweichung von denselben verantwortlich wird; in diesem Falle liegt eine sogenannte imperative Instruction vor.

Im Handelsverkehre selbst wird diese Form der Instruction nicht häufig vorkommen.

---

[1] Im Zweifel wird eine Commission dahin aufzufassen sein, dass der Commissionär die Handlung selbst vorzunehmen hat.

In der Regel werden die Weisungen in Bezug auf die Ausführung des Auftrages seitens des Committenten in der Art ertheilt, dass es dem Commissionär bei Eintritt zwingender Umstände gestattet, ja bisweilen zur Pflicht gemacht wird, von den Weisungen abzuweichen. — Dies ist der Fall der demonstrativen Instruction.

Ertheilt hingegen der Committent in Rücksicht der Art und Weise der Ausführung gar keine Weisung (z. B. er trägt nur auf, das Geschäft so gut wie möglich auszuführen), so spricht man von einer facultativen oder illimitierten Instruction.

In beiden letzteren Fällen kann der Commissionär innerhalb bestimmter Grenzen nach seinem Ermessen handeln; in allen drei Fällen ist jedoch der Commissionär verpflichtet, das übernommene Geschäft gemäß der erhaltenen Instruction mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuführen, und das Interesse des Committenten zu wahren.

Collidiert das Interesse des Committenten mit seinem eigenen, so geht das erstere vor.

Handelt der Commissionär nicht gemäß dem übernommenen Auftrage, so ist der Auftraggeber berechtigt, sowohl den Ersatz des ihm erwachsenen Schadens zu beanspruchen, als auch das auftragswidrig ausgeführte Geschäft nicht für seine Rechnung abgeschlossen anzusehen (vergl. Art. 362 a. H.-G.-B. und § 369 ung. H.-G.-B.).

Der Committent kann demnach nicht das aufgetragene, wohl aber trotz der seitens des Commissionärs angewendeten Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes schlecht ausgeführte Geschäft ganz einfach refusieren, sondern er kann in diesem Falle nur Schadenersatz verlangen.

Wohl aber berechtigt der Umstand, dass das Geschäft nicht auftragsgemäß ausgeführt wurde, schon an und für sich den Committenten zur Zurückweisung dieses Geschäftes.

Der Committent kann auch in dem Falle, als der Commissionär ein auftragwidriges Geschäft abgeschlossen hat, sowie in dem Falle, als der Commissionär trotz des angenommenen Auftrages überhaupt kein Geschäft abgeschlossen hat, den ihm aus der Nichterfüllung der Commission entstandenen Schaden geltend machen.

Voraussetzung dieses Anspruches des Committenten wird aber sein, dass der Commissionär thatsächlich die Commission in der Weise, wie sie ertheilt wurde, auszuführen imstande war.

Billigt der Committent ausdrücklich oder in anderer Weise das nicht auftragsgemäße Geschäft in der Folge, so kann er nachträglich keinen Schadenersatzanspruch aus der Nichtauftragsmäßigkeit geltend machen.

Wenn dem Commissionär seitens des Committenten Commissionsgut übersendet wird, so hat er für dessen Aufbewahrung, sowie für die

Constatierung der etwa vorgefundenen Mängel (z. B. durch Sachverständige) und für die Wahrung der Rechte gegen Frachtführer und Schiffer Sorge zu tragen, nachdem ja durch Annahme des Gutes und Bezahlung der Frachtgebüren jeder Anspruch gegen den Frachtführer erlischt.

Wenn das Gut dem Verderben ausgesetzt oder Gefahr im Verzug ist, beziehungsweise Veränderungen in Bezug auf die Substanz des Gutes (nicht etwa in Bezug auf die Conjunctur [Marktpreis]) eingetreten sind, welche dessen Entwertung befürchten lassen, so kann der Commissionär unter Beobachtung des Art. 343 des a. H.-G.-B., beziehungsweise des § 347 des ung. H.-G.-B. den Verkauf des Commissionsgutes bewirken; in letzterem Falle wird aber auch vorausgesetzt, dass keine Zeit vorhanden ist, die Verfügung des Committenten einzuholen, oder dass der Committent in der Ertheilung der eingeholten Verfügung säumig ist.

Wenn der Commissionär das Commissionsgut ohne Auftrag des Committenten bei Conjunctur-Veränderungen desselben verkauft, erscheint er nicht mehr als Mandatar des Committenten, sondern bloß als G e s c h ä f t s f ü h r e r o h n e A u f t r a g.[1]

Das Recht des Verkaufes im Sinne der obigen gesetzlichen Bestimmungen hat der Commissionär auch in allen anderen Fällen, in welchen der Committent, obwohl hiezu der Lage der Sache nach verpflichtet, über das Gut zu verfügen unterlässt (Art. 365, 366 a. H..G.-B. und § 371, 372 ung. H.-G.-B.).

Die Stilisierung des Schlussatzes des Art. 365 des a. H.-G.-B. und des § 371 des ung. H.-G.-B., beziehungsweise des Art. 366 a. H.-G.-B. und des § 372 ung. H.-G.-B. könnte Anlass zu der Ansicht geben, als ob der Commissionär in diesen Fällen n a c h s e i n e m B e l i e b e n den Verkauf der Ware vornehmen kann (darf).

In dieser Bestimmung wird aber im Gegentheile eine Verpflichtung des Commissionärs zum Verkaufe des Commissionsgutes angenommen werden müssen, welche sich als ein Ausfluss der vom Commissionär geforderten Sorgfalt darstellt.

Immerhin besteht die Verpflichtung des Commissionärs, sowohl für den Beweis des beschädigten oder auch nur mangelhaften, äußerlich erkennbaren oder erst später seitens des Commissionärs entdeckten Zustandes des eingetroffenen Commissionsgutes Sorge zu tragen, als auch dem Committenten ohne Verzug hievon Nachricht zu geben.

Im Unterlassungsfalle ist er für den daraus entstehenden Schaden verantwortlich.

W ä h r e n d d e r Z e i t d e r A u f b e w a h r u n g des Commissionsgutes haftet der Commissionär f ü r V e r l u s t und B e s c h ä d i g u n g desselben,

[1] Vergleiche die diesbezüglichen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes, die §§ 1035 incl. 1040 des allg. bürg. G.-B.

vorausgesetzt, dass er nicht beweisen kann, dass der Verlust oder die Beschädigung durch Umstände eingetreten ist, welche durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht abgewendet werden konnte.

Diese Sorgfalt kann nur durch Feststellung aller auf den Verlust oder die Beschädigung bezughabenden Umstände beurtheilt werden.

Bei eintretenden zufälligen Ereignissen, welche eine Schädigung des Commissionsgutes herbeizuführen drohen, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die möglichen schädlichen Folgen derselben beseitigt, beziehungsweise beschränkt werden.

Die Haftung des Commissionärs erscheint demnach überhaupt als eine strengere, als die des bloßen Verwahrers. (Vergl. § 964 allg. bürg. G.-B. und Art. 367 a. H.-G.-B. und § 373 ung. H.-G.-B.)

Der Commissionär hat auch für jenen Ersatz des Schadens zu haften, welcher durch Verschulden seiner Leute entsteht; für das Verschulden anderer Personen (z. B. der Spediteure, Frachtführer) wird er nur insoweit verantwortlich erscheinen, als ihn selbst ein Verschulden in der Auswahl dieser Personen, wodurch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes verletzt wird, trifft.

Diese Haftung des Commissionärs für fremde Personen kann übrigens auch vertragsmäßig oder usancemäßig festgestellt sein.

Seitens des Committenten können nun dem Commissionär bei der Verkaufscommission die Preise, zu welchen er verkaufen darf, entweder vorgeschrieben oder auch seinem Ermessen anheimgestellt sein; ebenso wird bei der Einkaufscommission für den Preis, zu welchem der Commissionär einkaufen soll, eine Grenze der äußersten Höhe (Limitopreis) festgesetzt oder ihm zur Erzielung eines möglichst billigen Preises, wozu er ja unter Rücksichtnahme auf die anzuwendende Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes ohnehin verpflichtet erscheint, freie Hand gelassen werden können.

Hat der Verkaufscommissionär unter dem limitierten Preise verkauft, so muss er dem Committenten in der Regel den Unterschied im Preise vergüten. (Art. 363 a. H.-G.-B. und § 370 ung. H.-G.-B.)

Hat der Einkaufscommissionär den für den Einkauf gesetzten Preis überschritten, so kann der Committent den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen, zurückweisen, insoferne sich der Commissionär nicht zugleich mit der Einkaufsanzeige zur Deckung der Differenz bereit erklärt.

Diese Deckungsanzeige ist aber nur als ein Recht, und nicht als eine Pflicht des Commissionärs anzusehen.

Das einmal abgesendete Deckungserbieten kann auch seitens des Commissionärs nicht mehr widerrufen werden.

Der Committent, welcher den Einkauf als nicht für seine Rechnung geschehen, zurückweisen will, ist jedoch gehalten, hievon den Commissionär nach

Empfang der Einkaufsanzeige allsogleich zu benachrichtigen, widrigenfalls der Einkauf als genehmigt angesehen wird.

Das Schweigen des Committenten gilt demnach als Genehmigung. (Art. 364 a. H.-G.-B. und § 370 ung. H.-G.-B.)

Eine Schadenersatzverpflichtung des Commissionärs bei Ueberschreitung des Limitopreises wird nur dann vorhanden sein, wenn dieser nicht die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes an den Tag gelegt hat.

Zur Versicherung ist der Commissionär nur im Falle einer ausdrücklichen oder aus den Umständen zu entnehmenden imperativen oder demonstrativen Instruction, beziehungsweise in dem Falle, als die Versicherung im betreffenden Geschäftszweige ortsüblich oder überhaupt durch die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes bedungen erscheint, verpflichtet.

Ein stillschweigender Auftrag zur Versicherung des Commissionsgutes läge beispielsweise vor, wenn zwischen Committenten und Commissionär seit längerer Zeit eine Geschäftsverbindung besteht und der Commissionär in den, während der Dauer derselben sich ereignenden Fällen stets das Commissionsgut versichert hat, ohne dass dagegen seitens des Committenten Widerspruch erhoben wurde, oder wenn das Commissionsgut zur Zeit, als der Commissionär dasselbe übernahm, bereits versichert war und der Commissionär hievon Kenntnis hatte und ihm keine Gegenordre gegeben wurde.

Wenn jedoch der Commissionär das Commissionsgut zwar ohne Instruction des Committenten, aber auch nicht der bestimmten Weisung desselben entgegen, versicherte, kann er die geleistete Versicherungsprämie nur dann fordern, wenn eine Versicherung durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes in der Regel bedingt wird. (Art. 367 a. H.-G.-B. und § 373 ung. H.-G.-B.)

Maßgebend für das Rechtsverhältnis zwischen Committenten und Commissionär im allgemeinen erscheint das Recht des Erfüllungsortes; in der Regel wird sich dieser als der Ort der Handelsniederlassung des Commissionärs darstellen.

2. Pflicht des Commissionärs zur Ertheilung der erforderlichen Nachrichten.

Unter diesen Nachrichten werden alle jene zu verstehen sein, welche für den Committenten in Rücksicht des committierten Geschäftes von Interesse sein können; z. B. Nachrichten über den Stand des Marktes, über das Einlangen des übersandten Commissionsgutes.

Die Verabsäumung der ordnungsmäßigen Benachrichtigung verpflichtet den Commissionär zum Schadenersatze.

Unter diese Nachrichten ist auch die sofortige Anzeige von der Ausführung des erhaltenen Auftrages inbegriffen.[1]

[1] Die Benachrichtigung, das Geschäft vollziehen zu wollen, ersetzt die Anzeige von der Ausführung nicht.

3. **Pflicht des Commissionärs bezüglich der Rechenschaftsablegung über die für Rechnung des Committenten ausgeführten Geschäfte.**

Der Commissionär erscheint als Mandatar verpflichtet, nur seinem Mandanten, d. i. dem Committenten oder dessen Bevollmächtigten, nicht etwaigen, wenn auch unmittelbar betheiligten Interessenten Rechnung zu legen.

Keineswegs ist es jedoch geboten, dass der Committent den Commissionär immer früher auf Rechnungslegung belangen muss, bevor er den Commissionär auf die Herausgabe dessen, was derselbe aus der Commission erhalten hat, belangen kann.

Der Handelsverkehr bringt es mit sich, dass die einzelnen Posten nicht unbedingt mit Documenten seitens des Commissionärs belegt zu werden brauchen; Belege werden nur insoferne beigebracht werden müssen, als solche innerhalb des Handelsverkehres üblich sind.

Eine detaillierte Rechnungslegung kann jedoch im Falle, als das Commissionsgeschäft einen auffallend ungünstigen Erfolg für den Committenten hatte, allerdings gefordert werden.[1]

4. **Pflicht des Commissionärs zur Herausgabe dessen, was derselbe infolge der Commission für Rechnung des Committenten empfangen hat.**

Nachdem die Commission den Charakter eines, wenn auch eigenartigen Vollmachtsverhältnisses besitzt, so ist es völlig den Normen desselben entsprechend, dass der Commissionär alles, was er infolge der Commission erhalten hat, dem Committenten herauszugeben verpflichtet erscheint; er kann demnach auch jene Vortheile nicht beanspruchen, welche etwa dadurch geschaffen werden, wenn er zu günstigeren Bedingungen abschließt, als sie ihm vom Committenten gestellt wurden.

Dies gilt insbesondere dann, wenn der Committent ein Limito gesetzt hat, und es dem Commissionär gelungen ist, zu bewirken, dass der Preis, für welchen der Commissionär verkauft, dieses Limito übersteigt oder dass der Preis, für welchen er einkauft, den limitierten Preis nicht erreicht; die hieraus sich ergebende Differenz hat lediglich dem Committenten zuzufallen (Art. 372 a. H.-G.-B. und § 378 ung. H.-G.-B.).

Allerdings schließt jedoch die vorgeschilderte Bestimmung nicht aus, dass auch das Gegentheil ausdrücklich oder stillschweigend bedungen wird und verliert hiedurch die Commission ihre Natur keineswegs.

Nachdem nun die Forderungen, welche aus dem Geschäfte, welches vom Commissionär gemäß der Commission abgeschlossen wurde, entstanden sind, im

---

[1] Die Pflicht zur Rechenschaftsablegung besteht auch für den Commissionär im Falle der Nichtausübung der Commission.

externen Verkehre als Forderungen des Commissionärs gelten, so wird dadurch bedungen, dass dieselben vom Committenten dem dritten gegenüber erst dann geltend gemacht werden können, wenn sie ihm seitens des Commissionärs cediert worden sind; dem Rechtsinstitute der Cession entsprechend kann aber in diesem Falle auch der dritte dem Committenten jene Einreden entgegensetzen, welche ihm gegen den Commissionär zustehen.

Jedoch gelten aber solche Forderungen, auch wenn sie nicht abgetreten wurden, im Verhältnisse zwischen dem Committenten und dem Commissionär als Forderungen des Committenten, beziehungsweise als Forderungen seiner Erben oder Rechtsnachfolger.

Es kann demnach eine derartige, noch nicht cedierte Forderung keineswegs als ein Activum der Concursmassa des Commissionärs angesehen werden; auch unterliegt dieselbe nicht der Execution seitens der Gläubiger der Commissionärs (Art. 368 a. H.-G.-B. und § 374 ung. H.-G.-B.).

5. Pflicht des Commissionärs in Rücksicht des Auftrages zum Ankaufe eines Wechsels.

Der Commissionär, welcher den Ankauf eines Wechsels übernommen hat, erscheint nach österreichischem Rechte (nicht auch nach ungarischem Rechte) verpflichtet, wenn er diesen Wechsel indossiert, regelmäßig und ohne Vorbehalt (z. B. nicht mit dem Beisatze: „ohne Obligo", „ohne wechselrechtliche Haftung") zu indossieren (Art. 373 a. H.-G.-B.).

Der Commissionär darf aber wohl in diesem Falle bewirken, dass der Wechsel vom Verkäufer in bianco oder unmittelbar an den Committenten giriert wird.

B. Rechte des Commissionärs.

1. Der Commissionär ist berechtigt, Ersatz alles dessen zu verlangen, was er infolge des Auftrages auf sich nehmen musste, mithin alles dessen, was er an baren Auslagen oder überhaupt zum Vollzuge des Geschäftes nothwendig oder nützlich aufgewendet hat (d. i. das Recht des Commissionärs vom Committenten Decharge zu fordern).

Das Gesetz zählt als zu diesem Ersatze gehörig allerdings nicht in taxativer Weise noch auf:

a) die Vergütung für die Benützung der Lagerräume;

b) die Vergütung für die Transportmittel des Commissionärs;

c) die Vergütung für die Arbeit seiner Leute.

(Vergl. Art. 371 a. H.-G.-B. und § 377 ung. H.-G.-B.)

Wie bereits erwähnt wurde, kann der Commissionär auch den Ersatz der geleisteten Versicherungsprämie, und zwar als nützlichen Aufwand unter den früher (vergl. Seite 194 dieses Buches) geschilderten Voraussetzungen fordern.

Die Gefahr eines vom Commissionär mit dem dritten geführten Processes (z. B. Processkosten) hat der Committent zu tragen, wobei aber vorausgesetzt wird, dass der Commissionär in Rücksicht der Processführung die erforderliche Sorgfalt bekundet hat.

Mittels der actio mandati contraria (vergl. § 1014 allg. bürg. G.-B.), welcher allerdings die Einrede der Nichtfälligkeit der Forderung des Commissionärs, die Einrede des nicht erfüllten Vertrages und andere Einwendungen seitens des Committenten entgegengesetzt werden können, wird der Commissionär im Streitfalle seine Ansprüche geltend machen können;

2. der Commissionär ist ferner berechtigt, für seine angewendete Mühe und das auf sich genommene Risico eine Provision (bizományi díj) zu fordern, insoferne nämlich das aufgetragene Geschäft thatsächlich zur Ausführung gelangt ist (d. i. die gewöhnliche Provision).

Was unter „Ausführung" im Sinne des Gesetzes (Art. 371 a. H.-G.-B. und § 377 ung. H.-G.-B.) zu verstehen ist, ist vom Gesichtspunkte des Auftrages des Committenten aus zu beurtheilen; keineswegs ist es unbedingt nothwendig, dass die Begriffe: „Ausführung" und „Erfüllung", sich decken.

Das aufgetragene Geschäft wird als nicht zur Ausführung gelangt erscheinen, beispielsweise, wenn der Commissionär den Auftrag kündigt oder durch einen Zufall, welcher sich in seiner Person ereignet, an der Ausführung des aufgetragenen Geschäftes verhindert wird, oder wenn der Committent rechtzeitig und nicht mala fide widerruft.

Bei der sogenannten Verkaufscommission kann jedoch der Commissionär, wenn das Geschäft ohne sein Verschulden nicht ausgeführt werden konnte (z. B. die Ware ist aus der Mode gekommen), bei der Zurückstellung der Ware eine Provision, d. i. die sogenannte Auslieferungsprovision verlangen, insoferne dies vereinbart oder ortsgebräuchlich ist.

Wenn über die Höhe der Provision (auch in Betreff der Auslieferungsprovision) nichts vereinbart wurde, so wird sie durch den Gebrauch des Ortes, an welchem das Geschäft ausgeführt wurde, und in dessen Ermangelung oder im Streitfalle durch das richterliche Ermessen bestimmt.

Die ortsgebräuchliche gewöhnliche Provision stellt sich in den verschiedenen Geschäftszweigen als eine sehr verschiedene dar und wird sie in der Regel nach Percenten vom Bruttowertbetrage des Gegenstandes der Commission berechnet. [1]

Die ortsgebräuchliche Auslieferungsprovision besteht in der Regel in der Hälfte der gewöhnlichen (Verkaufs-) Provision;

---

[1] Die Provision kann aber auch als Quote des das Limitum übersteigenden Preises, sie kann in progressiver Weise bestimmt worden sein u. s. w.

3. der Commissionär, welcher für seinen Contrahenten eingestanden ist, ist ferner berechtigt, hiefür eine besondere Vergütung, d. i. die sogenannte Delcredere-Provision (jotállási díj) zu verlangen (Art. 270 a. H.-G.-B. und § 377 ung. H.-G.-B.);

4. der Commissionär, welcher zu Gunsten des Committenten Darlehen, Vorschüsse, Auslagen oder andere Verwendungen gemacht hat, besitzt ferner das Recht, vom Tage ihrer Leistung oder Beschaffung Zinsen in Ansatz zu bringen;

5. zur Sicherung seiner Forderungen steht dem Commissionär ein gesetzliches Pfandrecht und das Retentionsrecht gemäß der Art. 313—316 a. H.-G.-B., beziehungsweise der §§ 309 und 310 ung. H.-G.-B. zu; das letztere wird allerdings häufig seitens der Contrahenten durch Vereinbarung ausgeschlossen.

Das gesetzliche Pfandrecht des Commissionärs besteht für alle Ansprüche des Commissionärs, welche derselbe gegen den Committenten aus dem Commissionsgeschäfte besitzt; hierher gehören die Ansprüche des Commissionärs wegen der auf das Commissionsgut verwendeten nothwendigen und nützlichen Auslagen, wegen der Provision, wegen der in Betreff des Gutes gegebenen Vorschüsse und Darlehen sammt Anhang, wegen der rücksichtlich desselben gezeichneten Wechsel, sowie wegen aller Forderungen aus laufender Rechnung in Commissionsgeschäften (Art. 374 a. H.-G.-B. und § 379 ung. H.-G.-B.).

Es muss auch angenommen werden, dass der Commissionär für alle Forderungen überhaupt, welche ihm aus dem Contocorrentverkehre [1] dem Committenten gegenüber erwachsen sind, durch das gesetzliche Pfandrecht gesichert ist; übrigens geht dies aus der klaren Fassung des ungarischen Handelsgesetzes auch deutlich hervor (vergl. Art. 291 und 374 a. H.-G.-B. und § 379 ung. H.-G.-B.).

Das Pfandrecht steht dem Commissionär an dem Commissionsgute [2] jedoch nur insolange zu, als er dasselbe noch in seinem Gewahrsam hat (d. i. als er unmittelbare detentio besitzt) oder mittels Dispositionspapieren, also mittels Connossemente, Ladescheine oder Lagerscheine über dasselbe zu verfügen in der Lage ist (d. i. als er mittelbare detentio besitzt).

---

[1] Grünhut bezieht diese Bestimmung des Art. 374 des a. H.-G.-B. auf das „eigentliche Contocorrentverhältnis". Vergleiche § 33 Note 15 Seite 289. Hahn hingegen bemerkt hiezu, dass unter laufender Rechnung nicht das eigentliche Contocorrentverhältnis zu verstehen ist und begründet diese seine Ansicht dadurch, dass diese Annahme schon deshalb ausgeschlossen erscheint, weil hier von einzelnen Forderungen die Rede ist, nicht von der einen Saldoforderung. Vergleiche Band II, Seite 498.

[2] Unter Commissionsgut ist jede Sache zu verstehen, welche infolge des Commissionsverhältnisses in die Hände des Commissionärs gelangt ist; insbesondere gehören hieher die dem Commissionär zum Verkaufe oder zu einem sonstigen Zwecke übermittelten oder die vom Commissionär in Erfüllung der Commission angeschafften Sachen.

Wenn also entweder unmittelbare oder mittelbare Detention vorhanden ist, so dient dem Commissionär das gesammte Commissionsgut als Sicherstellung bis zur vollständigen Befriedigung der ihm gegen den Committenten zustehenden vorgeschilderten Forderungen; der Commissionär ist daher nicht, wie der gewöhnliche Retentionsberechtigte verpflichtet, sich mit einer verhältnismäßigen Sicherstellung zu begnügen und etwa gegen gerichtlichen Erlag des Betrages seiner Forderung das Commissionsgut auszuliefern.

Der Commissionär kann sich aufgrund dieses Pfandrechtes für diese seine Forderungen auch vorzugsweise vor dem Committenten und dessen Gläubiger, ja selbst unter Umständen vor den älteren Pfandgläubigern des Committenten befriedigen.[1]

Irrelevant erscheint auch in diesem Falle, ob das Commissionsgut im Eigenthume des Committenten steht oder nicht, nur muss der Commissionär bona fide in Rücksicht der Verfügungsberechtigung des Committenten über das Commissionsgut gewesen sein.

Das gesetzliche Pfandrecht des Commissionärs steht einem durch Vertrag erworbenen Pfandrechte gleich (Art. 306 a. H.-G.-B. und § 299 ung. H.-G.-B.); ein dritter Eigenthümer oder dinglich Berechtigter muss demnach das Pfandrecht des Commissionärs gegen sich gelten lassen, aber nur unter denselben Voraussetzungen, unter welchen er ein vertragsmäßig bestelltes Pfandrecht als rechtswirksam anzuerkennen verpflichtet ist.

Was die Realisierung dieses vorgeschilderten Pfandrechtes anbelangt, so ist der Commissionär berechtigt, sich unter Beobachtung der Vorschriften des Art. 310 a. H.-G.-B., beziehungsweise der §§ 305 und 307 ung. H.-G.-B., aus dem Commissionsgute bezahlt zu machen.

Dieses Recht hat der Commissionär auch gegenüber den übrigen Gläubigern des Committenten, und kann es auch im Falle des Concurses geltend gemacht werden, vorausgesetzt, dass der Commissionär noch über das Commissionsgut zu verfügen in der Lage ist.

Wenn eine schriftliche Vereinbarung bezüglich des außergerichtlichen Verkaufes zwischen Committenten und Commissionär vorliegt, so findet auch Art. 311 a. H.-G.-B., beziehungsweise § 306 ung. H.-G.-B. Anwendung;

6. der Commissionär kann sich für die ihm zustehenden Ansprüche vorzugsweise, also vor dem Committenten und dessen Gläubigern aus den durch das Commissionsgeschäft begründeten und noch ausstehenden Forderungen befriedigen.

---

[1] Die Priorität eines früher schon an dem Commissionsgute begründeten und noch factisch bestehenden Pfandrechtes wird nur dann beseitigt erscheinen, wenn die Voraussetzungen des Art. 306, Absatz 2, des a. H.-G.-B., bezw. des § 299, Absatz 2, des ung. H.-G.-B. vorhanden sind.

Dies folgt aus dem bereits geschilderten Verhältnisse des Commissionärs zum dritten Contrahenten, wonach dem Commissionär aus dem abgeschlossenen Commissionsgeschäfte allein eine Klage gegen den dritten und umgekehrt diesem gegen den Commissionär zusteht. (Vergl. Seite 195 dieses Buches.)

Hingegen steht jedoch auch dem Committenten das Recht zu, die obigen Forderungen gegenüber dem Commissionär, beziehungsweise gegenüber dessen Gläubigern zu separieren und für sich in Anspruch zu nehmen.

Derartige Forderungen können auch nicht in die Concursmassa des Commissionärs einbezogen werden; im Gegentheile erscheint im Falle der Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Commissionärs der Committent berechtigt, zu verlangen, dass ihm diese Forderungen gegen den dritten übereignet werden (Art. 368 a. H.-G.-B. und § 374 ung. H.-G.-B.).

Der Widerruf der Commission seitens des Committenten und auch die Kündigung derselben seitens des Commissionärs hebt das bereits vorher begründete Pfandrecht des Commissionärs nicht auf;

7. der Commissionär ist unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, als Selbstcontrahent einzutreten.

In der Regel erscheint der Commissionär nicht berechtigt, als Käufer oder Verkäufer aufzutreten; es wäre denn, dass er einen diesbezüglichen Antrag an seinen Committenten gestellt und dieser denselben angenommen hätte.

Häufig wird es jedoch für den Committenten irrelevant sein, wer als Gegencontrahent fungiert, wenn nur die von ihm gestellten Bedingungen erfüllt werden.

Das Handelsgesetzbuch lässt das Eintreten des Commissionärs als Selbstcontrahent unter zwei Voraussetzungen zu:

a) Wenn der Committent diesen Eintritt des Commissionärs als Selbstcontrahent nicht ausdrücklich oder stillschweigend verboten hat;

b) wenn es sich nur um eine Einkaufs- oder Verkaufscommission von Waren, Wechseln oder Wertpapieren handelt, welche einen Börsenpreis oder Marktpreis besitzen.

Ja, beim Einkaufe und Verkaufe der sub b) erwähnten Gegenstände wird der Commissionär selbst als Verkäufer, beziehungsweise als Käufer seitens des Committenten in Anspruch genommen werden können, wenn er nicht in dem über die Erfüllung des Auftrages erstatteten Berichte eine andere Person als Verkäufer oder Käufer namhaft gemacht hat (Art. 376 a. H.-G.-B. und § 381 ung. H.-G.-B.).

Selbst in diesem Falle steht aber dem Commissionär noch immer das Recht zu, mit einem dritten das bezügliche Geschäft zu contrahieren und nicht als Selbstcontrahent aufzutreten.

Eine Zeitgrenze für den Eintritt des Commissionärs als Selbstcontrahent besteht also allerdings nicht; wohl aber erscheint der Commissionär an den einmal vollzogenen Act der Ausführung gebunden.

Wenn der Commissionär als Selbstcontrahent beim Commissionsgeschäft eintritt, so ist dieses dennoch nach den Normen über das Commissionsgeschäft zu beurtheilen, vorausgesetzt, dass das Handelsgesetz nicht selbst ein anderes verfügt.

Der Commissionär als Selbstcontrahent nimmt noch immer die Stellung des Commissionärs ein, wenn er auch gleichzeitig als Proprehändler erscheint; in letzterer Hinsicht besitzt er als Käufer, beziehungsweise Verkäufer dieselbe rechtliche Stellung, welche sonst der dritte beim bezüglichen Commissionsgeschäfte einnehmen würde.

Der Commissionär kann auch als Selbstcontrahent die Provision — ob er auch die Delcredere-Provision zu fordern berechtigt, ist zum mindesten gesagt strittig, nachdem in diesem Falle der Commissionär ja nicht als Bürge fungiert und dies als eine Voraussetzung der Delcredere-Provision gilt — und auch die bei Commissionsgeschäften gewöhnlich auflaufenden Kosten[1] ebenso aufrechnen, als ob er mit einem anderen contrahiert hätte.

Die Pflicht des Commissionärs, Rechenschaft über die Abschließung des Kaufes oder Verkaufes zu geben, beschränkt sich in diesem Falle auf den Nachweis, dass bei Berechnung des Preises der zur Zeit der Ausführung des Auftrages notierte Börsen- oder Marktpreis eingehalten wurde.

Damit aber der Committent auch die Controle ausüben kann, ob dieser Nachweis sich als richtig darstellt, muss selbstverständlich der Commissionär die Zeit der Ausführung des Commissionsauftrages darthun;

8. die Creditgewährung seitens des Commissionärs.

Beim Commissionsgeschäfte ist in der Regel die Credittertheilung oder das Recht, Vorschüsse ohne Erlaubnis des Committenten für dessen Rechnung zu geben, ausgeschlossen.

Wenn der Commissionär dies dennoch thut, so erfolgt dies auf seine eigene Gefahr.

Eine Ausnahme von der vorerwähnten Regel findet statt, wenn der Handelsgebrauch am Orte des Geschäftsabschlusses das Creditieren des Kaufpreises als gerechtfertigt erscheinen läßt, und insoferne der Committent keine entgegenstehende Weisung getroffen hat.

Der Commissionär, welcher unbefugt auf Credit verkauft, hat sofort den Kaufpreis als Schuldner zu bezahlen, wenn der Committent den auf Credit stattgefundenen Verkauf nicht genehmigt; das Geschäft selbst muss aber der Committent dennoch anerkennen.

---

[1] Hierunter ist die Courtage, Stempel, Wagegeld u. dgl. verstanden.

Beweist aber der Commissionär, dass beim Verkaufe gegen bar der Preis ein geringerer gewesen sein würde, so hat er nur diesen Preis zu vergüten; jedenfalls muss aber in diesem Falle der vom Committenten limitierte Preis erreicht werden, nachdem ja der Commissionär selbst beim Barverkauf in der Regel nicht berechtigt erscheint, unter diesem Preise zu verkaufen.

Hat also der Commissionär thatsächlich unter diesem limitierten Preise veräußert, so muss er im Sinne des Art. 363 a. H.-G.-B., beziehungsweise des § 370 ung. H.-G.-B. dem Committenten die Preisdifferenz ersetzen, ausgenommen den Fall, dass er nachzuweisen vermag, dass ein Verkauf zu dem limitierten Preise nicht ausgeführt werden konnte und eben die Vornahme dieses Verkaufes den Committenten vor Schaden bewahrt hat.

C. Eigenthumserwerb am Commissionsgute.

1. Bei der Verkaufscommission.

Bis zur juristischen Uebergabe (vergl. die §§ 426, 427, 428 allg. bürg. G.-B.) des Commissionsgutes an den Käufer (dritten) bleibt der Committent Eigenthümer desselben.

2. Bei der Einkaufscommission.

a) Einkauf einer Species.

In diesem Falle wird anzunehmen sein, dass durch die Besitzergreifung seitens des Commissionärs sofort für den Committenten Besitz und Eigenthum an dem Commissionsgute erworben wird; es werden demnach nicht zwei Traditionen, nämlich die eine seitens des dritten an den Commissionär und die andere seitens des Commissionärs an den Committenten stattzufinden haben. (Es wird anzunehmen sein, dass der Commissionär nur den animus alieno nomine possidendi besitzt.)

b) Einkauf einer Quantität vertretbarer Sachen.

In diesem Falle hingegen steht nicht schon bei der Uebergabe durch den dritten an den Commissionär klar, welche von diesen Sachen für den Committenten und welche für den Commissionär bestimmt sind.

Es kann sich oft vorerst eine Aussonderung (z. B. durch Sontieren der Ware 2c.) als nothwendig erweisen (auch das constitutum possessorium könnte ja in diesem Falle zur Anwendung kommen).

Es wird demnach beim Einkaufe einer Quantität vertretbarer Sachen anzunehmen sein, dass zunächst der Commissionär das Eigenthum an dem Commissionsgute erwirbt und es sodann an den Committenten überträgt.

D. Das stare del credere.[1]

Vorausgesetzt den Fall, dass der Commissionär zur Zeit des Abschlusses des Commissionsgeschäftes thatsächlich annehmen durfte, dass der dritte, mit

---

[1] Vergleiche diesbezüglich Grünhuts Monographie: „Das Recht des Commissionshandels."

welchem das Commissionsgeschäft abgeschlossen werden sollte, im Zustande der Zahlungsunfähigkeit sich befindet und dem Commissionär auch kein Verschulden sonst zur Last fällt, treffen den Committenten allein die Folgen der eintretenden Zahlungsunfähigkeit dieses dritten.

Gegen den Eintritt dieser Gefahr kann nun der Commissionär seinen Committenten sicherstellen, indem er die Haftung für die Erfüllung der Verbindlichkeit des dritten Contrahenten dem Committenten gegenüber gegen Leistung der Delcredere-Provision übernimmt (vergl. Seite 198 dieses Buches).

Insbesondere kommt diese Art der Haftung bei der Verkaufscommission vor (Haftung für die Zahlung des Kaufpreises); sie kann jedoch auch bei der Einkaufscommission verabredet oder stillschweigend übernommen werden, indem der Commissionär nämlich die (rechtzeitige, ordnungsgemäße) Lieferung des Commissionsgutes garantiert.

Das Delcredere hat die Natur eines kaufmännischen Bürgschaftsvertrages (vergl. Art. 281 a. H.-G.-B. und § 270 ung. H.-G.-B.); allerdings stehen in diesem Falle dem Commissionär gegen den Committenten auch jene Einwendungen zu, welche dem dritten gegenüber dem Commissionär zustehen.

Das stare del credere alteriert auch nicht die sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen Committenten und Commissionär, sondern es wird hiedurch einfach nur die Summe der Pflichten des Commissionärs vergrößert.

Im Falle des Delcredere ist der Commissionär insbesondere nicht berechtigt, den Committenten mittels Abtretung seiner Klage an den dritten zu verweisen.

Als eine stillschweigende Verabredung der Delcredere-Haftung wird es anzusehen sein, wenn die Uebernahme des Delcredere am Wohnort des Commissionärs Handelsgebrauch ist und der Committent nicht eine entgegengesetzte Verabredung getroffen hat.

E. Endigung der Commission.

Die Commission wird beendigt:

1. Durch die ordnungsgemäße Erfüllung des Commissionsvertrages seitens des Commissionärs und des Committenten;

2. durch einen rechtzeitig erfolgten Widerruf der Commission seitens des Committenten.

Wenn der Commissionär den Widerruf zu einer Zeit erhält, wo er schon mit einem Dritten den gewünschten Vertrag abgeschlossen hat, so besteht der Vertrag aufrecht, auch wenn der Commissionär mit der Benachrichtigung des Committenten gezögert hatte.[1]

---

[1] Selbstverständlich wird auch der Widerruf ohne jedwede Bedeutung sein, wenn die Commission bereits ausgeführt ist.

Wenn hingegen der Committent den Auftrag widerruft, und der Widerruf beim Commissionär eintrifft,[1] bevor die Anzeige von der Ausführung des Auftrages behufs ihrer Absendung abgegeben ist, so kann sich der Commissionär der Befugnis, selbst als Käufer oder Verkäufer einzutreten, nicht mehr bedienen (Art. 377 a. H.-G.-B. und § 382 ung. H.-G.-B.).

In dem Augenblicke, in welchem der Widerruf anlangt, tritt der Antrag außer Kraft und kann nicht mehr angenommen werden.

Die vor dem Widerruf vom Commissionär gemachten Auslagen hat jedoch der widerrufende Committent zu ersetzen;

3. durch eine Vereinbarung des Committenten und des Commissionärs;

4. durch eingetretene unverschuldete Unmöglichkeit der Leistung; z. B. es wurde ein Ausfuhrsverbot bezüglich des Commissionsgutes erlassen;

5. oft auch durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen des Commissionärs.

Das Speditionsgeschäft.

§ 57.

Das Speditionsgeschäft (szállitmányozás) besteht in der Uebernahme von Güter-Versendungen, welche jemand durch Frachtführer oder Schiffer[2] im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung ausführt.

Spediteur (szállitmányozó) ist derjenige, welcher gewerbemäßig Speditionsgeschäfte betreibt.

Die Normen über das Speditionsgeschäft (Art. 379—388 a. H.-G.-B. und § 384—392 ung. H.-G.-B.) kommen zur Anwendung, wenn entweder ein berufsmäßiger Spediteur oder ein Kaufmann, ohne dass dies zu seinem gewöhnlichen Geschäftsbetriebe gehört, einzelne Speditionsgeschäfte übernimmt.

Insoweit das Handelsgesetzbuch über die Rechte und Pflichten des Spediteurs keine besonderen Bestimmungen enthält, dienen die Bestimmungen über das Commissionsgeschäft (Art. 360—378 a. H.-G.-B. und §§ 368—383 ung. H.-G.-B.) zur Richtschnur, und zwar hat dies aus dem Grunde zu geschehen, weil das Handelsgesetz das Speditionsgeschäft auch als eine Art des Commissionsgeschäftes auffasst.[3]

---

[1] Auf die Zeit der Abgabe der Widerrufserklärung kommt es also nicht an; eine nach Eintreffen der Widerrufserklärung beim Commissionär eingetroffene Zurücknahme derselben wird wie ein neuer Antrag zu berücksichtigen sein; es wird demnach in Belieben des Commissionärs stehen, ob er denselben annimmt oder nicht.

[2] Hierunter sind nur „Schiffer zur See" verstanden, während die Fluss- oder Binnenschiffer unter den Begriff: „Frachtführer" fallen.

[3] Grünhut behandelt in seiner Monographie: „Das Recht des Commissionshandels" auch in erschöpfender Weise das Speditionsgeschäft; er bezeichnet dasselbe ausdrücklich als „eine Species" des Commissionsgeschäftes.

Das Speditionsgeschäft hat aber nicht zu seiner Voraussetzung, dass das fragliche Geschäft, welches seitens des Spediteurs ausgeführt werden soll, vom Gesichtspunkte des Auftraggebers aus betrachtet, sich als ein Handelsgeschäft darstellt. (Anders bei der Commission, vergl. Seite 189 dieses Buches.)

Der Spediteur unterscheidet sich sowohl vom Frachtführer als auch vom Güterbestätter, Frachtmäkler oder Schiffsprocureur; vom Frachtführer unterscheidet er sich dadurch, dass ersterer den Transport selbst ausführt und er hingegen nur die Frachtverträge abschließt, — von dem Güterbestätter, Frachtmäkler oder Schiffsprocureur dadurch, dass diese nicht die Frachtverträge im eigenen Namen abschließen, sondern nur das Zustandekommen zwischen dem Absender und dem Frachtführer oder Schiffer vermitteln.

A. Pflichten des Spediteurs.

1. Der Spediteur hat den ausdrücklich oder stillschweigend ertheilten Weisungen seines Auftraggebers nachzukommen; sind solche Weisungen nicht ertheilt worden, so hat der Spediteur die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes anzuwenden und das Interesse seines Auftraggebers zu wahren; es wird ihm in diesem Falle die richtige Auswahl des Verkehrsweges, des Verkehrsmittels, der Zeit der Versendung und der den Transport ausführenden Personen u. s. w. obliegen;

2. die Sorge für die Empfangnahme des zugesandten Speditionsgutes, für die Constatierung der an demselben etwa vorgefundenen Mängel, für die Aufbewahrung und Weiterversendung desselben u. s. w., trifft den Spediteur in derselben Weise, wie den Commissionär (Art. 365, 387 a. H.-G.-B. und und §§ 371 und 391 ung. H.-G.-B.);

3. der Spediteur haftet für den Schaden, welcher aus der Vernachlässigung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes bei der Empfangnahme und Aufbewahrung des Gutes, bei der Wahl der Frachtführer, Schiffer und Zwischenspediteure und überhaupt bei der Ausführung der von ihm übernommenen Versendung des Speditionsgutes entsteht.

Der Spediteur wird demnach auch für die gehörige Verpackung, Declaration, Ausfertigung der Begleitpapiere u. s. w. Sorge zu tragen haben.

Zur Ausführung der Versendung rechnet man auch die Uebernahme des Speditionsgutes und dessen Uebergabe an den Frachtführer[1], sowie die nach der Uebergabe desselben an den Frachtführer etwa vorgenommenen Handlungen.

Es wird aber auch im Falle des Eintrittes eines Schadens nur der thatsächlich entstandene Schaden, nicht etwa der bei der Versendung seitens des Versenders beliebig angegebene, declarierte Wert seitens des Spediteurs zu ersetzen sein.

[1] Wenn in diesem Falle auch der Spediteur das Gut etwa von einem Orte an einen anderen Ort befördern müsste, so wird er hiedurch nicht zum Frachtführer.

Das ungarische Recht bestimmt hier noch ausdrücklich (§ 386 ung. H.-G.-B.), dass der Spediteur für den Fall, als er ohne wichtigen Grund von der ihm durch den Aufgeber bezeichneten Art und Weise des Transportes abweicht, auch selbst für einen unverschuldeten Unfall, z. B. für den Zusammenstoß zweier Züge auf der Bahnstrecke zu haften hat; eine Ausnahme findet nur in der Hinsicht statt, wenn der Spediteur nachzuweisen vermag, dass der unverschuldete Unfall auch bei pünktlicher Erfüllung des Auftrages eingetreten wäre.

Das österreichische Handelsgesetz enthält eine derartige Bestimmung nicht.

Für ein Verschulden der von ihm mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes gewählten Frachtführer, Schiffer und Zwischenspediteure hat der Spediteur nicht einzustehen; dass er aber diese Sorgfalt angewendet hat, hat er nöthigenfalls nachzuweisen (vergl. § 1298 allg. bürg. G.-B. und Art. 380 a. H.-G.-B. und § 385 ung. H.-G.-B.);

4. eine strengere Verantwortlichkeit als die vorgeschilderte wird den Spediteur treffen, wenn er sich mit dem Absender oder Empfänger des Speditionsgutes (Speditionscommittenten) über bestimmte Sätze der Transportkosten[1] geeinigt hat; in Ermangelung einer entgegengesetzten Verabredung haftet er dann auch für das Verschulden der von ihm angenommenen Zwischenspediteure (kösvetett szállitmanyozó) und Frachtführer (Art. 384 a. H.-G.-B. und § 385 ung. H.-G.-B.).[2]

Darin liegt also eigentlich eine stillschweigende Uebernahme eines Delcredere seitens des Spediteurs, er steht für die Erfüllung der Verpflichtungen der vorgenannten Personen ein; auf die Delcredere-Provision hat er aber nur für den Fall Anspruch, als dies ausdrücklich vereinbart worden ist.[3]

Der Spediteur heißt dann Speditionsunternehmer; er wird aber durch eine solche Vereinbarung keineswegs Frachtführer.

Diese strengere Haftung des Spediteurs wird selbstverständlich auch dann eintreten, wenn er ein Delcredere ausdrücklich eingeht (Art. 387 a. H.-G.-B. und § 391 ung. H.-G.-B.);

5. wenn einmal der Spediteur den Speditionsauftrag übernommen hat, so kann er nicht etwa zur Rechtfertigung der Nichtsausführung desselben ein ihm aus einer anderen Ursache an dem Speditionsgute zustehendes Recht geltend machen;

---

[1] Diese Ausdrucksweise stellt sich als ungenau dar; es muss der Gesammtbetrag der Transportkosten für die ganze Beförderung vereinbart worden sein.

[2] In diesem Falle haftet er also nicht bloß für die Auswahl der Frachtführer, Schiffer, Zwischenspediteure, sondern er haftet für diese selbst.

[3] Der Spediteur glaubt in diesem Falle, dass die thatsächlichen Transportkosten die verabredeten Kosten nicht erreichen; der vermeintliche Mehrbetrag der festen Transportsätze erscheint als sein Entgelt.

6. der Spediteur erscheint auch verpflichtet, über das Geschäft Rechenschaft abzulegen und trifft ihn auch eventuell die Beweislast in Rücksicht der Bestimmungen des Art. 380 des a. H.-G.-B., beziehungsweise des § 385 des ung. H.-G.-B.

B. Rechte des Spediteurs.

1. Der Spediteur ist berechtigt, von seinem Speditionscommittenten den Ersatz des durch die Ausführung des Speditionsgeschäftes bedingten nothwendigen und nützlichen Aufwandes und der ihm erwachsenen Kosten (z. B. Frachtgebüren, Zölle, Verpackungsgebüren, Lagerzins für Benützung der Lagerräume, Mäklergebür, Porto zc.) zu verlangen.

Er erscheint aber keineswegs befugt, eine höhere als die mit dem Frachtführer oder Schiffer bedungene Fracht zu berechnen.

Wenn die thatsächlich seitens des Spediteurs berichtigten Frachtkosten einen geringeren Betrag ausmachen, als die seitens des Speditionscommittenten limitierten Kosten, so gebürt die Differenz dem letzteren.

Anders gestaltet sich, wie bereits erwähnt wurde, die Sachlage, wenn sich der Spediteur mit dem Speditionscommittenten über bestimmte Sätze der Transportkosten geeinigt hat; z. B. es wird ein bestimmter Pauschalbetrag contrahiert; in diesem Falle bildet die billigere Bestellung des Transportes den Nutzen des Spediteurs, dagegen hat er aber auch den etwaigen höheren Betrag dieser Kosten aus eigenem zu tragen.

Den Ersatz dieser vorgeschilderten Auslagen kann der Spediteur mittels der actio mandati contraria geltend machen (§ 1014 allg. bürg. G.-B.);

2. der Spediteur ist ferner befugt, die ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarte oder ortsübliche Provision als Entgelt für seine Mühewaltung zu begehren (vergl. Art. 381 a. H.-G.-B. und § 387 ung. H.-G.-B.).

Nach österreichischem Rechte wird als Voraussetzung der ordentlichen Speditionsprovision der Umstand zu gelten haben, dass das bezügliche Speditionsgeschäft thatsächlich ausgeführt wurde; für das Speditionsgeschäft, welches nicht zur Ausführung gekommen ist, dürfte nur eine Auslieferungsprovision begehrt werden können und auch dies nur, insoferne dies ortsgebräuchlich ist (vergl. Art. 381 und 371 a. H.-G.-B.).

Sind die Transportkosten zwischen dem Speditionscommittenten und dem Spediteur im vorhinein in einer bestimmten Summe festgesetzt worden, so kann eine Speditionsprovision nur dann aufgerechnet werden, wenn eine solche ausdrücklich bedungen worden ist (Art. 384 a. H.-G.-B. und § 387 ung. H.-G.-B.); im entgegengesetzten Falle ist im Zweifel anzunehmen, dass die bestimmte pauschalierte Summe bereits die Speditionsprovision in sich begreift;

3. der Spediteur hat ferner das Recht, von seinen Darlehen, Vorschüssen, Auslagen und anderen Verwendungen Zinsen, und zwar vom Tage ihrer Leistung oder Beschaffung an, zu fordern (vergl. Art. 290 a. H.-G.-B. und § 284 ung. H.-G.-B.);

4. der Spediteur hat an dem Speditionsgute wegen seiner Gebüren (auch Frachtgebüren), Kosten, Auslagen und ertheilten Vorschüsse, insoferne er dasselbe noch in seinem Gewahrsame hat oder über dasselbe noch verfügen kann, ein gesetzliches Pfandrecht.

Dieses Pfandrecht kann auch gegenüber den übrigen Gläubigern und gegenüber der Concursmassa des Eigenthümers des Speditionsgutes geltend gemacht werden.[1]

Das Pfandrecht des Spediteurs ist aber beschränkter als das des Commissionärs, indem dasselbe dem Spediteur nur wegen solcher Forderungen eben eingeräumt ist, welche in Bezug auf das Speditionsgeschäft existent geworden sind (z. B. gebürt ihm dieses Pfandrecht nicht wegen Forderungen aus laufender Rechnung in Speditionsgeschäften).

Der Begriff: „Vorschüsse" begreift sowohl die mit der Spedition selbst im Connex stehenden, seitens des Spediteurs berichtigten Kosten (z. B. der Spediteur hat die Provision, Kosten 2c. seines Vormannes vorschußsweise bestritten), als auch jene Vorschüsse in sich, welche in Anhoffung des Kaufpreises des Speditionsgutes gewährt werden (sogenannte Nachnahmen).

Unter einer Nachnahme versteht man überhaupt den Auftrag an den Spediteur oder Frachtführer, die Ware an den Destinatär nur unter der Bedingung auszuliefern, wenn er einen bestimmten Geldbetrag bezahlt.

Bedient sich der Spediteur bei der Spedition der Mitwirkung eines Zwischenspediteurs, so hat man folgende Fälle zu unterscheiden:

α) Der Vormann (der Spediteur) wurde von seinem Nachmanne (dem Zwischenspediteur) befriedigt; in diesem Falle erwirbt der Nachmann ipso jure die Rechte seines Vormannes, also auch das dem Vormanne zustehende Pfandrecht.

Der abliefernde Nachmann wird dann in seinem eigenen Interesse das Speditionsgut nicht früher an den Destinatär abliefern, als bis alle seine bestehenden Ansprüche gedeckt erscheinen.

Dasselbe gilt auch, wenn der Nachmann Frachtführer ist; nur kann dieser das Pfandrecht an dem Frachtgute noch nach der Ablieferung desselben innerhalb einer gesetzlich bestimmten Frist[2] ausüben.

---

[1] Auch dieses Pfandrecht des Spediteurs wird die Rechte dritter an dem Speditionsgut nicht in anderer Weise beseitigen, als dies durch eine vertragsmäßige Verpfändung geschehen würde. Vergleiche diesbezüglich die Anmerkung auf Seite 199 dieses Buches.

[2] Vergleiche die nachfolgenden Erörterungen dieses Buches.

Wenn bewiesen werden kann, dass der Nachmann bei der Befriedigung seines Vormannes mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes vorgegangen ist, werden ihm auch keine Einwendungen aus der Person seines Vormannes seitens des Destinatärs mit Erfolg entgegengesetzt werden können;

β) der Vormann wurde von seinem Nachmanne nicht befriedigt; in diesem Falle ist der Nachmann nicht nur gesetzlich berechtigt, sondern auch bei sonstigem Schadenersatze verpflichtet, die Rechte seines Vormannes, insbesondere auch das Pfandrecht desselben geltend zu machen.

Der Nachmann erscheint gewissermaßen dann als Mandatar seines Vormannes.

In diesem Falle wird aber auch der Destinatär begründete Einwendungen aus der Person des Vormannes (beziehungsweise der Vormänner) gegenüber dem Nachmanne wohl mit Erfolg geltend machen können, nachdem ja die Forderung des Vormannes (der Vormänner) als eine für sich bestehende Forderung angesehen werden muss.

Der letzte Spediteur heißt Abrollspediteur und hat er eben die Geltendmachung des Pfandrechtes aller Vormänner, welche sich mit dem bezüglichen Speditionsgute befasst haben, zu bewirken;

5. der Spediteur hat auch das allgemeine gesetzliche Retentionsrecht in seiner Eigenschaft als Kaufmann gegenüber dem Eigenthümer des Speditionsgutes im Sinne des Art. 313 a. H.-G.-B., beziehungsweise des § 309 ung. H.-G.-B.;

6. der Spediteur hat auch das Recht, theilweise oder gänzlich als Selbstcontrahent einzutreten, und zwar sind dann folgende zwei Fälle zu unterscheiden:

α) der Spediteur besorgt die Spedition durch Frachtführer oder Schiffer mittels von ihm für eigene Rechnung gemieteter Transportmittel; in diesem Falle kann er nur die gewöhnliche Fracht nebst der Provision und den sonstigen Kosten berechnen (Art. 383 a. H.-G.-B.); er bleibt aber immer noch Spediteur und haftet als dieser.

Diese Art der Spedition kennt das ungarische Handelsgesetzbuch nicht;

β) der Spediteur kann, wenn nichts anderes vereinbart wurde, den Transport auch selbst ausführen und zwar mit seinen eigenen Transportmitteln; in diesem Falle erscheint der Spediteur in jeder Beziehung als Frachtführer und er haftet sowohl als Spediteur als auch als Frachtführer; er kann ebenfalls die gewöhnliche Fracht, die Provision und die bei Speditionsgeschäften sonst regelmäßig vorkommenden Unkosten berechnen (Art. 385 a. H.-G.-B. und § 389 ung. H.-G.-B.);

7. die Klagen gegen den Spediteur wegen gänzlichen oder theilweisen Verlustes, wegen Beschädigung oder verspäteter Ablieferung des Speditionsgutes verjähren, abgesehen von dem Falle eines vom Spediteur begangenen

Betruges oder einer Veruntreuung innerhalb einer kürzeren Verjährungsfrist, als in der Regel dies bei Klagen aus anderen Rechtsgeschäften der Fall ist; sie verjähren nämlich bereits nach einem Jahre und zwar beginnt diese Verjährungsfrist in Ansehung der Klagen wegen gänzlichen Verlustes mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ausfolgung des Speditionsgutes hätte erfolgen sollen, in sonstigen Fällen hingegen mit dem Ablaufe des Tages, an welchem die Ablieferung geschehen ist.

In derselben Weise verjähren auch die Einwendungen, wenn die Verständigung von den oberwähnten Thatsachen nicht binnen Jahresfrist an den Spediteur abgesandt wurde (Art. 386 a. H.-G.-B. und § 390 ung. H.-G.-B.).

Das Frachtgeschäft.

§ 58.

Das Frachtgeschäft (fuvarozás) hat die Beförderung von Gütern zu Lande und auf Flüssen und Binnengewässern zum Gegenstande.

Unter die Bestimmungen über das Frachtgeschäft fällt aber weder die Beförderung von Gütern zur See, welche im Privatseerechte normiert wird, noch der Personentransport [wohl aber der Transport von Gepäck (Passagiergut und Handgepäck), welches die durch Personentransportanstalten beförderten Personen mit sich führen], noch der sogenannte Nachrichtentransport.

Der Transport von Gütern erscheint aber auch dann als Frachtgeschäft, wenn dieser nicht von einer Ortschaft zu einer anderen erfolgt; auch die Beförderung von Gütern im Locoverkehre kann als ein Frachtgeschäft erscheinen.

Wer nun gewerbemäßig Frachtgeschäfte betreibt, ist ein Frachtführer (Frachtfahrer, Frachtnehmer, Verfrachter).[1]

Postanstalten und Telegraphenanstalten, insoferne nicht für dieselben specielle Bestimmungen gelten, Eisenbahnen, Schiffer auf Flüssen und Binnengewässern werden nach den Bestimmungen über das Frachtgeschäft behandelt.

Wenn der Gütertransport zu Lande durch die Fuhre (per Achse) erfolgt, so wird der Frachtführer Fuhrmann genannt, gleichviel, ob er den Transport in Person begleitet oder denselben durch seine Leute besorgen läßt.

Diejenigen Personen, welche als Vermittler zwischen Versender und Frachtführer dienen, heißen Güterbestäter, Güterschaffner, Land-

[1] Die für „gewöhnliche" Fuhrleute und „gewöhnliche" Schiffer in Art. 10 des a. H.-G.-B., bezw. in § 5 des ung. H.-G.-B. normierte Beschränkung modificiert weder die Bestimmung des Art. 272 Z. 3 des a. H.-G.-B., bezw. des § 259 Z. 3 des ung. H.-G.-B., noch die des Art. 420 des a. H.-G.-B., bezw. des § 420 des ung. H.-G.-B. Auch die Geschäfte dieser Personen sind als Handelsgeschäfte zu berücksichtigen und werden demnach die Normen über das Frachtgeschäft auf dieselben Anwendung finden.

frachtsmäkler, Litzenbrüder u. s. w.; bisweilen übernehmen dieselben auch den Transport der Güter.

Die Bestimmungen des Handelsgesetzes über das Frachtgeschäft haben jedoch nicht Anwendung zu finden, wenn die Beförderung der Güter durch die Bewegungskraft des Gutes selbst eintritt (z. B. beim Viehtrieb), oder etwa durch die eigene Kraft desjenigen, welcher dieses Gut befördern soll, erfolgt (z. B. Beförderer führt die Beförderung mittels eines Handwagens aus).

Lastträger, Dienstmänner, Karrenschieber, Fußboten rc. werden demnach für ihre Person nicht als Frachtführer im Sinne des Handelsgesetzbuches angesehen werden können.[1]

Dagegen gelangen die vorerwähnten Bestimmungen wohl zur Anwendung, wenn ein Kaufmann, dessen gewöhnlicher Handelsbetrieb sich nicht auf die Ausführung von Frachtgeschäften erstreckt, in einem einzelnen Falle einen Transport von Gütern zu Lande oder auf Flüssen oder Binnengewässern auszuführen übernimmt.

Juristisch stellt sich der Frachtvertrag als eine locatio conductio operis (zweiseitiger Arbeitsvertrag) dar (vergl. § 1151 allg. bürg. G.-B.), wenn auch schon hier betont werden muss, dass insbesondere mit Rücksicht auf die strengere Haftung des Frachtführers, die durch das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch aufgestellten Normen über die locatio conductio operis für das moderne Frachtgeschäft nicht ausreichend erscheinen; der Frachtvertrag ist also ein formlos abgeschlossener Consensualcontract, durch welchen der Transport einer „Sache" übernommen wird.

Beim Frachtgeschäfte kommen nun in der Regel nachfolgende Personen zu berücksichtigen;

1. Der Frachtführer (fuvarazó);

2. der Aufgeber, Absender (feladó);

3. der Empfänger, Destinatär (átvevö).

Absender ist derjenige, welcher den Frachtvertrag mit dem Frachtführe abgeschlossen hat, z. B. der Spediteur.

Unter Versender versteht man den eigentlichen Committenten.

Der Absender kann allerdings zugleich der eigentliche Versender, beziehungsweise Destinatär sein, unter welcher letzteren Person man jene im Frachtbriefe namhaft gemachte Person versteht, welcher das Frachtgut zugestellt werden soll.

Unter Frachtgut wird man jede Sache verstehen, insoferne ihr Transport Gegenstand eines Frachtvertrages ist; hiebei ist aber nicht erforderlich, dass das Frachtgut sich als Handelsgut darstellt.

---

[1] Gegentheiliger Ansicht ist Hahn und Goldschmidt.

A. Die im Frachtverkehre vorkommenden Urkunden.

Im Frachtverkehre kommen nachfolgende Urkunden vor:

1. Der Frachtbrief;
2. der Ladeschein;
3. die zoll- oder steuerämtlich erforderlichen Begleitpapiere;
4. die Empfangsscheine.

ad 1. Der Frachtbrief.

Der Frachtbrief (fuvarlevél) ist einerseits eine vom Absender ausgestellte, dem Frachtführer gegebene Beweisurkunde, wodurch der Destinatär von der Absendung des Frachtgutes und über den Inhalt des Frachtvertrages benachrichtigt wird, andererseits ein Begleitschein für den Frachtführer, in welchem die Instruction des Absenders in Rücksicht des Frachtgutes enthalten ist.

Der Frachtbrief stellt sich als ein offener Brief an den Destinatär des Frachtgutes dar, welcher Brief die Hauptbestimmungen des Frachtvertrages enthält und einen vollen Beweis über den zwischen dem Absender und dem Frachtführer abgeschlossenen Frachtvertrag eben liefert.

Gegen den Beweis, den ein Frachtbrief liefert, kann jedoch selbstverständlich ein Gegenbeweis erbracht werden; im übrigen können sich die Contrahenten schon bei Ausstellung des Frachtbriefes gegen die Beweiskraft desselben verwahren.

Der Frachtführer erhält den Frachtbrief nicht immer sofort bei seiner Abreise, sondern es wird ihm häufig derselbe erst nach derselben oder nach vorgegangener zollämtlicher Behandlung des Frachtgutes nachgesendet; in diesem Falle besitzt der Frachtführer bis zur Erlangung des Frachtbriefes eine Ladekarte.

Uebrigens hat der Frachtführer das Recht, die Ausstellung eines Frachtbriefes zu verlangen.

Was der Frachtbrief zu enthalten hat — was demnach der Frachtführer zur Aufnahme in denselben verlangen kann — bestimmt Art. 392 a. H.-G.-B., beziehungsweise § 395 ung. H.-G.-B.

Demnach soll der Frachtbrief folgenden Inhalt besitzen:

a) Die Bezeichnung des Gutes nach Beschaffenheit, Menge und Merkzeichen;
b) den Namen und Wohnort des Frachtführers;
c) den Namen des Absenders;
d) den Namen des Destinatärs (diese Angabe befindet sich in der Regel auf der Außenseite des Frachtbriefes);
e) den Bestimmungsort des Gutes;
f) den Ort und Tag der Ausstellung;
g) die auf die Fracht oder auf die Frachtlose bezüglichen Bestimmungen;
h) die besonderen Vereinbarungen, welche die Contrahenten über andere Punkte, insbesondere über die Zeit des Anlangens der Ware oder über eine diesbezügliche Verspätung getroffen haben.

Ein mit diesen Erfordernissen versehener Frachtbrief erscheint als vollständig und muss der Frachtführer denselben annehmen; durch einen derartigen Frachtbrief liberiert sich auch der Absender.

Ob ein Frachtbrief, welcher nicht die vorerwähnten Daten enthält,[1] dennoch einen Beweis herzustellen geeignet erscheint, ist nach den Regeln des Civilprocesses zu beurtheilen.

Die Contrahenten können auch vereinbaren, dass die Perfection des Frachtvertrages von der Ausstellung (Ausgabe) und Annahme des Frachtbriefes abhängig gemacht werden soll, und zwar kommt dies in der Regel im Eisenbahn-Verkehr vor (hier bildet die Abstempelung des Frachtbriefes durch die Expedition die Form für den Abschluss des Frachtvertrages).

Der Name des Destinatärs braucht auch nicht im Frachtbriefe ursprünglich bestimmt ausgesetzt werden; es kann sich im Gegentheile der Auftraggeber die nachträgliche Namhaftmachung des Destinatärs vorbehalten.

Auch die Unterschrift des Absenders[2] ist nicht zur Erbringung eines Beweises durch den Frachtbrief nothwendig, wenn nur der Name desselben im Frachtbriefe ersichtlich gemacht erscheint.

Was die Gebür für die Fracht (Frachtlohn oder kurzweg Fracht) selbst anbelangt (Punkt g), so kann dieselbe in nachfolgender Weise[3] bestimmt werden:

α) für ein bestimmtes Maß, Gewicht oder für eine bestimmte Zahl des Frachtgutes z. B. es erscheint tarifiert, dass für ein Hektoliter die Fracht 2 fl. beträgt:

β) für die ganze Fracht (z. B. die Fracht wird für die ganze Wagenladung berechnet);

γ) als gewöhnliche Fracht (Fracht à dovere), d. h. nach einem bestimmten Tarifsatze für eine gewisse Wegstrecke (im Frachtbriefe selbst wird dann geschrieben: „in gewöhnlicher Fracht“, „in gewöhnlichem Lohne“);

δ) durch nachträgliche Bestimmung zwischen Frachtführer und Destinatär (hiefür die Ausdrücke: „Fracht nach Uebereinkunft“, „Fracht verstanden“, „in zu vergleichender Fracht“).

Wenn der Frachtführer die Frachtgebür schon im voraus erhalten hat, so soll dies im Frachtbriefe durch die Ausdrücke: „franco Fracht“, „frachtfrei“ zc. ersichtlich gemacht werden; auch ein dem Frachtführer gewährter Vorschuss ist im Frachtbriefe anzumerken.

---

[1] Ob eine derartige Urkunde als Frachtbrief anzusehen ist, entscheidet das Ermessen des Richters.

[2] Der Name des Absenders kann auch im Contexte der Urkunde gedruckt, hektographiert, lithographiert u. s. w. enthalten sein.

[3] Vergleiche die auf Seite 249 geschilderten Hauptsysteme bezüglich der Güterfracht.

Für die Frachtbriefe bedient man sich in der Regel vorgedruckter Exemplare; die Sache des Absenders wird es sein, Sorge zu tragen, dass auch der Stempelpflicht in Bezug auf den Frachtbrief Genüge geleistet wird.

ad 2. Der Ladeschein.

Der Ladeschein (rakjegy) ist eine mit bestimmten gesetzlichen Erfordernissen versehene, vom Frachtführer dem Absender ausgestellte Urkunde, worin sich der Frachtführer verpflichtet, das Frachtgut nur gegen Rückgabe dieser Urkunde an den in derselben bezeichneten Empfänger auszuhändigen.

Der Ladeschein gilt als Repräsentant des Frachtgutes und ist er ein dem Connossement nachgebildetes, nicht aber ein mit demselben identificiertes Wertpapier (Binnenconnossement), wodurch die Ausfolgung des Frachtgutes am Bestimmungsort oder auch früher, jeder als rechtmäßigen Besitzer legitimierten Person unbedingt seitens des Frachtführers versprochen wird.

Der Ladeschein verfolgt in der Regel den Zweck, die Uebertragung des Eigenthumes am Frachtgute im kurzen Wege zu ermöglichen.

Zur Ausstellung eines Ladescheines ist der Frachtführer nicht verpflichtet; es hängt dies im Gegentheile vom gegenseitigen Uebereinkommen zwischen Aufgeber und Frachtführer ab.

Während nun gegenüber dem Frachtbriefe nachgewiesen werden kann, dass das Frachtgut entweder gar nicht oder nicht in gehöriger Weise übergeben wurde, erscheint ein derartiger Nachweis gegenüber dem rechtmäßigen Besitzer eines Ladescheines unzulässig.

Der Ladeschein regelt die Rechtsverhältnisse zwischen dem Frachtführer und Destinatär.

Die in dem Ladeschein nicht aufgenommenen Bestimmungen des Frachtvertrages haben gegenüber dem Empfänger keine rechtliche Wirksamkeit (Art. 415 a. H.-G.-B. und § 417 ung. H.-G.-B.), soferne nicht auf dieselben ausdrücklich (z. B. durch die Worte: „laut Frachtbrief" oder „Fracht laut Frachtbrief") Bezug genommen ist.

Für die Rechtsverhältnisse zwischen Frachtführer und Aufgeber dient der Frachtvertrag zur Richtschnur, gleichviel ob dieselben in einem Frachtbriefe niedergelegt erscheinen oder nicht.

Der Ladeschein spielt bei der Binnenschiffahrt (z. B. bei der Dampfschiffahrt auf Flüssen und Binnengewässern) eine Rolle; dagegen verhalten sich die Eisenbahnen gegen denselben im großen Ganzen ablehnend.

Der Ladeschein hat nach Art. 414 a. H.-G.-B., beziehungsweise nach § 416 ung. H.-G.-B. zu enthalten:

α) Die Bezeichnung des geladenen Frachtgutes nach Beschaffenheit, Menge und Wertzeichen;

β) Namen und Wohnort des Frachtführers;

γ) Namen des Absenders;

δ) den Ort der Ablieferung;

ε) den Ort und die Zeit der Ausstellung;

ζ) den Namen desjenigen, an den oder an dessen Ordre das Gut abgeliefert werden soll.

Als Destinatär ist der Absender zu verstehen, wenn der Ladeschein lediglich an Ordre ausgestellt worden ist.

Wenn aber der Ladeschein an die Ordre des Destinatärs ausgestellt ist, so erscheint er auch indossabel.

Hingegen ist er nicht indossierbar, wenn er auf einen bestimmten Empfänger ohne den Beisatz der Ordre lautet;

η) (nach österreichischem Rechte): die Bestimmung in Ansehung der Fracht.

Nach ungarischem Rechte erscheint dies nicht als wesentliches Erfordernis des Ladescheines.

Dagegen muss aber nach ungarischem Rechte der Ladeschein als solcher ausdrücklich im Contexte bezeichnet werden (nach österreichischem Rechte nicht).

Der Ladeschein muss zudem vom Frachtführer unterzeichnet sein.

Während nach ungarischem Rechte bei Mangel eines der vorerwähnten Erfordernisse eine derartige Urkunde nicht als Ladeschein angesehen werden kann, erscheint es nach österreichischem Rechte nicht nothwendig, dass der Ladeschein alle die vorerwähnten (Art. 414) Erfordernisse besitzt.

Besitzt er einige derselben nicht, so kann er noch immer Ladeschein sein (im Widerspruche wird diesbezüglich das Urtheil des Richters maßgebend sein); der Ladeschein wird aber dann nur weniger brauchbar geworden sein, es können aber noch immer diejenigen Rechtswirkungen eintreten, welche die Existenz eines Ladescheines zur Voraussetzung haben.

Auch hat der Absender dem Frachtführer auf dessen Verlangen eine von ihm unterzeichnete gleichlautende Copie (nicht aber ein zweites Exemplar) des Ladescheines auszufolgen.

Neben dem Ladescheine kann auch noch ein Frachtbrief ausgestellt werden; in diesem Falle bleiben die Bestimmungen der Art. 391 und 392 des a. H.-G.-B., beziehungsweise der §§ 394 und 395 des ung. H.-G.-B. maßgebend, während die Art. 402 bis 405 des a. H.-G.-B., beziehungsweise die §§ 404 bis 407 des ung. H.-G.-B. nicht zur Anwendung zu kommen haben, sondern die Art. 415, 416 und 417 des a. H.-G.-B., beziehungsweise die §§ 417, 418 und 419 des ung. H.-G.-B.

Eine eigenthümliche Wirkung der Ausstellung eines Ladescheines ist es, dass der Gewahrsam des Frachtgutes durch den rechtmäßigen Besitz des Ladescheines ausgeübt werden kann.

Wenn der Frachtführer einen Ladeschein ausgestellt hat, darf er späteren Anweisungen des Absenders wegen Zurückgabe oder Auslieferung des Frachtgutes an einen anderen als den in dem Ladeschein bezeichneten Empfänger

nur in dem Falle Folge leisten, wenn ihm der Ladeschein zurückgegeben wird; handelt er gegen diese Bestimmung, so ist er dem rechtmäßigen Besitzer des Ladescheines für das Frachtgut verpflichtet (Art. 416 a. H.-G.-B. und § 418 ung. H.-G.-B.).

Diese Bestimmung folgt eben aus dem Umstande, dass durch die Ausstellung eines Ladescheines das Verfügungsrecht des Absenders über das Frachtgut auf jeden rechtmäßigen Besitzer[1] des Ladescheines übertragbar gemacht werden kann; das Verfügungsrecht des Absenders erwacht nur durch die Rückstellung des Ladescheines.

Zur Uebernahme des Frachtgutes wird als berechtigt angesehen, wer im Ladeschein als Empfänger bezeichnet ist oder wer bei an Ordre lautenden Ladescheinen seine Eigenschaft als Eigenthümer durch eine zusammenhängende und bis auf ihn herabgehende Reihe von Indossamenten nachweisen kann, beziehungsweise, wer als Inhaber des durch ein Blancoindossament erworbenen Ladescheines erscheint, wobei in beiden Fällen vorausgesetzt wird, dass der Ladeschein redlich und ohne grobe Fahrlässigkeit erworben wurde.

Nicht an Ordre lautende Ladescheine können auf Grund der bestehenden privatrechtlichen Bestimmungen (z. B. aufgrund einer Cession) übertragen werden (Art. 417 a. H.-G.-B. und § 419 ung. H.-G.-B.).

Abgesehen von diesen vorerwähnten Bestimmungen, welche eben die Natur des Ladescheines bedingt, wird durch die Ausstellung eines Ladescheines an den Rechten und Pflichten, welche auf dem abgeschlossenen Frachtgeschäfte basieren, keine weitere Modification hervorgerufen; es haben demnach auch die auf die Rechte und Pflichten des Frachtführers bezüglichen Bestimmungen in dem Falle zur Anwendung zu kommen, wenn ein Ladeschein ausgestellt worden ist (Art. 419 a. H.-G.-B. und § 419 ung. H.-G.-B.).

ad 3. Die zoll- und steuerämtlich erforderlichen Begleitpapiere.

Der Absender hat bei einem Frachtgute, welches vor der Ablieferung an den Destinatär einer zoll- oder steuerämtlichen Behandlung unterliegt, die erforderlichen Begleitpapiere dem Frachtführer zu übermitteln.

Sollte der Absender nicht wissen, welche Begleitpapiere im bezüglichen Falle nothwendig sind, so wird wohl im allgemeinen vorausgesetzt werden können, dass der Frachtführer — abgesehen davon, dass er schon nach Privatrechtlichen Grundsätzen (vergleiche § 1299 allg. bürg. G.-B.) durch die Übernahme des Frachtgeschäftes als eines Gewerbes zu erkennen gibt, dass er sich die in Bezug auf dieses Geschäft erforderlichen Kenntnisse zutraue — auch mit Rücksicht auf die von ihm anzuwendende Sorgfalt eines ordentlichen Fracht-

[1] Der Frachtführer hat durch Ausstellung eines Ladescheines eben eine directe Verpflichtung gegen den legitimierten Inhaber des Ladescheines übernommen.

führers, die Verpflichtung hat, den nicht erfahrenen Absender auf das Fehlen oder die Mängel der Begleitpapiere aufmerksam zu machen, also eine gewisse Prüfungspflicht in Ansehung der Begleitpapiere zu beobachten hat.

Bei Vernachlässigung dieser Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers wird den Frachtführer die Verantwortung treffen, und er wird den hieraus entspringenden Schaden zu vertreten haben; auch verliert er selbstverständlich den Regreßanspruch gegenüber dem Absender.

Nur insoferne also, als dem Frachtführer selbst kein Verschulden zur Last fällt, haftet der Absender dem Frachtführer für alle Strafen und Schäden, welche denselben wegen Unrichtigkeit und Unzulänglichkeit der Begleitpapiere treffen (Art. 393 a. H.-G.-B. und § 396 ung. H.-G.-B.).

Aehnliches gilt auch bezüglich jener Papiere, welche aus anderen Gründen, z. B. aus polizeilichen Gründen gefordert werden, z. B. thierärztliche Zeugnisse bei Viehtransporten, Leichenpässe, ferner bestimmte Begleitpapiere (Declarationen, Erlaubnisscheine u. dgl.) bei Giftwaren, Waffen, oft auch bei Druckschriften u. dgl.

ad 4. Empfangscheine.

Unter Empfangscheine versteht man vom Frachtführer ausgestellte Papiere, welche zur Bestätigung des Empfanges des Frachtgutes, oder zur Quittierung der gänzlichen oder theilweisen Zahlung der Fracht oder zur Legitimation dem Absender seitens des Frachtführers gegeben werden; z. B. Gepäckscheine über das Passagiergut, Hundebillets, Viehzettel, Begleitadressen (im Postverkehre), welche letztere vom Absender ausgestellte, jedoch vom Frachtführer abgestempelte und sohin dem Absender zurückgegebene Frachtbriefduplicate darstellen, und noch andere Papiere.

B. Pflichten des Frachtführers.

a) Im allgemeinen.

Für die Pflichten und Rechte des Frachtführers erscheint zuvörderst der Frachtvertrag maßgebend; dieser Vertrag kann sowohl mündlich als schriftlich abgefaßt werden.

Wenn aber auch ein Frachtbrief ausgestellt wurde, können noch immer giltiger Weise nebenbei Verabredungen mündlich getroffen werden, welche im Falle des Widerspruches nach allgemeinen processualen Grundsätzen seitens des Behauptenden zu erweisen sind; zweckentsprechender wird es allerdings sein, auch deren Aufnahme in den Frachtbrief zu bewirken.

Das Handelsgesetz hat nur in einigen wenigen Fällen die Vertragsfreiheit beschränkt, indem es einige coërcitive Vorschriften in Rücksicht des Frachvertrages gab; in der Regel enthält es diesbezüglich nur Normen dispo-

sitiver Natur und Interpretationsregeln (vergl. hingegen das Frachtgeschäft der Eisenbahnen).

b) Im einzelnen.

α) Pficht der Haftung des Frachtführers für rechtzeitige Ablieferung des Frachtgutes.

Der Frachtführer muss das Frachtgut rechtzeitig dem Destinatär abliefern; d. h. er muss die Frachtfrist oder Lieferzeit, welche entweder ausdrücklich oder stillschweigend bedungen oder durch Ortsgebrauch[1] festgesetzt ist, einhalten.

Für jenen Schaden, welcher durch Versäumung der bedungenen oder ortsüblichen Frachtfrist entstanden ist, haftet der Frachtführer, soferne er nicht nachzuweisen vermag, dass er die Verspätung durch Anwendung eines ordentlichen Frachtführers nicht habe abwenden können (z. B. würde hieher der Fall zu rechnen sein, dass durch Entgleisung eines Eisenbahnzuges eine Verspätung eintritt).

Im Interesse der Einhaltung der obigen Frachtfrist erscheint es seitens des Frachtführers geboten, den Transport des Frachtgutes auch rechtzeitig zu beginnen.

Der Transport hat in Ermangelung bestimmter Vereinbarung oder eines Ortsgebrauches binnen einer den Umständen angemessenen Frist zu beginnen; ob diese Frist eingehalten wurde oder nicht, ist dem Ermessen des Richters im Widerspruchsfalle vorbehalten.

Wird der Beginn des Transportes oder die Fortsetzung des Weges durch ein Naturereignis (z. B. durch Schneefall beim Landtransporte) oder einen sonstigen Zufall zeitweilig verhindert, so ist der Absender nicht verpflichtet, das Aufhören des Hindernisses abzuwarten, sondern er kann von dem Frachtvertrage abstehen (das allgemeine bürgerliche Recht räumt dies dem Absender nicht ein); er muss aber in diesem Falle dem Frachtführer, insoferne demselben kein Verschulden zur Last fällt, die Vorbereitungs-, die Aus- und Abladungskosten und den auf den zurückgelegten Weg entfallenden Theil der Frachtgebür ersetzen.

Die zu ersetzende Summe wird, wenn die Contrahenten sich hierüber nicht einigen können, in Ermangelung eines Ortsgebrauches vom Gerichte festgesetzt (Art. 394 a. H.-G.-B. und § 397 ung. H.-G.-B.).

Es muss jedoch auch dem Frachtführer das Recht zuerkannt werden, vom Vertrage abzustehen, wenn er den Transport ohne eigene Schuld überhaupt nicht mehr auszuführen vermag; in diesem Falle wird er jedoch einen berechtigten Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des Frachtlohnes nur insoferne besitzen, als ohne diesen Ersatz der Absender eine Bereicherung erfahren hätte.

---

[1] Maßgebend ist hier der Gebrauch desjenigen Ortes, von welchem aus der Transport erfolgt, und nicht etwa der des Bestimmungsortes.

Die Höhe der Entschädigung, welche der Frachtführer wegen Versäumung der Frachtfrist zu leisten hat, kann bereits vor Eintritt der Entschädigungspflicht des Frachtführers seitens der Contrahenten vereinbart worden sein.

Man sagt in diesem Falle, dass der Absender das Frachtgut mit versicherter Lieferzeit befördern lässt; im Eisenbahnfrachtverkehre besteht im Frachtbriefe eine eigene Rubrik (welche lautet: „die declarierte Summe des Interesses an der rechtzeitigen Lieferung beträgt: . . . ."). Für die Versicherung dieses Interesses hat der Absender in der Regel allerdings einen Frachtzuschlag zu bezahlen.

Die Schadenersatzpflicht des Frachtführers bei nicht rechtzeitiger Ablieferung des Frachtgutes ist in Ansehung des Maßes des zu leistenden Schadenersatzes eine strengere, als selbst für den Fall, als das Frachtgut gänzlich verloren gegangen wäre (vergl. Art. 396 und 398 a. H.-G.-B., beziehungsweise § 399 und 401 ung. H.-G.-B.).

Der Frachtführer hat in diesem Falle jeden nachweisbaren Schaden (also volle Genugthuung) zu ersetzen.

Ist für den Fall der Versäumung der Frachtfrist ein Abzug eines bestimmten Theiles der Frachtgebür oder der gänzliche Verlust derselben oder eine andere Conventionalstrafe bedungen worden, so kann im Zweifel auch der Ersatz des aus der Verspätung entstehenden, den Betrag der erwähnten Vereinbarung übersteigenden Schadens verlangt werden.

Sofern aber der Frachtführer nachzuweisen vermag, dass die Verspätung auch durch die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nicht abwendbar war, so trifft den Frachtführer für die Versäumung der Frachtfrist nur dann eine Haftung, wenn dies vertragsmäßig festgesetzt worden ist (Art. 399 a. H.-G.-B. und § 401 ung. H.-G.-B.).

Wenn für den Fall verspäteter Ablieferung der Verlust der Fracht als Conventionalstrafe vereinbart worden und der Frachtvertrag nur theilweise erfüllt worden ist, so wird zu berücksichtigen sein, ob die fragliche Ablieferung in Terminen (Raten) vorgenommen werden kann oder nicht; es wird dann dem Richter anheimgestellt sein, nach Ergänzung der wahren Absicht der Contrahenten und unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände die Entscheidung dahin zu fällen, ob die ganze Fracht oder nur der entsprechende Theil derselben als verwirkt anzusehen ist.

β) Pflicht der Haftung des Frachtführers in Bezug auf den Vollzug des Transportes.

Die Pflicht des Frachtführers in Betreff des Vollzuges des Transportes hat als Endziel im Auge, das Frachtgut unversehrt (fehlerfrei) an den Ablieferungsort zu bringen, deshalb ist auch dem Frachtführer aber das Recht eingeräumt, über das Frachtgut nach dessen Uebernahme nach seinem Gutdünken zu verfügen, die Transportmittel und die beim Transporte anzustellenden Leute

selbst zu wählen und jeden diesbezüglichen Einfluss des Absenders zurückzuweisen.

Der Frachtführer *haftet*, wenn nichts anderes vereinbart wurde (diese Vereinbarung ist bei Eisenbahnen nicht zulässig), *für allen Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung des Frachtgutes entstanden.*

Die *zeitlichen Grenzen der Haftung* des Frachtführers sind äußerlich durch die Empfangnahme des Frachtbriefes seitens des Frachtführers und durch die Ausfolgung des Frachtbriefes an den Destinatär gekennzeichnet.

Ob der Schaden durch eigenes Verschulden des Frachtführers oder durch Verschulden seiner Leute verursacht wurde, ist für die Haftung des Frachtführers irrelevant.

Der Verlust des Frachtgutes kann ein totaler oder partieller sein und zwar wird man von ersterem sprechen können, wenn die Ablieferung des Frachtgutes zur vereinbarten Ablieferungszeit gar nicht erfolgt; von letzterem, wenn die Ablieferung des Frachtgutes zur vereinbarten Ablieferungszeit in vermindertem Zustande erfolgt.

Von dieser strengen Haftung kann sich der Frachtführer nur in dem Falle befreien, wenn er gegenüber demjenigen, welcher Ersatz aus einem Frachtgeschäfte aufgrund der vorstehenden gesetzlichen Bestimmung fordert, zu beweisen in der Lage ist:

1. dass der *Verlust* oder die *Beschädigung* des *Frachtgutes* durch *höhere Gewalt* (vis major, force majeure, eröhatalom) *herbeigeführt* wurde.

Höhere Gewalt[1] ist jenes Ereignis, dessen Eintritt und Folgen durch menschliche Thätigkeit nicht abgewendet werden können (hierunter sind aber nicht nur Elementarereignisse, sondern auch andere Thaten von Menschen, z. B. Angriff des Feindes, zu verstehen).

Damit also seitens des Frachtführers vis major eingewendet werden kann, muss das die schädigende Wirkung hervorrufende Ereignis nachfolgende charakteristische Eigenschaften besitzen:

a) es muss ein *außerhalb des Betriebes des Geschäftes des betreffenden Frachtführers* liegendes Ereignis sein; für alles, was sich im Betriebe der Frachtunternehmung vollzieht, trifft ja den Frachtführer die Haftungspflicht;
b) es musste selbst mit *Aufwendung der höchsten Sorgfalt*, welche überhaupt mit Rücksichtnahme auf das thatsächlich bestehende

[1] Hahn definiert diesen Begriff in folgender Weise: „Unter höherer Gewalt versteht man diejenigen äußeren Ereignisse, deren schädigende Einwirkung auf das Gut durch Vorkehrungen, welche zu dem durch dieselben zu erreichenden Erfolg nach der allgemeinen Verkehrsanschauung in vernünftigem Verhältnisse stehen, nicht vermieden werden kann."

Verhältnis rechtlich gefordert werden kann, nicht abgewendet werden können;[1]

2. dass Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes durch die natürliche Beschaffenheit des Frachtgutes, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden, gewöhnliche Leckage (d. i. Auslaufen einer Flüssigkeit ohne äußerliche Verletzung des Gefäßes) entstanden ist;

3. dass der Schaden durch einen Mangel der Verpackung, welcher äußerlich nicht erkennbar war, entstanden ist.

Bei äußerlich erkennbaren Fehlern der Verpackung kann der Frachtführer das Frachtgut ganz einfach zurückweisen oder er kann sich mit dem Absender dahin vereinbaren, dass er trotz des äußerlich erkennbaren mangelhaften Zustandes des Frachtgutes keine Haftung übernimmt (Ausstellung eines Reverses).[2]

Im Falle auch, als der Absender durch die Worte, wie: „Verpackung auf Gefahr des Absenders" zu erkennen gibt, dass er die Mängel der Verpackung wohl wisse, bedarf es nicht einmal einer Anzeige derselben seitens des Frachtführers.

Für Kostbarkeiten, Gelder und Wertpapiere haftet der Frachtführer nur dann, wenn ihm diese Beschaffenheit oder der Wert des Gutes angegeben ist.

Zur Begründung der Haftung des Frachtführers genügt es aber, wenn das Frachtgut im Frachtbriefe als Kostbarkeiten, Edelsteine, Gelder und Wertpapiere bezeichnet ist und ist die Angabe des Wertes desselben nicht erforderlich.

Als Kostbarkeiten werden alle jene Güter angesehen werden, deren Wert im Verhältnis zum Volumen oder zum Gewichte ein hoher ist.

Sobald also dem Frachtführer seitens des Absenders nicht die kostbare Beschaffenheit oder der besonders hohe Wert des Frachtgutes mitgetheilt wurde, ist derselbe von jeder Ersatzpflicht, ja selbst für den Fall böslicher Handlungsweise

---

[1] Hahn äußert sich bezüglich der einzelnen Fälle der höheren Gewalt: „Nach der gegebenen Begriffsbestimmung ist es unmöglich von irgend einem Ereignisse zu behaupten, dass es an sich unter den Begriff der höheren Gewalt falle. Insbesondere gilt dies auch vom Diebstahl und der Beschädigung durch Feuer; ebenso aber auch von der Beschädigung durch Zusammenstoß mit anderen Fahrzeugen, durch Gegenstände, welche sich auf der Fahrstraße (im Fluss) befinden, oder durch in dem nämlichen Wagen, Schiff, Lagerhaus befindliche andere Güter, infolge Explodierens, Auslaufens, Verdunstens, Faulens derselben entstand. Dagegen erscheinen gewisse Ereignisse nie als höhere Gewalt. Dies gilt von den Handlungen (natürlich mit Inbegriff der Unterlassungen) der Leute des Frachtführers, sowie anderer Personen, deren derselbe sich bei Ausführung des Transportes bedient, ferner von Beschädigungen durch die Transportmittel." Vergleiche auch Ubbelohde in Goldschmidts Zeitschrift VII. Bd. und Endemann (in derselben Zeitschrift) IX. Bd.

[2] Für den Fall, als der Frachtführer den Versender auf die Mängel der Verpackung aufmerksam gemacht hat, und dieser letztere dennoch auf die Ausführung des Transportes besteht, ohne die Verbesserung der Verpackung zu bewirken, liegt darin ein stillschweigender Verzicht auf den Ersatz des hiedurch in der Folge entstandenen Schadens.

der Leute des Frachtführers befreit (Art. 395 a. H.-G.-B. und § 398 ung. H.-G.-B.)

In Betreff der Höhe des Schadenersatzes, welchen der Frachtführer im Falle des Verlustes oder Beschädigung des Frachtgutes zu leisten hat, gelten nachfolgende Bestimmungen:

1. Es ist volle Genugthuung (damnum emergens und lucrum cessans, auch etwa vereinbarte Conventionalstrafe und bisweilen auch der Wert der besonderen Vorliebe) zu leisten:

a) nach österreichischem Rechte, wenn dem Frachtführer eine „böswillige Handlungsweise" (worunter aber niemals eine noch so auffallende Sorglosigkeit des Frachtführers, sondern stets zum mindesten das Bewusstsein des Frachtführers von dem möglichen Eintritte des Unfalles infolge seiner Handlungsweise zu verstehen ist) nachgewiesen wird (Art. 396 a. H.-G.-B.);

b) nach ungarischem Rechte, wenn dem Frachtführer schuldbare Sorglosigkeit (culpa lata) oder böse Absicht (dolus) nachgewiesen werden kann (§ 399 ung. H.-G.-B.);

2. es ist im Falle, als der sub a), beziehungsweise sub b) erwähnte Nachweis nicht erbracht werden kann, nachfolgender Schadenersatz zu leisten:

a) im Falle des Verlustes ist der gemeine (ordentliche) Handelswert zu ersetzen.

Unter diesem Werte versteht man jenen Preis, um welchen das verlorene Frachtgut am Bestimmungsorte und zur Ablieferungszeit angeschafft werden kann, und zwar kann hier entweder der Preis en gros oder en detail maßgebend erscheinen.

Von diesem gemeinen Handelswerte kann aber noch in Abzug gebracht werden, was wegen des Verlustes des Frachtgutes an Frachtkosten und sonstigen Gebüren (Zöllen etc.) erspart wurde.

Besitzt das Frachtgut keinen Handelswert, so ist der Berechnung des Schadens der gemeine Wert desselben zugrunde zu legen;

b) im Falle der Beschädigung ist nur die Preisdifferenz zwischen dem beschädigten und einem am Bestimmungsorte und zur Ablieferungszeit anschaffbaren, unbeschädigten Frachtgute zu ersetzen.

Auch hier wird von dieser Preisdifferenz in Abzug gebracht werden können, was infolge der Beschädigung an Kosten nicht erwachsen ist.

In dem Falle also, als das Frachtgut am Bestimmungsorte beschädigt anlangt, kann der Destinatär nicht etwa die Annahme desselben dem Frachtführer verweigern, sondern es steht ihm nur das (sub b) vorgeschilderte Recht zu;

γ) Pflicht der Haftung des Frachtführers für die von ihm verwendeten Personen:

1. für seine Leute:

Nachdem der Frachtführer die Leute, welche er zur Ausführung des Transportes des Frachtgutes verwendet, selbst wählt, übernimmt er auch bezüglich derselben (auch in Betreff einer unverschuldeten Handlung derselben) jede Verantwortung.

Nur für den Fall, als er bei Beschädigung oder Verlust des Frachtgutes vis major oder bei nicht rechtzeitiger Ablieferung des Frachtgutes die Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers nachzuweisen vermag, erscheint er auch von der Haftung für die von ihm verwendeten Personen befreit (Art. 400 a. H.-G.-B. und § 402 ung. H.-G.-B.);

2. für andere Frachtführer:

Wenn der Transport eines Frachtgutes durch mehrere Frachtführer nacheinander zu bewirken ist, so sind nachfolgende Rechtsverhältnisse zu berücksichtigen:

a) Der erste Frachtführer hat den ganzen Transport ausdrücklich oder stillschweigend übernommen; in diesem Falle ist derselbe auch für den ganzen Transport bis zum Bestimmungsorte verantwortlich, gleichviel, ob er nun den Transport selbst ausführt, oder ob er sich anderer Frachtführer (Zwischenfrachtführer) zur Vollführung desselben bedient (Art. 401 a. H.-G.-B. und § 403 ung. H.-G.-B.);

b) der erste Frachtführer hat den ganzen Transport weder ausdrücklich noch stillschweigend übernommen, sondern der ganze Transport vollzieht sich in nachfolgender Weise:

aa) Der Frachtvertrag kann zwischen Absender und dem ersten Frachtführer in der Weise abgeschlossen werden, dass dieser erste Frachtführer nur den Transport des Frachtgutes für eine bestimmte Strecke zu besorgen, und sodann das Frachtgut einem zweiten Frachtführer zur Beförderung zu übergeben hat; vorausgesetzt wird hier, dass mehrere selbständige Frachtbriefe ausgestellt werden.

Der erste Frachtführer haftet dann dem Absender für die bestimmte Strecke als eigentlicher Frachtführer, rücksichtlich der weiteren Beförderung des Frachtgutes durch den zweiten Frachtführer jedoch nur als Spediteur, also für culpa in eligendo (Art. 380 a. H.-G.-B. und § 385 ung. H.-G.-B.);

bb) der Frachtvertrag kann aber zwischen Absender und dem ersten Frachtführer auch in der Weise abgeschlossen werden, dass dieser erste Frachtführer nur den Transport des Frachtgutes für eine bestimmte Strecke und sodann für andere Strecken andere Frachtführer zur gänzlichen oder theilweisen Ausführung des Transportes befugt werden, wobei voraus-

gesetzt wird, daß nur ein Frachtbrief und nicht mehrere Frachtbriefe bezüglich der Bewirkung dieses Transportes ausgestellt wurden.

Es nimmt also jeder nachfolgende Frachtführer das Frachtgut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe über.

Jeder Frachtführer, welcher auf seinen Vordermann folgt, tritt eben dadurch, daß er das Frachtgut mit dem ursprünglichen Frachtbriefe annimmt, in den Frachtvertrag gemäß des Frachtbriefes ein, und übernimmt eine selbständige Verpflichtung, den Transport nach Inhalt des Frachtbriefes zu bewirken; er tritt in diesem Falle in ein directes obligatorisches Rechtsverhältnis zum Absender.

Er hat auch in Bezug auf den von den früheren Frachtführern bereits ausgeführten Transport für die Verbindlichkeiten derselben einzustehen; jeder Frachtführer, der in dieser Reihe steht, haftet für alle vorhergehenden und nachfolgenden Frachtführer und es kann sich demnach der Absender, beziehungsweise Empfänger des Frachtgutes nach seiner Wahl wegen Beschädigung oder Verlust des Frachtgutes an jeden Frachtführer halten.

Allerdings kann eine derartige solidarische Haftung der Frachtführer durch Nebenverabredung ausgeschlossen oder geändert werden (Art. 401 a. H.-G.-B. und § 403 ung. H.-G.-B.);

δ) Pflicht des Frachtführers in Rücksicht der Befolgung der Aufträge des Absenders oder des Empfängers.

Der Frachtführer erscheint als Mandatar des Absenders und hat demnach den Aufträgen seines Mandanten nachzukommen; über Verfügung desselben hat er die Verfrachtung gänzlich zu unterlassen, beziehungsweise die schon begonnene einzustellen oder auch etwaigen Contreordres wegen Auslieferung des Frachtgutes an einen anderen, als den im Frachtbriefe bezeichneten Destinatär unbedingt Folge zu leisten.[1]

Ueber das auf dem Transporte befindliche Gut bleibt also dem Absender, sei er Destinatär, sei er absendender Verkäufer, das Verfügungsrecht gewahrt; nicht aber ist er berechtigt, eine Veränderung der Reise zu verlangen.

Im Falle, als ein Ladeschein ausgestellt wurde, vergleiche die früheren Erörterungen (Seite 216 dieses Buches).

Dieses vorgeschilderte Verfügungsrecht des Absenders (stoppage in transitu, droit de suite) hört jedoch dem Frachtführer gegenüber auf, wenn letzterer dem im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger nach Ankunft des Frachtgutes am Bestimmungsorte den Frachtbrief ausgefolgt hat.

---

[1] Wie dem Frachtführer durch die Befolgung dieser Aufträge Auslagen erwachsen, bezw. Verluste drohen, so kann er Ersatz, bezw. auch vorgängige Cautionsleistung verlangen.

Wäre hingegen dem Destinatär nur eine Verständigung (Aviso) über das angekommene Frachtgut zugekommen, so würde dies die Dispositionsbefugnis des Absenders nicht behindern.

Wenn also der Frachtbrief dem im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger nach dem obigen Zeitpunkte einmal ausgefolgt worden ist, so hat der Frachtführer nur die Weisungen des Empfängers zu beachten, widrigenfalls er letzterem für das Frachtgut verhaftet ist (Art. 402 a. H.-G.-B. und § 404 ung. H.-G.-B.).

Das ungarische Recht normiert diesbezüglich noch (letzter Absatz des § 404 ung. H.-G.-B.), dass dort, wo ein Aufgabsrecepisse ausgestellt worden (dies ist bei Eisenbahnen gebräuchlich), das obgeschilderte Verfügungsrecht nur dem Besitzer dieses Aufgabsrecepisses eingeräumt ist.

Vergleiche auch hier Fin.-Min.-Erlass vom 5. December 1865, Nr. 130 R.-G.-Bl., wonach alle jene Zollämter, welche sich auf Eisenbahnstationen befinden, ermächtigt sind, sich mit den Transportanstalten in das Einvernehmen zu setzen, damit jene auf den Namen eines Cridatars in den zollämtlichen Magazinen lagernden Waren von der Aufnahme in die Concursmassa ausgeschieden und somit dem freien Verfügungsrechte des Warenabsenders vorbehalten werden, deren Frachtbriefe noch nicht gelöst worden sind;

ε) *Pflicht des Frachtführers in Ansehung der Auslieferung des Frachtgutes.*

Insoferne der Frachtführer nicht rechtzeitig seitens des Absenders einen Gegenauftrag (vergl. obige Erörterung) erhalten hat, erscheint derselbe verpflichtet, das Frachtgut am Bestimmungsorte dem im Frachtbriefe bezeichneten Empfänger auszuliefern (Art. 403 a. H.-G.-B. und § 405 ung. H.-G.-B.).

Unter *Auslieferung des Frachtgutes* hat man jenen Act zu verstehen, durch welchen der Frachtführer die Innehabung (detentio) an dem Frachtgute nach beendigtem Transporte wieder abgibt.

Das Frachtgut erscheint im Zweifel als *Holgut*; d. h. im Zweifel ist der Destinatär verpflichtet, auf die Benachrichtigung des Frachtführers von der Ankunft und der Bereithaltung des Frachtgutes dasselbe zu beheben.

Wenn der bezeichnete Empfänger des Frachtgutes nicht zu ermitteln ist, oder wenn dieser die Annahme verweigert oder wenn über die Annahme oder den Zustand des Frachtgutes Streit entsteht, so ist die betheiligte Partei (Absender, Frachtführer, Destinatär und andere Personen, wie z. B. eine Versicherungsgesellschaft, die das Frachtgut versichert hat) berechtigt, *den Zustand des Frachtgutes durch Sachverständige* (Augenschein) feststellen zu lassen (vergl. Art. 407 a. H.-G.-B. und § 409 ung. H.-G.-B.).

Ueber die Sachverständigen vergleiche die früheren Erörterungen (Seite 169 dieses Buches).

Ueberdies kann das am Orte der Uebergabe befindliche Gericht auf Ansuchen der betheiligten Partei anordnen, dass die Ware vorläufig in in einem öffentlichen Lagerhause oder bei einer dritten Person zur Aufbewahrung niedergelegt und dass das Frachtgut oder ein Theil desselben behufs Bezahlung der Frachtgebür und Befriedigung der übrigen Forderungen des Frachtführers im Wege öffentlicher Feilbietung verkauft werde.

Wird jedoch in letzterem Falle dem Betheiligten eine anderweitige gehörige Sicherstellung geboten, so hat der Verkauf zu unterbleiben.

Ueber dieses Ansuchen (nach österreichischem Rechte auch in Rücksicht des Ansuchens um Ernennung von Sachverständigen) ist die Gegenpartei, insoferne es thunlich ist, durch das Gericht anzuhören.

Die Sorge für die Feststellung des Zustandes des Frachtgutes und für die Aufbewahrung desselben bei nicht erfolgter Annahme desselben seitens des Destinatärs, sowie auch die Benachrichtigung des Absenders von diesen Ereignissen obliegt übrigens dem Frachtführer als eine Folge jener Pflicht, welche sich auf die von ihm anzuwendende Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers bezieht; während also andere Betheiligte nur befugt sind, die im Art. 407 a. H.-G.-B., beziehungsweise im § 409 ung. H.-G.-B. erwähnten Rechte auszuüben, erscheint hingegen der Frachtführer im Falle des Eintrittes der Voraussetzungen dieser vorcitierten gesetzlichen Bestimmungen (Art. 407 a. H.-G.-B. und § 409 ung. H.-G.-B.) hiezu sogar verpflichtet.

Wurde vom Frachtführer ein Ladeschein ausgestellt, so ist der Frachtführer zur Ablieferung des Frachtgutes nur gegen Rückgabe des Ladescheines, auf welchem die Ablieferung des Gutes zu bescheinigen ist, verpflichtet (Art. 418 a. H.-G.-B. und § 419 ung. H.-G.-B.).

ξ) Pflicht des Frachtführers, die Rechte seiner Vormänner zu wahren, soferne das Frachtgut durch die Hände mehrerer Frachtführer geht.

Geht das Frachtgut durch die Hände mehrerer Frachtführer, so hat der letzte Frachtführer, insoferne der Frachtbrief nicht ein anderes bestimmt, bei der Ablieferung des Frachtgutes die aus dem Frachtbriefe ersichtlichen Forderungen seiner Vormänner geltend zu machen und deren Rechte, insbesondere auch das Pfandrecht auszuüben.[1]

Voraussetzung dieser Bestimmung ist aber, dass der Transport des Frachtgutes durch mehrere Frachtführer aufgrund eines Frachtbriefes erfolgt.

Der letzte Frachtführer erscheint dann als der letzte Nachmann und zwar gilt er als Cessionar, wenn er seine Vormänner bereits befriedigt hat, nachdem er ja in diesem Falle von rechtswegen (gesetzwegen) in sämmtliche

[1] D. h. er ist nicht nur dem Empfänger gegenüber zu diesen Handlungen als bevollmächtigt anzusehen, sondern er ist auch seinen Vormännern gegenüber hiezu verpflichtet und wird auch dafür haften, wenn er die Geltendmachung der Forderungen und deren Rechte unterläßt.

Rechte seiner Vormänner eintritt, und als Mandatar, wenn er seine Vormänner noch nicht befriedigt hat.

Dem Rechtsinstitute der Cession und Vollmacht erscheint es aber entsprechend, dass dem letzten Frachtführer gegenüber alle jene Einwendungen geltend gemacht werden können, welche dem Vormanne als Cedenten oder Vollmachtgeber gegenüber bestehen können.

In der vorgeschilderten Weise übergeht auch die Forderung und das Pfandrecht des vorgehenden Spediteurs auf die nachfolgenden Spediteure und Frachtführer von rechtswegen, wenn der vorgehende Spediteur seitens seines Nachmannes befriedigt wurde.

Das Pfandrecht der Vormänner besteht so lange, bis dieses Pfandrecht des letzten Frachtführers erlischt (Art. 409 und 410 a. H.-G.-B. und §§ 411 und 412 ung. H.-G.-B.); diese Bestimmung bezieht sich nur auf den Absatz 1 des Art. 410 des a. H.-G.-B., beziehungsweise auf Absatz 1 des § 412 des ung. H.-G.-B. (nicht etwa auch auf Abs. 2 u. 3 des Art. 410, beziehungsweise auf Absatz 2 des § 412).[1]

C. Rechte des Frachtführers.

α) Der Frachtführer erscheint berechtigt, für seine Leistung eine Gegenleistung in Gestalt des ausdrücklich vereinbarten, des tarifmäßigen oder ortsüblichen Frachtlohnes zu begehren.

Diese Forderung des Frachtführers wird mit der Annahme des Frachtgutes und des Frachtbriefes existent und zwar wird, wenn nichts anderes vereinbart wurde, die Zahlung des Frachtlohnes auf die Empfangnahme des Frachtgutes sofort (Zug um Zug) seitens des Destinatärs zu erfolgen haben.

Der Frachtführer verliert auch den Anspruch auf obigen Frachtlohn nicht, wenn die Ablieferung des Frachtgutes deshalb nicht erfolgte, weil der Destinatär am Bestimmungsorte nicht aufzufinden ist oder weil derselbe die Annahme des Frachtgutes verweigerte.

Wenn hingegen das Frachtgut am Bestimmungsorte nicht einlangte, z. B. weil der Weitertransport durch vom Frachtführer erwiesene vis major unmöglich geworden, oder weil vom Absender Contreordre (vergl. Seite 224 dieses Buches) ertheilt wurde, so hat der Frachtführer das Recht, mit Rücksicht auf den bereits zuwege gebrachten Transport des Frachtgutes einen verhältnismäßigen Frachtlohn, d. i. Distanzfracht zu fordern;

β) der Frachtführer kann den Ersatz der nothwendigen und nützlichen Auslagen, welche auf das Frachtgut verwendet wurden (Zölle, Lagerzins, Nachnahme ꝛc.) von dem im Frachtbriefe oder Ladescheine bezeichneten Empfänger verlangen;

---

[1] In diesem Falle wird selbstverständlich von einem Fortbestande des Pfandrechtes der Vormänner nicht die Rede sein können.

γ) dem Frachtführer steht für den Fall, als er durch den Destinatär nicht befriedigt wird, das Regreßrecht wegen obbezeichneter Ansprüche gegen die Vormänner bis zum Absender des Frachtgutes zu.

Als Vormänner erscheinen frühere Frachtführer, der Spediteur, Zwischenspediteure und der Absender.

Unter welchen Voraussetzungen des Regreßrecht des Frachtführers besteht, wird unten (Seite 229) erörtert werden;

δ) wenn der Destinatär nicht zu ermitteln ist, oder wenn dieser die Annahme des Frachtgutes verweigert oder wenn über die Annahme oder den Zustand des Frachtgutes Streit entsteht, so besitzt der Frachtführer die auf Seite 225 dieses Buches geschilderten Rechte;

ε) der Frachtführer hat das Recht, die zur zoll- und steuerämtlichen Behandlung des Frachtgutes nothwendigen Begleitpapiere (vergl. Seite 216 dieses Buches) zu fordern;

ξ) der Frachtführer hat zur Deckung seiner Ansprüche am Frachtgute ein Retentionsrecht wie der Commissionär und Spediteur (vergl. Seite 198 und 209 dieses Buches) und auch ein gesetzliches Pfandrecht.

Dieses Pfandrecht besteht wegen aller aus dem Frachtvertrage entstehenden Forderungen (nicht aber wegen anderer, gegenüber demselben Schuldner entstandener Forderungen), insbesondere wegen der Fracht und Liegegelder, sowie der Zölle und anderer Auslagen und beginnt mit der Uebergabe des Frachtgutes an den Frachtführer.

Dieses Pfandrecht des Frachtführers geht nach österreichischem Rechte (Art. 409 a. H.-G.-B.) weiter als das Pfandrecht des Spediteurs und des Commissionärs, weil es nicht nur solange besteht, als das Frachtgut zurückbehalten oder niedergelegt ist, sondern weil es auch noch nach der Ablieferung des Frachtgutes fortdauert.

Das Pfandrecht wird nämlich seitens des Frachtführers oder dessen Bevollmächtigten auch noch drei Tage nach der Ablieferung des Frachtgutes gerichtlich geltend gemacht werden können, insoferne sich das Frachtgut noch beim Destinatär oder bei einem dritten befindet, welcher es für den Destinatär bewahrt.

Hat jedoch der Destinatär innerhalb dieser drei Tage den Besitz des Frachtgutes bereits aufgegeben, dann verliert der Frachtführer wohl sein Pfandrecht, aber es steht ihm noch immer das Regreßrecht gegen seine Vormänner zu.

Nach ungarischem Rechte (§ 411 ung. H.-G.-B.) besteht hingegen das Pfandrecht des Frachtführers nur insolange aufrecht, bis das Frachtgut dem Empfänger ausgeliefert worden ist; es tritt also (dies wie nach österreichischem Rechte) mit der Entstehung der Forderung des Frachtführers und der Uebergabe des Frachtgutes an den Frachtführer in Kraft

und erlischt (zum Unterschiede vom österreichischen Rechte) mit der Uebergabe des Frachtgutes an den Empfänger;

η) infolge des vorgeschilderten Pfandrechtes kann der Frachtführer weiters den Verkauf des Frachtgutes oder eines Theiles desselben nach der Bestimmung des Art. 407 a. H.-G.-B., beziehungsweise des § 409 ung. H.-G.-B. veranlassen.

Er hat dieses Recht auch gegenüber den übrigen Gläubigern und der Concursmassa des Eigenthümers (vergl. hier die Vorschriften der §§ 44 und 45 des österreichischen Einführungsgesetzes);

ϑ) wenn das Frachtgut, wie dies bei längeren Transporten sehr häufig der Fall ist, durch die Hände mehrerer Frachtführer geht, so ist der letzte Frachtführer bei der Ablieferung des Frachtgutes, insoferne nicht der Frachtbrief das Gegentheil bestimmt, nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet, die aus dem Frachtbriefe sich ergebenden Forderungen seiner Vormänner (Frachtführer und Spediteure) geltend zu machen, und deren Rechte, insbesondere auch das Pfandrecht auszuüben.

Der Frachtbrief legitimiert den abliefernden Frachtführer zur Empfangnahme der Frachtgebüren und durch die Berichtigung derselben an den abliefernden Frachtführer wird der Empfänger gegenüber allen früheren Frachtführern frei.

D. Collision mehrerer Pfandrechte.

In Gemäßheit der Art. 374, 382 und 409 des a. H.-G.-B., beziehungsweise der §§ 379, 388 und 411 des ung. H.-G.-B. können auf demselben Gute mehrere gesetzliche Pfandrechte bestehen; es kann also der Fall einer Concurrenz und Collision dieser Pfandrechte eintreten und es werden dann nachfolgende Bestimmungen gelten:

1. Zwischen den aus ertheilten Vorschüssen entspringenden Pfandrechten des Commissionärs oder des Spediteurs geht das früher entstandene Pfandrecht dem späteren vor (prior tempore, potior jure);

2. den aus ertheilten Vorschüssen entspringenden Pfandrechten des Commissionärs oder Spediteurs geht das aus der Spedition oder Verfrachtung entstandene Pfandrecht vor;

3. unter diesen letzteren, also unter den durch die Versendung oder den Transport des Gutes entstandenen Pfandrechten geht das später entstandene (d. i. das Pfandrecht des Frachtführers) dem früher entstandenen Pfandrechte (d. i. das Pfandrecht des Spediteurs) vor.

Dieser letztere Grundsatz findet hauptsächlich seine Begründung darin, dass es ja jedem früheren Inhaber des Pfandobjectes möglich war, sich durch Nachnahme und dergleichen bezahlt zu machen, ehe er dasselbe aus den Händen ließ und dass eben das Frachtgut durch die Weiterbeförderung auch an Wert gewinnt.

Der Art. 306 a. H.-G.-B., beziehungsweise § 299 ung. H.-G.-B. findet auch auf die gesetzlichen Pfandrechte des Commissionärs, Spediteurs oder Frachtführers Anwendung, vorausgesetzt, dass der Absender ein Kaufmann ist und dass der Pfandnehmer im guten Glauben war (vergl. Erörterungen auf Seite 116 dieses Buches).

E. Das Rechtsverhältnis des Destinatärs gegenüber dem Frachtführer.

Der Begriff Destinatär wurde bereits an früherer Stelle erörtert (vergl. Seite 211 dieses Buches).

Wie ebenfalls schon erwähnt wurde, währt die Dispositionsbefugnis des Absenders über das Frachtgut in der Regel bis zur Ankunft desselben am Bestimmungsorte und bis zur Uebergabe des Frachtbriefes an den Destinatär.

Ausnahmsweise ist aber dem Destinatär auch das Recht eingeräumt, schon während des Transportes des Frachtgutes auf dasselbe einzuwirken, insoferne er nämlich berechtigt erscheint, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur Sicherstellung des Frachtgutes erforderlich sind; zu diesem Zwecke kann er dem Frachtführer auch die nöthigen diesbezüglichen Weisungen ertheilen.

Diese Sicherstellungsmaßregeln des Destinatärs können nun ihren Grund in der Person des Frachtführers (z. B. wegen Unsicherheit des Frachtführers kann die Anordnung der gerichtlichen Beschlagnahme des Frachtgutes verfügt werden) oder in dem Eintritte eines den Weitertransport des Frachtgutes gefährdenden Ereignisses finden (z. B. Anordnung der Sistierung des Transportes des Frachtgutes wegen eingetretenen Schneesturmes).

Die Ausfolgung des Frachtgutes vor der Ankunft desselben am Bestimmungsorte kann seitens des Destinatärs nur dann verlangt werden, wenn der Absender in dieser Hinsicht im Sinne des Art. 402 a. H.-G.-B., beziehungsweise des § 404 ung. H.-G.-B. eine Verfügung getroffen hat; sollten sich die Weisungen des Absenders und des Destinatärs widersprechen, so wird stets den ersteren Folge zu leisten sein (Art. 404 a. H.-G.-B. und § 406 ung. H.-G.-B.).

Der Destinatär nimmt während der Zeit, als sich das Frachtgut auf dem Transporte befindet, die Stellung eines präsumptiven Machthabers des Absenders ein; hingegen von dem Zeitpunkte an gerechnet, an welchem das Frachtgut am Bestimmungsorte angelangt ist und der Frachtbrief dem Destinatär ausgefolgt worden ist, beziehungsweise die Klage auf Herausgabe des Frachtbriefes und Frachtgutes seitens des Destinatärs angestellt worden, tritt der Destinatär in eine neue selbständige rechtliche Stellung.

Nach Ankunft des Frachtführers am Bestimmungsorte (österr. Recht), beziehungsweise sobald das Frachtgut an seinem Bestimmungsort eintrifft (ung. Recht), steht es dem Destinatär frei, die auf dem Frachtvertrage begründeten Rechte gegen Erfüllung der aus dem Frachtbriefe (beziehungsweise der aus dem Frachtvertrage) ersichtlichen Verpflichtungen, im eigenen Namen gegen den Frachtführer geltend zu machen (wobei es aber völlig irrelevant ist, ob der Destinatär im eigenen oder fremden Interesse, z. B. als Commissionär handelt); insbesondere steht in diesem Falle dem Destinatär das Recht zu, den Frachtführer zur Uebergabe des Frachtbriefes und Auslieferung des Frachtgutes zu verhalten, vorausgesetzt, dass vor Anhängigmachung der Klage im Sinne des Art. 402 a. H.-G.-B., beziehungsweise des § 404 ung. H.-G.-B. eine entgegengesetzte Weisung nicht ertheilt worden ist.

Wenn nun der Frachtführer, beziehungsweise das Frachtgut am Bestimmungsorte nicht anlangt, so wird dennoch der Destinatär nach abgelaufener Lieferungszeit seine Rechte gegen den Frachtführer wegen Nichtablieferung des Gutes geltend zu machen berechtigt erscheinen, obwohl dies aus dem Wortlaute des Art. 405 a. H.-G.-B., beziehungsweise des § 407 ung. H.-G.-B. nicht hervorgeht.

Die obigen Bestimmungen alterieren auch selbstverständlich nicht das Recht des Absenders, den Frachtführer auf Ausfolgung des Frachtbriefes und der Ware zu klagen.

Während nach ungarischem Rechte (§ 407 ung. H.-G.-B.) für die Gegenleistungen des Destinatärs, z. B. für Fracht, Nachnahme und dergl., nicht nur die im Frachtbriefe aufgenommenen, sondern auch die zwischen Absender und Frachtführer besonders festgesetzten Bedingungen bindend sind, erscheint nach österreichischem Rechte für dieselben nur der Inhalt des Frachtbriefes als maßgebend, und ist der Destinatär demnach weder berechtigt noch verpflichtet, sich in die von den Contrahenten bloß für das Verhältnis des Absenders zum Frachtführer besonders festgesetzten Nebenbedingungen einzulassen.

Wohl aber erscheint sowohl nach österreichischem als auch nach ungarischem Rechte in Bezug auf die Rechte des Destinatärs nur der Frachtvertrag maßgebend.

Durch die Annahme des Frachtgutes und des Frachtbriefes wird sowohl nach österreichischem als auch nach ungarischem Handelsrechte der Destinatär persönlich verpflichtet, den Frachtführer im Sinne des Frachtbriefes zu befriedigen (Art. 406 a. H.-G.-B. und § 408 ung. H.-G.-B.).

Würden sich das Frachtgut oder der Frachtbrief oder beides bereits im Besitze des Destinatärs befinden, ohne dass sich derselbe über die bezügliche Annahme hätte aussprechen können, so würden in einem derartigen Falle die allgemeinen Bestimmungen über einen Antrag und dessen Annahme (vergl. § 43) Anwendung zu finden haben.

Hieraus folgt auch, dass der Destinatär durch die Annahme des Frachtgutes ohne Frachtbrief und umgekehrt durch die Annahme des Frachtbriefes ohne Frachtgut noch nicht im Sinne des Art. 406 a. H.-G.-B., beziehungsweise des § 408 ung. H.-G.-B. verpflichtet erscheint, indem er ja im ersteren Falle aus dem Frachtbriefe erst die weiteren Modalitäten, unter welchen ihm das Frachtgut übersendet wird, zu ersehen in der Lage ist; im letzteren Falle aber ihm eine Gelegenheit zur eingehenden Besichtigung des Frachtgutes bisher nicht geboten wurde.

Allerdings steht auch dem Destinatär das Recht zu, Frachtgut und Frachtbrief unter der ausdrücklichen Erklärung anzunehmen, dass er sich nicht verpflichten will (Annahme unter Protest), und die Einreden, welche dem Absender gegenüber dem Frachtführer zustehen, ebenfalls gegenüber dem Frachtführer geltend zu machen.

F. Endigung der Ansprüche gegen den Frachtführer.

Durch die Annahme des Frachtgutes und Bezahlung der Fracht erlischt mit Ausnahme des vorgeschilderten Falles jeder Anspruch gegen den Frachtführer.

Nur wegen solcher Mängel, welche bei der Ablieferung nicht erkennbar waren, vorausgesetzt, dass der Frachtführer nicht etwa in der Lage ist, zu erweisen, dass er von seiner strengen Haftungspflicht überhaupt bezüglich dieser Mängel befreit ist, kann der Frachtführer auch nach der Annahme des Frachtgutes und nach Bezahlung der Fracht noch unter nachfolgenden Bedingungen in Anspruch genommen werden:

a) Die Mangelhaftigkeit (Beschädigung oder Verlust) muss binnen Jahresfrist oder binnen der vereinbarten Reclamationsfrist nach der Ablieferung und Annahme des Frachtgutes seitens des Destinatärs entdeckt und thatsächlich auch geltend gemacht worden sein;

b) die Feststellung dieser Mangelhaftigkeit muss sofort nach der Entdeckung der Beschädigung oder des Verlustes in ordnungsmäßiger Weise (Art. 347 a. H.-G.-B. und § 347 ung. H.-G.-B.) nachgesucht worden sein;

c) es muss der Beweis erbracht werden, dass diese Mangelhaftigkeit während der Zeit der Empfangnahme (Abgabe) bis zur Ablieferung entstanden ist; die Stelle dieses Beweises vertreten auch häufig praesumptiones juris (insbesondere im Eisenbahnrechte).

Die auf Seite 210 dieses Buches erörterten Bestimmungen über die einjährige Verjährung der Klagen und Einreden wegen Verlust, Beschädigung und verspäteter Ablieferung des Speditionsgutes (Art. 386 a. H.-G.-B. und § 390 ung. H.-G.-B.) finden auch auf den Frachtführer Anwendung.

Anwendbarkeit der Vorschriften über das Frachtgeschäft auf Postanstalten.

§ 59.

Die Vorschriften über das Frachtgeschäft (Art. 390 bis incl. 421 a. H.-G.-B. und §§ 393 bis incl. 421 ung. H.-G.-B.) finden auf das Geldanweisungs- und Fahrpostgeschäft der Postanstalten subsidiäre Anwendung, also nur insoferne, als unter Berücksichtigung der auf internationalen Verträgen beruhenden und aus der eigenartigen Natur der Postunternehmung stammenden und durch besondere Gesetze und Verordnungen bestimmten Einrichtung der Postanstalten nicht ein anderes festgestellt erscheint.

Die Post selbst ist jene öffentliche Anstalt, welche eine sichere, schnelle, regelmäßige und auch billige Beförderung von Sachen, und auch bisweilen von Personen zum Zwecke hat.

Die Sendungen, welche mit der Post befördert werden, werden in Briefpostsendungen und Fahrpostsendungen eingetheilt.

Mit der Briefpost können befördert werden:

1. Briefe und denselben gleichzuhaltende Sendungen ohne Wertangabe, insoferne das Gewicht derselben nicht 250 Gramm übersteigt; dann portofreie Correspondenzen bis einschließlich $2^1/_2$, beziehungsweise in Ungarn bis 1 Kilogramm;
2. Correspondenzkarten;
3. Drucksachen unter Schleife oder offenen Couverts (Kreuzbandsendungen) bis zum Gewichte von einschließlich 1000 Grammen;
4. Warenproben und Muster bis zum Gewichte von einschließlich 250 Grammen;
5. Zeitungen und periodische Druckschriften;
6. lebende Bienen in Holzkästchen;
7. Postanweisungen;
8. Postaufträge.

Eine hervorragende Hebung verdankt das Postwesen dem Weltpostverein; es besteht dermalen zur Wahrung der Interessen desselben in Bern das internationale Postbureau.

Der Postverkehr zwischen Oesterreich-Ungarn und den Ländern des Weltpostvereines wird durch den am 9. October 1874 zu Bern abgeschlossenen Postvertrag, welcher bereits am 1. Juli 1875 in Wirksamkeit getreten und auf dem Congresse zu Paris im Jahre 1878, beziehungsweise zu Lissabon im Jahre 1885 einer Revision unterzogen worden ist, geregelt.

Die Bestimmungen des Weltpostvertrages erstrecken sich nur auf den Briefpostverkehr und nicht auf den Fahrpostverkehr; in dieser Hinsicht gelten die Bestimmungen der zwischen Oesterreich-Ungarn und den einzelnen Staaten abgeschlossenen speciellen Postverträge.

An dieser Stelle werden auch die für Oesterreich und Ungarn geltenden besonderen Postvorschriften angeführt. [Vergl. das österreichische Postgesetz vom 5. November 1837, das Gesetz vom 31. März 1865 über den periodischen Personentransport und die durch das „Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt" kundgemachten, an das Postgesetz vom 5. November 1837 sich anschließenden Verordnungen (siehe: „Handbuch für den ausübenden Postdienst in Oesterreich", von Johann Bartl) und das für Ungarn sammt Nebenländern geltende provisorische Postgesetz vom 1. Februar 1851, die speciell auf das Postwesen in diesen Ländern bezüglichen älteren Verordnungen (siehe: bei Karl Keesbacher, das Werk: „Oesterreichs Postwesen") und schließlich die neueren Verordnungen, enthalten im Verordnungsblatte für die königlichen Postämter „Postai rendeletek tára"].

Das Frachtgeschäft der Eisenbahnen.

§ 60.

Die wichtigste Art des Landtransportes der Frachtgüter ist gegenwärtig der Transport mit den Eisenbahnen, und findet derselbe seine Regelung durch das Eisenbahn-Frachtrecht.

Eisenbahn-Frachtrecht ist der Inbegriff der Rechtsgrundsätze für die privatrechtliche Regelung des Frachtgeschäftes.

Die Eisenbahnen gelten, insoferne als sie Frachtgeschäfte gewerbemäßig betreiben, als Frachtführer und werden auch als solche nach dem Gesetze behandelt.

Es finden nämlich gemäß Art. 421 a. H.-G.-B. und § 422 ung. H.-G.-B. die gesetzlichen Bestimmungen, welche sich auf das Frachtgeschäft im allgemeinen beziehen, auch auf das Frachtgeschäft der Eisenbahnen Anwendung.

Während jedoch beim gewöhnlichen Frachtgeschäfte das Moment der Vertragsfreiheit hinsichtlich der Rechte und Pflichten derjenigen, welche den Frachtvertrag abschließen, im allgemeinen Geltung findet, und es daher vollkommen entsprechend ist, wenn das Handelsgesetz das gewöhnliche Frachtgeschäft nur in dispositiver Weise regelt, werden sich in Rücksicht der Eisenbahnen, und zwar im Interesse des diese Anstalten benützenden Publicums gewisse Beschränkungen der vorgeschilderten Vertragsfreiheit der betheiligten Personen ergeben.[1]

Die Schaffung von Präceptivnormen stellt sich als unbedingte Nothwendigkeit dar.

---

[1] Vergleiche Goldschmidt, die Haftungspflicht der Eisenbahnverwaltungen im Güterverkehre (Zeitschrift IV. Bd.), Eger, das deutsche Frachtrecht und Endemann, die Rechtsgrundlagen des Eisenbahntransportgeschäftes in Busch's Archiv, 42. Bd., dann Ruchdeschel's Commentar zum Betriebsreglement 1880, dann Thöl (Handelsrecht III. Bd.).

Wenn auch in einzelnen Fällen in Bezug auf die Haftung durch das Handelsgesetz den Eisenbahnen eine gewisse Ausnahmsstellung eingeräumt wurde, so kann deswegen doch nicht etwa behauptet werden, dass die Eisenbahnen im allgemeinen einer milderen Behandlung als der gewöhnliche Frachtführer unterliegen; im Gegentheile muss betont werden, dass mit Rücksichtnahme auf den Mangel der Concurrenz auf diesem Gebiete und mit Rücksicht auf die unentbehrliche stetige Benutzung derselben seitens aller Arten wirtschaftlicher Betriebe ein strengerer Maßstab für dieselben Anwendung finden muss und in der That auch angewendet wird.

Ueberall sind auch die Eisenbahnen einer mehr oder minder intensiven staatlichen Aufsicht unterworfen.

Die Eisenbahnen dürfen nur das durch Präceptiv-Vorschriften Gestattete mit dem anderen Contrahenten vereinbaren; nicht in dieser Weise gestattete Vertragsverabredungen werden ganz einfach als nichtig erklärt.

Die Eisenbahnen pflegen die Bedingungen, unter welchen sie den Transport zu übernehmen geneigt sind, nicht in jedem einzelnen Falle mit den Aufgebern besonders zu vereinbaren, sondern sämmtliche Frachtbedingungen ein- für allemal in ein sogenanntes Eisenbahn-Betriebsreglement zusammenzufassen, und dasselbe sohin kundzumachen.

Die Eisenbahn-Betriebsreglements erscheinen nicht als Gesetze, Verträge, ja nicht einmal als Offerte zu einem Vertrage, sondern als selbständige Verpflichtungserklärungen der einzelnen Eisenbahnverwaltungen, welche zu ihrem Inhalte jene Bedingungen haben, unter welchen dieselben die einzelnen Transportverträge ausführen.

Durch die Betriebsreglements wird also nur bestimmt, was als lex contractus gelten soll, wenn thatsächlich ein Vertrag zustande kommt.

Wann der Frachtvertrag, welchen die Eisenbahnverwaltung aufgrund der vom Absender gestellten Offerte abschließt, perfect erscheint, wurde bereits oben (Seite 213 dieses Buches) erörtert.

Von wichtigeren Specialvorschriften, welche für die Eisenbahnen und deren Verkehr gelten, sind nachfolgende zu nennen.

1. Das internationale Uebereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr vom 14. October 1890 zwischen Oesterreich-Ungarn, Belgien, dem Deutschen Reiche, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Russland und der Schweiz (geschlossen zu Bern am 14. October 1890, von Sr. k. u. k. Apostolischen Majestät ratificiert am 5. December 1891, worüber die gegenseitige Auswechslung der Ratificationen am 30. September 1892 zu Bern stattgefunden hat. (Siehe R.-G.-Bl. vom 5. November 1892, LXIII. Stück, Nr. 186.)

Dieses am 1. Jänner 1893 in Kraft getretene Uebereinkommen findet Anwendung auf alle Sendungen von Gütern, welche aufgrund eines

durchgehenden Frachtbriefes aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten in das Gebiet eines anderen vertragschließenden Staates auf denjenigen Eisenbahnstrecken befördert werden, welche in einer eigenen, dem Uebereinkommen angeschlossenen Liste, vorbehaltlich bestimmter bereits vorgesehener (Art. 58 des obigen Uebereinkommens) Aenderungen bezeichnet sind.

Es sind hiedurch fast alle Bahnen der Vertragsstaaten berührt, und erscheinen nur wenige Bahnen von rein örtlicher Bedeutung ausgeschlossen.

Die Bestimmungen, welche zur Ausführung dieses vorgenannten Uebereinkommens von den vertragschließenden Staaten vereinbart werden, haben dieselbe rechtliche Wirkung wie das Uebereinkommen selbst.

Der Endzweck, welchen das obbezeichnete Uebereinkommen verfolgt, besteht darin, wenigstens auf dem Gebiete des Eisenbahnfrachtrechtes Einheitlichkeit in den europäischen Staaten herbeizuführen, indem ja gerade die Verschiedenheit des Frachtrechtes in den einzelnen Ländern eine Rechtsunsicherheit herbeiführte, welche den zwischenstaatlichen Verkehr schädigte.

Die Bestimmungen des obigen Uebereinkommens finden aber keine Anwendung auf die Beförderung folgender Gegenstände:

a) derjenigen Gegenstände, welche auch nur in einem der am Transporte betheiligten Gebiete dem Postzwange unterworfen sind;

b) derjenigen Gegenstände, welche wegen ihres Umfanges, Gewichtes oder ihrer sonstigen Beschaffenheit, nach der Anlage und dem Betriebe auch nur einer der Bahnen, welche an der Ausführung des Transportes theilzunehmen haben, sich zur Beförderung nicht eignen;

c) derjenigen Gegenstände, deren Beförderung auch nur auf einem der am Transporte betheiligten Gebiete aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist.

Die Ausführungsbestimmungen dieses Uebereinkommens bezeichnen auch diejenigen Güter, welche wegen ihres großen Wertes, wegen ihrer besonderen Beschaffenheit oder wegen der Gefahren, welche sie für Ordnung und Sicherheit des Eisenbahnbetriebes bieten, vom internationalen Transporte nach Maßgabe dieses Uebereinkommens ausgeschlossen oder zu diesem Transporte nur bedingungsweise zugelassen sind.

Gemäß den Ausführungsbestimmungen können aber auch zwei oder mehrere Vertragsstaaten in ihrem gegenseitigen Verkehre für die vorbezeichneten Gegenstände leichtere Bedingungen vereinbaren.

Die Bedingungen der gemeinsamen Tarife der Eisenbahnvereine oder Verbände (innerhalb des ganzen Verbandes gibt es nämlich zahlreiche kleinere Verbände), sowie die Bedingungen der besonderen Tarife der Eisenbahnen haben, soferne diese Tarife auf den internationalen Transport Anwendung finden sollen, insoweit Geltung, als sie diesem Uebereinkommen nicht widersprechen; andernfalls sind sie nichtig.

Die vorerwähnten Eisenbahnen sind aber nur verpflichtet, nach den Festsetzungen und unter den Bedingungen dieses Uebereinkommens die Beförderung von Gütern im internationalen Verkehr zu übernehmen, sofern

α) der Absender den Anordnungen dieses Uebereinkommens sich unterwirft;

β) die Beförderung mit den regelmäßigen Transportmitteln möglich ist;

γ) nicht Umstände, welche als vis major zu betrachten sind, die Beförderung verhindern (vergl. Art. 1 bis incl. Art. 5).

Weiters enthält dieses Uebereinkommen Grundsätze über die Beförderung, Ablieferung, Haftungspflicht für Verlust, Beschädigung und verspätete Ablieferung über das Rechtsverhältnis des Destinatärs (Art. 6—46), über den Rückgriff der Bahnen gegeneinander und über das hiebei anzuwendende Verfahren (Art. 47—56), über das zu errichtende Controlamt für den internationalen Transport (Art. 57—59).

Im großen Ganzen stimmen diese Grundsätze mit jenen Bestimmungen überein, welche für das Eisenbahnfrachtgeschäft in Oesterreich-Ungarn Geltung haben.

Dieses Uebereinkommen ist für jeden betheiligten Staat auf drei Jahre von dem Tage an gerechnet, an welchem dasselbe in Wirksamkeit tritt, verbindlich.

Jeder Staat, welcher nach Ablauf dieser Zeit von dem Uebereinkommen zurückzutreten beabsichtigt, ist verpflichtet, hievon die übrigen Staaten ein Jahr vorher in Kenntnis zu setzen.

Wird von diesem Rechte kein Gebrauch gemacht, so ist dieses Uebereinkommen als für weitere drei Jahre verlängert zu betrachten.

Die Wirksamkeit des Uebereinkommens beginnt drei Monate nach erfolgtem Austausch der Ratificationsurkunden (Art. 60).

Weitere Theile dieses Uebereinkommens bilden das Reglement, betreffend die Errichtung eines Centralamtes, ferner die Ausführungsbestimmungen zum Uebereinkommen über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr und schließlich das Protokoll; diese vier Theile sind als ein zusammenhängendes, organisches Ganzes zu betrachten.

Das Reglement betreffend die Errichtung eines Centralamtes bestimmt Nachfolgendes:

Dieses Amt soll seinen Sitz in Bern haben und hat die Aufgabe, gleichsam als ein Vermittler in Rücksicht des internationalen Transportes zu dienen, die Arbeiten zur Aenderung des Uebereinkommens vorzubereiten, bei Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen den betheiligten Bahnen mitzuwirken und auf Verlangen als Schiedsgericht bei Streitigkeiten der Bahnen thätig zu sein (vergl. Art. I bis incl. Art. III).

Die Ausführungsbestimmungen zum Uebereinkommen über den internationalen Eisenbahnfrachtverkehr bestehen aus 14 Paragraphen und enthalten als Anhang die Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände.

An dieser Stelle ist noch zu erwähnen das Gesetz vom 27. October 1892, betreffend die Durchführung des internationalen Uebereinkommens vom 14. October 1890 und einige Bestimmungen über den Eisenbahn-Frachtverkehr (R.-G.-Bl. vom 5. November 1892, LXIV. Stück, Nr. 187.).

2. Die Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Justizminister vom 10. December 1892, betreffend das Betriebsreglement für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder (R.-G.-Bl. vom 10. December 1892, LXXIV. Stück, Nr. 207), wonach das Betriebsreglement vom 10. Juni 1874 (R.-G.-Bl. Nr. 15) außer Kraft gesetzt und das neue Betriebsreglement sowohl für sämmtliche Eisenbahnen sowohl der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder als auch der Länder der ungarischen Krone vom 1. Jänner 1893 ab in Wirksamkeit zu treten hatte.

Das neue Betriebsreglement hat Nachfolgendes zum Inhalte:

a) Eingangsbestimmungen;
b) Allgemeine Bestimmungen (§§ 1—10);
c) Beförderung von Personen (§§ 10—30);
d) Beförderung von Reisegepäck (§§ 30—39);
e) Beförderung von Expressgut (§§ 39—41);
f) Beförderung von Leichen (§§ 41—44);
g) Beförderung von lebenden Thieren (§§ 44—48);
h) Beförderung von Gütern (§§ 49—91);
i) Schlussbestimmung.

An dieses Betriebsreglement schließen sich in der Anlage B die Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände an.

3. Verordnung der Ministerien des Handels und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Justizministerium vom 11. December 1892, betreffend die Verwendung von Eisenbahnfrachtbriefen mit gedrucktem Stempelzeichen, ebenfalls mit 1. Jänner 1893 wirksam (R.-G.-Bl. vom 13. December 1892, LXXVI. Stück, Nr. 213).

4. Kundmachung des Handelsministeriums vom 20. December 1892, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Oesterreich-Ungarn einerseits und Deutschland anderseits rücksichtlich der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, in Gemäßheit des § 1, letzter Absatz der Ausführungsbestimmungen zum internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr (R.-G.-Bl. vom 22. December 1892, LXXX. Stück, Nr. 226).

5. Das Eisenbahnconcessionsgesetz vom 14. September 1854;

6. Grundzüge der Vorschriften für den Verkehrsdienst auf Eisenbahnen mit normalem Betriebe und für den Betrieb auf Localbahnen vom 1. October 1877;

7. das Gesetz vom 5. März 1869 über die Haftung für körperliche Verletzungen und Tödtungen;

8. die Eisenbahnbauordnung vom 4. Februar 1871;

9. das Gesetz vom 14. December 1877 über die Regelung der Rechtsverhältnisse garantierter Eisenbahnen;

10. das Localbahngesetz vom 17. Juni 1887 und 28. December 1890;

11. das österreichische Enteignungsgesetz vom 18. Februar 1878;

12. das österreichische Eisenbahnbüchergesetz vom 19. Mai 1874.

In Ungarn sind fast alle vor dem Jahre 1887 für Oesterreich erlassene Gesetze in Geltung; außerdem wäre noch zu erwähnen das Enteignungsgesetz vom Jahre 1868, das Eisenbahnbüchergesetz vom 7. April 1868, das Haftpflichtgesetz von 1874, das Localbahngesetz vom 13. Juni 1880 (24. Februar 1888) und andere.

Die Vertragsfreiheit der Eisenbahnen in Rücksicht des Abschlusses des Frachtvertrages erscheint sowohl durch das österreichische als auch ungarische Handelsgesetz in nachfolgender Weise beschränkt:

I. Die dem allgemeinen Verkehre übergebenen und zum Gütertransporte bestimmten Eisenbahnen können den Transport auf den vom Aufgeber bezeichneten Strecken ihrer Bahn nicht beliebig ablehnen.

Es besteht demnach ein gewisser Vertragszwang der Eisenbahnen[1] in Rücksicht der Uebernahme der Verfrachtung, allerdings aber nur unter bestimmten Voraussetzungen:

a) Die bezüglichen Bahnen müssen dem allgemeinen Verkehre übergeben worden sein (nicht würde also hieher jene Privatbahn zu rechnen sein, welche nur z. B. als eine Kohlenbahn im Interesse eines Fabriksbesitzers errichtet wurde, wenn sie auch zeitweilig Gütertransporte für andere übernimmt);

b) sie müssen thatsächlich auch zum Gütertransporte bestimmt erscheinen (nicht etwa bloß zur Personenbeförderung);

c) die Ablehnung des Transportes darf nicht gesetzlich oder im Verordnungswege gestattet worden sein.

[1] Unter Eisenbahn ist hier „nicht nur der Schienenweg, bezw. die Gesammtheit aller zum Betriebe des Fracht- und Transportgeschäftes auf demselben unmittelbar und mittelbar dienenden Immobilien und Mobilien" verstanden, „sondern auch der Eigenthümer der Fahrstraße und dieser anderen Sachen, insbesondere aber die vermittels dieser Sachen den Güter- oder Personentransport betreibende Person." Vergleiche Hahn II. Bd. Seite 699.

Die Ablehnung ist nach dem Handelsgesetze gestattet:

α) wenn die Güter vermöge ihrer Beschaffenheit oder Verpackung nach dem Betriebsreglement (beziehungsweise nach dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr) oder in Ermangelung derartiger Bestimmungen nach den Einrichtungen und der Benützungsweise der Bahn zum Transport nicht geeignet sind;

β) wenn sich der Absender in Bezug auf die Fracht, die Auflieferung der Güter und in Bezug auf die sonstigen den Eisenbahnen freigestellten Transportbedingungen den allgemein geltenden Anordnungen der Bahnverwaltung nicht unterwirft;

γ) wenn die regelmäßigen Transportmittel der Bahn zur Ausführung des Transportes nicht genügen. (Art. 422 a. H.-G.-B. und § 423 ung. H.-G.-B.)

Nach dem Eisenbahnbetriebsreglement für österreichische und ungarische Bahnen (§ 50) sind von der Beförderung ausgeschlossen:

1. Diejenigen Gegenstände, welche dem Postzwange unterworfen sind;

2. diejenigen Gegenstände, welche wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer sonstigen Beschaffenheit nach der Anlage und dem Betriebe auch nur einer der Bahnen, welche an der Ausführung des Transportes theilzunehmen haben, sich zur Beförderung nicht eignen;

3. diejenigen Gegenstände, deren Beförderung aus Gründen der öffentlichen Ordnung verboten ist;

4. alle der Selbstentzündung oder Explosion unterworfenen Gegenstände, soweit sie nicht bedingungsweise zur Beförderung zugelassen wurden (vergleiche Anlage B, welche die Vorschriften über die bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände enthält). Hieher gehören:

Nitroglycerin, Nitroglycerinpräparate, Dynamit (soferne in Oesterreich-Ungarn nicht eine besondere Bewilligung gegeben wird), pikrinsaure Salze und Gemische mit denselben, Knallquecksilber, Knallsilber, Knallgold, Phosphorpräparate, geladene Schusswaffen.

Einige Gegenstände sind — wie bereits erwähnt — auch bedingungsweise zur Beförderung zugelassen:

Vergleiche hierüber obbezeichnete Anlage B; ferner gehören hieher noch: Gold- und Silberbarren, Platina, Geldwerte, Papiere, Geld, Münzen, Documente, Edelsteine, Perlen, Kunstgegenstände, Antiquitäten.

Maßgebend hiefür sind die besonderen Bestimmungen jeder Eisenbahn.

Zu den bedingungsweise zugelassenen Gegenständen gehören auch noch diejenigen, deren Verladung und Beförderung nach der Anlage und dem Betrieb einer der betheiligten Bahnen außergewöhnliche Schwierigkeit verursacht.

Die bezüglichen Bedingungen können seitens der Contrahenten in diesem letzteren Falle jeweilig besonders vereinbart werden.

Schließlich sind hieher noch Locomotiven, Tender und Dampfwagen, sofern sie auf eigenen Rädern laufen, zu rechnen.

Vergleiche auch die früheren Erörterungen bezüglich des internationalen Uebereinkommens auf Seite 235 dieses Buches.

Die Eisenbahnen sind nicht gehalten, die Güter eher, als bis deren Absendung geschehen kann, zum Transport anzunehmen.

Das ungarische Handelsgesetz (§ 423) fügt jedoch noch hinzu, dass auf Verlangen des Aufgebers, soferne die Räumlichkeiten der Bahn dies zulassen, die Güter behufs Aufbewahrung zu übernehmen sind und die Bahn den Transport nach den Bestimmungen des § 423 ung. H.-G.-B. auszuführen verpflichtet ist.

Während dieser Zeit der Hinterlegung haftet aber die Bahn nicht als Frachtführer, sondern als Verwahrer nach privatrechtlichen Grundsätzen.

Vergleiche diesbezüglich die Bestimmungen des Betriebsreglement über die vorläufige Einlagerung des Gutes (§ 55).

Wenn es nicht die Einrichtung der Bahn, die Transportverhältnisse oder das öffentliche Interesse (z. B. zu Kriegszeiten bei Militärtransporten, bei Beförderung von Lebensmitteln zur Zeit einer Hungersnoth und dgl.) erfordern, darf hinsichtlich der Zeit der Beförderung kein Aufgeber begünstigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Art. 422 a. H.-G.-B., beziehungsweise des § 423 ung. H.-G.-B. verpflichten das Eisenbahnunternehmen zum Ersatze des dadurch entstandenen Schadens.

Jedenfalls ist auch der Aufgeber berechtigt, die Richtung des Transportes zu bestimmen, von welcher die Bahnverwaltung selbst dann nicht abweichen kann, wenn auch die Beförderung auf einer anderen Strecke in billigerer Weise bewirkt werden könnte.

II. Den Eisenbahnen ist es nicht gestattet, beliebig ihre Haftung aus den von ihnen abgeschlossenen Frachtverträgen einzuschränken oder gar auszuschließen.

Die Normen der Art. 395, 396, 397, 400, 401 und 408 des a. H.-G.-B., beziehungsweise der §§ 398, 399, 400, 402, 403, 410 und 423 des ung. H.-G.-B. können seitens der Eisenbahnverwaltungen weder eingeschränkt noch ausgeschlossen werden; Verträge und Vereinbarungen, welche diesen absoluten Vorschriften zuwiderlaufen, sind rechtlich unwirksam.

Nur ausnahmsweise ist den Eisenbahnverwaltungen das Recht eingeräumt, ihre Haftungspflicht einzuschränken, beziehungsweise auszuschließen.

Solche Ausnahmen enthalten die Art. 424 bis 431 a. H.-G.-B., beziehungsweise die §§ 425 bis 433 des ung. H.-G.-B. (vergleiche auch die §§ 62 bis incl. 91 des Betriebsreglements).

Statthafte Beschränkungen der Haftbarkeit der Eisenbahnen wegen Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes sind:

1. In Ansehung besonderer Gefahren kann nämlich bedungen werden, dass die Eisenbahn keine Haftung übernimmt:

a) In Ansehung der Güter, welche nach der Bestimmung des Tarifs oder nach Vereinbarung mit dem Absender in offen gebauten Wagen transportiert werden, für den Schaden, welcher aus der mit dieser Transportsart verbundenen Gefahr entstanden ist, z. B. bei Nasswerden und außerordentlicher Schwindung des Frachtgutes, für Eintrocknen durch Sonnenhitze, und Verbrennung durch Funken der Locomotive u. s. w.

Unter dieser Gefahr ist aber auffallender Gewichtsverlust oder Verlust ganzer Stücke nicht zu verstehen;

b) in Ansehung der Güter, welche, obgleich ihre Natur eine Verpackung zum Schutze gegen Verlust, Minderung oder Beschädigung auf dem Transport erfordert, nach Erklärung des Absenders auf dem Frachtbriefe unverpackt oder mit mangelhafter Verpackung aufgegeben sind, für den Schaden, welcher aus der mit dem Mangel oder mit der mangelhaften Beschaffenheit der Verpackung verbundenen Gefahr entstanden ist.

Wenn hingegen die Eisenbahnunternehmung ein Frachtgut in mangelhafter Verpackung annimmt, ohne dass der vorbezeichneten Erklärung des Absenders in dem Frachtbriefe Erwähnung gethan wird, so wird die Eisenbahn für den aus diesem Mangel entspringenden Schaden haftbar erscheinen;

c) in Ansehung der Güter, deren Auf- und Abladen nach Bestimmung des Tarifs oder nach besonderer Vereinbarung mit dem Absender von diesem, beziehungsweise von dem Empfänger besorgt wird, für den Schaden, welcher aus der mit dem Auf- und Abladen oder mit mangelhafter Verladung verbundenen Gefahr entstanden ist.

Diese Vermuthung wird auch dann gelten, wenn constatiert wird, dass der Verlust durch Diebstahl erfolgt ist, außer es wird bewiesen, dass der Diebstahl in gar keinem Causalzusammenhange mit dem Auf- und Abladen des Frachtgutes steht;

d) in Ansehung der Güter, welche vermöge ihrer eigenthümlichen natürlichen Beschaffenheit (z. B. Glas wegen seiner Gebrechlichkeit) der besonderen Gefahr ausgesetzt sind, Verlust, Minderung oder Beschädigung, namentlich Bruch, Rost, inneren Verderb, außergewöhnliche Leckage, Austrocknung und Verstreuung zu erleiden, für den Schaden, welcher aus dieser Gefahr entstanden ist;

e) in Ansehung lebender Thiere für den Schaden, welcher aus der mit der Beförderung dieser Thiere für dieselben verbundenen besonderen Gefahr entstanden ist, z. B. wegen Entspringen, Fallen, Erstickung, Erkrankung der Thiere und dergl.;

f) in Ansehung derjenigen Güter (auch Thiere sind hieher gehörig), welchen nach Bestimmung des Betriebsreglements, des Tarifs oder nach beson-

derer Vereinbarung mit dem Absender ein Begleiter beizugeben ist, für den Schaden, welcher aus der Gefahr entstanden ist, deren Abwendung durch die Begleitung bezweckt wird. Wurde nicht vereinbart, welcher Schaden durch die Begleitung eben abgewendet werden soll, so besteht die praesumptio juris, dass jedwede Ursache eines Schadens abzuwenden ist, welche überhaupt durch Begleitung abgewendet werden kann.

Wenn ein eingetretener Schaden nach den Umständen des Falles aus einer der sub a) bis f) bezeichneten Gefahren entstehen konnte, so wird bis zum Nachweise des Gegentheiles vermuthet, dass der Schaden aus der betreffenden Gefahr wirklich entstanden ist.

Es liegt also zugunsten der Eisenbahnunternehmung eine Vermuthung vor, welche allerdings den Beweis des Gegentheils seitens des Absenders zulässt; durch diese Vermuthung wird die Eisenbahnunternehmung des Beweises der wirklichen Ursache des Unfalles enthoben.

Hierin liegt aber eben der gewaltige Unterschied zwischen einer Eisenbahn und einem gewöhnlichen Frachtführer, indem dieser letztere zu beweisen hat, dass ein Unfall vorliegt, welcher seine Haftung ausschließt.

Eine Befreiung von der Haftpflicht kann aber aufgrund der vorgeschilderten Bestimmungen nicht geltend gemacht werden, wenn nachgewiesen wird, dass der Schaden durch Verschulden der Eisenbahn oder ihrer Leute entstanden ist (vergl. Art. 424 a. H.-G.-B., § 425 ung. H.-G.-B. und § 77 Betriebsreglement).

Ueber die Haftung der Eisenbahnen für die Beschädigungen an Menschen vergleiche das Gesetz vom 5. März 1869, Nr. 27 R.-G.-Bl.

2. In Ansehung des Reisegepäcks kann seitens der Eisenbahnen bedungen werden:

a) dass für Verlust oder Beschädigung von Reisegepäck, welches nicht zum Transporte aufgegeben ist (Handgepäck) nur dann gehaftet werde, wenn ein Verschulden der Bahnverwaltung oder ihrer Leute nachgewiesen wird.

Dieselbe Bestimmung trifft das a. H.-G.-B. auch ausdrücklich in Ansehung des Reisegepäcks in Reiseequipagen; der Transportvertrag erstreckt sich auch auf die in den Reiseequipagen befindlichen Fahrnisse (Art. 425 a. H.-G.-B.).

Was als Handgepäck in den Personenwagen mitgenommen werden kann, beziehungsweise als Handgepäck ausgeschlossen erscheint, bestimmen die §§ 28 und 29 des Betriebsreglements;

b) dass für Verlust von Reisegepäck, welches zum Transporte aufgegeben ist, nur gehaftet werde, wenn dasselbe innerhalb einer gewissen Frist nach Ablauf der Lieferungszeit zurückgefordert wird.

Nach österreichischem und ungarischem Handelsrechte (Art. 425 a. H.-G.-B. und § 426 ung. H.-G.-B.) muss diese Frist zum mindesten drei

Tage währen; nach dem Betriebsreglement erscheint in Uebereinstimmung mit dem Vorgesagten Nachfolgendes (vergl. § 34) normiert:

Für das zur Beförderung übernommene Reisegepäck haftet die Eisenbahn nach den für die Beförderung von Gütern (Abschnitt VIII) geltenden Bestimmungen, soweit solche auf die Beförderung von Reisegepäck anwendbar sind, und sich aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnittes nicht Abweichungen ergeben.

Die etwaige Declaration des Interesses an der Lieferung ist spätestens eine halbe Stunde vor Abgang des Zuges, mit welchem die Beförderung geschehen soll, an der Gepäck-Abfertigungsstelle unter Zahlung des tarifmäßigen Zuschlages (§ 84, Absatz 3) abzugeben; sie hat nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von der Abfertigungsstelle im Gepäckschein vermerkt ist.

Die Eisenbahn ist von jeder Haftung für den Verlust von Reisegepäck frei, wenn es *nicht innerhalb acht Tagen* auf der Bestimmungsstation abgefordert wird.

Der Reisende, welchem das Gepäck nicht ausgeliefert wird, kann verlangen, dass ihm auf dem Gepäckschein Tag und Stunde der geschehenen Abforderung bescheinigt werde.

Aus diesen Bestimmungen ist aber zu folgern, dass dieselben sich nicht etwa auf *untergegangenes*, *sondern thatsächlich nur auf verlorenes, abhanden gekommenes Reisegepäck* beziehen.

Für ersteres wird die Eisenbahn auch dann zu haften haben, wenn nicht innerhalb der obigen Frist reclamiert wurde, ausgenommen den Fall, dass sie in der Lage ist, vis major zu erweisen.

Die *Haftung der Eisenbahn für Versäumung der Lieferzeit* (§ 33) richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

1. der durch diese *Versäumung nachweislich entstandene Schaden* wird vergütet:

a) bei stattgehabter Declaration des Interesses an der Lieferung: bis zur Höhe des declarierten Betrages;

b) in Ermangelung einer solchen Declaration für je angefangene 24 Stunden der Versäumung: mit höchstens 20 Heller für jedes Kilogramm des ausgebliebenen Gepäcks; bei Fahrzeugen mit höchstens 30 Kronen für jedes ausgebliebene Fahrzeug;

2. die Eisenbahn ist *von der Haftung für den Schaden*, welcher durch die *Versäumung der Lieferzeit entstanden ist, befreit*, sofern sie *nachweist*, dass die *Verspätung* von einem *Ereignis* herrührt, welches sie *weder herbeigeführt* hat, *noch abzuwenden* vermochte (siehe § 36 Betriebsreglement).

Das ungarische Handelsgesetz bestimmt im § 427 ferner, dass für den Fall, als das zum Transport aufgegebene Gut oder Gepäck während des

Transportes in Verlust geräth, die betheiligte Partei bei Auszahlung des Schadenersatzbetrages bedingen kann, dass der verlorene Gegenstand, wenn er wieder zum Vorschein kommt, gegen Rückerstattung des Schadenersatzbetrages, durch die Bahn kosten- und gebürenfrei und zwar nach Wahl der betheiligten Partei am Aufgabs- oder Bestimmungsorte herausgegeben werde.

Das österreichische Handelsgesetz enthält eine derartige Bestimmung nicht; wohl aber trifft das Betriebsreglement diesbezüglich im § 35 die Anordnung, dass in dem Falle, als das in Verlust gerathene Gepäckstück später gefunden wird, der Reisende hievon, sofern sein Aufenthalt sich ermitteln lässt, auch wenn er bereits Entschädigung erhalten hat, zu benachrichtigen ist.

Der Verlustträger kann innerhalb 30 Tagen nach Empfang der Nachricht verlangen, dass ihm das Gepäckstück gegen Rückerstattung des erhaltenen Schadenersatzes und zwar nach seiner Wahl entweder kostenfrei am Bestimmungsorte oder kosten- und frachtfrei am Aufgabeorte verabfolgt wird.

Als in Verlust gerathen betrachtet man fehlende Gepäckstücke drei Tage nach Ankunft des Zuges, zu welchem sie aufgegeben sind;

3. In Ansehung des Verlustes an Maß und Gewicht kann seitens der Eisenbahn bedungen werden:

Dass sie in Rücksicht jener Güter, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit während des Transportes an Gewicht oder Maß regelmäßig einen Verlust (d. i. das natürliche Calo) erleiden, bis zu einem gewissen Percent des Gewichtes oder des Maßes eine Haftung nicht übernehmen.

Dieser Percentsatz wird jedoch, wenn mit einem Frachtbriefe mehrere Stücke aufgegeben werden, für jedes einzelne Stück besonders berechnet, sofern das Gewicht oder Maß der einzelnen Stücke durch den Frachtbrief oder auf sonstige Weise erweislich ist.

Die Eisenbahn kann diese Begünstigung nicht in Anspruch nehmen, wenn nachgewiesen wird, dass der Verlust nach den Umständen des Falles, nicht infolge der Beschaffenheit des Gutes entstanden ist, oder dass der angenommene Percentsatz dieser Beschaffenheit oder den Umständen des Falles nicht entspricht; es wird somit zugunsten der Eisenbahn eine Vermuthung begründet, welche jedoch durch einen Gegenbeweis wieder entkräftet werden kann.

Wenn die Ware gänzlich in Verlust gerathen ist, kann aus dem Titel eines Calos ein Abzug nicht stattfinden.

Nach dem Betriebsreglement beträgt der oberwähnte Percentsatz (Normalsatz) bei flüssigen und feuchten, sowie bei einigen besonders angeführten trockenen Gütern zwei Percent, bei allen übrigen trockenen Gütern, welche nach ihrer natürlichen Beschaffenheit einen Verlust an Gewicht erleiden, ein Percent (vergl. Art. 426 a. H.-G.-B., § 428 ung. H.-G.-B. und § 78 Betriebsreglement).

4. In Ansehung der Schadenersatzberechnung kann seitens der Eisenbahn bedungen werden:

a) Daſs der nach Art. 396 a. H.-G.-B., beziehungsweise der nach § 399 ung. H.-G.-B. bei Berechnung des Schadenersatzes als Basis anzunehmende Wert (d. i. der gemeine Handelswert) den im Frachtbrief, Ladeschein oder Gepäckschein angegebenen Betrag, und in Ermangelung solcher Angaben den im voraus gestellten Normalsatz nicht übersteigen darf; es wird also den Eisenbahnen gestattet, schon im voraus zu bestimmen, was sie im Falle des eingetretenen Schadens zu ersetzen haben (vergl. §§ 80, 81, 83 und 84 des Betriebsreglements);

b) daſs der für Nichteinhaltung der Transportzeit im Sinne des Art. 397 a. H.-G.-B., beziehungsweise des § 400 ung. H.-G.-B. zu leistende Schadenersatz jenen Betrag, welcher im Frachtbrief, Ladeschein oder Gepäckschein behufs Sicherung des rechtzeitigen Ankommens bedungen ist und in Ermangelung einer solchen Angabe einen im voraus bestimmten Normalsatz, welcher auch im gänzlichen oder theilweisen Verlust der Frachtgebür bestehen kann, nicht übersteigen darf (vergl. §§ 85, 86, 87 des Betriebsreglements).

Den Entschädigungsberechtigten trifft jedoch die Beweislast in der Richtung, daſs er eben nachzuweisen hat, daſs das Frachtgut den gemeinen Wert nach dem Normalsatze repräsentiert; er hat also keineswegs bei Eintritt der Entschädigungspflicht der Eisenbahn einen unbedingten Rechtsanspruch auf den Normalsatz oder etwa gar auf den declarierten Wert.

Im Falle einer böslichen Handlungsweise der Eisenbahn-Unternehmung oder ihrer Leute, worunter aber nach österreichischem Rechte nicht nur absichtliche Beschädigung, sondern auch eine Beschädigung infolge grober Fahrlässigkeit zu verstehen ist (das ungarische Gesetz führt hingegen im § 429 die „schuldbare Handlungsweise“ ausdrücklich im Gegensatze zur „böswilligen Handlungsweise“ an), können die vorerwähnten Beschränkungen der Haftpflicht der Eisenbahnen nicht zur Anwendung kommen; es wird in diesem Falle die Vergütung des vollen Schadens, also auch selbst bei declariertem Wert lucrum cessans begehrt werden können (vergl. § 88 Betriebsreglement).

Das Betriebsreglement stellt im § 79 eine Vermuthung für den Verlust des Gutes auf, indem es normiert, daſs der zur Klage Berechtigte das Gut ohne weiteren Nachweis als in Verlust gerathen betrachten kann, wenn sich dessen Ablieferung um mehr als 30 Tage nach Ablauf der Lieferfrist verzögert.

Wenn Gegenstände, welche vom Transport ausgeschlossen oder zu demselben nur bedingungsweise zugelassen sind, unter unrichtiger oder ungenauer Declaration zur Beförderung aufgegeben oder wenn die für dieselben vorgesehenen Sicherheitsvorschriften vom Absender außeracht gelassen werden, so ist jede Haftpflicht der Eisenbahn aufgrund des Frachtvertrages ausgeschlossen (§ 89 Betriebsreglement).

5. Jn Ansehung der Zeit zur Geltendmachung der Ansprüche wegen Verlustes oder Beschädigung des Frachtgutes kann seitens der Eisenbahn bedungen werden:

Dass nach der Uebernahme des Frachtgutes und der Bezahlung der Frachtgebür der Anspruch auch wegen eines solchen Abganges oder einer olchen Beschädigung, welche bei der Uebernahme nicht sofort erkennbar waren, erlischt, wenn er nicht binnen einer bestimmten Frist nach der Ablieferung angemeldet wird; diese Frist darf aber nicht kürzer als vier Wochen sein (Art. 428 a. H.-G.-B. und § 430 ung. H.-G.-B.).

Im Gegensatze zum Art. 408 a. H.-G.-B., beziehungsweise zum § 410 ung. H.-G.-B. ist es also der Eisenbahnverwaltung gestattet in den Fällen des zweiten Absatzes des Art. 408 a. H.-G.-B. (beziehungsweise des § 410 ung. H.-G.-B.) eine Reclamationsfrist (Präclusivtermin) zu fixieren.

Das Betriebsreglement bestimmt auch in Bezug auf das Erlöschen der Ansprüche nach Bezahlung und Annahme des Gutes im § 90 Nachfolgendes:

Jst die Fracht nebst den sonst auf dem Gute haftenden Forderungen bezahlt und das Gut angenommen, so sind alle Ansprüche gegen die Eisenbahn aus dem Frachtvertrage erloschen (vergl. Art. 408 a. H.-G.-B. und § 410t ung. H.-G.-B., erster Absatz.). Hievon sind jedoch ausgenommen:

a) Entschädigungsansprüche, bei welchen der Beschädigte nachweisen kann, dass der Schaden durch Arglist oder grobe Fahrlässigkeit der Eisenbahn herbeigeführt worden ist;

b) Entschädigungsansprüche wegen Verspätung, wenn die Reclamation spätestens am siebenten Tage, den Tag der Annahme nicht mitgerechnet, bei einer der nach § 74 des Betriebsreglements in Anspruch zu nehmenden Eisenbahn angebracht wird;

c) Entschädigungsansprüche wegen solcher Mängel, deren Feststellung gemäß § 71 des Betriebsreglements vor der Annahme des Gutes durch den Empfänger erfolgt ist, oder deren Feststellung nach vorgenanntem § 71 hätte erfolgen sollen und durch Verschulden der Eisenbahn unterblieben ist;

d) Entschädigungsansprüche wegen äußerlich nicht erkennbarer Mängel, deren Feststellung nach der Annahme erfolgt ist, jedoch nur unter nachstehenden Voraussetzungen:

α) es muss unmittelbar nach der Entdeckung des Schadens und spätestens sieben Tage nach der Empfangnahme des Gutes der Antrag auf Feststellung gemäß obigem § 71 bei der Eisenbahn oder bei dem zuständigen Gerichte angebracht werden;

β) der Berechtigte muss beweisen, dass der Mangel während der Zeit zwischen der Annahme zur Beförderung und der Ablieferung entstanden ist.

War indessen die Feststellung des Zustandes des Gutes durch den Empfänger auf der Empfangsstation möglich und hat die Eisenbahn sich berei

erklärt, dieselbe dort vorzunehmen, so findet die Bestimmung unter d) keine Anwendung.

Es steht dem Empfänger frei, die Annahme des Gutes, auch nach der Annahme des Frachtbriefes und Bezahlung der Fracht insolange zu verweigern, als nicht seinem Antrage auf Feststellung der von ihm behaupteten Mängel stattgegeben wird. Vorbehalte bei der Annahme des Gutes sind wirkungslos, sofern sie nicht unter Zustimmung der Eisenbahn erfolgt sind.

Wenn von mehreren auf dem Frachtbriefe verzeichneten Gegenständen einzelne bei der Ablieferung fehlen, so kann der Empfänger in der Empfangsbescheinigung die nicht abgelieferten Gegenstände, unter specieller Bezeichnung derselben, ausschließen.

Alle in § 90 des Betriebsreglements erwähnten Entschädigungsansprüche müssen schriftlich erhoben werden.

Was nun die Entschädigungsforderungen wegen Verlustes, Minderung, Beschädigung oder Verspätung anbelangt, insoferne sie nicht durch Anerkenntnis der Eisenbahn, Vergleich oder gerichtliches Urtheil festgestellt sind, so verjähren dieselben in einem Jahre, und im Falle des § 90 Nr. 1 in drei Jahren.

Die Verjährung beginnt im Falle der Beschädigung oder Minderung an dem Tage, an welchem die Ablieferung stattgefunden hat, im Falle des gänzlichen Verlustes eines Frachtstückes oder der Verspätung an dem Tage, an welchem die Lieferfrist abgelaufen ist.

Ansprüche, welche nach den Bestimmungen der §§ 90 und 91 des Betriebsreglements erloschen oder verjährt sind, können auch nicht im Wege einer Widerklage geltend gemacht werden (vergl. § 91 Betriebsreglement und Art. 386, 408 a. H.-G.-B. und die §§ 390, 410 ung. H.-G.-B.);

6. in Ansehung der Haftpflicht mehrerer sich aneinander anschließender Eisenbahnen, und in Rücksicht der Haftung bezüglich des Bestimmungsortes kann seitens der Eisenbahnverwaltung bedungen werden:

a) Dass für den Fall, als die Uebernahme des Transportes des Frachtgutes seitens anschließender Bahnen durch die Annahme eines Frachtbriefes erfolgt, nur die erste Bahn und diejenige Bahn, welche das Gut mit dem Frachtbriefe zuletzt übernommen hat, als Frachtführer im Sinne des Art. 401 a. H.-G.-B. beziehungsweise im Sinne des § 403 ung. H.-G.-B. zu haften hat, und dass dagegen eine der in der Mitte liegenden Bahnen nur dann haften soll, wenn nachgewiesen wird, dass sich der Schaden auf ihrer Strecke ereignet hat. Durch obige Bestimmung aber erscheint der Regress der Eisenbahnen gegeneinander nicht berührt.

Anschließende Bahnen sind jene Bahnen, bei welchen überhaupt eine Betriebsverbindung stattfindet und erscheint es bei diesen nicht etwa nothwendig, dass die Schienengeleise ineinander einmünden oder durch andere

äußerlich sichtbare Mittel die Verbindung hergestellt ist (vergl. den Art. 429 a. H.-G.-B., § 431 ung. H.-G.-B. und § 74 Betriebsreglement);

b) dass für den Fall, als der Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn liegt, also ein außerhalb der übernehmenden oder anschließenden Bahnen liegender Ort als Ort der Ablieferung bezeichnet ist, die Haftpflicht der Eisenbahn oder der Eisenbahnen sich nur bis dorthin erstreckt, wo der Transport mittelst Eisenbahn enden soll.

Die Bahn wird in einem solchen Falle in Bezug auf die weitere Beförderung nur als Spediteur angesehen (sie kann daher auch die Speditionsgebür verlangen);

c) dass für den Fall, als der im Frachtbrief angegebene Bestimmungsort nicht an der Eisenbahn liegt, aber aus dem Frachtbrief zu entnehmen ist, dass das Gut an einem an der Bahn liegenden Orte liegen bleiben oder abgeliefert werden soll, der Transport, ungeachtet im Frachtbrief ein anderer Bestimmungsort bezeichnet ist, nur als bis zum vereinbarten Ort übernommen, anzusehen ist und die Bahn für den weiteren Transport nicht verantwortlich erscheint.

In diesem Falle ist also die Eisenbahn zum Weitertransporte des Gutes gar nicht berechtigt (vergl. die Art. 430, 431 a. H.-G.-B. und die §§ 432 und 433 ung. H.-G.-B. und § 76 des Betriebsreglement).

Berechnung der Fracht bei Benützung der Eisenbahnen.

Die Berechnung der Fracht erfolgt nach Maßgabe der zurecht bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarife.

Tariferhöhungen oder sonstige Erschwerungen der Beförderungsbedingungen treten nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft, sofern nicht der Tarif nur für eine bestimmte Zeit in Geltung gesetzt war (§ 7 Betriebsreglement).

Der Geltungsrayon des Militärtarifes ist im Normal-Verordnungsblatt für das k. und k. Heer, im 37. Stücke vom Jahre 1892, enthalten.

In Rücksicht der Tarife lassen sich überhaupt zwei Hauptsysteme unterscheiden:

1. Das Wagenraum- und Gewichts-System, d. i. jenes, bei welchem die Fracht einerseits nach Raum oder Gewicht, andererseits nach der Längeneinheit der durchlaufenen Strecke bemessen wird;

2. das Wert- oder Classifications-System. Dieses System besteht darin, dass die Fracht in der Weise bemessen wird, dass das Frachtgut unter Berücksichtigung der sonstigen Bestimmungsgründe des Transportpreises auch nach seinem Werte classificiert wird.

Hier wird in Erwägung gezogen, dass specifisch wertvollere Güter auch in der Regel eine sorgfältigere Behandlung, Versicherung und dergl. als minder wertvolle Güter erheischen.

Differentialtarife sind jene Tarife, welche bei demselben Artikel auf derselben Linie für längere Strecken einen geringeren Transportsatz pro Weg- und Gewichtseinheit berechnen, als für kürzere.

Differentialtarife können sowohl vom Wagenraum- und Gewichts-System als auch vom Wert- oder Classifications-System eingeführt werden.

Außer den tarifmäßig (§ 7 Betriebsreglement) festgestellten Frachtsätzen und Vergütungen für besondere, eben im Tarife vorgesehene Leistungen dürfen nur bare Auslagen erhoben werden, insbesondere Aus-, Ein- und Durchgangsabgaben, nicht in den Tarif aufgenommene Kosten für Ueberführung und Auslagen für Ausbesserungen an den Gütern, welche infolge ihrer äußeren oder inneren Beschaffenheit zu ihrer Erhaltung nothwendig werden.

Diese Auslagen sind aber gehörig festzustellen und in dem Frachtbriefe ersichtlich zu machen, welchem die Beweisstücke beizugeben sind.

Wenn die Eisenbahn die Güter von der Behausung des Absenders abholen oder aus Schiffen löschen läßt, oder an die Behausung des Empfängers oder an einen anderen Ort, z. B. nach Packhöfen, Lagerhäusern, Revisionsschuppen, in Schiffe u. s. w. bringen läßt, so sind die durch die Tarife oder durch Anhang an den Abfertigungsstellen bekannt zu machenden Gebüren hiefür zu entrichten.

Der Rollfuhrmann hat seinen Gebürentarif bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuzeigen (§ 60 Betriebsreglement).

Werden die Frachtgelder nicht bei der Aufgabe des Gutes zur Beförderung berichtigt, so gelten sie als auf den Empfänger (Destinatär) angewiesen.

Bei Gütern, welche nach dem Ermessen der annehmenden Bahn schnellem Verderben unterliegen und wegen ihres geringen Wertes die Fracht nicht sicher decken, kann die Vorauszahlung der Frachtgelder gefordert werden.

Wenn im Falle der Frankierung der Betrag der Gesammtfracht beim Versandt nicht genau bestimmt werden kann, so kann die Versandtbahn die Hinterlegung des ungefähren Frachtbetrages fordern.

Wurde der Tarif unrichtig angewendet, oder sind Rechnungsfehler bei der Festsetzung der Fracht und der Gebüren vorgekommen, so ist das zu wenig Geforderte nachzuzahlen, das zu viel Erhobene zu erstatten und zu diesem Zwecke dem Berechtigten thunlichst bald Nachricht zu geben.

Ein derartiger Anspruch kann nur binnen Jahresfrist vom Tage der Zahlung geltend gemacht werden.

Die Bestimmung des § 90, Absatz 1 des Betriebsreglements, in Bezug auf Erlöschung der Ansprüche gegen die Bahn nach Bezahlung der Fracht und die Annahme des Frachtgutes findet keine Anwendung (§ 61 Betriebsreglement).

Dem Absender ist es gestattet, das Gut bis zur Höhe des Wertes desselben mit Nachnahme zu belasten; bei denjenigen Gütern aber, für welche die Eisenbahn Vorausbezahlung der Fracht begehren kann, kann die

Belastung mit Nachnahme verweigert werden. Ueber die Nachnahme vergleiche weiters § 62 des Betriebsreglements.

In Rücksicht der Anwendung des Militärtarifes, der Berechnung der für den Transport von Militärgütern zu entrichtenden Frachtgebüren (für österreichische und ungarische Bahnen), ferner in Ansehung des Tarifes für Nebengebüren), Auflage- und Ablegegebür, Auf- und Abladegebür, Ueberladegebür, Waggebür, Lagergeld, Nachnahmeprovision u. s. w.) sind im Normal-Verordnungsblatte für das k. und k. Heer, 37. Stück vom Jahre 1892, die geltenden Bestimmungen enthalten

Vergleiche auch hiezu das Normal-Verordnungsblatt für das k. und k. Heer, 38. Stück vom Jahre 1892 (enthaltend die allgemeinen Weisungen in Betreff der Anwendung des Militärtarifes für Eisenbahntransporte), und die Normal-Verordnungsblätter für das k. und k. Heer, 29. Stück vom Jahre 1880, 41. Stück vom Jahre 1881, 33. Stück vom Jahre 1885, 30. Stück vom Jahre 1886, 16. Stück vom Jahre 1889, 41. Stück vom Jahre 1889 (enthaltend die Bestimmungen über die Beförderung feuergefährlicher und explodierbarer Artikel, über die Regelung des Transportes explodierbarer Artikel und über deren Verpackung und deren Aufgabe).

Zahlungsgeschäfte.

Begriff und Arten der Zahlung.

§ 61.

Unter Zahlung im weiteren Sinne ist die Leistung dessen zu verstehen, was der Schuldner zu leisten verpflichtet ist; diese Leistung des Schuldners kann nun entweder in einem Gestatten, Geben, Handeln oder in einem Unterlassen bestehen.

Unter Zahlung im engeren Sinne wird die Leistung einer Geldschuld verstanden.

Die Zahlung kann sich weiters als eine directe oder als eine indirecte Ausgleichung der bestehenden Verbindlichkeiten darstellen.

I. Zu den directen Zahlungsarten gehören:

a) Die Barzahlung und Hingabe an Zahlungsstatt;

b) die Compensation;

c) die Deposition;

d) der Contocorrentverkehr;

e) der Giroverkehr.

II. Zu den indirecten Zahlungsarten gehören:

a) das Zahlungsmandat;

b) das Incassomandat;

c) die Assignation (kaufmännische Anweisung und Check);
d) die Cession, Expromission und Scontration;
e) die Accreditierung.

I. Directe Zahlungsarten.

Barzahlung und Hingabe an Zahlungsstatt.

§ 62.

1. Die Barzahlung.

Die Barzahlung kann in klingender Münze oder in Papiergeld (Banknoten und Staatsnoten) erfolgen.

α) Münzen:

Unter Münzen versteht man Metallstücke von bestimmten Gewichte, deren Wert durch das Gepräge ersichtlich gemacht wird.

Die Münzen werden in jedem Staate nach einem bestimmtem Maßstab, welchen man den Münzfuß nennt, ausgeprägt.

Es wird nämlich gesetzlich bestimmt, wie viele Stücke aus einer ebenfalls vom Gesetze bestimmten Einheit an feinem Metalle, dem Münzgrundgewicht oder Münzgewicht geschlagen werden sollen.

Das wirkliche Gewicht einer Münze heißt Schrot (Brutto- oder Rauhgewicht) und das Gewicht des in derselben enthaltenen feinen Metalls das Korn (Netto- oder Feingewicht).

Die Angabe über das Verhältnis der Mischung der edlen und unedlen Metalle einer Münze heißt der Feingehalt.

Unter Währung (Valuta, Standard) versteht man diejenige Geldart, welche vom Staate als Zahlungsmittel für alle ökonomischen Verbindlichkeiten anerkannt, welcher also die Solutionskraft vom Staate beigelegt worden ist.[1]

Die Münze besitzt einen inneren und äußeren Wert.

Der innere Wert (Metallwert) richtet sich nach dem Schrote und dem Feingehalte der Münze; der äußere Wert oder valvierter Wert (Nennwert) ist derjenige, welcher einer Münze durch die öffentliche Autorität gegeben wird.

Vom äußeren Werte ist der Courswert oder Handelswert einer Münze zu unterscheiden, welcher als eine Folge des Verkehres auf dem Verhältnisse der Nachfrage zum Angebot dieser Münzsorte basiert ist.

Wenn der Courswert der Münzen dem inneren Werte derselben gleichkommt, dann wird gesagt, er stehe al pari; wenn hingegen derselbe höher oder

[1] Vergleiche Roscher III. Bd. Man unterscheidet bekanntlich eine Metallwährung, welche eine Gold-, Silber- oder Doppelwährung sein kann, und eine Papierwährung.

niedriger als der innere Wert ist, dann wird von demselben gesagt, dass er über pari, beziehungsweise unter pari steht; der Mehrbetrag zwischen Courswert und Nominalwert heißt Agio, der Minderbetrag Disagio.

Die Münzen werden in Courant- und Scheidemünzen eingetheilt; erstere sind alle in einem Lande nach dem Hauptmünzfuße vollwichtig geprägten Münzen, welche in jeder Höhe ein gesetzliches Schuldentilgungs-Mittel bilden; letztere werden nach einem geringeren Münzfuße, dem sogenannten Scheidemünzfuße oder aus unedlem Metalle geprägt; sie besitzen Zwangscours bis zu einem Normalbetrage.

Niemand ist verpflichtet, Ein-Kronenstücke in einem Betrage von mehr als fünfundzwangig Gulden österr. Währung, beziehungsweise von mehr als fünfzig Kronen in Zahlung zu nehmen; nur von den Staats- und öffentlichen Cassen müssen Ein-Kronenstücke unbeschränkt in Zahlung genommen werden (vergleiche Verordnung des k. k. Finanz-Ministeriums vom 14. Mai 1893 und R.-G.-Bl. XXII. Stück, Nr. 80 ex 1893 [14. Mai 1893]).

Nickelmünzen müssen von den Staats- und öffentlichen Cassen bis zu dem Betrage von fünf Gulden, beziehungsweise bis zu dem Betrage von zehn Kronen in Zahlung genommen werden. Ebenso ist im Privatverkehre niemand verpflichtet, Nickelmünzen in einem Betrage von mehr als fünf Gulden österr. Währung, beziehungsweise von mehr als zehn Kronen in Zahlung zu nehmen [vergl. R.-G.-Bl. XXI. Stück, Nr. 72 ex 1893 (1. Mai 1893) und Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 1. Mai 1893).

Niemand ist verpflichtet, Bronzemünzen in einem Betrage von mehr als 50 Kreuzern österr. Währung, beziehungsweise von mehr als 100 Hellern in Zahlung zu nehmen; nur von den Staats- und öffentlichen Cassen müssen Bronzemünzen bis zu dem Betrage von fünf Gulden österr. Währung, beziehungsweise 10 Kronen in Zahlung genommen werden [vergl. R.-G.-Bl. XV. Stück, Nr. 48 ex 1893 (1. April 1893) und Verordnung des Finanz-Ministeriums vom 5. April 1893].

Höhere Beträge an Scheidemünze anzunehmen, hängt von dem Willen des Gläubigers ab, doch darf er sich hiefür kein Agio rechnen.

Münzen, welche die Staaten zur Erleichterung des Verkehres mit anderen Ländern prägen, heißen Handelsmünzen, z. B. der Levantinerthaler.

Die Valvation (Tarifierung) besteht darin, dass den in einem Staatsgebiete im Umlaufe befindlichen Münzen eines fremden Landes durch Gesetz oder kaufmännische Usancen ein fester Tauschwert in inländischer Währung beigelegt wird.

Unter Devalvation versteht man die von der Staatsgewalt verfügte Herabsetzung des äußeren Wertes einer Münze.

Demonetisation ist die Einziehung von Münzen zum Zwecke der Beseitigung derselben.

Der Präge- oder Schlagschatz ist der Unterschied zwischen dem inneren Werte und dem Nennwerte der Münze; er stellt sich als eine Vergütung für die mit Capitalaufwand verbundene Arbeit der münzenden Behörde dar.[1]

Unter Fehlergrenze (Remedium, Toleranz oder Münznachsicht) versteht man jene gesetzlich gestattete Differenz, um welche eine Münze in Bezug auf Schrot und Korn von der Bestimmung des Münzfußes abweichen darf.

β) Papiergeld.

Unter Papiergeld versteht man das unter öffentlicher Autorität emittierte Vorstellungszeichen des Geldes, welches die Bestimmung hat, im Verkehre als Münze zu gelten.

Das Papiergeld ist fast ausschließend zu Geldzwecken bestimmt.

Oeffentliche Schuldscheine (Creditpapiere, Obligationen), Actienscheine, Hypothekenscheine, Wechsel, Checks gehören nicht zum Papiergelde, wenn sie auch auf den Inhaber lauten und oft als Zahlungsmittel dienen können.[2]

An Papiergeld gilt als gesetzliches Zahlungsmittel in Oesterreich-Ungarn:

1. Die Banknoten der österreichisch-ungarischen Bank à 10 fl., 100 fl., 1000 fl.

(Banknoten sind auf den Inhaber (Ueberbringer) lautende und à vista zu erfüllende Zahlungsversprechen einer Bank, welche gewohnheitsgemäß auf runde Summen ausgestellt sind).

2. Staatsnoten à 1 fl., 5 fl., 50 fl.

(Staatsnoten sind die vom Staate ausgegebenen Geldscheine, welche ebenfalls auf bestimmte runde Beträge der gesetzlichen Währung lauten, nicht aber das Versprechen enthalten, dass sie auf Verlangen des Inhabers in klingender Münze eingelöst werden.)

Die staatlich declarierte Eigenschaft der Bank- und Staatsnoten als gesetzliches Zahlungsmittel begründet deren Zwangscours. Vergleiche in Rücksicht des Einflusses von Währungsveränderungen auf Geldschulden die §§ 988 und 989 allg. bürg. G.-B.

Der Handelsverkehr meidet zum Zwecke der Ersparung von Zeit, Capital und Abnutzung der Geldstücke soviel als möglich die Barzahlung.

---

[1] Der Schlagschatz kann sich bei kleinen Münzsorten insbesondere Scheidemünzen höher stellen, als bei großen, nachdem die Prägekosten sich bei ersteren am höchsten darstellen. Roscher III. Bd. Seite 221.

[2] Bei diesen ist die Umlaufsfähigkeit etwas Secundäres, der Dienst als Tauschwerkzeug etwas Zufälliges, Hauptsache dagegen ist die Beurkundung eines wirtschaftlichen Rechtsverhältnisses. Roscher III. Bd. 237,)

2. Die Hingabe an Zahlungsstatt (datio in solutum).

Auch im Handelsverkehre können sich Gläubiger und Schuldner dahin vereinigen, statt der zu leistenden Sache etwas anderes an Zahlungsstatt zu geben.

Ebenso wird die Hingabe an Zahlungsstatt dann im Handelsverkehre eintreten können, wenn der eigentliche Gegenstand der Forderung nicht geleistet werden kann, ohne dass die eingetretene Unmöglichkeit der Leistung die Verbindlichkeit des Schuldners gänzlich aufhebt (vergl. § 1414 allg. bürg. G.-B.).

Die Compensation.

§ 63.

Die Compensation ist die gegenseitige Aufhebung zweier Verbindlichkeiten durch das Zusammentreffen derselben in der Art, dass dasjenige, was dem einen als Gläubiger gebürt, von diesem auch als Schuldner dem anderen zu leisten kommt.

Die Compensation ist mit Berücksichtigung auf das Bedürfnis des Verkehres entstanden, um nämlich ein überflüssiges Hin- und Herzahlen auszuschließen.

Das Handelsrecht hat für die Compensation keine besonderen Rechtsregeln entwickelt; es gelten demnach hiefür die bezüglichen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes (vergl. die §§ 1438—1443 allg. bürg. G.-B).[1]

Die Compensation wird im Handelsverkehre sehr häufig angewendet und kommt regelmäßig vor, wenn Kaufleute miteinander im Conto-Corrent stehen.

Ueber die Compensation von Gesellschaftsforderungen und Privatforderungen siehe die früheren Erörterungen auf Seite 169 dieses Buches.

Die Deposition.

§ 64.

Die Erfüllung der Verbindlichkeit kann auch dadurch erfolgen, dass der Schuldner (Deponent) die Schuldsumme zuhanden des Gerichtes (Depositar) erlegt, und dass diese Geldsumme daselbst von dem hiezu Berechtigten behoben werden kann.

Die Deposition stellt sich demnach in diesem Sinne ebenfalls als ein Mittel zur rechtlichen Tilgung einer Schuld dar.

Voraussetzung der Deposition ist aber, dass ein rechtmäßiger Grund für dieselbe vorhanden ist.

Als solche rechtmäßige Gründe gelten:

1. Der Umstand, dass der Gläubiger unbekannt ist;

2. der Umstand, dass der Gläubiger abwesend ist, und keinen ordentlichen Sachwalter zurückgelassen hat;

---

[1] Vergleiche Commentar z. allg. österr. bürg. Gesetzbuch von weiland Dr Moriz v. Stubenrauch, neubearbeitet von Dr. Max v. Schuster und Dr. Karl Schreiber.

3. bei Eintritt eines der folgenden Umstände:

a) Der Gläubiger kann die Zahlung nicht empfangen und der Stellvertreter vermag seine Bevollmächtigung nicht nachzuweisen, beziehungsweise es ist kein Stellvertreter vorhanden;

b) wenn die verpfändete Sache vom Gläubiger weiter verpfändet und der Schuldner von dieser weiteren Verpfändung benachrichtigt wurde;

c) wenn auf die zu leistende Sache ein gerichtliches Verbot erwirkt wurde;

d) wenn eine untheilbare Sache mehreren Mitgläubigern zu leisten ist, und kein Uebernehmer von diesen bestimmt wurde;

e) wenn der Gläubiger mit dem in gehöriger, rechtlicher Weise Angebotenen unzufrieden ist.

Zur Annahme des Erlages erscheint das Gericht jenes Ortes competent, an welchem der Gläubiger die Leistung hätte annehmen müssen, und zwar erfolgt die Deposition in der Regel mittels vorläufiger Erlagsanzeige beim gerichtlichen Depositenamte.

Das Gericht selbst hat aber über die gleichzeitig zu überreichende Eingabe, und zwar ohne Einvernehmung des Gläubigers die Entscheidung zu treffen, ob der Erlag anzunehmen ist oder nicht.

Von der stattgefundenen Erlegung ist sodann der Gläubiger (beziehungsweise ein Curator ad actum) zu verständigen. (Vergl. § 1425 allg. bürg. G.-B.) [1]

Ueber das Lagerhausgeschäft vergl. die Erörterungen auf S. 134 d. B.

Der Contocorrentverkehr.

§ 65.

Der Contocorrentverkehr basiert auf dem Contocorrentvertrag.

Der **Contocorrentvertrag** ist der zwischen zwei Kaufleuten oder einem Kaufmanne und einem Nichtkaufmanne formlos und zwar ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossene Vertrag [2], inhaltlich dessen sich die vertragschließenden **gegenseitig** für einen bestimmten Zeitraum in Hinsicht jener Geschäfte, welche während dieses Zeitraumes abgeschlossen worden, **Credit gewähren**; als ein charakteristisches Merkmal des Contocorrentvertrages erscheint demnach die gegenseitige Creditgewährung, welche sich nach dem Inhalt des abgeschlossenen Vertrages verschiedenartig gestalten kann, z. B. durch Ausstellung von Checks, Trassierung von Wechseln und dgl.

Es wird also seitens der Contrahenten nicht nach jedem einzelnen, zwischen ihnen abgeschlossenem Geschäfte abgerechnet, sondern es wird bestimmt,

[1] Vergleiche Commentar z. allg. österr. bürg. Gesetzbuch von weiland Dr. v. Stubenrauch neubearbeitet von Dr. Max v. Schuster und Dr. Karl Schreiber.

[2] Auch aus dem Umstande, dass zwischen zwei Kaufleuten, welche Vollkaufleute sind, durch längere Zeit gleichmäßig fortgesetzt gebucht wird, kann der Abschluss eines Contocorrentvertrages gefolgert werden.

daſs erst nach Ablauf eines bestimmten Termines (nach einem viertel, halben Jahre, seltener nach einem Jahre) alle im Laufe dieses Termines entstandenen Forderungen des einen gegen den anderen als eine Forderung, und alle Schulden des einen als eine Schuld anzusehen sind; hieraus ergibt sich, daſs also nach Ablauf dieser Zeitperiode sowohl die Creditmassa als auch die Debetmassa sich als ein untheilbares Ganzes darstellt; nun werden diese beiden Massen gegeneinander verglichen und festgestellt, zu wessen Gunsten sich eine Differenz ergibt, welche man Saldo nennt.

Demjenigen nun, mit welchem die Abrechnung stattgefunden hat, wird dann eine Abschrift dieser Abrechnung unter dem Namen Contocorrent eingesendet, damit derselbe in die Lage gesetzt wird, die Abrechnung mit seinen eigenen Buchungen zu vergleichen und die Richtigkeit der einzelnen Posten zu prüfen.

Je nachdem nun der Saldo als richtig oder nicht richtig befunden wird, wird derselbe beglichen oder aufs neue als Schuld, beziehungsweise als Forderung vorgetragen werden.

Vom Contocorrentverhältnisse werden aber jene Rechtsgeschäfte nicht betroffen, auf welche schon nach ihrer Natur oder wegen Verabredung der den Contocorrentvertrag abschließenden Personen die auf Eingehung dieses Vertrages gerichtete Absicht nicht bezogen werden kann.

Die juristischen Consequenzen des Contocorrentvertrages sind:

a) Die im Contocorrentverkehre stehenden Contrahenten sind zugleich Schuldner und Gläubiger bis zum Momente des gepflogenen Rechnungsabschlusses; erst mit diesem Zeitpunkte wird bekundet, wer als Gläubiger oder Schuldner hinsichtlich der Geschäfte der Contocorrentperiode hervorgegangen ist;

b) der erzielte, seitens des Gegencontocorrenten anerkannte Passivsaldo erscheint klagbar, ohne daſs die Verpflichtung besteht, den Nachweis der Schuldgründe der Einzelposten zu erbringen; in der Anerkennung des Passivsaldo liegt ein Schuldversprechen (promissio debiti), welches also einen besonderen Rechtstitel darstellt.

Der bereits anerkannte Passivsaldo kann nur im Wege der condictio indebiti (Bereicherungsklage) angefochten werden;

c) die Einzelposten sind während der Contocorrentperiode in der Regel unklagbar; es kann auch vor erfolgtem Rechnungsabschluſs eine Verjährung dieser Posten nicht stattfinden;

(Bezüglich der Wechselregreſsforderungen wird jedoch angenommen, daſs dieselben unter denjenigen, welche im Contocorrentverkehre stehen, beim Mangel entgegenstehender Willensäußerung auch während der Contocorrentperiode einzeln geltend gemacht werden können.)

Diese Einzelposten erscheinen auch für sich allein weder zur Zahlung noch zur Compensation geeignet; erst der Rechnungsabschluſs macht die Debet- und die Creditmassa compensierbar;

d) der Contocorrentverkehr kann auch im Wege der Einrede geltend gemacht werden;

e) der für die Contocorrenten obligatorische Rechnungsabschluss hat gesetzlich jährlich einmal zu erfolgen, vorausgesetzt, dass die Contocorrenten oder der Handelsgebrauch nicht ein anderes bestimmen (Art. 291 a. H.-G.-B. und § 285 ung. H.-G.-B.).

Es können demnach sowohl längere als kürzere Verrechnungsfristen bedungen werden.

Hiedurch erscheint selbstverständlich nicht das Recht des einen oder des anderen Contrahenten alteriert, für sich zu jeder Zeit einen Saldo zu ziehen;

f) die gegenseitige Creditgewährung im Contocorrentverkehr findet häufig gegen ein Entgelt statt; es wird nämlich für den Fall, als keine andere Vereinbarung getroffen wurde, nach dem Handelsgebrauche angenommen, dass von allen Creditposten vom Tage des gewährten Credites für den gewährenden Contocorrenten ein Anspruch auf Zinsen existent wird.

Außer diesen Zinsen kann unter Umständen auch von dem einen oder anderen Contocorrenten eine Provision beansprucht werden;

g) das Verbot des Anatocismus besteht für das Contocorrentverhältnis nicht; derjenige, welcher nach gepflogenem Rechnungsabschlusse einen Activsaldo geltend zu machen in der Lage ist, kann von dem ganzen Betrage, wenn auch darunter die sub f) erwähnten Zinsen begriffen sind, Zinsen (welche sich also als Zinseszinsen darstellen können) seit dem Tage des Rechnungsabschlusses fordern;

h) wird vom Contocorrenten, welcher die Abrechnung gepflogen hat, die Clausel: S. E. & O. (d. h. salvis erroribus et omissionibus = Irrthum vorbehalten) beigefügt, so hat dieselbe die Bedeutung, dass der diese Clausel beisetzende Contocorrent sich vorbehält, dass buchhalterische oder arithmetische Irrthümer weder ihm noch seinem Partner zum Nachtheile gereichen sollen;

i) über das Recht des Commissionärs, sein ihm am Commissionsgute zustehendes gesetzliches Pfandrecht auch wegen der ihm aus laufender Rechnung in Commissionsgeschäften entstandenen Forderungen geltend zu machen, vergleiche die früheren Erörterungen auf Seite 198 dieses Buches.

Der Giroverkehr.

§ 66.

Der Giroverkehr beruht auf dem Giroconto-Eröffnungsvertrag, wodurch ein Bankinstitut einem Giroconto-Inhaber gegenüber sich verpflichtet, eine Zahlung im buchhalterischen Wege dadurch zu bewerkstelligen, dass die zwischen diesem Giroconto-Inhaber und ihren Giroconto-Inhabern entstehenden Forderungen im Wege der Anweisung und durch Ab- und Zuschreiben auf den Giroconten ihrer Kunden ausgeglichen werden.

Die begrifflichen Momente des Giroverkehres, welcher sich als eine besondere Art des Contocorrentverhältnisses darstellt, sind demnach:

1. Die Bank eröffnet jedem ihrem Giroverkehre angehörigen Theilnehmer ein Giroconto; dieses Giroconto unterscheidet sich vom Contocorrentconto insbesondere dadurch, dass in dem ersteren nur Cassaposten (auch Incasso-Aufträge sind hierher gehörig) und nicht auch etwa Creditposten, wie beim letzteren verbucht werden;

2. das Girodepot, d. i. die Einzahlung eines unverzinslichen Geldbetrages (Metalleinlage).

Zahlungen können im Giroverkehre nur aufgrund eines Guthabens seitens des Giroconto-Inhabers verfügt werden;

3. die Bankanweisung. (Siehe Check.) Jeder Giroconto-Inhaber erhält bei Eröffnung des Girocontos ein Gegenbuch, d. i. das Contrabuch, in welchem alle Posten des Girocontos nach Soll und Haben geschieden, enthalten sind.

Das Gegenbuch dient als urkundliche Bestätigung der Bank bezüglich des Umstandes, welche Werte sie vom Conto-Inhaber erhalten hat.

Um über sein Guthaben verfügen zu können, wird in der Regel auch dem Conto-Inhaber seitens der Bank ein Checkbuch ausgefolgt (siehe folgende Erörterungen auf Seite 262 dieses Buches).

Seinen Glanzpunkt hat das Girosystem im sogenannten Clearing-House gefunden (vergleiche Erörterungen auf Seite 265 dieses Buches).

II. Indirecte Zahlungsarten.

Das Zahlungsmandat.

§ 67.

Das Zahlungsmandat besteht darin, dass jemand einem anderen den Auftrag gibt, eine Zahlung für ihn zu leisten.

In der Regel steht es in der Willkür eines jeden Mandatars, ob er das Zahlungsmandat annehmen wolle oder nicht.

Eine Verpflichtung, sich gegen den Mandanten über die Annahme oder Nichtannahme des Zahlungsmandates zu erklären, besteht im allgemeinen nicht; eine Ausnahme von dieser Regel bietet der Art. 323 a. H.-G.-B. (§ 320 ung. H.-G.-B.) und eine diesbezügliche etwa getroffene Vereinbarung.

Auch jene Personen, welche zur Besorgung bestimmter Geschäfte öffentlich bestellt sind, wie autorisierte Agenten, Advocaten, Sensale &c., müssen sich ohne Zögerung gegen den Mandanten ausdrücklich erklären, ob sie das Zahlungsmandat annehmen oder nicht, widrigenfalls sie demselben für den dadurch veranlassten, von demselben erwiesenen Nachtheil verantwortlich bleiben (vergl. § 1003 allg. bürg. G.-B.).

Eine Verpflichtung zur Uebernahme des Zahlungsmandates kann aber auch schon vorher vereinbart worden sein, indem beispielsweise der Mandatar dem Mandanten accreditierte (vergl. Erörterungen auf Seite 265 dieses Buches) oder der Mandatar sich verpflichtete, eine Forderung des Mandanten, welche derselbe gegen ihn hatte, durch Uebernahme eines Zahlungsmandates zu berichtigen.

Das Zahlungsmandat besitzt im Handelsverkehre fast ausschließlich die schriftliche Form und zwar kommt es daselbst als sogenannter Dispositionsschein (vergl. bei Wertpapieren Seite 267 dieses Buches) und als Creditbrief (vergl. Seite 265 dieses Buches) in Anwendung; insbesondere spielt es auch eine hervorragende Rolle bei Tratten und Assignationen.

Das Zahlungsmandat kann vom Mandanten auch jederzeit widerrufen werden, ohne Unterschied, ob dasselbe auf eine bestimmte oder unbestimmte Zeit ertheilt wurde, vorausgesetzt jedoch den Umstand, dass die Zahlung noch nicht erfolgt ist.

Auch durch Aufkündigung von Seite des Mandatars kann das Zahlungsmandat jederzeit aufgehoben werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass durch den Nichtvollzug des Mandates kein wie immer geartetes Interesse des Mandanten verletzt wird.

Der Mandatar haftet im Falle der Annahme des Mandates für den Vollzug des Zahlungsmandates, und der Mandant dem Mandatar für die Revalierung, Ersatz der ausgelegten Zahlung, insoferne dieselbe seitens des Mandatars aus eigenem bestritten und nicht etwas anderes vereinbart worden war (vergl. §§ 1012 und 1014 allg. bürg. G.-B.).[1]

Das Incassomandat.

§ 68.

Das Incassomandat (Eincassierungsmandat) besteht in dem Auftrage einer Person an eine andere Person, eine bestimmte Summe bei einem dritten einzuziehen.

Sehr häufig übernimmt eine Bank die Aufträge zur Einziehung von Wechseln und Anweisungen, welche auf anderen Plätzen zahlbar sind, gegen eine bestimmte Vergütung, welche dann die Incassoprovision heißt.

Derartige Rechtsgeschäfte einer Bank werden Incassogeschäfte genannt.

Wenn das Incassomandat im Interesse des Mandatars ertheilt wird, indem demselben vom Mandanten das Recht eingeräumt wird, die gemäß dem Mandate einzuziehenden oder bereits eingezogenen Summen für sich zu verwenden so darf seitens des Incassomandanten das Incassomandat nicht willkürlich widerrufen werden.

---

[1] Vergleiche Commentar z. allg. österr. bürg. Gesetzbuch von weiland Dr. v. Stubenrauch von Dr. v. Schuster und Dr. Schreiber.

Im allgemeinen finden in Bezug auf dieses Rechtsgeschäft die Principien des allgemeinen bürgerlichen Rechtes Anwendung (vergl. die §§ 1002—1045 allg. bürg. G.-B.).

Im Handelsverkehre wird ein derartiger Auftrag in der Regel schriftlich ertheilt; in Rücksicht der Ordrepapiere besteht für denselben eine eigene Art des Incassomandates im sogenannten Procura-Indossamente (vergl. die diesbezüglichen Bestimmungen der österreichischen und ungarischen Wechselordnung).

Die Assignation (Anweisung).

§ 69.

Die Assignation (utalvány) besteht in dem Auftrage einer Person (Assignant) an eine andere Person (Assignat), einer dritten Person (Assignatar) eine bestimmte Zahlung zu leisten; gleichzeitig wird aber diese dritte Person angewiesen, diese Zahlung vom Angewiesenen in Empfang zu nehmen.

In der Assignation liegt demnach ein Zahlungs- und ein Incassomandat; juristisch qualificiert stellt sich die Assignation als eine bedingte Novation und keineswegs als reine Novation oder gar als Zahlung selbst dar.

In der Regel erscheint der Assignant als Schuldner des Assignatars und bezweckt die Assignation in diesem Falle häufig, dass kostspielige und unbequeme Barsendungen nach entfernten Orten vermieden werden.

Die Anweisung hat wohl eine bedeutende Aehnlichkeit mit der Tratte, sie unterscheidet sich aber sowohl in formeller als auch materieller Beziehung von derselben und zwar in Bezug auf das erstere Moment dadurch, dass das im Wechselcontexte erforderliche Wort „Wechsel" bei der Anweisung mangelt, und in Bezug auf das zweite Moment dadurch, dass der Aussteller der Anweisung nicht Regressschuldner ist (vorausgesetzt den Fall, dass er nicht eine civilrechtliche Haftung übernommen hat), während der Aussteller der Tratte regresspflichtig erscheint.

Das Rechtsinstitut der Assignation spielt im Handelsverkehre eine bedeutende Rolle, und zwar insbesondere in Rücksicht der kaufmännischen Anweisungen und Checks.

a) Die kaufmännische Anweisung.

Die kaufmännische Anweisung (kereskedelmi utalványok) ist nach österreichischem Handelsrechte dann vorhanden, wenn entweder der Assignant oder der Assignat oder beide Kaufleute sind; nach ungarischem Rechte (§ 291 ung. H.-G.-B.) bestehen zweierlei Arten von kaufmännischen Anweisungen, und zwar:

α) solche, welche von Kaufleuten ausgestellt oder angenommen werden (auch dann, wenn diese nicht auf Ordre lauten);

β) die überhaupt auf Ordre lautenden Anweisungen, wobei es irrelevant ist, von wem dieselben ausgestellt oder angenommen worden sind.

Das ungarische Recht bestimmt auch ausdrücklich, was als Gegenstand einer kaufmännischen Anweisung dienen kann; derselbe kann nämlich bestehen:

α) in barem Gelde in in- oder ausländischer Valuta;

β) in an der Börse notierten Wertpapieren;

γ) in anderen vertretbaren Sachen.

Die kaufmännische Anweisung hat sowohl nach österreichischem als ungarischem Rechte die Form eines schriftlichen Zahlungsauftrages.

Der Assignat verpflichtet sich durch die Annahme der auf ihn gezogenen Anweisung, dass er dem Assignatar, beziehungsweise den Rechtsnachfolgern desselben den in der Anweisung enthaltenen Auftrag erfüllen wird (vergl. Art. 300 a. H.-G.-B. und § 292 ung. H.-G.-B.).

Die Annahme erfolgt in der Weise, dass der Assignat seinen Namen oder seine Firma auf die Anweisung (nach ungarischem Rechte auf die Vorderseite der Anweisung) setzt; der Beisatz: „angenommen", ist nicht erforderlich.

Die Anweisung erlischt weder mit dem Tode des Assignanten, noch mit dem des Assignatars, noch endlich mit dem des Assignaten, außer wenn das Gegentheil davon auf der Anweisung selbst vereinbart erscheint (vergl. die diesbezügliche ausdrückliche Bestimmung des § 293 ung. H.-G.-B. mit der Bestimmung des Art. 297 a. H.-G.-B.).

Wann die kaufmännischen Anweisungen als Ordrepapiere gelten, wird später erörtert. (Siehe über Wertpapiere.)

Das ungarische Recht stellt die kaufmännische Anweisung dem Wechsel gleich rücksichtlich der Protesterhebung, der Präsentation zur Zahlung, der Zahlung, der Notificationspflicht, des Zahlungsregresses, der Verjährung und der Amortisation; es finden demnach auf diese kaufmännischen Anweisungen die Bestimmungen der Wechselordnung Anwendung (§ 298 ung. H.-G.-B.).

b) Der Check.

Der Check ist eine kaufmännische Anweisung, welche darin besteht, dass der Aussteller derselben (Kaufmann oder Nichtkaufmann) über ein ihm gehöriges Guthaben, welches bei einer Bank erliegt, oder über einen ihm seitens dieser Bank eröffneten Credit entweder zugunsten eines dritten oder an eigene Ordre verfügt.

Der Check ist a vista zahlbar und lautet in der Regel auf den Inhaber; wenn er auf Ordre lautet, ist er auch indossierbar.

Die auf den Check schriftlich gegebene Annahme verpflichtet wohl, kommt aber im Verkehre sehr selten vor.

In der Regel händigt die Bank zur Verhinderung von Fälschungen ein in bestimmter Form ausgestelltes Checkbuch, in welchem gewöhnlich 100 Blanquette von Anweisungen mit fortlaufenden Nummern enthalten sind, ihrem Kunden ein.

Bei Bedarf wird nun ein derartiges Blanquet entsprechend ausgefüllt, herausgetrennt und auf der im Buche zurückbleibenden, mit der gleichen Nummer versehenen Juxte Ordre, Betrag und Ausstellungsdatum des Checks verzeichnet.

Dieser Ausschnitt hat den Zweck, den Contrahenten der Bank dieser gegenüber zur Controle zu dienen.

In unserem Staate erscheint die Institution des Checkverkehres dermalen noch nicht gesetzlich festgestellt. [1]

Für die Erlassung eines Checkgesetzes werden insbesondere drei Motive geltend gemacht:

1. Der bestehende Geschäftsverkehr entbehrt der nöthigen Rechtssicherheit;

2. die für die kaufmännischen Anweisungen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen sind dermalen nicht mehr zulänglich;

3. durch das Checkgesetz soll eben die Ausbildung und Ausbreitung des Giro- und Checkwesens, welches wegen seiner einfachen Manipulation sich allseitig als nützlich erweist, gefördert werden. [2]

Die Checks sind für große Summen bequemer als Banknoten, für kleine hingegen unbequemer. [3]

Cession, Expromission und Scontration.

§ 70.

In Bezug auf die Cession gelten nach Handelsrecht im allgemeinen die Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Rechtes (§§ 1392 — 1400 allg. bürg. G.-B.).

Vergleiche auch die früheren Erörterungen auf Seite 84 dieses Buches.

Wenn der Schuldner nicht die Einwilligung ertheilt hat, dass ein dritter für ihn die Zahlung leiste, kann der Gläubiger zur Annahme einer solchen Zahlung nicht gezwungen werden.

---

[1] Nichts destoweniger erscheint constatiert, dass der Checkverkehr auch in unserem Staate von Jahr zu Jahr zunimmt; insbesondere ist dies aus dem Checkverkehre des k. k. Postsparcassenamtes in Wien zu ersehen.

[2] Vergleiche das von Gustav Leonhardt über die gesetzliche Begründung des Checksystems in Oesterreich erstattete gediegene Gutachten.

[3] Die Checks der Londoner City sind durchgehends gekreuzt, d. h. mit der Abbreviatur „& Co". zwischen zwei Linien versehen, durch welches Zeichen der Aussteller seine Bank beauftragt, den Check nur an einen anderen Banquier auszuzahlen. Die deutsche Reichsbank hat zwei Checkarten, nämlich „weiße" und „rothe" Checks eingeführt; erstere fungieren als die gewöhnlichen Checks und letztere werden in der Regel für Uebertragungen der Giroconto-Inhaber untereinander benützt. Auch die Bank von Frankreich besitzt weiße und rothe Checks; die weißen werden bei Barzahlungen und die rothen zu Uebertragungen von einem Conto auf das andere benützt.

Wenn sich aber der Gläubiger bereit erklärt, die Zahlung des dritten anzunehmen, so kann der Schuldner dagegen keine Einwendung erheben. (Vergl. § 1423 allg. bürg. G.-B.).

Es liegt also in diesem Falle eine Schuldübernahme ohne Einwilligung des ursprünglichen Schuldners vor, welche man Expromission nennt.

Der Zahlende ist sodann berechtigt, vom befriedigten Gläubiger sowohl die Abtretung seiner Rechte, als die Auslieferung aller vorhandenen Rechtsbehelfe und Sicherstellungsmitteln zu verlangen.

Die Schuldübernahme überhaupt kann sich entweder als eine cumulative oder als eine privative Intercession darstellen.

Erstere besteht darin, dass die Verpflichtung des bisherigen Schuldners noch weiter währt, und nur hinzu noch die Verpflichtung eines in die Obligation neueintretenden Schuldners kommt, und letztere besteht darin, dass der ursprüngliche Schuldner durch die Schuldübernahme seitens einer anderen Person von seiner Verbindlichkeit befreit wird.

Die Scontration (Zahlung mit geschlossenem Beutel) stellt sich als jenes Rechtsgeschäft dar, inhaltlich dessen sich zum mindesten mehr als zwei Personen gegenseitig verpflichten, eine Abrechnung, beziehungsweise Ausgleichung der zwischen ihnen bestehenden Schuld- und Forderungsverhältnisse statt im Wege der Barzahlung aufgrund einer Combination von Cessionen, Ueber- und Anweisungen und Compensationen zu bewirken.

Z. B. A hat von B, B von C und C von A, jeder für gelieferte Waren 2000 Kronen zu fordern; statt nun, dass B an A, C an B und A an C zahlt, beauftragt B den C für ihn an A zu zahlen; da aber C zugleich als Gläubiger des A erscheint, trifft er mit diesem die Abrechnung.

Die Scontration beruht auf dem Scontrationsvertrag.

Der Scontrationsvertrag erscheint als ein reiner Consensualcontract, welcher im Wege der Klage und Einrede geltend gemacht werden kann; und zwar stellt sich dieser Consensualvertrag juristisch einerseits als ein Gesellschaftsvertrag, anderseits als pactum de cedendo, assignando et compensando dar.

Im Wesen des Scontrationsvertrages als dem eines Consensualvertrages ist es auch gelegen, dass zur Perfection desselben nur die Einwilligung sämmtlicher Contrahenten und somit auch deren Anwesenheit in Person oder durch Bevollmächtigte nothwendig ist.

Die Handelsusancen haben deshalb auch schon seit langer Zeit besondere Orte namhaft gemacht, an welchen sich die Scontranten treffen konnten (Börsen, Messen, Märkte 2c.).

Heute bildet eine besondere Art der Scontration der Abrechnungsverkehr, welcher nach dem Muster des in London bestehenden Clearing-

House Abrechnungsstellen von Bankhäusern (Saldierhäuser)[1] in fast allen Ländern Europas schuf. (An dieser Stelle wäre der in Oesterreich bestehende Saldierungsverein (oder kurzweg Saldosaal genannt) und der in Ungarn seit 1889 bestehende Budapester Saldierungsverein hervorzuheben.[2]

Accreditierung.

§ 71.

Im Handelsverkehre versteht man in der Regel unter Accreditierung die Eröffnung jenes Credites, welcher von einer dritten Person dargeboten und nunmehr verwendet werden kann.

Die Accreditierung kann nun im Handel sich in folgender Weise vollziehen:

a) Durch Einräumung des offenen Credites, welcher auf jenen Vertrag basiert ist, inhaltlich dessen sich der Creditgeber als der eine Contrahent, sich dem Creditnehmer als dem andern Contrahenten gegen Entgelt (Provision) verpflichtet, seinen eigenen Credit zugunsten des andern zu verwenden, beziehungsweise verwenden zu lassen und ihm selbst Credit zu gewähren.

Der Credit selbst, welcher eingeräumt wird, wird sich nach der Vereinbarung richten; er kann sich demnach als ein unbeschränkter oder beschränkter, gedeckter oder ungedeckter u. s. w. darstellen.

b) Durch Accreditive (Creditbriefe).

Unter Accreditive (Creditbrief) versteht man jenes Schreiben, in welchem seitens des Schreibers ein auswärtiger Geschäftsfreund aufgefordert wird, einer darin namhaft gemachten Person (Accreditierter) auf deren Verlangen einen bestimmten Geldbetrag auszubezahlen.

---

[1] „Die Saldierhäuser haben für das Checkwesen eine ähnliche Bedeutung, wie die Märkte für die niederen und die Börsen für höhere Stufen des allgemeinen Handels; in diesen compensieren die Banken und bedeutendsten Banquiers täglich die von ihnen einzuziehenden und auszuzahlenden Checks, Wechsel 2c. gegeneinander und wird nur der etwaige Ueberschuss durch eigentliche Zahlung bereinigt; sie verbinden mit der Lichtseite des Monopolbanksystems zugleich diejenige der Bankconcurrenz; namentlich Geld- und Zeitersparnis des ersteren mit der wechselseitigen Controle des letzteren.“ (Roscher III. Bd. Seite 343.)

[2] Das österr. Clearinghaus (Saldosaal) ist im Jahre 1864 entstanden, an seine Stelle trat 1872 der „Wiener Saldierungsverein“; auch das österr. Postsparcassenamt besitzt seit 1884 einen immer regeren Clearingverkehr. Im Wiener Saldierungsvereine sind vertreten: die österr.-ung. Bank, die niederösterr. Escompte-Gesellschaft, die österr. Creditanstalt, die Anglo-österr. Bank, die Unionbank die allgemeine Verkehrsbank, der Wiener Giro- und Cassenverein, die allgemeine Depositenbank, die österr. Länderbank, der Wiener Bankverein. Im Budapester Saldierungsverein sind vertreten: die österr.-ung. Bank, die ung. allgemeine Creditbank, die Pester ung. Commercialbank, die ung. Escompte- und Wechslerbank, die ung. Landes-Central-Sparcassa, die vereinigte Budapester hauptstädtische Sparcassa und die Filiale der Anglo-österr. Bank.

Wenn der Creditbrief an Handelshäuser verschiedener Orte gerichtet ist, so heißt er Circular-Creditbrief; in diesem Falle kann in der Regel der Inhaber dieses Briefes die ihm angewiesene Summe bei jedem Adressaten theilweise oder bei Einem allein beheben.

In der Regel werden auch die Adressaten eines Creditbriefes durch ein Avisoschreiben von der Ausstellung des Creditbriefes in Kenntnis gesetzt; in das Avisoschreiben wird auch gewöhnlich die Handzeichnung des Accreditierten aufgenommen.

Der vorgeschilderte Creditbrief hat den Charakter eines Zahlungsmandates und ergeben sich bezüglich desselben nachfolgende juristische Consequenzen:

1. Der Accreditierte steht mit dem (beziehungsweise den) Adressaten in keinem Obligationsverhältnisse; er haftet nur für die Echtheit des Briefes und für eine Nichtüberschreitung des ihm seitens des Ausstellers des Creditbriefes limitierten Betrages;

2. der Grund der Ertheilung eines Creditbriefes kann ein verschiedenartiger sein, z. B. gegebene Deckung, eingeräumter Credit, ertheilter Lohn &c.;

3. der Aussteller des Creditbriefes haftet dem Accreditierten für die im Briefe versprochene Zahlung, beziehungsweise bei limitierten Creditbriefen bis zum Limito;

4. der Aussteller des Creditbriefes haftet dem, beziehungsweise den Adressaten des Creditbriefes für die aufgrund des Creditbriefes geleistete Zahlung; ja er haftet ihnen selbst für den Fall, als der Accreditierte das Limito überschritt, wobei jedoch vorausgesetzt wird, dass der Adressat, beziehungsweise die Adressaten von dieser Ueberschreitung keine Kenntnis hatten oder nicht etwa aus dem Aviso oder sonstigen Umständen Kenntnis haben mussten.

Wohl zu unterscheiden von der vorgeschilderten Art der Creditbriefe sind noch jene Urkunden, in welchen seitens des Accreditierenden an eine dritte Person der Auftrag ertheilt wird, einer bestimmten Person, d. i. dem Accreditierten, überhaupt oder einen bestimmten Credit zu gewähren.

Für den Fall der Annahme eines derartigen Creditauftrages haftet dem Creditgeber sowohl der Accreditierte als Hauptschuldner als auch der Accreditierende als Regresspflichtiger.

Verkehr mit Wertpapieren.

Begriff, Entstehung, Wesen und Arten der Wertpapiere.

§ 72.

Wertpapiere sind jene Papiere, hinsichtlich welcher Recht und Pflicht (Forderung und Schuld) an die Scriptur wenigstens dermaßen gebunden ist,

dass die Uebertragung und Geltendmachung des Rechtes (Forderung) vom Besitze des Papieres abhängt.[1]

Die durch ein Wertpapier geschaffene Obligation entsteht fast ausnahmslos in und mit dem Papiere, beziehungsweise mit dessen Begebung und wird nur durch den Inhalt bestimmt. Das Recht selbst kann auch nur mittelst des Papieres übertragen werden und die die Obligation erfüllende Leistung wird nur gegen Auslieferung des Papieres erfolgen.[2]

Ob der Act der Ausstellung eines Wertpapieres als ein zweiseitiges oder ein einseitiges Rechtsgeschäft (Vertrag oder Creation) anzusehen ist, erscheint strittig.[3]

Wertpapiere werden entweder als Präsentations- oder Einlösungspapiere- oder als Scripturrechte[4] bezeichnet und charakterisieren sich insgesammt dadurch, dass sie eben durch den mit dem Papiere verknüpften Anspruch wertvoll sind und für die Geltendmachung dieses Anspruches von essentieller Bedeutung sind; aus dem letztgesagten soll aber nicht gefolgert werden, dass das Wertmoment der Wertpapiere etwa lediglich in dem Umstande zu suchen ist, dass dieselben einen bestimmten rechtlichen Vorgang beweisen oder zum mindestens zu beweisen berufen sind; im Gegentheile das Wertmoment der Wertpapiere wird darin liegen, dass mit der Verfügung über die bezüglichen Wertpapiere gleichzeitig auch über den in denselben beurkundeten Anspruch verfügt wird und in diesem Sinne werden demnach die Wertpapiere den Charakter von constitutiven Urkunden besitzen.[5]

---

[1] Vergleiche Randa, das Eigenthumsrecht Seite 359 (1893).

[2] Vergleiche Brunner Handelsbuch II. Seite 147; Goldschmidt § 83 a. Handelsrecht I. Seite 385

[3] Vergleiche die scharfsinnige, eingehende Abhandlung Ungers: „Die rechtliche Natur der Inhaberpapiere," in welcher nicht nur die Inhaberpapiere, sondern die Wertpapiere im allgemeinen geschildert und die über die Natur derselben herrschenden verschiedenen Ansichten einer eingehenden Kritik unterzogen werden. In einer Abhandlung von Bausenwein (Separatabdruck): „Verschiedene Ansichten über die rechtliche Natur des Wechsels" sind die bezüglich dieses Wertpapieres geltenden Ansichten zusammengestellt und besprochen.

[4] Vergleiche Brunner, Gareis, Gierke, Goldschmidt und Unger.

[5] Die Urkunden stellen sich im Handelsverkehre (wie im bürgerlichen Verkehre) dar a) als Beweisurkunden, d. s. jene Urkunden, welche die Geltendmachung eines Rechtes bezwecken oder zu bewerkstelligen berufen sind. Man kann dieselben in einfache (z. B. Quittungen, Facturen, Schuldscheine) und in qualificierte Beweisurkunden (z. B. gerichtlich oder notariell legalisierte unterscheiden; b) als Legitimationszeichen d. s. jene Urkunden, welche in der Regel nur bestimmte Zwecke geschäftlicher oder technischer Natur (z. B. Ausübung einer Controle) verfolgen; in dieser Beziehung erscheinen sie weder als Beweisurkunden, noch als Circulationswerte (z. B. Tramwaybillets, Speisemarken); c) als dispositive (constitutive) Urkunden, d. s. jene Urkunden, welche das in denselben beurkundete Rechte begründen; sie sollen also ein Rechtsgeschäft nicht bloß beurkunden, sondern auch vollziehen. Hierher gehören z. B. Wechsel, kaufmännische Anweisungen und Verpflichtungsscheine.

Die Wertpapiere können eingetheilt werden:

1. Mit Rücksicht auf den Aussteller:

a) in Privatwertpapiere, d. s. jene Wertpapiere, welche von einer Privatperson (Einzelperson oder Gesellschaft) ausgestellt werden, z. B. eine Anweisung;

b) in Corporationswertpapiere, d. s. jene Wertpapiere, welche von einer Corporation ausgestellt werden (nicht werden hieher jene Wertpapiere zu rechnen sein, welche von der Corporation des Staates ausgestellt werden);[1]

c) in Staatswertpapiere (sogenannte Fonds), d. s. jene Wertpapiere, welche vom Staate emittiert werden;[2]

---

[1] Hierher gehören Schuldverschreibungen von Provinzen, städtische Anleihen (Communalanleihen), Anleihen von Standesherrn (diese kommen insbesondere in Süddeutschland häufig vor).

[2] Der Staat deckt seinen Aufwand entweder durch regelmäßige Einnahmen oder durch Anleihen. Die Anleihen werden in gewöhnliche Anleihen (Schuldverschreibungen) und in Rentenanleihen unterschieden. In Rücksicht der gewöhnlichen Anleihen verpflichtet sich der Staat die bezügliche Anleihe nicht nur zu verzinsen und die Zinsen in bestimmten Zeiträumen zu entrichten, sondern auch die Anleihe nach und nach zu tilgen und zwar entweder im Wege einer besonderen Verlosung derjenigen Papiere, welche rückzuzahlen sind, oder im Wege des Rückkaufes der bezüglichen Papiere. In Rücksicht der Rentenanleihen hat der Rentendarleiher dem Staate ein bestimmtes Capital einmal zu entrichten, und erkauft sich hiedurch, bezw. seinen Rechtsnachfolgern das Recht zum Bezuge einer Rente. Während also die gewöhnlichen Anleihen den Staat zur Rückzahlung des dargeliehenen Capitales verpflichten, begründen die Rentenanleihen eine derartige Verpflichtung nicht. Unter Staatsschuldverschreibungen schlechthin wird man jene vom Staate ausgestellten Schuldverschreibungen verstehen, in Rücksicht derer der Staat genau präcisierte Verpflichtungen in Hinsicht des Rückzahlungsmodus des dargeliehenen Capitales eingegangen ist. Als eine besondere Art der Staatsanleihen wären die Lotterieanleihen (Prämienanleihen) zu erwähnen, welche theils verzinslicher, theils unverzinslicher Natur sein können. Die Anleihen können ferner als freiwillige oder als Zwangsanleihen sich darstellen, je nachdem sie vertragsmäßig aufgenommen oder erzwungen werden, und die einzelnen Schuldverschreibungen können entweder auf Namen oder auf den Ueberbringer lauten. Die Aufnahme einer Anleihe seitens des Staates erfolgt dadurch, dass durch eine öffentliche Bekanntmachung die Capitalsbesitzer von den Bedingungen der Anleihe in Kenntnis gesetzt und eingeladen, werden dem Staate in bestimmter Weise zu creditieren. Wer nun dieser Einladung Folge zu leisten beabsichtigt, erklärt diesen seinen Willen im Wege der Subscription. Wenn der vom creditbedürftigen Staate gesuchte Betrag der Anleihe durch Subscription gedeckt erscheint, so wird das Anleihen selbst aufgenommen und es erfolgt nunmehr die Ausgabe der Darlehensurkunden (Schuldscheine, Obligationen) an die Subscribenten oder deren Rechtsnachfolger gegen Entrichtung der Valuta. Häufig erfolgt auch die Begebung der Staatsobligationen durch Verkauf seitens sogenannter Finanzagenten oder seitens Finanzstellen. Diese Arten der Aufnahme einer Staatsanleihe stellen sich als eine directe Begebung der Staatsschuldverschreibungen dar. Die indirecte Begebung der Staatsobligationen erfolgt im Wege der Submission, welche darin besteht, dass der Staat die Anleihe in der Regel einem Consortium, welches die günstigsten Bedingungen und zuverlässige Garantien bietet, überlässt. Die Staatsschulden selbst werden in active und passive Staatsschulden unterschieden; erstere sind jene Staats-

2. mit Rücksicht auf das Object des verbrieften Rechtsanspruches:

a) In Warenpapiere, d. s. Wertpapiere, welche die Verpflichtung zur Leistung einer Ware beurkunden;[1]

b) in Geldpapiere, d. s. Wertpapiere, welche die Verpflichtung zur Leistung einer Geldsumme beurkunden;[2]

3. mit Rücksicht auf die Art des verbrieften Rechtsanspruches:

a) In Forderungswertpapiere, d. s. jene Wertpapiere, welche ihrem Besitzer oder Erwerber ein bestimmtes, persönliches Recht gewähren.[3]

Diese können wieder eingetheilt werden:

α) in Wertpapiere, welchen ein abstractes Schuldverhältnis zugrunde liegt, wie dies z. B. beim Wechsel der Fall ist;

β) in Wertpapiere, welchen ein individualisiertes Leistungssprechen zugrunde liegt, z. B. Zinscoupons;

b) in dingliche (sachenrechtliche) Wertpapiere, d. s. Wertpapiere, welche für den Besitzer oder Erwerber derselben ein dingliches Recht[4] begründen.

Hieher gehören die sogenannten Traditionspapiere, wie Connossement, Lagerschein, Ladeschein.[5]

---

schulden, deren Zinszahlung und Tilgung regelmäßig vor sich geht, letztere solche, bezüglich derer der Staat einen Theil derselben gar nicht zahlt oder eine Reduction des Capitales oder der Zinsen eintreten läſst. Man unterscheidet auch fundierte und schwebende Staatsschulden; erstere sind jene Schulden des Staates, welche in den Schuldenbüchern des Staates eingetragen sind und deren Verzinsung und Tilgung aus bereits bestimmten Staatseinkünften erfolgt, letztere hingegen jene Schulden des Staates, welche nur vorübergehend (auf kurze Zeit) contrahiert werden (wie z. B. Schatzanweisungen, das vom Staate ausgegebene Papiergeld) und aus außerordentlichen Einkünften des Staates berichtigt, bezw. in der Folge in eine fundierte Staatsschuld umgewandelt werden. Conversion (Convertierung) besteht darin, dass ein Staat die Zinsen seiner Staatsschuld reduciert, weil er Capital zu billigeren Zinsen zu bekommen in der Lage ist; diese ist nicht zu verwechseln mit der Consolidation, worunter man die Vereinigung mehrerer einzelner Anleihen zu einer Anleihe versteht.

[1] Die Warenpapiere werden eingetheilt: a) in Transportpapiere. Hierher gehören der Frachtbrief, Ladeschein, Connossement; b) in Lagerpapiere, z. B. Lagerschein; c) in Lieferungspapiere, z. B. Schlussnoten, Facturen.

[2] Z. B. Banknoten, Wechsel.

[3] Unter persönliches Recht ist jenes Recht verstanden, welches einer Person über eine Sache nur gegen gewisse Personen zusteht; es erscheint also als ein mittelbares Recht.

[4] Unter einem dinglichen Rechte versteht man jenes Recht, welches einer Person über eine Sache ohne Rücksicht auf bestimmte Personen zusteht; es erscheint dieses Recht als ein unmittelbares Recht.

[5] Die Uebergabe dieser Traditionspapiere vertritt die Uebergabe der Ware; die Tradition dieser Papiere hat somit dingliche Wirkung (vergleiche §§ 23—25 des Gesetzes vom 28. April 1889, Z. 64 R.-G.-Bl.)

4. Mit Rücksicht auf den Gläubiger:

a) in Namenspapiere, d. s. jene Wertpapiere, in welchen der Gläubiger des in diesen Papieren verbrieften Rechtsanspruches namentlich angeführt erscheint.

Diese Papiere können nun wieder Rectapapiere oder Ordrepapiere sein;[1]

b) in Inhaberpapiere, d. h. jene Wertpapiere, deren Aussteller sich verpflichtet, jedwedem Inhaber dieses Papieres die Realisierung des in den Papieren verbrieften Leistungsversprechens zu gewähren;

c) in Blancopapiere, d. s. jene Wertpapiere, auf welchen sich statt des Namens des Gläubigers ein leerer Raum befindet, und in welche in der Folge der Name einer beliebigen Person als Name des Gläubigers eingezeichnet werden kann.[2]

5. Mit Rücksicht auf den Preis:

a) in Effecten, d. s. jene Wertpapiere, welche einen Markt- oder Börsenpreis besitzen (nachdem sich der Handel mit denselben befasst, gehören sie zu den Handelspapieren);[3]

b) in Nichteffecten, d. s. jene Wertpapiere, rücksichtlich welcher der Gegenstand der Verpflichtung in einer Geldsumme, in einer anderen vertretbaren Sache oder in einem sonstigen Wertobjecte besteht, welche aber keinen Börsen- oder Marktpreis besitzen.[4]

6. Mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Function:

a) in Anlagepapiere, d. s. jene Wertpapiere, welche ihren Besitzern oder Erwerbern einen sicheren, aber in der Regel geringeren Gewinn in Aussicht stellen.

Hieher sind Staatspapiere, Pfandbriefe, Prioritätsobligationen und andere zu rechnen;

b) in Speculationspapiere, d. s. jene Wertpapiere, welche ihren Besitzern und Erwerbern allerdings nicht den vorerwähnten sicheren, dafür aber oft einen erheblicheren Gewinn in Aussicht stellen, z. B. Bankactien, Industriewertpapiere.

---

[1] Ueber Begriff und Wesen dieser Papiere vergleiche die nachfolgenden Erörterungen des § 73 d. B.

[2] Das unausgefüllte Blancopapier besitzt den Charakter eines Inhaberpapiers (vergleiche § 74 d. B.).

[3] Zu den Handelspapieren gehören insbesondere: Facturen, Lagerscheine, Anweisungen (Checks), Actien und Actienantheile, Promessen, Interimsscheine, Coupons, Talons, Schlusszettel, Warrants, Bodmereibriefe, Polizzen, Frachtbriefe, Ladescheine, Connossemente, Obligationen, Banknoten, Wechsel, Effecten, Creditbriefe.

[4] Sparcassenscheine, Theater-, Fahr-, Bade-, Speisebillets und andere Papiere. Diese haben wohl in der Regel den Charakter von Legitimationszeichen (vergleiche auf Seite 267 dieses Buches Anmerkung 5); sie können aber auch gleichzeitig das in denselben beurkundete Recht begründen und erscheinen somit dann als Urkunden dispositiver Natur.

7. Mit Rücksicht auf die Dauer der Laufzeit:
a) in kurzfristige und
b) in langfristige.
8. Mit Rücksicht auf die Verzinsungsbedingungen:
a) in unverzinsliche Wertpapiere (z. B. Banknoten);
b) in Wertpapiere mit festen Zinsen (z. B. Coupons von Obligationen);
c) in Wertpapiere mit Zinsen von wechselnder Höhe (z. B. Dividendenscheine).

Rectapapiere und Ordrepapiere.

§ 73.

Rectapapiere sind auf Namen lautende, nicht indossierbare Namenspapiere. Die Geltendmachung des in den Rectapapieren verbrieften Rechtsanspruches soll nach der Bestimmung des Ausstellers des Wertpapieres nur jener Person zustehen, welche in dem betreffenden Wertpapiere des Gläubigers namentlich verzeichnet ist.

Die Uebertragung des Rechtes aus einem Rectapapiere unter Lebenden ist nur im Wege der Cession [1] zulässig, welche zu ihrer Perfection noch die Uebergabe des Rectapapieres erfordert.

Zu den Rectapapieren gehören:

1. der Rectawechsel;

2. die Rectaactie;

3. die einfachen, nicht an Ordre gestellten kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheine (vergl. Art. 301 des a. H.-G.-B. und § 291 des ung. H.-G.-B.);

4. die im Art. 302 des a. H.-G.-B. und im § 295 des ung. H.-G.-B. verzeichneten, nicht an Ordre gestellten Wertpapiere;

5. die österreichischen und ungarischen Staatsobligationen und Grundentlastungsobligationen; [2]

6. nicht indossable Pfandbriefe, Partialschuldverschreibungen und Lose; [3]

7. Postsparcassebüchel; [4]

8. vinculierte Inhaber- und Ordrepapiere.

Unter Ordrepapiere versteht man jene Namenspapiere, welche die Eigenschaft besitzen, dass der in denselben genannte Gläubiger die Geltend-

---

[1] Die Cession kann eine freiwillige oder eine nothwendige Cession, also auch eine executive Einantwortung sein.

[2] Vergleiche Gesetz vom 15. Februar 1860, Z. 41; Fin.-Min.-Erl. vom 6. März 1869, Z. 29 R.-G.-Bl.

[3] Gesetz vom 24. April 1874, Z. 48 R.-G.-Bl.

[4] Gesetz vom 28. Mai 1882, Z. 56 R.-G.-Bl.

machung des in diesen Papieren verbrieften Rechtsanspruches durch eine Clausel, d. i. die sogenannte Ordreclausel (d. i. der Ausdruck: „an die Ordre" oder ein ähnlicher Zusatz) an eine andere Person, welche hiedurch Gläubiger wird, zu übertragen berechtigt erscheint.

Die Uebertragung selbst erfolgt durch einfache Umschreibung (Indossament) auf dem Papiere.

Soll aber der Besitzer eines durch Indossament übertragenen Wertpapieres als Eigenthümer erscheinen, so muss er durch eine ununterbrochene, bis auf ihn herabgehende Reihe von Indossamenten äußerlich legitimiert sein.

Ausgestrichene Indossamente werden bei Beurtheilung der Eigenschaft als Eigenthümer als nicht vorhanden angesehen.

Im Falle, als das letzte Indossament ein Blanco-Indossament ist, besteht die Vermuthung, dass der Inhaber des bezüglichen Wertpapieres Eigenthümer ist; dagegen kann natürlich der Gegenbeweis erbracht werden.

Durch ein Blanco-Indossament verliert aber das Wertpapier seine Ordre-Eigenschaft nicht.

Auch die bona fides des Erwerbers eines Wertpapieres genügt nicht, wenn die in vorgeschilderter Weise geforderte Reihe der Indossamente unterbrochen erscheint.

Der Zahler ist nicht verpflichtet, die Echtheit der Indossamente zu prüfen; jedoch muss er die Zahlung bona fide geleistet haben. Auch wird er nur in dem Falle die Zahlung zu leisten verpflichtet sein, als ihm das quittierte Wertpapier ausgehändigt wird.[1]

Zu den Ordrepapieren gehören:

1. Der Wechsel.

Der Wechsel erscheint auch als Ordrepapier, wenn er die Ordreclausel nicht enthält; enthält er hingegen die Rectaclausel (d. i. der Ausdruck: „nicht an die Ordre" oder ein ähnlicher Zusatz), so fehlt ihm die wechselmäßige Begebbarkeit.

2. Die kaufmännischen Anweisungen und Verpflichtungsscheine.

Wann eine kaufmännische Anweisung vorliegt, wurde bereits an anderer Stelle erörtert. (Vergl. § 69 d. B.).

---

[1] Als constitutive Momente der Ordrepapiere bezeichnet Randa die Ausstellung der Schrift durch den einen (Unterschrift in der Verpflichtungsabsicht) und den Erwerb des Eigenthumes durch den anderen. „Von einem Contrahieren mit sich selbst", äußert sich Randa, „kann nicht die Rede sein. Ist die Absicht nicht auf die Obligation gerichtet, so tritt die Haftung nach Maßgabe des in der Schrift erklärten Willens kraft des Gesetzes nur zum Schutze des redlichen dritten Indossatars, nicht aber zugunsten des an dem widerrechtlichen Gebaren (Betrug) oder an der Scheinhandlung (Scherz, Simulation, behufs Unterricht) Betheiligten ein."

Diese Wertpapiere können aber nur durch Indossament übertragen werden:

a) Wenn sie über Leistungen von Geld oder über die Lieferung von vertretbaren Sachen oder Wertpapieren ausgestellt sind;

b) wenn sie an Ordre gestellt sind;

c) wenn die Verpflichtung zur Leistung von keiner Gegenleistung abhängig gemacht ist.

(Vergl. Art. 301 des a. H.-G.-B. und § 294 des ung. H.-G.-B.).

Auch die Checks, welche zu den kaufmännischen Anweisungen gehören, sind indossierbar, vorausgesetzt, dass sie auf Ordre lauten. (Vergl. § 69 d. B.)

3. Die auf Namen lautenden Actien, insoweit das Gesellschaftsstatut nicht ein anderes bestimmt.

4. Conossemente, Lade- und Lagerscheine, Warrants, Bodmereibriefe, Assecuranzpolizzen, insoferne sie an Ordre lauten. (Vergl. Art. 302 des a. H.-G.-B. und § 295 des ung. H.-G.-B.)[1]

5. Steuervergütungsanweisungen.[2]

6. Indossable Prioritätsobligationen und Theilschuldverschreibungen.[3]

Das allgemeine Handelsgesetzbuch stellt rücksichtlich der Ordrepapiere, welche in den Art. 301 und 302 verzeichnet sind, in den Art. 303, 304 und 305 Normen auf, welche den Bestimmungen der allgemeinen Wechselordnung (und zwar den Art. 10, 11, 12, 13, 36, 39, 74, 82) entsprechen; dieses Gesetzbuch verfügt auch gleichzeitig, dass bezüglich des Rechtsinstitutes der Amortisation zwischen den Wertpapieren des Art. 301 (welcher die kaufmännische Anweisung und den kaufmännischen Verpflichtungsschein enthält) und den Wertpapieren des Art. 302 zu unterscheiden ist; auf die Amortisation der ersteren Papiere finden nämlich die Bestimmungen der allgemeinen Wechselordnung und auf die der letzteren die landesgesetzlichen Normen Anwendung. (Vergl. 305 a. H.-G.-B.)

Nach ungarischem Rechte werden in Bezug auf die Amortisation der im § 295 des ung. H.-G.-B. verzeichneten Wertpapiere ebenfalls die landesgesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden.

Was aber die kaufmännische Anweisung anbelangt, so weicht das ungarische Handelsrecht vom österreichischen Handelsrechte ab, und zwar in der Richtung, dass nämlich im ersteren bestimmt ist, dass die kaufmännische Anweisung auch in Hinsicht des Protestes, der Notificationspflicht, des Regresses auf Zahlung der Verjährung dem Wechsel gleichgestellt erscheint, was nach

---

[1] Vergleiche die bezüglichen Erörterungen in diesem Buche hinsichtlich dieser Papiere.

[2] Vergleiche R.-G.-Bl. 1870, Nr. 139.

[3] Vergleiche Gesetz vom 24. April 1874, Z. 49.

österreichischem Handelsrechte nicht der Fall ist. (Vergl. den § 298 des ung. H.-G.-B. mit den Art. 303, 304 und 305 des a. H.-G.-B.).[1]

Inhaberpapiere.

§ 74.

Inhaberpapiere (Obligationen auf den Ueberbringer, au porteur) sind jene Wertpapiere, deren Aussteller sich unmittelbar gegenüber jedwedem Inhaber verpflichtet, demjenigen, welcher ihm diese Papiere nach Verfall zur Realisierung des in denselben verbrieften Leistungsversprechens vorweist, die versprochene Leistung gegen diese Papiere zu erfüllen.

Unger bezeichnet die Inhaberpapiere (ebenso auch die Ordrepapiere) als die Literalcontracte des modernen Rechtes.

Die Inhaberpapiere erscheinen aber nicht als reine Beweisurkunden, sondern sie sind sogenannte Dispositiv- oder constitutive Urkunden (vergl. auf Seite 267 d. B. Anmerkung [5]).

„Die Schrift ist hier nicht etwa, wie sonst bloß der Beweis einer außerhalb der Schrift bestehenden Obligation, sie ist vielmehr Entstehungsgrund der Obligatio; derjenige, der das Inhaberpapier (auch das Ordrepapier) ausgestellt hat, ist lediglich aus dem Grunde verpflichtet, weil er schriftlich zu leisten versprochen hat" (Unger).

Jedermann, welcher handlungsfähig ist, erscheint an sich berechtigt, Inhaberpapiere auszustellen; aus creditpolizeilichen Gründen kann aber normiert werden, dass bestimmte Inhaberpapiere nur mit Genehmigung der Staatsverwaltung ausgestellt werden.[2]

---

[1] Vergleiche auch über die Ordrepapiere die Abhandlung von Unger: „Die rechtliche Natur über die Inhaberpapiere".

[2] Hierher gehören: Partialobligationen von Privatanleihen; diese müssen stets auf bestimmte Namen lauten und die Ausfertigung derselben auf den Überbringer soll fortan untersagt bleiben. (Vergleiche Hofdecret vom 17. December 1847, Nr. 1105 J.-G.-S.) Wenn nun auch das allgemeine Handelsgesetzbuch diese Bestimmung nicht ausdrücklich aufgehoben hat, so hat es dennoch weitere Inhaberpapiere, welche von Privaten emittiert werden, geschaffen, indem es die Ausstellung von Inhaberactien bei der Actiengesellschaft zulässt; allerdings darf aber die Emission nur unter bestimmten gesetzlichen Voraussetzungen stattfinden (vergleiche Artikel 207 allgemeines Handelsgesetzbuch). Weiters erscheint normiert, dass die von Actienvereinen hinauszugebenden Interimsscheine und Actienurkunden ebenfalls nicht auf den Überbringer lauten dürfen, sondern immer auf bestimmte Namen lauten müssen (§ 12 lit. b) des Patentes vom 26. November 1852, Nr. 253 des R.-G.-Bl.). Schließlich erscheint selbst durch das allgemeine Handelsgesetzbuch im Artikel 173 ausdrücklich bestimmt, dass die Ausstellung von Inhaberactien der Commanditgesellschaft auf Actien bei Meidung der Nichtigkeit untersagt ist. Vergleiche hier auch die Gesetze vom 24. April 1874, Nr. 48 und 49 des R.-G.-Bl., wodurch Maßregeln zur Wahrung der Rechte des Inhabers von Pfandbriefen, dann der Besitzer von auf Inhaber lautenden Theilschuldverschreibungen

Die Inhaberpapiere können eingetheilt werden:

1. In Inhaberpapiere im weiteren Sinne, d. s. solche Wertpapiere, welche ihrem Inhaber überhaupt eine Forderung zur Leistung einer bestimmten Sache oder bestimmter Handlungen gewähren;

2. in Inhaberpapiere im engeren Sinne, d. s. solche Wertpapiere, welche zugunsten ihres Inhabers ein formales, reines Summenversprechen enthalten. [1]

Das Wesen dieser Wertpapiere liegt nun darin, dass das Gläubigerrecht an das Eigenthum einer Urkunde oder eines bestimmten sonstigen Wertzeichens gebunden ist und nur mit demselben übertragen wird (vergleiche § 1393 unter Zugrundelegung des § 427 des allg. bürg. G.-B.).

Ja, selbst im Wege einer Cession oder aufgrund eines erbrechtlichen Titels kann die Uebertragung des Inhaberpapieres nicht stattfinden, sondern wird in diesem Falle der Cessionär, beziehungsweise der Erbe lediglich einen Anspruch auf die Uebertragung des Besitzes erlangen.

Das Papier ist zunächst die Bedingung für die Entstehung der Obligation, die Schrift der Entstehungsgrund derselben; ohne Papier keine Existenz der Inhaberpapiere.

Ebenso erscheint also auch das Papier als eine conditio sine qua non für die Uebertragung der Forderung auf eine andere Person, dient es gleichzeitig als ein Beweismittel für die entstandene Obligation und legitimiert es seinen Inhaber als Gläubiger sowohl dem Schuldner gegenüber als im Process überhaupt. [2]

Gegen diese im Besitz des Inhaberpapiers gelegene Legitimation des Inhabers als Gläubigers kann aber allerdings ein Gegenbeweis erbracht werden, z. B. indem bewiesen wird, dass der Inhaber das Wertpapier gefunden habe. [3]

Ueber die rechtliche Natur der Inhaberpapiere bestehen die verschiedensten Ansichten; einige Schriftsteller fassen sie als Papiergeld, andere als Ware und wieder andere als reine oder als dispositive Beweisurkunden auf. [4]

---

aufgestellt werden und das Gesetz vom 19. Mai 1874, Nr. 70 R.-G.-Bl., in welchem über die Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden Eisenbahn-Prioritätsobligationen Verfügungen getroffen werden.

[1] Zu den ersteren Inhaberpapieren gehören z. B. Speisemarken, Fahrbillets, zu den letzteren z. B. Banknoten, Coupons, Pfandbriefe.

[2] Vergleiche Ungers obgenannte Abhandlung Seite 123—128; an dieser Stelle erörtert derselbe die Fragen, ob das Papier als eine Bedingung für das Bestehen der Forderung und für die Geltendmachung des aus dem Papiere entstandenen Forderungsrechtes zu gelten habe. Beide Fragen werden von ihm in verneinendem Sinne beantwortet.

[3] Vergleiche Savigny Seite 136, Walter § 258 Nr. VI und Unger Seite 128—136.

[4] In den §§ 1—12 (Seite 3—64) der vorgenannten Abhandlung Ungers sind, wie bereits erwähnt, die über die rechtliche Natur der Inhaberpapiere geltend gemachten Ansichten einer eingehenden Kritik unterzogen.

Bezüglich des Rechtsverhältnisses des Schuldners aus dem Wertpapiere zum Inhaber desselben gilt nachstehendes:

Wenn der Schuldner die Zahlung an den Inhaber des Papieres bona fide geleistet hat, so wird er hiedurch liberiert; der nichtbezahlte, wahre Forderungsberechtigte kann sich in diesem Falle nur an den dritten unberechtigten Empfänger der Zahlung halten.

Aus diesem erhellt aber auch, dass für den wahren Forderungsberechtigten, welchem ohne dessen Wissen und Wollen ein Inhaberpapier abhanden gekommen ist, Gefahr vorhanden ist, seines Rechtes aus dem Papiere gänzlich verlustig zu werden.

Damit also die Zahlung an dritte Inhaber des in Verlust gerathenen Wertpapieres seitens des Schuldners aus dem Wertpapiere möglichst hintangehalten werde, sind dem Gläubiger bestimmte Rechtsmittel eingeräumt:

1. Der Gläubiger, welcher den Verlust seines Papieres in Erfahrung gebracht hat, wird sich sofort an den Schuldner wenden und diesen von dem erfolgten Verluste benachrichtigen.

In diesem Falle ist der Schuldner sodann verpflichtet, dem Gläubiger, wenn er vom Inhaber des Papiers um Zahlung ersucht wird, hievon Kenntnis zu geben; im Falle der dolosen oder culposen (culpa lata) Leistung der Zahlung an den Inhaber des Wertpapieres bleibt der Schuldner dem sein Forderungsrecht beweisenden Gläubiger verhaftet;

2. der Gläubiger kann ein gerichtliches Zahlungsverbot erwirken; die Folge desselben ist dieselbe, wie im vorhergeschilderten Falle.

In beiden Fällen wird aber, im Falle als der dritte auf seinem Anspruch aus dem Inhaberpapiere besteht, untersucht werden müssen, wer thatsächlich der wahre Forderungsberechtigte aus dem Wertpapiere ist;

3. der Gläubiger kann um Amortisation ansuchen.

Unter Amortisation versteht man jenes gerichtliche Verfahren, durch welches ein wirklich oder angeblich abhanden gekommenes Wertpapier unter Aufrechthaltung der Forderung aus diesem Papiere durch ein Erkenntnis des Gerichtes für ungiltig (todt, kraftlos) erklärt wird.

Das Amortisationsverfahren zerfällt in die Einleitung zur Amortisation und in die eigentliche Amortisation.

Beabsichtigt man ein Wertpapier zu amortisieren, so hat man ein Gesuch beim Gerichte des Zahlungsortes zu überreichen (Wechselamortisation ist beim am Zahlungsorte befindlichen Handelsgerichte, beziehungsweise bei dem an diesem Orte befindlichen, für die Handelsgerichtsbarkeit bestimmten Gerichtshofe anzusuchen); in diesem Gesuche ist das in Verlust gerathene Wertpapier zu beschreiben.

Wenn das Amortisationsgesuch ordnungsmäßig eingebracht worden ist, so wird das competente Gericht die Einleitung der Amortisation bewilligen und ein Edict, das sogenannte Amortisationsedict erlassen, in welchem der Inhaber

des bezüglichen Wertpapieres aufgefordert wird, sich innerhalb einer gesetzlich bestimmten Zeit zu melden und seine Rechte aus dem Wertpapiere geltend zu machen, widrigenfalls das betreffende Wertpapier über ein neuerliches Einschreiten des Amortisationswerbers für nichtig erklärt werden würde.

Dieses Edict wird an einem geeigneten Orte im Gerichtslocale angeschlagen und dreimal in die öffentlichen Blätter eingeschaltet, welche zu gerichtlichen Kundmachungen verwendet werden.

Die obige Frist beginnt, wenn das Wertpapier noch nicht fällig ist, mit dem ersten Tage nach der Verfallzeit des Wertpapieres, und wenn das Wertpapier bereits verfallen ist, mit dem Tage, an welchem das Edict zum drittenmale in die öffentlichen Blätter eingeschaltet wurde.

Meldet sich nun der Inhaber innerhalb der obigen Frist, so wird das Amortisationsverfahren eingestellt und es wird dem Amortisationswerber überlassen, sein Eigenthumsrecht an dem Wertpapiere gerichtsordnungsmäßig zu erweisen.

Wenn aber die Edictalfrist abläuft, ohne dass sich jemand als Inhaber des Wertpapieres gemeldet hatte, so kann der Amortisationswerber mittels eines neuerlichen Gesuches um definitive Amortisation bitten.

Diesem Gesuche kann nun seitens des Gerichtes stattgegeben werden, und es wird sodann das Amortisationserkenntnis erfließen. [1]

Wenn auch nicht das Amortisationserkenntnis bereits erflossen ist, kann der Amortisationswerber schon nach der Einleitung des Amortisationsverfahrens nach der Verfallzeit des Wertpapieres Zahlung vom Schuldner verlangen, falls er bis zur definitiven Amortisation gebürende Sicherstellung leistet.

Leistet aber der Amortisationswerber keine Sicherstellung, so kann er unter den vorgeschilderten Voraussetzungen nur vom Schuldner verlangen, dass derselbe die Summe (wenn es sich um ein Wertpapier im engeren Sinne handelt) zuhanden des Gerichtes erlege. [2]

Das Inhaberpapier kann auch Gegenstand dinglicher Rechte (so des Eigenthumes, eines Pfandrechtes, einer Servitut) sein; es wird demnach auch rücksichtlich desselben eine Vindication (Klage auf Herausgabe) gegen jeden

[1] Aufgrund des Amortisationserkenntnisses wird dem Amortisationswerber ein neues Papier von gleichem Werte ausgefertigt, beziehungsweise Zahlung geleistet werden.

[2] Das Gesetz vom 3. Mai 1868, Nr. 36 des R.-G.-Bl., bestimmt in Oesterreich das Verfahren bei Amortisierung von Wertpapieren, welche von Actiengesellschaften, Commanditgesellschaften auf Actien, von Vereinen, Anstalten und Unternehmungen, welche mit staatlicher Bewilligung errichtet sind, oder von anderen Körperschaften, einzelnen Personen oder Gemeinden ausgegeben wurden, wenn sie auf Ueberbringer lauten, oder doch denselben auf Ueberbringer lautende Zinscoupons beigegeben sind, und macht als solche Wertpapiere namhaft: Actien, Interimsscheine, Pfandbriefe, Schuldverschreibungen, Theile eines Anlehens bildende Partialen, Dividenden- und Zinsenscheine, Coupons, Sparcassabüchel, Depotscheine, Genussscheine, Cassaanweisungen, Checks und ähnliche für den Verkehr bestimmte Papiere.

dritten stattfinden können, insoferne nicht eine entgegengesetzte gesetzliche oder gewohnheitsrechtliche Bestimmung nachgewiesen wird.[1]

Die Vindication wird naturgemäß als Voraussetzung haben, dass der Vindicant auch in der Lage ist, einerseits sein Eigenthum an dem zu vindicierenden Papiere zu erweisen, anderseits dass der Geklagte sich im Besitze des Papieres befindet.[2]

Derjenige aber, welcher bona fide und nicht grobfahrlässig ein Inhaberpapier erworben hat, erlangt durch die Uebergabe auch Eigenthum an diesem Papiere selbst für den Fall, als dieses nicht von einem Kaufmanne in dessen Handelsbetrieb übergeben oder als es sogar gestohlen oder verloren war (vergleiche die bezüglichen Erörterungen des § 38 d. B. und Art. 307 des a. H.-G.-B., beziehungsweise § 300 des ung. H.-G.-B.).

Inhaberpapiere können auch in Namenspapiere umgewandelt werden; der Vorgang, welcher dies bewirkt, wird Vinculierung (Festmachung) genannt.[3]

---

[1] Die Frage, ob die Vindication der Inhaberpapiere unbedingt zulässig ist, wird wohl vielfach verneint. (Vergleiche Ungers obgenannte Abhandlung Seite 136—138.)

[2] „Eigenthum am Papiere und die Gläubigerschaft aus dem Papiere erscheinen allerdings zunächst als zwei durchaus verschiedene, von einander unabhängige Rechtsverhältnisse. Für die Lösung der Frage, wer Eigenthümer sei, sind die Grundsätze des Sachenrechtes maßgebend, für die, wer Gläubiger sei, die Grundsätze des Obligationsrechtes. Der Eigenthümer des Papieres ist dadurch allein, weil er Eigenthümer ist, nicht Gläubiger." (Vergleiche Unger Seite 136). Gewöhnlich wird es aber zutreffen, dass derjenige, welcher das Recht aus dem Papiere hat, auch das Recht auf das Papier besitzen wird. Wenn also ausnahmsweise der Fall eintreten sollte, dass eine Person Gläubiger aus dem Papiere ist, einer andern Person hingegen das Eigenthumsrecht an dem Papiere zusteht, so dürfte wohl das selbst für den Eigenthümer des Papieres fast belanglose Stückchen Papier keine Rolle spielen (vergleiche Unger Seite 137).

[3] Die Bestimmungen, betreffend die Vinculierung und Devinculierung der für die Militärverwaltung erlegten Wertpapiere sind in der Vorschrift zur Führung der Truppen-Cassen vom Jahre 1888 (O. 3) enthalten; bezüglich der Vinculierung und Devinculierung von Wertpapieren im Gebiete der Geniedirectionen in Sarajewo, Trebinje und Bilek, vergleiche Erlass des Reichs-Kriegsministeriums, Abtheilung 11, Nr. 124, vom 15. Jänner 1889. Siehe auch hier die Erlässe des Reichs-Kriegsministeriums vom 17. December 1889, Abtheilung 11, Nr. 4684, und vom 27. September 1890, Abtheilung 11, Nr. 2387.

Sachregister.

(Die beigegebene Zahl bedeutet die Seite des Buches.)

A.

B.

F.

G.

H.

J.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

T.

U.

Druck v. Rudolf M. Rohrer, Brünn.